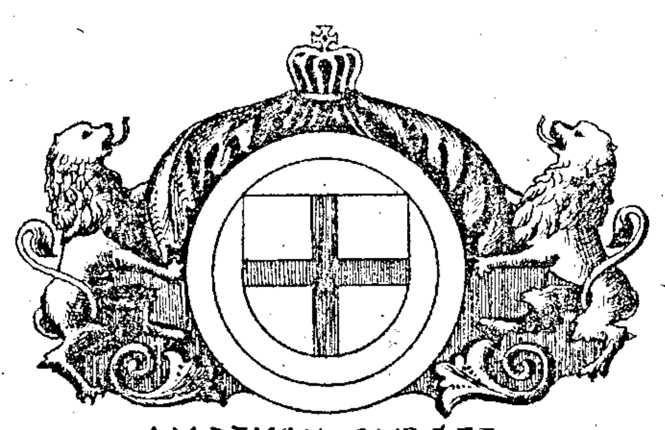


AMBTMAN BVRGER-
MEISTER VNDT RATH DER
STATT MONTABAVR. ANNO
1706

Wappen der Stadt Montabaur.



Siegel der Stadt Montabaur.
1456.

Geschichte

der

Stadt und Burg

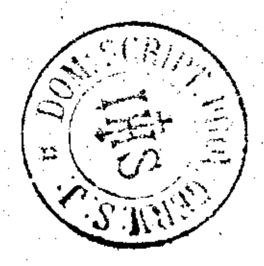
Montabaur.



Nach urkundlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben

von

K. A. A. Meister.



Preis Mark 1—50.

Montabaur.
Druck und Verlag von A. Sauerborn.
1876.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

In der Geschichte der ehemals churtrierischen Lande wird schon sehr frühe der am Fuße der Burg Humbach gelegene Ort, unser heutiges Montabaur, urkundlich genannt. Schon im Jahre 959 kommt derselbe unter dem Namen „Humbacensis castelli suburbium,“ d. h. „der Ort am Fuße des Kastells Humbach“, vor, als Erzbischof Heinrich von Trier die Einweihung einer daselbst neu erbauten steinernen Kirche vornahm und sie mit ihren Zehnten dem Florinstifte in Koblenz schenkte.

Das äußere Bild unserer Stadt hat sich verändert. Unsere Mauern und Wälle sind größtentheils verschwunden, und so manche Denkmäler der früheren Zeit sind dahin. Um so wichtiger ist es, daß das Gedächtniß der Vergangenheit einer so ehrwürdigen Stadt, deren Ursprung in ferne, dunkle Zeiten hineinragt, erhalten werde. Gewiß ist es ebenso lehrreich, als angenehm, das Leben und Wirken unserer Vorfahren, die Leiden und Freuden, welche unsere Stadt bis jetzt erlebte, an unserem Geiste vorüberziehen zu lassen, die Zeugen vergangener Jahrhunderte in ihren Schriften zu vernehmen, während ihre Gebeine schon längst zu Staub vermodert sind.

I. Beschreibender Theil.

§. 1.

Lage und äußere Gestalt der Stadt.

Unter der Regierung der deutschen Kaiser aus dem Hause Sachsen war Montabaur oder Humbach der Hauptort des Engersgaues, als dessen Gaugraf (im 10. Jahrhundert) Herzog Hermann von Alemannien, der Sohn des wetterauischen Grafen Gebhard, genannt wird. Ein großer Theil des Engersgaues war Hermanns Eigenthum und gehörte zur Burg Humbach, wo derselbe seinen Sitz hatte.

Der ganze Gau wurde von einem alten Reichsforst, dem Walde Spurkenberg, bedeckt. Nach dem Aussterben von Herzog Hermanns Geschlecht, wahrscheinlich unter Kaiser Otto I., ging dieser Wald vom Reiche an die Erzbischöfe von Trier über, welche Theile des Wildbannes in jenem Walde an Nassau und Isenburg zu Lehen gaben. Allmählich wurden größere Bodenstücke durch Anroden der Wälder urbar gemacht, und das so gewonnene Feld den Anrodern gegen einen Haferzins überlassen. Von den 6 Kammerforsten des Bezirks waren um 1200 zwei entwaldet. So hat sich in dieser Gegend die Cultur des Bodens unter dem Schutze des trierischen Krummstabes entwickelt.[1])

Wie alle Städte in früherer Zeit, welche bei der durch Raubritter und umherziehende Kriegsbanden verursachten Unsicherheit auf eigene Kraft angewiesen waren, hatte sich auch Montabaur durch Mauern, Gräben und Wälle zu schützen gesucht. Die starken Umfassungsmauern wurden durch mehr als 8 Thürme überragt, die nicht bloß zur besseren Vertheidigung im Kriege, sondern auch als Wohnungen der Thorwächter und als Gefängnisse dienten. Im Jahre 1609 wurde einer der beiden Thürme in der Nähe der Pfarrkirche zu 4 Stockwerken erhöht. Die beiden unteren sollte der Glöckner, die oberen

1) Vogel, Beschreib. d. Herzogth. Nassau 671.

der Wächter des Peterthores bewohnen. Im Jahre 1675 wurden Kriegsgefangene, die man hierher brachte, in den Thürmen untergebracht. Noch jetzt stehen Ueberreste dieser Thürme, von denen der „Wolfsthurm“ der bedeutendste war, als Zeugen vergangener Zeiten mehr oder minder verfallen da.

Die um die Stadtmauer laufenden Gräben, von denen ebenfalls noch deutliche Spuren vorhanden sind, waren mit dichtem Unterholz bepflanzt, dessen Äste ineinandergeflochten, ein zur Vertheidigung geeignetes, fast undurchdringliches Dickicht bildeten. Diese sogenannten „Gebücke“ liefen um die ganze Stadt, während bekanntlich jetzt nur noch ein Theil unter dem Namen „Gebück“ vorhanden ist.

Die Pforten wurden durch die Thorwächter zu bestimmter Zeit Abends und Morgens auf- und zugemacht. In gefährlichen Zeiten wurde die Mehrzahl derselben ganz zugelassen und nur die hauptsächlichsten für kurze Zeit des Tages geöffnet. Der Thorwächter mußte auch von ein- und ausgeführten Waaren das Pfortengeld erheben. Im 16. Jahrhundert hatte Montabaur 13 Thore: Die Hauptpforte im Süden der Stadt, nahe bei der Pfarrkirche, war die „Peterspforte“, von ihr aus gingen zwei Wege, der eine nach Holler mit der „Hollerer Pforte“, der andere nach Elbert mit der „Elberter Pforte“. Im Südwesten: Die „Fröschpforte“ und die „äußerste Fröschpforte“; im Westen: die „Schöffenpforte“ und der „Graben am Eschelbacher Weg“; im Norden: die „Pforte auf dem Nebenstock“, die „Hauptpforte“ und die „Kuhpforte“; im Osten: die „Pforte im Sauerthal“ und die „oberste Pforte am sauren Berg“; endlich noch „das Pförtchen hinter Offheims Haus“.

Das Schloß.

Auf dem Basaltkegel im Norden der Stadt lag, durch die Stadtmauern in den Bering der Stadt eingeschlossen, das Schloß oder Kastell Humbach. Mit seinem hohen Thurm beherrschte es die ganze Umgegend und galt unter den Churfürsten von Trier als eine wichtige Grenzfestung. Zeitweilig hatten hier die Churfürsten ihren Aufenthalt, wie auch Einige die letzten Tage ihres Lebens hier zubrachten und hier gestorben sind.[1]) Im Jahre 1217 ließ Erzbischof Dietrich von Trier den Thurm mit einer hohen Mauer umziehen und den Hof mit Wohngebäuden versehen und legte zur Vertheidigung der Veste eine Burgmannschaft hinein, die auch noch Jahrhunderte hindurch hier unterhalten wurde. „Die älteste Jahreszahl auf dem Schlosse (1588), die noch auf einem Stein über

1) Sieh II. Th. die Jahre 1259 und 1556!

dem Thore des Vorbaues erhalten ist, nennt uns den Erzbischof Johann VII. von Schönberg. Im Jahre 1676 bestieg der treffliche Johann Hugo von Orsbeck den erzbischöflichen Stuhl, den er bis 1711 innehatte. Ihm verdanken wir, wahrscheinlich mit Ausnahme des großen Thurmes und des sogenannten Zwingers, den Neubau des Schlosses, wie die Jahreszahlen 1687, 1688, 1702 und 1709 beweisen. In einem ungedruckten, vom Schloß Montabaur datirten Briefe des Erzbischofs Joh. Hugo an seinen Rentmeister Franz von Umbscheiden, vom 16. November 1689, ist die Rede von Bezahlung des Lohnes an den Baumeister und an einen Maler, welche beide für den Erzbischof zu Montabaur gearbeitet hatten und nun entlassen wurden.“

„In einem ungedruckten Werke des Freiherrn von Reiffenberg, das sich im Archiv zu Trier befindet (Notae et additiones ad annales trevirenses Broweri et Masenii), heißt es:

„Arcem hanc, quae ruinam minitabatur, archiepiscopus et princeps elector Joannes Hugo, uti complures alias, egregie restituit et auxit in annis 1687 et 1688“ (d. h. Diese Burg, welche einzustürzen drohte, hat der Erzbischof und Churfürst Johann Hugo, wie mehrere andere, herrlich hergestellt und vergrößert in den Jahren 1687 und 1688.)

Neue Verschönerungen im Innern und wahrscheinlich auch die Erbauung des Saales verdanken wir dem Churfürsten Franz Georg um 1751.“[1])

Anmerkung 1. Das Schloß diente später den Herzögen von Nassau als Jagdaufenthalt, bis 1851 nach der Aufhebung des Lehrerseminars zu Idstein das katholische Lehrerseminar hinein verlegt wurde. Die Oekonomiegebäude auf dem Schlosse wurden im Jahre 1720 erbaut.

Anmerkung 2. Der am hiesigen Schloß gelegene Thiergarten diente früher als Aufenthalt des Wildes und war zu dem Zwecke mit geschnittenen Planken rings umgeben. Im Jahre 1769 wurden die darin befindlichen Hirsche alle niedergeschossen, und seitdem diente derselbe zur Pferdezucht. (Hofr. Linz, Beschreibung der Aemter Montab. und Meud 1787).

Die öffentlichen Gebäude.

1) Auf dem Marktplatz befand sich das Rathhaus oder der „rothe Löwe“. Woher die letztere Bezeichnung kommt, ergibt sich aus der Bedeutung der rothen Farbe. Roth ist nämlich die Farbe des Gerichts und der Juristenfacultät auf den Universitäten; die Gerichtsbücher wurden darnach „rothe Bücher“ genannt. Auch kommen an anderen Orten „rothe Thüren“, „rothe Thürme“, u. s. w. als Bezeichnungen der Ge-

1) Kehrein, Beitrag zur Gesch. der Stadt und Burg Montabaur.

richtsstätten vor. Wie die Gerichtsstätten ehemals, als man noch keine Rathhäuser hatte, sich auf öffentlichen Plätzen befanden und durch irgend ein Abzeichen, eine rothe Fahne, einen rothen Stein, eine rothe Thüre u. dgl. bezeichnet wurden, so wurde das Gericht zu Montabaur vielleicht ehemals unter dem Bilde eines Löwen abgehalten, wovon dann der Name „rother Löwe“ auf das später dort erbaute Rathhaus überging.[1]) Im Jahre 1534 wurde das Rathhaus in dem großen Brande ganz zerstört; 1536 nahm man das Mauerwerk wieder in Angriff und richtete 1540 das Dach auf; auch wurde 1590 ein neues Glöckchen von einem Mainzer Gießer für 48 Frankfurter Gulden 6 albus gegossen. Trotz der großen Baufälligkeit des Rathhauses (schon 1693 und noch 1769 drohte der Giebel einzustürzen) begnügte man sich mit bloßen Ausbesserungen. Erst 1866 wurde der Bau ganz abgerissen und ein neuer errichtet.

2) Das Heilige Geist-Hospital. Es bestand schon vor dem Jahre 1353, ob es sich aber an der Stelle des jetzigen befand, steht nicht fest. Im Brande von 1534 brannte es ab und wurde wahrscheinlich im Jahre 1559 wieder aufgebaut.

3) Das Franziskanerkloster. Im Jahre 1668 wurde der erste Stein zu seinem Bau gelegt, und dieser 1679 zum Abschlusse gebracht. Die Franziskanermönche erhielten als Klosterkirche die frühere Hospitalskapelle, welche im Jahre 1824 niedergerissen wurde. Das Klostergebäude wird seit der Aufhebung des Klosters (1813) als Amthaus benutzt.

4) Die Pfarrkirche. In den frühesten Zeiten hatte Montabaur eine hölzerne Kirche am Fuße des Schloßberges. Im Jahre 959 aber wurde an der Stelle, wo unsere jetzige Pfarrkirche steht, eine neue von Stein aufgeführt. Steinbauten waren zu jener Zeit etwas sehr kostbares und seltenes, so daß die steinernen Kirchen S. Castor zu Koblenz (836) und zu Humbach (959) besonders erwähnt werden. In den Bränden von 1490, 1534 und 1667 wurde unsere Kirche hart mitgenommen, und besonders hatten die Glockenthürme zu leiden.

Herr Direktor Kehrein (Beitrag zur Geschichte der Stadt und Burg Montabaur) sagt über die Kirche: „Die heutige Kirche stammt in ihren einzelnen Theilen sicher aus verschiedenen Zeiten, da Mittel- und Seitenschiff nicht ganz zu einander passen. Das rechte Seitenschiff und die darüber befindliche Emporbühne sind vermuthlich nach dem letzten Brande gebaut oder wenigstens restaurirt. Die daselbst oben an zwei

1) Den früher vor dem alten Rathhaus befindlichen Brunnen zierte auch ein Löwe, das Stadtwappen haltend.

Stellen der Wölbung befindliche Jahreszahl 974 ist nur geeignet, irre zu führen. Die ganz unsymmetrische Fronte und die beiden Thürme sind gewiß nach dem zweiten (1534), zum Theil wohl erst nach dem dritten Brand (1667) erbaut.

Von Jahreszahlen in der Kirche sind zu beachten: 1668 auf einigen Kirchenstühlen und 1661 auf dem Taufstein. Die große Glocke trägt die Jahreszahl 1668, wo sie umgegossen wurde, da sie in dem Brande 1667 gesprungen war. Ihre Aufschrift ist am obern Rande:

Ex prioris anni MDCLXVII die XIV decembris incendio vetus opus destructum Deo favente Carolo Casparo archipraesulo nostro suffragante et populo benigne opitulante refusum anno MDCLXVIII. (Das durch Feuer am 14. Dezember des vorigen Jahres 1667 zerstörte alte Werk ist mit der Gnade Gottes, mit Unterstützung unseres Erzbischofs Karl Kaspar (von der Leyen 1652—1676) und der wohlwollenden Beihilfe des Volks aufs Neue gegossen worden im Jahre 1668). Am untern Rande: Aus dem Feuer bin ich geflosen. Georg Schelcheshorn von Regenspurg hat mich gegossen.

Zwischen beiden Inschriften in der Mitte befindet sich auf der der Kirchgasse zugekehrten Seite das Stadtwappen mit den Buchstaben W. M. — Im Innern des Thurmes, wo die einzelnen emporragenden Balken an der Spitze zusammenstoßen, steht auf einem Holzplättchen eingebrannt: Blasius Wawerneck 1668.“ (Der Name des Zimmermanns).

Die alte Glocke hatte vor dem Brande 5712 Pfund gewogen, die neugegossene war einen Daumen enger.

Die „Ave-Marienglocke“ wurde am 9. Juli 1605 von dem Glockengießer Paulus Zimmermann aus Mainz gegossen und am 6. August von dem Sendbechant Jacob feierlich eingeweiht. Ihr Gewicht betrug 26 Centner. Ihre Umschrift ist am untern Rande: Maria heis ich; zu Gottes Ehr braucht man mich. Paulus Zimmermann von Meintz gos mich anno 1605.

Das „kleine Glöckchen“ war im Jahre 1711 zersprungen und wurde durch einen Schlosser Namens Joh. Morbach umgegossen. Die „Zwölfuhrglocke“ wurde im Jahre 1807 gegossen, da die früher nach dem Brande von 1534 gegossene Glocke „Petrus“ durch einen unglücklichen Schlag zersprungen war.

5) Die Schulen. Die Knabenschule befand sich auf dem Kirchhofe neben der Pfarrkirche. Im Jahre 1702 wurde, da sie verfallen und unbequem war, neben ihr eine neue erbaut, nachdem man die Schädel und Todtenknochen, die auf dem Kirchhof lagen, weggeräumt hatte. Die Mädchenschule befand sich im Jahre 1703 in einem der beiden Thürme

bei der Pfarrkirche, später verlegte man sie in das Haus neben der früheren Realschule. Im Jahre 1789 wurde das Haus des Egidius Joseph Grandry gegenüber der Pfarrkirche als Gymnasialgebäude für 1815 Thaler angekauft und von 1840—1868 als Realschule benutzt. Der Bau des jetzigen Gymnasialgebäudes datirt aus dem Jahre 1838.

6) Das Amthaus. Es lag hinter der Pfarrkirche neben dem früheren Friedhofe. Am 23. April des Jahres 1691 wurde der erste Stein im freiherrlich Reissenbergischen Garten zu seinem Baue gelegt. Bei der Feierlichkeit war der Bürgermeister Hubert Grandjean zugegen und der Vicar Jacob Leuterod weihte den Grundstein ein.

Vorstädte von Montabaur.

1) Die Vorstadt Allmannshausen kommt im Jahre 1476 unter dem Namen Armenhussin vor. Hier waren zwei Cameral-Bannmühlen, welche die Stadt 1765 in Erbpacht übernahm und die unterste 1772 in eine Papiermühle verwandelte.

2) Das Sauerthal, 1534 unter dem Namen „das Saure Dall" vorkommend, hat diesen Namen von einer Sauerquelle bekommen, die dort entspringt. Hier befand sich ein Eisenhammer, der jährlich an die Stadt 8 Rthlr. und von 1736 an nur mehr 6 Rthlr. zu entrichten hatte. Im Jahre 1782 wurde an seine Stelle eine Oelmühle erbaut. Im Jahre 1606 bauen die Wollweber im Sauerthal eine Walkmühle; 1617 befand sich daselbst eine Schneidmühle, und 1701 wird eine solche neu erbaut; 1689 wird dort eine Mahlmühle und 1736 eine Lohmühle gebaut.

3) Die ehemalige Vorstadt Pfaffenacker zwischen der Hollerer und Koblenzer Straße wird im 16. Jahrhundert zuerst erwähnt. Als die Schweden im Jahre 1633 nach Montabaur kamen, wurde die Vorstadt von denselben angezündet und ging nach und nach ein, so daß man sie im Jahre 1787 kaum mehr dem Namen nach kannte, da sie nur noch aus 3 Häusern bestand.

Vor dem Petersthore lag der sogenannte Almosenhof, der zu den Zeiten der Kreuzzüge erbaut worden sein soll. Er wurde 1782 abgebrochen und sein Fond mit dem des Hospitals vereinigt.

Der in der Nähe liegende „Lohmüller-Weiher" wurde im Jahre 1723 ausgegraben und hat seinen Namen von einer Lohmühle, die dabei lag. Fischweiher, in denen im 16. und 17. Jahrhundert Fische gezüchtet wurden, waren folgende: Der Spießweiher, welcher 1666 von der Stadt an den Erzbischof abgetreten wurde, der Elberter Weiher, der Froschweiher vor der Froschpforte und der Hollerer Weiher.

Das sogenannte Heiligenhäuschen bei Allmannshausen wurde 1607

erbaut, nachdem man das alte bei der „Saurenthaler Pforte" abgerissen hatte. Der in der Gemarkung liegende Hof Roßberg (Rosenberg, Reuschenberg) kam nach dem Aussterben der „Mühl von Ulmen" im Jahre 1762 unter dem Churfürsten Johann Philipp als Lehen an die Grafen von Walderdorf.[1]) Im Jahre 1787 hatte seine Verwaltung ein Bürger der Stadt gegen 12 Malter Korn übernommen.

Brunnen.

1) Auf dem Schloß. Schon 1482 legte Erzbischof Johann II., um das Schloß mit Wasser zu versorgen, dort einen tiefen Ziehbrunnen an, der noch jetzt benutzt wird. Nach einer Sage soll sich in diesen Brunnen zur Zeit des 30jährigen Krieges der Schultheiß Hummelbeis geflüchtet haben, um der Verfolgung der Schweden zu entgehen. Das jetzige Ziehwerk stammt aus dem Jahr 1857. Außerdem wird noch ein Brunnen erwähnt,[2]) der sich im Jahre 1530 auf dem Schloßwege befand, jetzt aber nicht mehr vorhanden ist. Der „Pütz" im Schloßhofe zur Aufnahme des Regenwassers wurde 1608 angelegt.

2) In der Stadt. Die älteste Nachricht von einem Brunnen in der Stadt ist uns vom Jahre 1590 erhalten „Am 19. Mai dieses Jahres ist der Stadtbrunnen, den der Rath auf den Markt hatte setzen lassen, zum ersten mal aus 4 Röhren gelaufen, darauf, da ein Zapfen aus einer Röhre ausriß, etwas zurückgeblieben, den Nachmittag und den folgenden Tag aber wieder vollkommen gelaufen."[3])

Im Jahre 1604 wird dieser Brunnen wieder genannt und kommt bis zum Jahre 1695 vor. Ein zweiter Röhrbrunnen vor dem Hospital wird in den Jahren 1604—1700 genannt. Im Jahre 1764 wurde vor dem Rathhause ein neuer Röhrbrunnen, ein 8 Schuh langer und 1½ Schuh breiter steinerner Sarg für 130 Rthlr. angelegt. Außerdem kommt noch ein Brunnen vor der Peterspforte (1722) und in Allmannshausen (1725) vor.

3) Sauerbrunnen. Im Sauerthal befand sich von jeher ein Sauerbrunnen, der ordentlich mit Steinen eingefaßt war und wegen der guten Eigenschaften seines Wassers gerühmt wurde. Hofrath Linz sagt in seiner Beschreibung der Aemter Montabaur und Meudt: „Weiter ist merkwürdig, was im Jahre 1584 sub rubrica: Bericht von dem Montabaurer Sauer-Wasser, gezogen aus dem Buch, der Wasserschatz genannt, durch Jacobum Tabernaemontanum, der Arznei Doktorn und Medicum

1) Vogel, Beschreib. d. Herzogth. Nassau 673.
2) Kehrein, Beitr. zur Gesch. der Stadt und Burg Montabaur.
3) Rathsbuch der Stadt.

ordinarium der freien Reichsstadt Worms, zur Anpreißung der guten Eigenschaften dieses Brunnen zu Frankfurt im Druck erschienen ist."

Das Wasser dieses Sauerbrunnens hatte nach und nach seinen Wohlgeschmack eingebüßt; schon im Jahre 1728 fand man es für ungenießbar und wollte deshalb eine kleinere, in der Nähe liegende Mineralquelle zum Gebrauche einrichten. Der alte Brunnen wurde deshalb vernachlässigt; der Bau eines neuen aber war mit Schwierigkeiten verknüpft, weil die Bürgerschaft das dazu erforderliche Geld nicht beibringen wollte. Erst im Jahre 1767 faßte der Magistrat, welcher die Mineralquelle wieder zu ihrer früheren Berühmtheit zu bringen hoffte, einen festen Entschluß und berief den Hofbrunnenmeister Georg Heinrich Kirn von Ehrenbreitstein, um den Brunnen zu untersuchen. Am 24. August traf dieser in Montabaur ein. Nachdem ihm der Stadtrath ein Exemplar der vorhin genannten Schrift des Jacobus Tabernämontanus überreicht hatte, begab er sich mit diesem an Ort und Stelle zur Besichtigung des Brunnens. Der Platz wurde genau visitirt und verschiedene Trümmer und Merkmale eines ehemaligen großen Brunnenwerkes gefunden. Da man aber die gehoffte Quantität und Qualität des Wassers dennoch nicht vorfand, so vermuthete man, daß die Quelle in der Länge der Zeit und wegen schlechter Fassung ihren Weg nach einer andern Seite genommen habe. Nun räumte man den ganzen Platz bis auf den Felsen ab und fand am 14. September 10 besondere Quellen, die aber zum Theil gewöhnliches Wasser, zum Theil nur schwaches Mineralwasser lieferten. Bei zweien dieser Quellen fand man einen gemauerten, 6 Fuß hohen und 13 Fuß langen Canal, durch welchen das Wasser in den Bach auslief. Als der Stadtrath und andere Anwesende die Güte der verschiedenen Quellen geprüft hatten, und man erkannte, daß nur die erste und zweite Quelle einer Fassung werth seien, beschloß man den alten großen Brunnen ganz zu verschütten, bei der ersten und zweiten Quelle aber, die man vereinigen wollte, einen neuen Brunnen anzulegen. Zu der Erbauung desselben mußten die Bürger im folgenden Jahre (1768) 108 Rthlr. 23 Albus beisteuern. Es wird dies wohl derselbe Sauerbrunnen sein, der noch jetzt den Stadtbewohnern sein Wasser spendet.

§. 2.

Die Landeshoheit.

Nachdem Montabaur mit dem Engersgau bis zum 10. Jahrhundert unmittelbar der Herrschaft der deutschen Könige unterworfen gewesen war, kam es, wahrscheinlich durch die Freigebigkeit Otto's des Großen, mit

einem Theile des Gaues unter die Oberhoheit der Erzbischöfe von Trier. Die fürstliche Gewalt derselben faßte in sich das Recht, feste Burgen zum Schutze des Landes zu errichten, bewaffnete Mannschaft einzuberufen, Steuern zu erheben, und die Gerichtsbarkeit, d. h. die gesetzgebende, richterliche und Strafgewalt auszuüben.

Unter den Erzbischöfen und Churfürsten von Trier hatte sich Montabaur einer gerechten und milden Herrschaft zu erfreuen. Denn weit entfernt, die Rechte und Freiheiten ihrer Unterthanen zu schmälern, oder die landesherrlichen Rechte auf Kosten ihrer Untergebenen zu erweitern, waren dieselben vielmehr darauf bedacht, das Gemeinwohl ihrer Städte durch Ordnungen und Privilegien, die sie denselben verliehen, zu heben und zu befördern. Das wahrhaft Väterliche ihrer Regierung und die Anhänglichkeit der Unterthanen an ihren Landesherren in den geistlichen Churstaaten hatte im ganzen deutschen Reiche das Sprüchwort zur Geltung gebracht: „Unter dem Krummstabe ist gut leben."

Beim jedesmaligen Regierungswechsel wurde dem neu erwählten Churfürsten gehuldigt. Da die Wahl des Churfürsten dem Domkapitel zustand, so hatten die Städte des Erzstifts Trier seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts das Recht in Anspruch genommen, daß der Churfürst bei der Huldigung einer jeden Stadt eidlich versichern solle, die alten Rechte und Freiheiten nicht anzutasten. Zu Montabaur war deshalb folgender Gebrauch entstanden. Nach dem Tode des Churfürsten begab sich der Rath von Montabaur mit einer Anzahl bewaffneter Bürger auf das Schloß und bewachte dasselbe bis zur Ankunft des neu gewählten Churfürsten, damit es nicht von Seiten des Domkapitels besetzt werden könnte. Kam alsdann der neu gewählte Churfürst, um die Huldigung zu empfangen, nach Montabaur, so wurde ihm dieselbe vom Rathe in einer Audienz auf dem Schlosse besonders und am folgenden Tage von versammelter Bürgerschaft und dem Stadtrathe für die ganze Stadt auf dem Marktplatze dargebracht.

„In den Zeiten des Faustrechts, namentlich im 13. und 14. Jahrhunderte, haben unsre Erzbischöfe sich genöthigt gesehen, zum Schutze und zur Sicherheit des Landes sich Clienten oder Vasallen (Getreue) durch Uebertragung von Lehen zu gewinnen. Diese Vasallen, auf festen Burgen wohnend (daher Burggrafen, Burgmänner), hatten die ihnen anvertraute Burg mit der Gegend umher zu schützen und dem Erzbischofe, wenn er es verlangte, Kriegsmannen zuzuführen. Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, wo Erzbischof Balduin das Erzstift für die weltliche Verwaltung in Aemter eingetheilt hat, war in der Regel zum Hauptorte jedes Amtes und zum Sitze des Satrapen eine solche Burg gewählt.

Die Burgmänner waren so Satrapen (Amtmänner) geworden, denen nun auch andere Geschäfte übertragen waren. Sie hatten nämlich nicht allein wie früher die Burg zu schützen und dem Erzstifte zu erhalten, sondern waren auch die Vermittler der Regierungsangelegenheiten zwischen dem Landesherrn und den Gemeinden des Amtsbezirks, Träger der bürgerlichen Verwaltung, hatten dazu die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, die Polizei, und endlich auch die Steuern und Subsidiengelder der Bewohner ihres Bezirks in Empfang zu nehmen. Sehr bald aber erhielt jedes Amt einen eigenen Einnehmer, der die Steuern in dem Amtsbezirke zu erheben und an die Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abzuliefern hatte. Nebst dem Amtmann befand sich ferner an jedem Amtssitze ein churfürstlicher Kellner (cellerarius), der die Verwaltung der Kammergüter (Domainen) zu führen und die Einkünfte einzusammeln hatte, die meistens in Naturalien bestanden." 1)

In solcher Weise geschah die Verwaltung der churfürstlichen Angelegenheiten auch zu Montabaur durch einen Amtmann und einen Kellner. Der Kellner wohnte auf dem Schlosse, der Amtmann jedoch meistens auf seinem Gute. Jeder Amtmann überschickte bei seinem Amtsantritt dem Rathe zu Montabaur einen Brief, worin er erklärte, daß er rechtmäßig vom Churfürst eingesetzt sei und daß er die Rechte und Freiheiten, welche die Stadt von Alters her besessen habe, nicht antasten oder verringern wolle. Der älteste Brief dieser Art stammt aus dem Jahre 1441.

Abgaben an den Churfürsten.

Alljährlich hatte die Stadt eine bestimmte Summe als Steuer an den Churfürsten zu zahlen, welche auf alle Bürger vertheilt und nach dem Vermögen berechnet wurde. Bei Grundgut wurde von 100 fl. ein Steuerbetrag von 6 alb., bei Geldrente 3 alb. bezahlt. Dieser Betrag hieß Simpel (simplum, einfacher Anschlag). Wurden 3, 4, 5 u. s. w. Simpel erhoben, so waren dies 18, 24, 30 — oder 9, 12, 14 alb. von 100 fl.

Die jährliche Abgabe der Stadt Montabaur wurde im 14. und 15. Jahrhundert alle Schaltjahre abgetragen und betrug für den Zeitraum von 4 Jahren 1000 Gulden, welche die Bürger aufbringen mußten. „Alsdann hat sie unser gnädiger Herr (Churfürst Otto von Ziegenhain 1418—1430) begnadigt aus vielen Ursachen, so daß hinfort ein Bürgermeister zu Montabaur von der Stadt wegen alle Jahre auf St. Martinstag unserm gnädigen Herrn liefern soll 200 Gulden."

1) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier 1. S. 239.

Diese Steuer wurde alle Jahre vom Bürgermeister, beiden Baumeistern und dem Stadtschreiber eingesammelt und an den Kellner abgeliefert.

Außerdem gab es städtische Einkünfte, welche zwischen Stadt und Churfürst getheilt werden mußten, wovon also jährlich die Hälfte an den Kellner abgeliefert wurde.

Solche Einkünfte waren:

1) Der Stadtzoll, welcher jährlich an einen Einnehmer verpachtet wurde;
2) Das Pfortengeld;
3) Gewisse Zinsen der Bäcker- und Gerberzunft;
4) Strafgelder von bestimmten Uebertretungen.

Von der sogenannten Wein-Accise, welche die Stadt von jedem zu Montabaur verzapften Stück Wein erhob, erhielten die Erzbischöfe anfangs drei Viertel, während der Stadt nur ein Viertel zufiel. Erzbischof Cuno mäßigt diese Abgabe im Jahre 1384 dahin, daß die Stadt von nun an nur die Hälfte davon zu entrichten habe und die andere Hälfte zum Baue und zur Befestigung der Mauern und Thore benutzen solle. Diese Accise sollten Kellner und Bürgermeister alle Jahre auf das höchste verpachten oder selber aufheben.

Eine andere jährliche Abgabe an den Churfürsten war das sogenannte Baugeld, welches unter Otto von Ziegenhain in 9 Mark Montabaurer Währung bestand (1 Mark = 16 Loth Silber). Dieser Churfürst ließ die Abgabe nach und nahm dafür das Recht in Anspruch, jährlich 8 Stück (10 Fuder) Wein frei und ohne Accise — den sogenannten Bannwein — in der Stadt zapfen zu lassen, und zwar 4 Stück im Mai und 4 im Herbste. Der Bannwein wurde vom churfürstlichen Kellner auf dem Rathhause verzapft, und durfte keiner der Montabaurer Wirthe während dieser Zeit Wein schenken.

Eine neue Bannwein-Ordnung erhielt die Stadt im Jahre 1581 von Lothar von Metternich. Darin wird bestimmt, daß der Kellner, welcher den Bannwein auszapfte, 14 Tage zuvor, ehe das Auszapfen beginne, den Bürgermeister davon benachrichtige; alsdann sollten alle Wirthe ihren Wein, den sie aufgethan hätten, zu verzapfen suchen, denn nach Verlauf der 14 Tage dürfe kein Wein mehr verzapft werden, bis der Bannwein ausgeschenkt sei.

Churfürst Carl Caspar von der Leyen setzte die 8 Stück oder 10 Fuder Bannwein im Jahre 1666 auf 8 Fuder herab, wofür ihm die Stadt zum Danke den Spießweiher zur freien Benutzung abtrat. Da

diese Nachlassung aber eigentlich nur den Wirthen Nutzen brachte, so mußten diese für die Abtretung des Spießweihers der Stadt jährlich 16 Rthlr. zahlen. Die 8 Fuder Bannwein pflegten die Wirthe auch, um in ihrem „Zapf" nicht gestört zu werden, im Ganzen von der churf. Kammer zu kaufen und nach Verhältniß unter sich zu vertheilen. Im Jahre 1775 ließ die churf. Kammer zum letzten mal selbst den Bannwein verzapfen.

Besondere Rechte des Churfürsten.

Die churf. Hofrentkammer hatte von uralten Zeiten her das alleinige Recht des Mahlens und des Mehlverkaufs im Amt Montabaur. Die herrschaftliche Mühle, auf welcher alle Stadt und Amtseinwohner bei Strafe genöthigt waren, ihre Früchte mahlen zu lassen, hieß Bannmühle. Zwei solcher Bannmühlen, welche durch einen herrschaftlichen Pächter verwaltet wurden, lagen bei Allmannshausen. Da wegen der Bannalität Streitigkeiten entstanden waren, so gab Churfürst Johann Philipp dieselben der Stadt in ewigem und unveräußerlichen Erbbestand (1765) gegen jährliche Pacht von 83 Malter Korn Montabaurer Maß, welche die Stadt auf Martini jedes Jahrs an die Kellnerei auf das Schloß liefern sollte. Doch seien die Frohnden, die der Hofrentkammer bisher auf beiden Mühlen von den Unterthanen geleistet wordenn seien, vorbehalten. Hierdurch war die Stadt des lästigen Mahlbannes entledigt. Um aber die gedachte jährliche Pacht beizubringen, wurde zum Besten der Stadt mit landesherrlicher Einwilligung auf jedes Malter Weißmehl, das eingeführt wurde, 12 albus (24 Kr.), und auf jedes Malter Roggenmehl 6 albus Einfuhrgeld gelegt. Im Jahre 1772 wurde die unterste dieser Bannmühlen mit landesherrlicher Genehmigung in eine Papiermühle umgewandelt und gegen jährliche Pacht von 100 Rthlr. in Erbbestand gegeben.

Ein anderes Vorrecht der Erzbischöfe bestand darin, daß alle Straßen und Plätze in Montabaur, welche Keinem als persönliches Eigenthum gehörten, ihnen allein zustanden. Daher durfte auch Niemand ohne ihr Wissen und Willen zu Montabaur ein Gebäude errichten, außer auf persönlichem Eigenthum. „Und so das eines Bürgers Wille wäre, so soll er den Kellner um Erlaubniß bitten."

§. 3.
Das Gericht.

Unter den deutschen Kaisern und Königen wurde die Gerichtsbarkeit über Montabaur und den umliegenden Engersgau durch den Gaugrafen (Herzog Hermann von Alemaninien war der letzte), dessen Ernennung vom Könige oder Kaiser ausging, ausgeübt. Als Montabaur im 10. Jahrhundert vom Reiche an die Erzbischöfe von Trier überging, setzten diese einen Untervogt ein, der in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübte. Die Vögte des Erzstifts Trier hielten jährlich 3 Generalgerichtssitzungen in ihrem Distrikt, und es fiel ihnen ein Drittel der Strafgelder zu, während zwei Drittel der trier. Kirche gehörte. Im 13. Jahrhundert aber setzten die Erzbischöfe zur Verwaltung der Justiz in den Städten an die Stelle der Untervögte einen Schultheiß mit Schöffen (Schöffengericht) ein, die das städtische Regiment führten. So bestand hier schon um 1200 [1]) der Bann oder das Gericht, wozu, wie auch später, der Bezirk der jetzigen Kirchspiele Wirges, Holler, Kirchähr, Oberelbert und Heiligenroth, oder die beiden Banne Wirges und Holler gehörten, und das als gemeinsames Cent- und Hochgericht mit 12 (14) Schöffen besetzt, bis zu den neueren Zeiten hier bestanden hat. Als später die Erzbischöfe zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten einen Bürgermeister und Rath einsetzten, hatte dieser das Gericht über die Stadt, während das Schöffengericht in Sachen des Churfürsten richtete. Doch läßt sich nicht strenge scheiden, da beide Gerichte wohl oft zusammengehalten wurden. Die meisten Sachen, worüber der Stadtrath zu urtheilen hatte, gehören nach heutigem Begriff unter die Rubrik „Bagatellsachen." So kommen z. B. äußerst viele Klagen vor, daß Einer den Andern einen „Schelmen", einen „Verhexten" u. s. w. gescholten, ferner Klagen über nächtliches Wirthshaussitzen, Zänkereien, Schlägereien, kleine Diebereien u. s. w.

Das Schöffengericht zu Montabaur war ein sogenanntes Untergericht d. h. ein Gericht für Civilsachen erster Instanz und stand unter dem Oberhofe zu Koblenz. Es war zusammengesetzt aus 14 Schöffen und einem Gerichtsschreiber unter Vorsitz des Amtsmanns und eines Schultheißen. Die Untergerichte des Erzstifts Trier [2]) bestanden in zweifacher Zusammensetzung; nach der einen waren sie gebildet aus dem Schultheiß und 14 Schöffen, nach der andern aus dem Amtmann, dem Kellner und dem Schultheiß; es stand nun dem Untergebenen frei, vor welches Gericht er seine Sache bringen wollte. In besonders verwickelten Fällen mußte man sich an den Oberhof wenden.

Im Jahre 1537 gibt Churfürst Joh. v. Metzenhausen eine neue Untergerichtsordnung für das Erzstift Trier, worin die für die Gerichts-

---

1) Vogel, Beschreibung d. Herzogth. Nassau 672.
2) Marx, Gesch. des Erzstifts Trier 2. S. 165.

personen: Schultheiß, Schöffen, Gerichtsschreiber u. s. w. erforderlichen Eigenschaften angegeben werden. Der Gerichtsschreiber mußte ein Gerichtsbuch führen, in welches er alle Gerichtsverhandlungen, Urtheile, Contrakte, Käufe, Verkäufe, Schenkungen, Erbschaften, Testamente, die vor Gericht gemacht wurden, einzutragen hatte.

Erzbischof Johann VII. von Schönberg gibt dem Gericht zu Montabaur im Jahre 1590 eine eigene Ordnung, weil zwischen dem Schultheiß und einigen Rathspersonen Uneinigkeit entstanden war. Er befiehlt darin, die Gerichtsordnung von Joh. v. Metzenhausen, hier wie an allen Untergerichten zu halten. Es solle das wöchentliche Gericht (Montags) anstatt um 10 Uhr um 8 Uhr beginnen, Schultheiß und Schöffen zu bestimmter Zeit erscheinen und bis 10 oder 11 Uhr Gericht halten. Wer ausbleibe bekomme nicht nur nichts von den Gefällen des Gerichtstages, sondern werde auch um 2 albus gestraft. Es solle ferner der Schultheiß und das Gericht ein eigenes Schöffenbuch haben, worin alle Aufträge, Uebergaben, Testamente u. s. w. aus des Gerichtsschreibers Protokoll eingezeichnet und neben anderen Gerichtshandlungen in der Gerichtskiste verwahrt werden.

Was die Gefälle des Gerichtstages betrifft, so bekam im Jahre 1677 jeder Schöffe beim Abhören von Zeugen 1 albus, der Gerichtsschreiber 2 albus. Die Strafe bei Ausbleiben eines Schöffen ohne Erlaubniß vom Schultheiß betrug 1657 12 albus; wer zu spät kam, mußte 6 albus bezahlen (1680).[1])

Wie neue Schöffen eingesetzt wurden, zeigt folgende „Ordnung, wie es von Alters gehalten worden und gebräuchlich ist, wann neue Schöffen gemacht werden.“ (1606):

„Erstlich muß ein Jeder, so in den Schöffenstuhl kommt, 14 Goldgulden dem Gericht erlegen, so unter die Schöffen vertheilt werden. Daraus bekommt der neue Schöffe sein Theil gleich einem andern. Solches geschieht auf den ersten Gerichtstag, so er besitzen hilft. Darnach wird er gegen den Abend ehrbarlich nach Hause geführt und heimgesucht, und was dabei verzehrt wird, muß er selbst bezahlen. Ferner muß Jeder einen Tag den Schöffen und ihren Weibern das Schöffenessen geben. Zum dritten, wann die erste Siegelung geschieht, muß ein jeder neuer Schöffe erlegen 17 Gulden, aus Ursachen, dieweil vor Zeiten alle neue Schöffen 3 Tage das Schöffenessen gegeben haben, und das nunmehr nur einen Tag geschieht; werden also die 17 fl. anstatt der 2 Tage erlegt, fällt abermal

1) 1 albus = 2 Kreuzer.

demselben sein Antheil daraus. Zum vierten ist jeder seinen Schöffenbecher schuldig, wie im Rathsbuch verordnet.[1])

Zum fünften, welcher neue Schöffe Siegelmeister wird, muß das erste mal, wann er mit seinen Genossen auf die Briefkammer geht, eine Kanne Weins geben. Zum sechsten, wann der neu eingesetzten Schöffen einer oder der andere bei seiner ersten Siegelung ist, bekommt derselbe seinen Antheil von den Briefen wie ein Anderer (1499 bekam der Schreiber eines Briefs 2 albus und der Siegler 2 albus). Es sollen auch den jeder Zeit des Jahres seienden (3) Siegelmeistern ein Kirchen- und Almosenmeister für ihre Mühe mit Aufsuchung der Briefe jeder 12 albus und beide 1 fl. zu liefern schuldig sein, welche den Schöffen zum Fastnachtsgelage sollen geliefert werden.“

Strafen.

Bis auf die neue Organisation des ganzen Gerichtswesens unter Erzbischof Franz Ludwig 1719 war die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit dem Untergericht übertragen, es war also auch Hochgericht.[2]) Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit kam allein dem Amte, d. h. dem Amtmann mit dem Kellner und dem Amtsschreiber zu, weches daher auch die Kosten zur Erhaltung des Hochgerichts zu bestreiten hatte. Das Hochgericht oder der Galgen befand sich auf einem Hügel außerhalb der Stadt in der Nähe von Allmannshausen. Die Hinrichtung geschah durch Rädern, Enthaupten, oder Verbrennen. In den Jahren 1520—1526 wurden hier 5 Menschen hingerichtet. Das Gefängniß für schwere Verbrecher befand sich schon in den frühesten Zeiten auf dem Schlosse in einem Thurme, später wurde der Wolfsthurm und wahrscheinlich auch noch andere Thürme dazu benutzt.

Die sogenannte Brüchtenbethätigung, d. i. die Bestrafung der Feld-, Forst-, Fischerei- und Jagdfrevel, wie Vergehungen gegen die Polizei, hatte ebenfalls das Amt allein vorzunehmen.[3]) Ein Bruchstück einer Verordnung aus dem 15. Jahrhundert nennt als Strafen, welche allein dem Amtmann zu Montabaur zustanden, folgende:

„Die höchsten Geldstrafen über Hals und Haupt, berührend Leib und Gut oder die Ehre, hebt unser gnädiger Herr allein, und davon hebt der Amtmann den zehnten Theil.

1) 1578 bestimmte Amtmann Melchior von Elz, daß jeder Beamte bei seinem Antritt zum ewigen Andenken einen Becher auf das Rathhaus liefern solle.
2) Marx, 2. 81.
3) Marx, 2. 51.

Wessen Leib und Gut unserm gnädigen Herrn verfallen ist, dem soll man Leib und Gut nehmen, aber nicht die Erbschaft.

Geldstrafen für Scheltworte, die die Ehre nicht belangen, hebt der Amtmann von Amtswegen, und ist die Strafe für Scheltworte 4 Schilling[1]) weniger 3 Heller.

So die Bäcker zu klein backen, werden sie gestraft für einen 2-Heller-Weck um 3 Schillinge und für einen Engelsleib (Gebäck) um 6 Schillinge; hebt der Amtmann von Amtswegen von jedem den dritten Theil und die Schöffen den dritten Theil, von dem andern dritten Theil werden den geschworenen Bäckermeistern drei Viertel und den Gerichtsknechten ein Viertel gegeben.

Strafen, welche die Handwerksmeister, Weber, Schuhmacher, Gerber, Schneider u. s. w. belangen, hebt der Amtmann."

In Sachen, worüber der Stadtrath zu richten hatte, hatte derselbe auch Strafen zu verhängen. Die Strafen für kleinere Vergehen waren meistens Geldstrafen, so z. B. für das Abhauen von Bäumen im Walde. Einige Vergehen wurden mit Pranger oder Halseisen bestraft (1502 wegen Schwörens ungewöhnl. Eide, 1691 wegen Diebereien); eine andere Bestrafung wegen Dieberei war die, daß der Betreffende vor versammelter Bürgerschaft und Jugend auf der Rathhausstube durch den Stadtknecht gestäupt d. h. mit Ruthen gestrichen wurde (1693). Wieder andere Vergehungen wurden mit einem oder mehreren Tagen Gefängniß im „Hundhaus" (1604) oder im „Thürmchen in der Judengasse" (1638) bestraft. Zur Bestrafung der unartigen Jugend wurde im Jahre 1725 auf dem Markte ein Drillhäuschen aufgestellt, welches, nachdem der Delinquent hineingesetzt war, in schnelle Umdrehung gebracht wurde. Im Jahre 1524 wurde der Verkauf eines zu jungen Kalbs auf folgende Weise bestraft: Der Bürgermeister ließ das Kalb auf das Rathhaus bringen und den ganzen Rath herbeirufen. Nachdem dieser beschlossen hatte, daß das Kalb in den Weiher solle geworfen werden, banden es die Stadtknechte an ein Seil und schleiften es, während der Bürgermeister und der ganze Rath vorherging, auf der Erde bis zum Weiher und warfen es hinein.

§. 4.
Die städtische Obrigkeit.

Im 13. und 14. Jahrhundert hatte die Stadt keine andere obrigkeitliche Behörde, als das von den Erzbischöfen angeordnete Schöffengericht,

1) Schilling = klingende Münze; der silberne kurze hatte 12, der lange 30 Pfennige.

d. h. den Schultheiß und die beisitzenden Schöffen. Später aber, als der Schöffenrath zur Berathung der städtischen Angelegenheiten nicht mehr ausreichte, sahen sich die Erzbischöfe genöthigt, der Bürgerschaft ausgedehntere Rechte in der Verwaltung der Stadt zu gewähren und ihr eine eigene Obrigkeit, die aus ihrer Mitte gewählt wurde, zu geben. Im Anfang aber gewährten sie dieses Vorrecht nur auf ihre Lebenszeit und ließen ihren Nachfolgern darin freie Hand. So hatte Erzbischof Cuno von Falkenstein (1361—1388) der Stadt eine eigene Obrigkeit durch Einsetzung eines Bürgermeisters gegeben. Ein solcher kommt nämlich in einer Urkunde vor, welche der Erzbischof selbst im Jahre 1384 der Stadt ausstellt. Der folgende Erzbischof Werner v. Falkenstein (1388—1418) schaffte diese Obrigkeit wieder ab, wie sich daraus schließen läßt, daß im Jahre 1411 der Titel der Behörde zu Montabaur lautet: „Amtleute, Scheffen und die Bürger gemeinlich." Erst unter Erzbischof Jakob I. von Sirk (1439—1456) wurde das Bürgermeisteramt wieder hergestellt und blieb von nun an bestehen. (Es existirt eine öffentliche Urkunde vom Jahre 1439, welche nicht vom Bürgermeister, sondern vom Schultheiß unterschrieben ist.)

So lautet der Titel der städtischen Behörde:

1441: Burgermeister, Scheffen und Bürger. 1442: Burgermeister, Scholtheiß, Scheffen und Bürger gemeinlich. 1466: Burgermeister, Baumeister, Scheffen und Räthe der Stadt Montabaur. 1471 und 1502: Burgermeister, Scheffen und Rath. 1522: Burgermeister und Rath.

Die Verwaltung der Stadt wurde nun von einem Rathe gehandhabt, der aus 14 Mitgliedern bestand. An der Spitze stand der Bürgermeister, dann folgten die beiden Baumeister und der Stadtschreiber, die Uebrigen waren Beisitzende (Senatoren, Rathsverwandte).

Der **Bürgermeister** wurde alljährlich vom Amtmann, oder in dessen Abwesenheit vom Kellner aus dem Rathe gewählt, aber nicht besonders vereidet, wie die übrigen Rathsmitglieder. Seine Einsetzung geschah auf folgende Weise. Am 2. Sonntag nach Epiph. (Anfang Januar) versammelten sich Amtmann, Kellner, sämmtliche Schöffen und der ganze Rath, sowie die Bürgerschaft Vormittags zu einem feierlichen Gottesdienste. Nach dessen Beendigung wurde der neu gewählte Bürgermeister vom Amtmann sämmtlichen Anwesenden mit einer kurzen Rede vorgestellt, worauf dieser zuerst dem Amtmann, dann den übrigen Amtsbeisitzern und dem ganzen Stadtrath die Hand gab und versprach, alles dasjenige zu thun, was einem rechtschaffenen Bürgermeister zukomme. Alsdann wurde ihm zu Ehren auf dem Rathhaus ein kleines Fest gefeiert, wobei jeder

eine Maß Wein trank und der Bürgermeister vier Vierling Wein zum Besten gab.

Als Bürgermeister unserer Stadt werden im 15. und 16. Jahrhundert folgende genannt:

1457 Johannes Somer.
1458 Johannes Pistor.
1459 Heinrich Zingel.
1490 Henne von Melen.
1491 Peter von Huyßen.
1492 Henne Rychwyn.
1493 „ „
1494 Henne Kalden.
1495 Coeneman Jacob.
1496 Henne Rychwyn.
1497 Peter von Golthuyßen.
1498 Henne Rychwyn.
1499 Peter von Huyßen.
1500 Hennes von Ewesbach.
1501 Thelle von Wynden.
1502 Heyntze Knoste.
1503 Henne Rychwyn.
1504 Heyntze Graße.
1505 Heyntze von Golthuißen.
1506 Heyntze Kalde.
1507 Wendelich.
1508 Peter Kache.
1509 Heyntze Graße.
1510 Peter von Bedendorf.
1511 Thylle von Winden.
1512 Heyntze Kalde.
1513 Contzegin Hundt.
1514 Coene Richwin.
1515 „ „
1516 Helbach Kalde.
1517 Thelle von Melen.
1518 Otto von Golthuyßen.
1519 Thelle von Winden.
1520 „ „ „
1521 Peter Bedendorf.
1522 Heyman Nuher.
1523 Gerart Winden.
1524 Hentzige Westerborg.
1525 Hentzige Waelen.
1526 Henne Loere.
1527 Coene Richwyn.
1528 Thelle von Melen.
1529 Hentzige von Spurckel.
1530 Hans von Herborn.
1531 Thelle von Melen.
1532 Hen von Berode.
1533 Heinrich von Dapprich.
1534 Heyman Nuer.
1535 Hentzige Spurckel.
1536 Hentze von Dapprich.
1537 Heintz Waill.
1538 Heintz Westerburg.
1539 Henn von Berroid.
1540 Thoingen Henckes.
1550 Peter Mulgen.
1553 Thomas Schwalbach.
1555 Hans Sigel.
1556 Jakob Hentgen.
1558 Jakob Winden.
1559 „ „
1578 Conrad Hachenburg.
1580 H. Sturm v. Westerburg.
1581 Thilman von Winden.
1587 Johann Munsch.
1588 Conrad Wahl.
1589 Thilman von Winden.
1590 Conrad Hachenburg.
1591 Jakob Schwalbach.
1592 Johann Priz.
1593 Conrad Wahl.
1594 Jakob Dapprich.
1595 Peter Schick.
1598 Conrad Hachenburg.

Die beiden Baumeister, nämlich der Schöffen- und der Rathsbaumeister, sowie die beiden Holzmeister wurden am Tage nach der Wahl des Bürgermeisters durch diesen aus dem Rath gewählt und vereidet. Seit dem Jahre 1723 wurden die Baumeister auf 3 Jahre gewählt. Der Baumeister mußte dem Bürgermeister angeloben „der Stadt Einnahmen und Ausgaben getreu und sorgfältig zu registriren, aufzuschreiben und ordentlich zu verrechnen mit Wissen des Bürgermeisters und Stadtschreibers; auch keinen neuen Bau oder eine ungewöhnliche Ausgabe zu machen ohne Wissen, Willen und Befehl des Bürgermeisters; ferner die Stadtschlüssel, der Stadt Barschaft und andere Güter getreulich zu verwahren und nach Ablauf des Jahres zurückzugeben, überhaupt Alles zu thun, was ihm befohlen werde und der Stadt Nutzen fördere."

Der Stadtschreiber, der zugleich Gerichtsschreiber war, wurde ebenfalls vom Bürgermeister und Rath eingesetzt und vereidet. Er mußte schwören „dem Amt mit Schreiben, Lesen und anderen Dingen nach seinem besten Wissen zu nützen, der Stadt Sachen und Rechnungen, Ausgaben und Einnahmen, auch die Gerichtshandlungen, Urtheile, Contracte fleißig und getreulich aufzuschreiben und nichts von den Gerichtsverhandlungen zu verrathen ohne Erlaubniß des Raths."

War von den übrigen Senatoren einer oder mehrere gestorben, so daß der Rath ergänzt werden mußte, so kamen Bürgermeister, Schöffen und die übrigen Räthe nach altem Herkommen der Stadt zusammen, um über die Aufnahme neuer Mitglieder aus der Bürgerschaft zu berathen. Dazu sollte nur ein solcher genommen werden, der „unserm gnädigsten Herrn von Trier, der Stadt Montabaur und gemeinern Nutzen bequem und tauglich sei, darzu, bei dem man sich beständiger Frömmigkeit, guten Rufes, friedlicher Einigkeit und weiser und vorsichtiger Bescheidenheit versehen möge. Darzu welcher wahrhaftig, still, verschwiegen, einer guten Haushaltung und eines ehrbaren Wesens und Wandels sei, insonderheit nicht eigennützig, sondern gemeinen Nutzen betrachte. Und welcher also erkannt und erkoren, der soll dem Bürgermeister von unseres gnädigen Herrn und der Stadt wegen geloben und darnach mit aufgereckten Fingern zu Gott und den Heiligen schwören, unserm gnädigen Herrn von Trier und der Stadt getreu und hold zu sein, das Stift von Trier vor Schaden zu hüten, nach seinem besten Wissen gemeinen Nutzen und Bestes zu rathen, die Rathsverhandlungen geheim zu halten, seine Genossen vor Schaden zu hüten und dem Gebote des Bürgermeisters gehorsam zu sein und das alles nicht zu lassen um Liebe noch um Leid, so ihm Gott helfe und die Heiligen."

An bestimmten Tagen der Woche hielt der Stadtrath seine Sitzungen

auf dem Rathhause, wozu auch der Amtmann berufen wurde, um die Aufsicht zu führen. Hier wurde über die öffentliche Sittlichkeit, wie über den Wohlstand der Bürgerschaft berathen, neue Ordnungen aufgestellt, Vergehungen der Bürger, namentlich unmäßige Gastereien, Trinkgelage, Nachtsschwärmen, Schlägereien u. dgl. bestraft und die Schuldigen zurechtgewiesen, oft wurde auch die ganze Bürgerschaft mit dem Glockenzeichen zusammengerufen, um derselben irgend ein Gebot oder Verbot zu verkündigen.

Zu den Geschäften des Raths gehörte noch, daß der Bürgermeister mit den beiden Baumeistern und dem Stadtschreiber alle Jahre auf Martini die 200 Gulden für den Churfürsten und die Herrenpension aufhob und dem Kellner lieferte. An Zehnten und Heugeld wurden 6 fl. erhoben (1606), wovon die Herren zu St. Florin in Koblenz 2 fl., die Junker vom Stein 2 fl. und die Reiffenberger und Heidesdorfer 2 fl. bekamen. Ferner mußten der Bürgermeister, beide Baumeister und der Stadtschreiber alle Markttage das Standgeld erheben. Zur Bedienung in Stadtsachen waren dem Rath die Frohn- oder Stadtknechte und die Stubenknechte zugetheilt, welche vom Bürgermeister vereidet wurden. Außerdem wurden vom Bürgermeister und Rath eingesetzt und vereidet: Der Schulmeister, der Rottmeister, die Fruchtmesser, die Förster, die Bürgerschützen (Feldschützen), die Nacht- und Thorwächter, die Boten, der Glöckner und der Kirchenknecht, die Sendschöffen, der Hospitalsmeister, der Kirchenmeister und der Almosenmeister. Jeder von diesen mußte bei seiner Einsetzung einen Eid schwören, worin seine Verpflichtungen enthalten waren. Am Ende gab er dem Bürgermeister die Hand und schwur mit aufgehobenen Fingern: „Was ich mit gutem und wahrem Handgelöbniß gelobt und versprochen habe und mit vorgelesenen Worten unterschieden ist, das will ich stet und fest halten, also helf mir Gott und die heiligen Evangelien.“

Ausgaben welche der Stadtbaumeister jährlich zu machen hatte, waren folgende (1606):

Einem Stubenknecht 1 fl. und dann den beiden Frohnknechten 1 fl., dem Stadtschreiber jährlich 6 fl. 18 albus, den vier Feldschützen 12 fl., dem andern Schützen, der die Brunnen zu beaufsichtigen hatte, 6 fl., dem Glöckner für das Stellen der Uhr auf dem Rathhaus 5 fl. und von der Uhr in der Kirche 2 fl., dem Schulmeister 3 fl., den Markthütern auf Jahrmärkten und den Wächtern alle Markttage jedem eine Kanne Wein, der trierischen Kanzlei zum Neujahrsgeschenk 4 fl., jedem Baumeister 6 fl., den Pförtnern für Oeffnen und Schließen der Thore 12 fl. 28 albus u. s. w.

Seit alten Zeiten hatte der Rath auf dem Rathhaus in der sogenannten Rathsstube eine eigene Wirthschaft eingerichtet, die mit aller

nöthigen Bedienung und allem nöthigen Geräthe, Tischen, Bänken, Schränken, Kannen, Zinngeräthe, Schüsseln, Leuchtern, Salzkannen, Kesseln, Bratpfannen, Bratspießen u. s. w. versehen war. Zur Bedienung war der Stubenknecht eingesetzt. Dort versammelte sich der Rath bei verschiedenen Gelegenheiten zu einem kleinen Gelage, wozu dann das nöthige Getränke, wie Wein und Bier, sowie Gebäck auf Stadtkosten herbeigeschafft wurde. Ein solches Gelage wurde z. B. gehalten an dem Tage, wo die 200 fl. an den Kellner abgeliefert waren; es heißt nämlich: „Wann dann nach gethaner Lieferung der Kellner mit auf den Löwen (Rathhaus) gehet, gebührt dem Bürgermeister das Gelage auf dem Löwen Nachmittags, für den Herrn Kellner, für sich selbst, für beide Baumeister, Stadtschreiber und für die Knechte zu bezahlen und zu verrechnen, desgleichen, was bei Einhebung des vorgeschriebenen Gelds aufgeht.“ Ferner: „Alle Jahre auf Himmelfahrtstag, wann man um die Stadt gegangen ist, desgleichen den nächsten Samstag darnach, wann man zu Wirzenborn gewesen, läßt der Bürgermeister im Namen des Raths den Geistlichen allemal vier Kannen Wein verehren, welche von einem der Baumeister verrechnet werden.“ „Auf Gründonnerstag zur Mittagsmahlzeit hat der Bürgermeister zum Essen den Stadtschreiber, 3 Stadtknechte und die Schützen, verrechnet auf jeden an Kost 3 albus und an Wein was aufgeht.“ „Zu der Schöffen Fastnachtgelage gibt der Bürgermeister aus den Holzstrafen (Strafen wegen Waldfrevels) 6 fl.“ „Auf den Mendeltag (Gründonnerstag, an welchem das Mandelbrod ausgetheilt wurde) und auf Erbes-Sonntag (?) gebührt dem Bürgermeister zu geben jeden Tag 2 Maß Wein und einen Albus-Weck.“ Außerdem wurden verschiedene Essen gehalten bei den Umgängen in Feld und Wald, welche Bürgermeister und Rath thun mußte. Eine Amtsordnung von 1699 bestimmt das Geld für die Gelage des Magistrats in folgender Weise: Beim Bürgermeisteressen 30 fl., bei Setzung der Eichen 10 fl. 16 alb., einem Holzmeister von einer Besichtigung auf Befehl des Magistrats 18 alb., bei Visitation der Schornsteine jedem 6 alb., bei Ansetzung eines Baumeisters 10 fl. 18 alb., bei der Prozession in der Kreuzwoche 8 fl., den Geistlichen 4 Vierling und den Franziskanern 2 Vierling Wein, am Samstag in der Kreuzwoche den Stadtoffizieren 8 alb. und eine Maß Wein, beim Examen der Studenten am Ende des Jahres 3 fl.

§. 5.

Ueber die Stadt und ihre Einwohner.

Obgleich über die Größe der Stadt, die Anzahl der Gebäude und Einwohner wenig überliefert ist, so läßt sich doch schon aus dem Wenigen

schließen, daß dieselbe in früheren Zeiten sehr bedeutend war. So hatte die Stadt im Jahre 1491 die große Zahl von 1800 Bürgern, worunter 500 Wollweber waren. Berechnet man hiernach die Anzahl der Gesammteinwohner, so ergibt sich, daß dieselbe wenigstens dreimal so groß gewesen sein muß, als jetzt, besonders, da sich außer den eigentlichen Bürgersleuten noch andere, fremden Herren zinspflichtige, Leute hier befanden.

In dem Brande vom Jahre 1534, welcher den größten und besten Theil der Stadt zerstörte, gingen nach einer Urkunde des Erzbischofs Johann VI. allein 400 Wohnhäuser, ohne Scheuern und Ställe zu rechnen, zu Grunde. Vergleicht man damit die Anzahl der Gebäude, welche Montabaur nach der letzten Zählung vom 1. Dez. 1875 besitzt, nämlich 368 bewohnte und 12 unbewohnte, so begreift man leicht, daß, wenigstens nach den jetzt noch erkennbaren Resten der Stadtmauer, sich der Umfang der Stadt über ihre Stadtmauern hinaus erstreckt haben muß. Die vielen Güter, welche fremde Herren hier besaßen, und die gewöhnlich mit Gärten und Stallungen umgeben waren, mögen ebenfalls außerhalb der Stadtmauer gelegen haben.

Zu Montabaur gehörte seit undenklichen Zeiten auch Horressen. Die dortigen Einwohner genossen alle bürgerlichen Privilegien und Immunitäten gleich den Stadtbürgern, mit welchen sie ihre Wachten und Dienste verrichteten und denen sie überhaupt in Allem gleich gehalten wurden. Stadt und Dorf lagen in einer unabgetheilten Gemarkung, deren Güter untereinander vermischt waren.

Zur Zeit des 30jährigen Krieges begann die Vorstadt Pfaffenacker, welche von den Schweden eingeäschert worden war, einzugehen, ein Beweis dafür, daß seit dieser Zeit die Anzahl der Bürgerschaft sich verringert hat. Eine bestimmte Angabe der Einwohnerzahl in jener Zeit ist nicht vorhanden. Nach einer Zählung im Jahre 1787 besaß Montabaur: 323 Häuser, 1934 Einwohner, nämlich: 394 Väter, 446 Mütter, 446 Söhne, 452 Töchter, 73 Handwerksgesellen und Knechte, 123 Mägde.

Das Ergebniß der Zählung im Jahre 1807 war folgendes: 429 Familien, darunter 6 Judenfamilien, 2074 Einwohner, 2 Kirchen, 4 Pfarr- und Schulhäuser, 298 Wohnhäuser, 2 Gemeindehäuser, 7 Mühlen, 56 Pferde, 99 Ochsen und Rinder, 246 Kühe, 1123 Schafe, 87 Schweine, 60 Ziegen.

Die Stadt suchte, um ein festes Recht zu haben, und dieses gegen andere Städte vertheidigen zu können, von den Erzbischöfen von Trier Privilegien auszuwirken, durch welche die Rechte des Landesfürsten, der

Beamten und der Bürger dem Herkommen gemäß festgestellt wurden. Ueber die Rechte des Landesfürsten ist schon unten (§ 2) geredet worden. Von den Rechten die Montabaur besaß, sei zunächst im Allgemeinen Folgendes erwähnt: Montabaur war eine Municipalstadt, die das Recht hatte, zum Landtage, den der Churfürst berief, zu deputiren. Sie behauptete ferner in dem sogenannten Märkerwald, den sie mit verschiedenen Ortschaften gemeinschaftlich besaß, das Obermärkerrecht, war von Rekrutirung, den Kellereifrohnden und von der allgemeinen Amts-Leibeigenschaft frei und hatte Zollfreiheit zu Erbach (1608), im Thal Ehrenbreitstein und in Koblenz, so daß jeder Bürger von Montabaur von Wein und Waaren, die er den Rhein oder die Mosel hinab oder sonst aus dem Amt Ehrenbreitstein durch das Thal bis nach Montabaur und weiter nicht etwa außer Landes führte, keinen Zoll zu bezahlen brauchte.

Eine ähnliche Zollbefreiung hatte die Bürgerschaft schon von den Königen Adolph von Nassau (1292—1298) und Albrecht I. von Oesterreich (1298—1308) erhalten, indem diese ihr das Recht verliehen, „daß ein sich ächt bescheinigter Bürger aus Montabaur zwischen Wetzlar, Freiburg, Frankfurt, Mainz und Köln mit Wein und Waaren frei sein solle."

Bürgermeister und Rath hatten seit dem Brande 1534 das Privilegium des alleinigen Bierbrauens und Zapfens erhalten, um das daraus gelöste Geld zum Wiederaufbau der Stadt benutzen zu können. Auch die Zünfte hatten ihre Privilegien, wovon später noch die Rede sein soll. Eine alte Ordnung vom Anfang des 16. Jahrhunderts bestimmt die Rechte und Freiheiten der Stadt Montabaur folgenderweise: „Kein Herr des Stifts oder seine Amtleute sollen einen Bürger von Montabaur angreifen oder antasten, außer wenn er vor Gericht geladen wird, wie zu Montabaur Recht ist, und ihn nicht weiter bedrängen, es sei denn, daß er sein Leben verwirkt hätte; alsdann aber soll es mit Wissen des Bürgermeisters geschehen. Ferner soll Niemand anders einem Bürger gebieten und befehlen, als ein Bürgermeister von unsers gnädigen Herrn und der Stadt wegen. Ferner soll kein Herr des Stifts der Stadt neue Gebote geben, es geschehe denn mit Wissen und Willen des Bürgermeisters, der Scheffen und des Raths. Kommt ein Mann oder eine Frau in die Stadt Montabaur, um das Bürgerrecht zu erlangen, leistet dem Bürgermeister den Eid und bleibt eine Nacht in der Stadt, so soll man sie den andern Tag als Bürger ansehen, gleich als hätten sie Jahr und Tag in der Stadt gewohnt. Will ein Mann oder eine Frau aus der Stadt ziehen, so soll Niemand sie daran hindern an Leib oder an Gut, sondern ihnen vielmehr dazu behülflich sein. Alle Beamten der Stadt Montabaur, als Schreiber, Schulmeister, Glöckner, Mütter (Fruchtmesser), Förster,

Schützen und Knechte zu ihren Befehlen und Willen soll ein Bürgermeister mit Beirath seiner Gesellen, Schöffen und Raths ein- und absetzen und Niemand anders. Ferner soll ein Herr des Stifts die Schöffen zu Montabaur bei ihrer Freiheit lassen in Jagen und Fischen und andern Dingen, wie von Alters. Sollte aber Jemand das Jagd- und Fischereigebot übertreten, so soll ihn der Bürgermeister um eine Mark strafen, welche unserm Herrn halb und der Stadt halb zufällt. Gleichermaßen soll der gestraft werden, der, wenn der Bannwein ausgezapft wird, Wein verkauft. Alle Maße, Gewichte und Ellen soll ein Bürgermeister richten, wenn es nöthig ist, und Niemand anders. Ferner soll ein Herr des Stiftes einen Bürgermeister zu Montabaur bei seinen hergebrachten Satzungen über Wald und Feld und allen andern alten Geboten, Gesetzen, Strafen, Freiheiten, Gewohnheiten und Herkommen lassen, schützen und schirmen und ihm darin in keiner Sache Eintrag thun."

Die frühesten Bewohner oder Angesessenen von Montabaur zerfielen in zwei Klassen, in eigentliche seßhafte Bürger, (worunter auch ritterbürtige Familien — so kommen die Adeligen **von Montabaur** 1242 und 1305, die **Wetzel, Schwalborn,** die **Suessen,** die **Ronen** oder **Runner von Montabaur** im 14. und letztere bis ins 16. Jahrhundert vor —) und in solche Leute, welche die Güter fremder Grundherren bebauten und dafür einen jährlichen Zins entrichten mußten. Solche Güter nebst Häusern besaßen zu Montabaur z. B. die Aebte von Mergenstadt und Arnstein, das Stift zu St. Florin in Koblenz und verschiedene Adelige. Den seßhaften Bürgern, unter welche nur Freie, nicht aber Leibeigene und Knechte aufgenommen wurden, waren die sogenannten städtischen Gewerbe ausschließlich vorbehalten. Dafür mußten sie nicht allein die Vertheidigung der Stadt, sondern auch gewisse Abgaben und öffentliche Lasten übernehmen. Wer als Bürger zu Montabaur aufgenommen werden und die städtischen Freiheiten mitgenießen wollte, hatte ein Zeugniß seiner katholischen Religion, seiner ehrlichen Geburt und untadelhaften Wesens, sowie des Freiseins von Leibeigenschaft vorzuweisen und das durch Herkommen und Gesetz bestimmte Bürgergeld zu erlegen, welches im Jahre 1550 2 fl. betrug. Der Erzbischof Johann VI. von der Leyen gab am 1. Juni des Jahres 1558 der Stadt eine Ordnung über die Aufnahme neuer Bürger, worin er eine gleiche Ordnung seines Vorfahren (Johann V. von Isenburg 1547—1556) bestätigt, „also, daß keiner daselbst als Bürger angenommen, noch ihm die bürgerliche Freiheit gelassen werden soll, er bringe denn zuvor glaublichen und genugsamen

Schein, daß er ehelich geboren und von anderen Orten, wo er zuvor sich aufgehalten, ehrlich, frommlich und wohl geschieden sei, daß auch derselbe, der also aufgenommen wird, der Stadt zum Bau zwei Gulden erlegen und bezahlen soll, und ist unsere ernstliche Meinung, daß solches also stet und fest gehalten und mit nichten übertreten werde." Am 24. April des Jahres 1586 gibt Erzbischof Johann von Schönberg über die Aufnahme neuer Bürger folgende Bestimmung: „Auch solle hinfort kein Fremder in die Bürgerschaft aufgenommen werden, er zeige sich denn zuvor beim Pastor, gebe demselben seine Religion und Glaubensbericht und bringe Zeugniß von ihm, daß er der alten christkatholischen Religion sei, die jetzt in der Pfarrkirche zu Montabaur gelehrt und gepredigt wird. Ferner soll er Schein und Beweis vorzeigen, daß er nicht leibeigen sei, oder gewesen sei, daß er ehelich geboren und von wo er kommt, ehrlich geschieden sei, daß er ein ehrlich Handwerk verstehe, das ihn ernähre, oder wenn er keins versteht, daß er wenigstens 200 fl. Vermögen besitze. Ferner soll er der Stadt 12 fl., heirathet er aber eine Bürgerstochter, nur 6 fl. bezahlen, heirathet aber ein Bürgerssohn eine Fremde und bringt sie in die Stadt, so soll dieselbe nichts geben." Die 12 fl. Bürgergeld wurden im Jahre 1715 auf 50 fl. erhöht. Das Aufnahmegeld für ein hiesiges Bürgerkind betrug 1787 12 albus. Eine weitere Bedingung für die Aufnahme unter die Bürger war die Stellung eines Brandeimers.

Ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters und Raths durfte kein neuer Bürger aufgenommen werden. Der Bürgereid, den jeder neu aufgenommene dem Bürgermeister leisten mußte, lautete: „Ich gelob und schwöre zu Gott und den heiligen Evangelien, unserm gnädigen Herrn von Trier, seiner Gnade Amtleuten, besonders aber einem Bürgermeister und Rath dieser Stadt getreu, hold, gewärtig und gehorsam zu sein, ihre Satzungen, Gebote, Verbote und Ordnungen zu halten, ihre Ehre und ihren Nutzen zu befördern und Schaden abzuwenden nach meinem Vermögen, und wenn ich irgendwie etwas erführe, wovon meinem gnädigen Herrn, dem Bürgermeister, dem Rath oder der Stadt Schaden entstehen möchte, solches nach Gestalt der Sachen förderlich anzubringen. Wenn ich aber über kurz oder lang aus diesem Bürgerrecht ziehen wollte, so soll ich von Bürgermeister und Rath Urlaub fordern und annehmen und will sonst alles andere thun und lassen, was ein getreuer Bürger gegen seine Obrigkeit von Gewohnheit und Rechtswegen schuldig ist. Alles getreulich und aufrichtig. Also helf mir Gott und die heiligen Evangelien." (16. Jahrh.)

---

§. 6.

Die Thorwächter und die Bürgerwehr.

Zur Verhütung von Diebereien und nächtlichen Ruhestörungen machten die Scharwächter, mit Spieß, Laterne und Wächterhorn versehen, jede Nacht in der Stadt die Runde, sahen auf Ordnung und zeigten die Stunde an. Auf die Wacht zogen sie im Sommer um 9, im Winter um 8 Uhr Abends und verließen im Sommer um 3 Uhr, im Winter um 4 Uhr Morgens.

Der Bürgermeister hatte die Aufsicht über die Scharwache und strafte jede Nachlässigkeit mit 16 albus (1 alb. = 2 Kr.) Im Jahre 1602 machte der Rath folgende Bestimmung über die Wächter: „Es sollen hinfort, wie in gutem Gebrauch mehr gewesen, die Scharwächter bei nächtlicher Weile alle Stunden bei guter Zeit blasen und rufen und auf die Thürme zu den Vorstädten zu sich begeben, um den dortigen Wächtern zu blasen und zuzurufen, damit diese dasselbe thun. Und welcher Theil alsdann schlafend und nachlässig erfunden wird, der soll darum gestraft werden, Alles zu guter Wacht und Erhaltung gleicher Nachbarschaft und Bundes."

Eine andere Bestimmung aus dem 17. Jahrhundert lautet: „Es soll auch Keiner auf die Wacht ziehen ohne einen guten Knebelspieß und Seitenwehr, die gesetzte Stunde fleißig auf- und abziehen, allen Muthwillen, Gezänk und Aufruhr nach Möglichkeit entfernen."

Jeder, der zum Wächter angenommen wurde, mußte dem Bürgermeister schwören, daß er seine Wacht und seinen Posten getreulich versorgen, was er darauf vernehme, mit besonderem Fleiß erforschen und vorbringen und wozu weiter der ehrsame Rath und Bürgermeister sein vonnöthen hätte, willig und bereit sein wolle.

Für jede Pforte war ein Pförtner angestellt, der dieselbe zu bewachen und zu bestimmten Stunden Morgens und Abends auf- und zuzuschließen hatte. Nach der Schließung der Thore hatten die Pförtner auf ihrem Posten zu sein, um jeden späten Ankömmling sofort einzulassen. Oft aber kam es vor, daß die Pfortenwächter auf ihrem Posten einschliefen oder während der Wachtzeit im Wirthshaus saßen. So kam es, daß im Jahre 1623 der Kellner, der einst um 12 Uhr Nachts etwas angetrunken von Molsberg kam, lange Zeit auf das Oeffnen des Thores warten mußte. Als dieses endlich eröffnet war, nahm er den Pförtner am Arm und hieß ihn mit auf's Schloß gehen, wo er ihn „in's tiefste Loch werfen" wolle. Nachdem er nun selbst die Pforte verschlossen und sein Gesinde geschlagen und verjagt hatte, setzte er den Pförtner auch wirklich „wider Recht und bürgerliche Freiheit" in's Gefängniß, wodurch nachher ein Streit mit dem Stadtrath entstand, da diesem das Recht einen Bürger zu bestrafen, allein zukam. Ebenso ging es, als der Churfürst Franz Ludwig im Jahre 1719 vor dem verschlossenen Thore anlangte und ziemlich lange warten mußte, bis man seine Ankunft merkte und die Pforte öffnete.

Der Pförtner hatte auch das Pfortengeld zu erheben, welches alle Fremden, sowie alle Amtseinwohner, mit Ausnahme der Bänne Holler und Wirges zu entrichten hatten. Dasselbe erhielt halb der Kellner und halb der Rath.

Im Jahre 1588 gab Erzbischof Johann VII. von Schönberg der Stadt den Viehzoll, in der Weise, daß der Rath davon jährlich 5 fl. an den Kellner liefern sollte. 1606 betrug der Einfuhrzoll von einem Fuder Wein 1 fl., also von einer Ohm 4 alb. Im Jahre 1682 war der Zoll folgendermaßen bestimmt:

„Für ein Ohmsaß (Wein) das ausgeführt wird, beträgt der Zoll 1 alb., von einem Wagen mit Waaren für jedes Pferd 3 alb., von Viehtreibern für ein verkauftes Pferd 8 alb., für einen verkauften Ochsen 6 alb., für eine Kuh 4 alb. und für ein Schwein 4 alb." Alle Vierteljahre wurde die große und kleine Zollbüchse durch den Accismeister aufgeschlossen, und das Geld eingesammelt, wovon die eine Hälfte der Rathsbaumeister, die andere der Schöffenbaumeister für den Kellner bekam. Alsdann wurde in der Rathsstube ein Essen gegeben, wozu bei dem letzten Aufschließen nach der Bürgermeisterwahl auch der neue Bürgermeister geladen wurde.

Der Pförtner hatte dem Bürgermeister folgenden Eid zu schwören: „Daß er die Pforte, die ihm anbefohlen sei, treulich bewachen, zu rechter Zeit auf- und zuthun und Niemand ohne Geheiß des Bürgermeisters ein- oder auslassen wolle. Daß er auf das Pfortengeld, Zins, Zoll und andere Abgaben mit Fleiß Acht haben, auf die Zollzeichen merken und sein Gewehr allezeit mit sich tragen wolle."

In den gefährlichen Zeiten des Mittelalters, wo es noch keine stehenden Heere gab, war den Bürgern die Nothwendigkeit auferlegt, selber für ihre Sicherheit zu sorgen. Daher mußte nicht allein jeder Bürger mit Waffen und Rüstung versehen sein, um in Kriegsgefahr die Stadt vertheidigen zu können, sondern das ganze bürgerliche Leben war auch in Friedenszeiten auf den Krieg berechnet. Die Bürger trugen auch in den ruhigsten Zeiten, wenn sie ausgingen, ihre Waffen an der Seite und bewachten die Thore der Stadt. Deshalb blieben sie auch nachher, als die stehenden Herre aufkamen, von der Rekrutirung befreit. Alle Jahre auf

Pfingstmontag versammelte sich die Bürgerschaft auf dem Markte, wo ihnen der Rath verkündete, daß jeder Bürger Acht haben solle, welchem er Haus und Herberg gebe, auf daß dem Churfürst und der Stadt kein Schaden daraus entstehe. Am folgenden Tage mußten alle Bürger vollständig gerüstet erscheinen und sich auf dem Marktplatze aufstellen, wo sie gemustert und besichtigt wurden; wer dabei nicht erschien oder seine Rüstung nicht in Ordnung hatte, wurde gestraft. An der Spitze dieser Bürgerwehr stand ein Wachtmeister, der vom Rath eingesetzt wurde und einen Eid leisten mußte, dann folgte der Stadthauptmann, der Lieutenant, der Corporal, der Feldwebel, der Fähndrich und die 2 Trommler. Die Besoldung des Wachtmeisters betrug (1470) 10 fl., wobei er von „Wacht, Nachtswache und ander beschwerniß" frei war; 1645 bekam er jährlich 2 Thlr. und 1 Paar Schuhe, war frei von Contribution; 1676 betrug sein jährlicher Lohn 10 fl. und ein Paar Schuhe, 1726 20 fl. und 1735 15 Thlr. Der Stadthauptmann bekam 1737 6 Thlr. und ein Tambour 1735 1 Thlr. Gehalt. In gefährlichen Zeiten wurden die Thore entweder ganz geschlossen, oder nur die Hauptthore für kurze Zeit des Tages geöffnet, um den Verkehr mit der Nachbarschaft nicht ganz zu unterbrechen. Der Wachtmeister hatte alsdann dafür zu sorgen, daß jedes Thor mit einer Anzahl bewaffneter Bürger besetzt war, hatte die Wachen häufig zu besichtigen und die Pforten zeitig schließen zu lassen. Bei dem Oeffnen einer Pforte, welches nicht ohne Vorwissen des Raths geschehen durfte, mußte er zugegen sein. Galt es die Vertheidigung des Landes gegen einen einbrechenden Feind, so zog ein Theil der Bürger mit der übrigen bewaffneten Mannschaft, welche der Amtmann aus den Amtsortschaften versammelte, dem Churfürsten zu Hilfe. Solche Züge machte die Bürgerschaft 1497 unter Churf. Joh. II. von Baden zur Belagerung von Boppard, 1522 gegen Franz von Sickingen nach Trier, 1568 nach Trier gegen den Aufstand Olevian's, endlich unter Johann Philipp (1756—1768) gegen Wied-Dierdorf, wobei der Wied-Dierdorfische Schultheiß P. Hartmann als Arrestant hierher gebracht und nach Ehrenbreitstein geliefert wurde.

§. 7.
Die Zünfte.

Die verschiedenen Klassen der Gewerbetreibenden traten nach der Sitte früherer Zeit auch in unserer Stadt unter bestimmten Gesetzen in enge Verbindungen zusammen, die man Zünfte, Gilden oder Innungen nannte. Der ursprüngliche Zweck dieser Vereinigung der Handwerker und Gewerbetreibenden war die Sicherung der Ernährung der Zunftsmitglieder und die Erhaltung und Vervollkommnung der Kenntniß der Gewerbe und Handwerke. Hieraus zog nicht nur das Publicum Vortheil, indem ihm dadurch Güte und Solidität der Arbeit gesichert war, sodern es wurde auch die Ehre des Handwerks und des Handwerkerstandes gefördert. Zur Erreichung dieses Zweckes bestand bei jeder Zunft der sogenannte Zunftzwang, bestehend in der Befugniß einer Zunft, allen Denen die Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu verbieten, welche nicht in die Zunftgenossenschaft aufgenommen waren, desgleichen die Zunftgenossen anzuhalten, daß sie das Handwerk nicht anders, als nach den in den Zunftartikeln enthaltenen Vorschriften ausübten. So durfte kein fremder Schuhmacher zu Montabaur Schuhe feil haben, als auf dem Jahrmarkt vor Fastnacht, dagegen durften fremde sowohl, als einheimische Schuhmacher und Gerber ihr Leder auf allen Jahrmärkten feil halten. Die Schmiede zu Montabaur durften Hufeisen, Hufnägel, Aexte, Beile, Karste, Schaufeln, Heugabeln, Sensen u. s. w., überhaupt Alles, was sie selbst verfertigten, allein verkaufen, sonstiges Eisen aber nur die Krämerzunft. Die Gerber durften kein Roßleder gerben bei Strafe von 2 Goldgulden und Confiscation des Leders, auch durften sie ihr Leder an keinem Sonn- und Feiertage zum Verkauf auslegen oder außer Landes tragen. Hatten die Wollweber schlechtes Tuch gemacht, so wurde dasselbe confiscirt und die Hälfte dem Kellner, die Hälfte den Armen gegeben. Der Einkauf schlechter Wolle wurde mit Confiscation und 10 Goldgulden, die der Zunft zufielen, bestraft. Die Metzger mußten ihr Fleisch in den Laden auf ein reines weißes Tuch legen, damit Niemand betrogen werde, sie durften kein ungewogenes Fleisch verkaufen und kein warmes Fleisch in den Laden tragen. Wer von der Krämerzunft an Sonn- und Feiertagen mit offenem Laden verkaufte, wurde mit 1 fl. gestraft, der halb der Stadt und halb der Zunft zufiel. Ein fremder Händler durfte nur an Wochenmärkten und Jahrmärkten, sowie den Tag darauf bis 12 Uhr feil halten bei Strafe von 12 alb. Die Kaufleute allein durften Seide, Barchent, Zwilch, Leinen u. s. w. verkaufen, Wolle dagegen nur die Wollweber. Allerlei Frucht, Salz u. s. w. durfte jeder Bürger mit Maltern und Simmern verkaufen, aber nicht mit kleinen Maßen, was den Krämern zustand. Die Hutmacher durften ihre Waare auf Jahrmärkten nicht vor 11 Uhr, die Strumpfweber nicht vor 12 Uhr auslegen. Sämmtliche Zünfte waren verpflichtet für die Beleuchtung der Kirche mit Wachskerzen zu sorgen, weshalb auch viele Strafen mit Wachs angesetzt waren.

In allen Zünften bestand die Einrichtung, daß Jeder, der einst als Meister und Zunftgenosse ein Handwerk oder Gewerbe selbstständig ausüben wollte, bestimmte Stufen zu durchlaufen hatte, um sich die nöthige

Kenntniß und Geschicklichkeit anzueignen. Jeder, der in eine Zunft aufgenommen werden wollte, mußte durch einen Geburtsschein seine Freiheit und eheliche Geburt darthun und sich einschreiben oder aufdingen lassen, wobei er der Zunft eine bestimmte Summe erlegen mußte. Dann hatte er eine bestimmte Zeit als Lehrling unter seinem Meister zu stehen (gewöhnlich 2 oder 3 Jahre), dann, wenn er die „Lossprechung" erhalten hatte, als Geselle zu arbeiten, Wanderschaft zu machen, (gewöhnlich ebenfalls 3 Jahre) und in verschiedenen Städten unter Meistern zu arbeiten. Erst wenn der Geselle durch Anfertigung eines „Meisterstücks" seine Tüchtigkeit bewiesen hatte, konnte er Meister werden und dann selbstständig das Handwerk ausüben. Das Meisterwerden war noch erschwert durch das Meisteressen, den Kauf des Meisterrechts und mancherlei andere Nebengebühren. Alle Jahre an bestimmten Tagen, den sogenannten „Pflichttagen", versammelte sich jede Zunft zu Ehren ihres Schutzpatrons Morgens in der Pfarrkirche und hörte dort eine Messe, „mit Amt, Kirchenbeleuchtung und anderen christlichen Ceremonien", wobei Alle Mitglieder bei Strafe eines fl. oder eines Pfd. Wachs erscheinen mußten. Nach dem Gottesdienst versammelten sich die Zunftmeister und Zunftgenossen auf ihrer Zunftstube (später auf dem Rathhaus), nachdem am Sonntag zuvor neue Obermeister gewählt waren, deren jede Zunft eine bestimmte Anzahl hatte (so besaßen die Schuhmacher, die Schmiede und die Wollweber 4 sogenannte „Kerzenmeister", 2 alte und 2 neue, während sämmtliche übrigen Zünfte zwei Altmeister hatten). Wer nicht in der Versammlung erschien, wurde gestraft. Wenn dann alle Zunftgenossen in der Ordnung, wie sie aufgenommen waren, sich niedergesetzt hatten, wurde die Zunftordnung vorgelesen. In dieser Versammlung sollte nichts verhandelt werden, als was zur Zunft gehörte. Dabei durfte keiner eher sprechen, bis er von den ältesten Zunftmeistern, die nach der Reihe herumfragten, zum Sprechen aufgefordert war. Schimpfworte und Schmähungen wurden von den Altmeistern bestraft, während grobe Injurien und Schlägereien vor Gericht gebracht werden mußten. In späteren Zeiten ging der Hauptzweck dieser Versammlungen verloren, da die Zunftmitglieder sich nur „zum Trinken und Tanzen" auf der Gemeindestube im Rathhaus versammelten, wobei es fast jedesmal zu Zank und Schlägereien kam. Die Zunftordnungen gingen bald von dem Churfürsten als Landesherrn, bald von dem Stadtrath selbst aus. Im achtzehnden Jahrhundert mußten die Zünfte ihre alten Ordnungen jedesmal dem neuen Churfürst zur Einsicht und Genehmigung vorlegen. Auch der Stadtmagistrat ließ sich angelegen sein, das ganze Thun, die Rechte und Zustände der Zünfte mit dem Gemeinwohl und dem Interesse der Einzelnen im Einklang zu erhalten, vorkommende Mißbräuche abzuschaffen, eigennütziges Verfahren zu verbieten.

So war es alter Gebrauch, daß, wenn die Bäcker zu klein gebacken hatten, der Schultheiß, der Bürgermeister und die 3 Siegelmeister Brod und Weck durch die Frohnknechte den Bäckern wegnehmen und auf das Rathhaus bringen ließen, um es dort zu wiegen. Das Gewicht wurde dann mit Kreide auf jedes Brod geschrieben, die beiden Altmeister der Bäckerzunft gerufen und vereidigt. Dann wurden sie aufgefordert, alles Brod ebenfalls zu wiegen und bei ihrem Eide ermahnt, nach Recht zu strafen und zu „schneiden" (die Strafe anzusetzen.). Von der Strafe bekam der Schultheiß den 3. und der Bürgermeister den 3. Theil, das Uebrige bekamen die Frohnknechte und die geschwornen Bäckermeister. In theuren Zeiten hatte der Bürgermeister und Rath mit dem Amtmann, Kellner und Schultheiß die Verkaufstaxe des Brodes festzusetzen. Ferner schätzte der Bürgermeister mit beiden Baumeistern nach altem Gebrauch das Fleisch, wobei die beiden Metzger-Zunftmeister mitgingen und das Fleisch besichtigten. Zünfte, die zu Montabaur bestanden, waren folgende:

1) Die Wollweber. Ihre Zunft war die größte und bedeutendste von allen. Im Jahre 1491 hatte das Handwerk 500 Mitglieder und zählte sehr wohlhabende Bürger unter seinen Genossen, von denen viele einen ausgedehnten Handel mit ihren Fabrikaten trieben. Da die Zunft eine eigene Walkmühle (mit einem eigenen Müller) besaß, wo jeder Zunftgenosse ein Stück Tuch zum halben Preise gewalkt bekam, so mußte jeder neue Meister zur Unterhaltung derselben einen bestimmten Beitrag zahlen. (1588 20 Fünfgulden und 1742 12 Thlr.) Die zwei jüngsten Zunftmeister waren verpflichtet, beim Umgang in der Kirche zwei brennende Kerzen zu tragen. Pflichttag: 1588 Nikolaustag, 1688 Severinstag (23. Okt.). Beim Aufgeding wurde gezahlt: in die Zunftlade 4 Thlr. und 4 Pfd. Wachs, jedem der 4 Altmeister 1 Quart Wein und 1 Albus-Weißbrod. Gebühr beim Lossprechen: 2 Thlr. und 2 Pfd. Wachs und jedem Meister 1 Quart Wein und 1 Albus Weißbrod, Meisterssöhne nichts. Gebühr beim Meisterwerden: 12 Thlr. und „da die Zunft in der Kirche das schwerste Geleucht hat und 24 Wachskerzen halten muß," 12 Pfd. Wachs, jedem Meister 1 Quart Wein und 1 Albus-Weißbrod, Meisterssöhne 6 Pfd. Wachs, 1 Quart Wein und 1 Albus-Weißbrod. 1787 hatte die Zunft 14 Mitglieder.

Ordnungen: 1) 1515 von Erzbischof Richard zu Montabaur, 2) 1588 von Erzbischof Joh. zu Montabaur, 3) 1618 von Erzbischof Lothar zu Trier, 4) 1742 von Erzbischof Franz Georg zu Ehrenbreitstein.

2) Die Bäcker. Pflichttag: Mariä Geburt (8. Sept.). Zahlten beim Aufdingen (1787) 6 Pfd. Wachs, beim Lossprechen 4 Thlr., beim

Meisterwerden (1736) dem Amtmann 2, den Zunftmeistern 1 fl., desgleichen zum Willkomm jedem Meister 1 Maß Wein und 1 Albus-Brod. 1787 zählte die Zunft 40 Mitglieder.

Meisterstück (1736): Aus 2 Simmer Roggenmehl große und kleine Brode, aus 1 Simmer Weißmehl einen Theil Fastenbretzel, einen Theil Spitzweck und einen Theil „Schößchen" oder Semmeln zu backen.

Ordnungen: 1535 von Joh. von Metzenhausen, 1574 von Erzbischof Jakob, 1736 v. Franz Georg.

3) Die Schuhmacher. Pflichttag: Crispini (5. Dez.) Zahlten beim Aufdingen (1728) 2 fl., 4 Pfd. Wachs und den üblichen Wein, beim Losſprechen 4 fl. und den übl. Wein, beim Meisterwerden (1586) 36 Pfd. Wachs und 6 fl. 1787 bestand die Zunft aus 50 Mitgliedern.

Meisterstück (1728): 1 Paar Manns- oder Frauenschuhe, 1 Paar Stiefel und einen Ledereimer in 6 Tagen aus eigenem Leder zu verfertigen.

Ordnungen: 1586 von Erzb. Joh. zu Montabaur, 1728 von Franz Ludw. zu Ehrenbreitstein.

Die Mitglieder der Zunft mußten bei Processionen mit dem hochw. Sakr. beim Glockenläuten erscheinen bei Strafe von 1 Pfd. Wachs oder 8 alb. und 1 Vierling Wein.

4) Die Loer oder Gerber. Pflichttag: Simonis und Judä (28. Okt.) Zahlten beim Aufdingen (1718) 5 Thlr. und den Meistern 1 Flasche Wein, beim Losſprechen 2 Thlr. und den Meistern einen Trunk Wein (Meistersſöhne nur den letzteren), beim Meisterwerden 18 Thlr., 8 Pfd. Wachs und 1 Flasche Wein (Meistersſöhne nur die letztere). Die Zunft bestand 1787 aus 16 Mitgliedern. Kein Meister durfte mehr als 2 Gesellen und 1 Lehrjungen halten, auch durften keine zwei Meister ihre Werkstätte zusammen haben außer Vater und Sohn.

Ordnung: 1718 von Franz Ludwig, 1752 von Franz Georg v. Schönborn.

5) Die Schneider. Pflichttag: Mariä Empfängniß (8. Dez.) Zahlten beim Aufdingen 4 Pfd. Wachs, beim Meisterwerden 6 Thlr. 16 alb. und 6 Pfd. Wachs (Meistersſöhne die Hälfte). 1787 zählte die Zunft 8 Mitglieder.

Meisterstück (1681): Vier Kleider zu verfertigen.

6) Die Schlosser und Schmiede. Pflichttag: Elogii (25. Juni). Zahlten beim Aufdingen 1½ fl. und 2 Pfd. Wachs, beim Losſprechen (1787) 1 Thlr. 18 alb., beim Meisterwerden 8 fl., 8 Pfd. Wachs und 1 Vierling Wein (Meistersſöhne die Hälfte). Die Zunft bestand 1787 aus 13 Mitgliedern.

Ordnung: 1756 von Joh. Philipp von Walderdorf zu Montabaur.

7) Die Schreiner und Glaser. Pflichttag: 1758 Josephstag, später Philippi und Jakobi (1. Mai). Zahlten beim Aufdingen 1 Pfd. Wachs und 1 fl. nebst Wein, beim Losſprechen 6 fl., beim Meisterwerden 9 fl. und 3 Pfd. Wachs (ein Meistersſohn nichts). 1787 hatte die Zunft 10 Mitglieder.

Meisterstück (1758): Für die Schreiner: einen Kleiderhalter oder einen Gewandkasten oder einen Tisch, ferner ein Spielbrett nach künstlicher Eintheilung zu verfertigen. Für die Glaser: eine gewölbte Laterne und ein Fenster mit 6 Flügeln zu machen, so daß, wenn man auch alle Flügel verwechselte, sie jedesmal passen mußten.

Ordnung: 1758 von Joh. Philipp zu Ehrenbreitstein.

8) Die Zimmerleute, Maurer, Schieferdecker und Wagner. Pflichttag: Josephstag (19. März.) Zahlten beim Aufdingen (1698) 1 Pfd. Wachs, 1 fl. und Wein, beim Losſprechen 6 fl., beim Meisterwerden 9 fl. und 3 Pfd. Wachs (Meistersſöhne nur das letztere). 1787 bestand die Zunft aus 18 Mitgliedern.

Meisterstücke (1698): Für die Maurer: ein Kreuzgewölbe und eine Winkelschnecke zu bauen. Für die Zimmerleute: 1) „eine welsche Haube" 20 Schuh lang, 2) ein Kreuzdach, „das oben an der First gleich ist", 3) ein Spitzhelm von 40 Schuh Länge. Für die Schieferdecker: „ein frei Fenster mit aller Ausstaffirung sammt zwei fliegenden Kragen auf dem Sattel, einer Länge und Breite an gedachtem Fenster auszuführen, ohne Nägel zu sehen", ferner ein Abriß eines bleiernen Sargs. Für die Küfer: innerhalb 8 Tagen eine längliche Badewanne mit 2 Ohren, dazu 2 Eimer oder ein Faß zu machen, dergestalt, daß alle Fugen in- und auswendig dicht seien. Für die Wagner: in einem Monat einen ganz neuen Wagen zu machen, „so daß der Schmied nur an einem Rad einen Reifen zu messen braucht und die andern dann alle passen".

Ordnung: 1698 von Joh. Hugo.

9) Die Metzger. Pflichttag: S. Bartholomäi (24. Aug). Zahlten beim Aufdingen 1½ fl. und 4 Pfd. Wachs (1593), beim Aufdingen (1787) 1 Thlr. und 4 Pfd. Wachs, beim Meisterwerden (1593) dem Kellner 2 fl, dem Amtmann 1 Goldgulden und dem Handwerk 12 fl., 6 Pfd. Wachs und 1 Vierling Wein. 1787 zählte die Zunft 11 Mitglieder.

Ordnungen: 1411 von der städtischen Obrigkeit[1]). 1593 von Johann VII. von Schönberg.

1) Dieselbe lautet: „**Anno dominj millesimo cccc mo vndecimo (1411) ante diem sti Michaelis archangelj** (vor dem Feste des hl. Erzengels Michael)

10. Die Leineweber. Pflichttag: Annatag (26. Juli). Zahlten beim Aufdingen 1 fl., ein Pfund Wachs und Wein, beim Lossprechen 3 fl. und jedem Meister 1 Maß Wein, beim Meisterwerden 8 Thlr. und 4 Pfd. Wachs, Meistersöhne nichts. Kein Meister durfte mehr als 3 Stähle haben und konnte neben dem Lehrjungen nur einen Gesellen halten. 1787 betrug die Anzahl der Mitglieder 26.

Ordnung: 1758 von Joh. Philipp.

Sint vnsers gnedigen Hern von Trier Amptlude (Amtleute) scheffen vnd dy burger gemeynlich zu monthabuir vberkomen Als vmb das fleysche zu wygen vnd hant von vnsers gnedigen Hern wegen geboeden (geboten, gesetzt) das zu halden als hernach geschreben ist vnd ist auch byßher also vngeverlich (aufrichtig) gehalten worden.

Primo Sall nyemantz (Niemand) fleysche keuffen oder verkeuffen vngewegen, weer das brychet (übertritt) sall yglich 1 marck gelden.

Item sollent die metziller (Metzger) alle Samstages vn heylige Abentz wan man fleysche spulget (pflegt) feyle zu haben alle fleysche das sy geslagen (geschlachtet) hant, zu schyrnen (Verkaufsbank vor dem Rathhaus) dragen vnd weer des nyt endede (thäte) der sall des andern tages keyn fleysche feyle haben, weer das brychet Sall eyne halbe marck gelden als dicke (so oft) des noet geschyet (nöthig ist).

Item welche metziller fleysche zu schyrnen spulget zu slaen (schlachten) vnd lyeß das vmb dysses geboedes wyllen der sall bynnen eyme (einem) jaire (Jahre) darnach keyn fleysch feyle haben zu schyrnen.

Item was fleysches eyn yglicher metziller Sontages zu schyrne feyle hait dasselbe fleysche sall der vff den Dynstag darna nyt feyle haben vnd was fleysches Eyner vff den Donnerstag feyle hait das sall er vff den Sontag darnach nyt feyle haben, weer das brichet sall eyne halbe marck gelden.

Item eyn punt Oessen fleyschs (Ochsenfleisch) sall gelden tuschen (zwischen) Oestern vn sente johanstage **VI** Haller welche Oeß der gegolden hait Echte (8) gulden oder me (mehr).

Item alle ander guet Rynder fleysch vnder echte (8) gulden das punt vor **V** Haller.

Item das punt schwynen fleysche (Schweinefleisch) von dem besten vor **VI** Haller.

Item Eyn punt schwynen braeden (Braten) von dem besten vor **VIII** Haller.

Item Eyn punt schwynen fuysse (Füße) vor **V** Haller welche schwyn gegolden hait zweyn (2) gulden oder me, vnd welche schwyn gegolden hait vnder zweyn gulden das punt fuysse vor **IV** Haller vnd sollent dy fuysse abe hauwen (abhauen) vnd snyden (schneiden) als sy von alders hant gedoen (gethan).

Item Eyn punt kalff fleyschs von dem besten tuschen sente Andreastage vnd vyerzehen tage nach Oestern vor **V** Haller vnd dar affter (darnach) das punt vor **IV** Haller.

Item Eyn punt hemeln (Hammel-) fleyschs von dem besten tuschen Oestern vnd sente jakobs tage vor **V** Haller vnd dar affter von dem besten vor **V** Haller.

Item Sollent sy auch allem fleysche vßnemen (ausnehmen) vnd abehauwen marschenckel vnd knochen vnd was nyt zu dem gewichte hoeret.

Item dys mogent dy martmeyster vnd geschworen der stede (Stadt) hoehen (erhöhen) vnd nedern (erniedrigen) na gelegenheit der zyt."

11) Die Strumpfwirker, seit 1756 mit den Strumpfstrickern vereinigt. Pflichttag: Kreuzerhöhung (14. Sept). Zahlten beim Aufdingen 1 fl. und 1/2 Pfd. Wachs, beim Lossprechen 3 fl. und jedem Meister 1 Maß Wein, beim Meisterwerden 9 fl. und 2 Pfd. Wachs. (Meistersöhne nichts). Die Zunft bestand 1787 aus 19 Mitgliedern.

Meisterstück: Eine Decke von 3 1/2 Ellen Länge und 3 Ellen Breite mit Blumenwerk, ein wollenes Hemd und 1 Paar Handschuhe, alles in einem Vierteljahr.

Ordnungen: 1709 von Joh. Hugo, 1756 von Joh. Philipp.

12) Die Hutmacher. Pflichttag: Antonius (17. Jan.) Zahlten beim Aufdingen (1732) 2 Thlr., beim Lossprechen 4 Thlr. (Meistersöhne nichts), beim Meisterwerden 12 Thlr., 2 Pfd. Wachs (Meistersöhne nichts). 1787 zählte diese Zunft 4 Mitglieder.

Meisterstück: (1732): In 3 Tagen aus eignem Zeug einen dicht „gestückten" spanischen Mannshut, einen „Schneppenhut" und 1 Paar Stiefeln zu machen.

Ordnungen: 1573 von Jak. III. von Elz, 1691 vom Rath, 1732 von Franz Georg.

13) Die Krämer. Pflichttag: Sebastian. Zahlten beim Aufdingen (1588) 4 fl., 3 Pfd. Wachs und 1 Flasche Wein (ein Meisterssohn die Hälfte), beim Meisterwerden (1760) 50 Thlr. (ein Meisterssohn die Hälfte; heirathete er aber eine Krämerstochter, so brauchte er nichts zu geben.) 1787 bestand die Zunft aus 24 Mitgliedern.

Jeder neue Ankömmling hatte die Verpflichtung, die Zunftmitglieder zur Zunftstube zu berufen und bei Processionen und Begräbnissen die Fahne zu tragen. Bei Processionen, besonders am Frohnleichnamsfeste mußten sämmtliche Mitglieder beim ersten Glockenläuten bei Strafe von 1 fl. bei der Pfarrkirche erscheinen. Die beiden Jüngsten trugen abwechselnd die Zunftfahne, während die Uebrigen das Allerheiligste in voller Rüstung begleiteten. Nachher hielten sie einen fröhlichen Schmaus, wobei jedoch nicht alle zu erscheinen brauchten. Wer von den Zunftgenossen keinen Laden mehr halten und dennoch das Zunftrecht nicht verlieren wollte, hatte an den Pflichttagen 6 Petermännchen zu bezahlen.

Ordnungen: 1588 von Joh. VII. von Schönberg, 1658 von Carl Caspar von der Leyen, 1760 von Joh. Philipp.

§ 8.

Der Weinschank und die Bierbrauerei.

Die Weinwirthe zu Montabaur bildeten zwar keine besondere Zunft, hatten aber doch bestimmte Regeln beim Ein- und Verkauf des Weines

zu beobachten und wurden vom Stadtrath beaufsichtigt. Ein Jeder, der Wein verzapfen wollte, hatte dieses dem „Accismeister" anzuzeigen und demselben eine bestimmte Abgabe zu entrichten. Der Stadtrath hatte die Weinkeller zu besichtigen, die Weine zu messen und aufzunehmen, zu „pfählen", indem die Menge des vorhandenen Weins mit einem Pfahl gemessen wurde, um darnach das Geld zu bestimmen, welches jeder zu entrichten hatte. Hinsichtlich des Weinzapfens galt zu Montabaur folgender Gebrauch:

„Anno 1601 den 13. January ist nachfolgender aldter Geprauch vnd Gewonhaitt der Stadt Monthabuir, durch den Gestrengen, Edlen vnd Vesten, Melchiorn Hern zu Eltz, der Kronen in Frankreich Obersten, Churfl. Trierischen Hoiff (Hof) Marschalk vnd Rath, Amptman zu Monthabuir vnd Molßbergh, confirmirt vnd bestedigt worden:

Demnach auß aldtem Geprauch, die Stadt Monthabuir, hie vnd allewegh die Gewonhaitt gehabt, wanehe (wann) ahn weißem Wein in in der Stadt, am Zapfen gemangelt, hatt Burgermaister vnd Baumeister, wegen eines gantzen Erbarn Raths von Keller zu Keller der Weinhabenten, vmbgehn die Wein zehlen, vnd vffschreiben mueßen. Darnach diejenige so Wein haben vff den Loewen (Rathhaus) bescheiden laßen, vnd vmbgefragt; Bey deme so der villst an Wein hatte, angefangen: Ob Er vmb den Werth, [wie zu dem mahl die Maas galden], zapfen woelle oder nicht, vnd also fortahn, einen jedtwedern gefragt. Welcher alsdan daßelb verneinth, demjenigen eines Jahrs lank keinen Wein, weder weiß oder roth, zu zapfen oder außzuverkauffen bey Straaff, verbotten. Welcher in demselben Verbott nicht sein woellen, hatt so lang [ein Fuder, Halb oder Ahm] nach einander vffthun mueßen vnd also fortahn, biß einer dem andern an weißem Wein gleich gehabt.

Ist aber jedweder gefreigt (gefreit) geweßen, daß Jme (ihm) Niemant mitt weißem Wein, in den Zapfen fallen doerffen vnd Junen (ihn) darahn verhindern, darnach wan sie damit gleich geweßen, vnd einer so vill, als der ander gehabt, haben sie geloist (geloost), welcher am Ersten, vnd wie Sie nach einander vffthun soellen, alles gefreigter maßen, vnd keinem mehr weißer Wein zu zapfen vergoennet worden.

Ist auch zu wißen, das die Maas Weins, in der Stadt Monthabuir, vff einmahl, nie hoeger als zwee Pfennig vffgeschlagen vnd gesteicht werden, darüber die deßen nicht gehalten Ein Erbar Rath Sie zu gepuirlicher Straff angenommen. [Nota: Es wirdt Jedem ein weiß Fuder gefreit, das er zu verzapfen nit kan gezwungen werden.] Ferneres, wan alle zu zapfen verneint hetten, vnd dardurch oder sonsten kein Wein in der Stadt zu bekommen geweßen, hatt Ein Erbar Rath außschicken vnd

Wein in die Stadt kauffen mueßen. Daruber dan auch Niemant weider, weder weißen noch roden Wein vffthon doerfften, so lang derselb Wein geweredt, vnd also den Zapfen, so lang gehalten, biß andere Burger geweßen, die vmb den Werth auch zu zapfen sich erbotten. Darnach nun im Jahr 1600 vmb Pfingsten alhie in der Stadt, an weißem Wein, zum zapfen Mangel geweßen, derwegen nach vorgehendem aldtem Prauch Ein Erbar Rath Burgermaister vnd Baumaistern, von Keller zu Keller vmgehen, die Wein zehlen vnd vffschreiben lassen. Daruff auch diß Jahr auch solches gescheen, diejenige so Wein hatten, vff den Lewen vorbescheiden, jnen den aldten Prauch vorgehaltten vnd begerth das auch diejenige so der maist an weißen Wein hatten [nacheinander da es Noth wehr (wäre), vnd wie von Aldters mehr nicht als 2 Heller die Maas gestaigt] vffthethen."

Von jeder Ohm Wein, welche verzapft wurde, mußte „Accise" bezahlt werden. Nach der Bestimmung des Erzbischofs Cuno im Jahre 1384 wurde die Accise zu Montabaur vom Stadtrath mit dem Kellner jährlich verpachtet oder selbst erhoben, und die eingehenden Gelder zum halben Theil für die Stadt verwendet. Erzbischof Jakob I. von Sirk bestimmt im Jahre 1439, daß zum Besten der Stadt von jedem verzapften Fuder Wein ein rheinischer Gulden bezahlt werden solle. 1613 wurde von jeder Ohm 1 fl. 12 alb., also vom Fuder 9 fl. Accise entrichtet. Von diesen Einkünften bekam die Stadt als Lagergeld 1 fl., das Uebrige wurde unter die Stadt, die Kellnerei und die Landschaft vertheilt; 1687 wurden von jeder Ohm je nach der Güte des Weins 3, 4 oder 5 alb. erhoben. Im Jahre 1688 wurden in Montabaur 131 Fuder Wein verzapft, wovon die Stadt an Accise 481 fl. 20 alb. einnahm. Alle Vierteljahre wurde die Zollkiste, worin auch die Accise bewahrt wurde, im Beisein des Bürgermeisters, beider Baumeister und des Accismeisters aufgeschlossen, und die Hälfte der Accise an die Kellnerei abgeliefert. Der Accismeister bekam von der Accise 1 fl. 12 alb., vom Zoll 1 fl. 7 alb. und nach dem letzten Aufschließen vom Kellner 4 fl. Der Kellner, sein Schreiber, beide Baumeister und die 3 Knechte erhielten je 6 alb. Beim letzten Aufschließen wurden dem Pförtner vom Sauerthal (oberste Pforte) 12 alb. und dem vom Rebenstock 8 alb. ausgezahlt. Als Gehalt bezog der Accismeister von der Generaleinnahme 3 Procent (1613). Nach jedem Aufschließen gingen Kellner, beide Baumeister, Accismeister, Stadtschreiber und die 3 Knechte zur Mahlzeit auf die Rathsstube, wozu man beim letzten Aufschließen auch den Bürgermeister berief. Hierzu gab jeder von den Weinwirthen eine Kanne Wein zum Besten.

Das Bierbrauen bildete ebensowenig wie das Weinzapfen ein zünf-

tiges Gewerbe, sondern es war ausschließlich städtisch, und hatte kein einzelner Bürger das Recht, Bier zu brauen und zu verzapfen; auch durfte kein fremdes Bier in die Stadt eingeführt werden. Der Stadtrath hatte nämlich nach dem Brand im Jahre 1534 von den Churfürsten das Recht erhalten, allein Bier brauen und verzapfen zu dürfen, was derselbe sich auch immer vorbehielt und zu wahren suchte, da stets einige unter den Bürgern waren, die ohne Rücksicht darauf zu nehmen, selbst Bier brauten. Nachdem das Privilegium schon in den Jahren 1578, 1597, 1659 bestätigt worden war, schrieb der Stadtrath im Jahre 1666 an den Erzbischof Carl Caspar von der Leyen: „Es haben Ew. Churf. Gnaden Vorfahren zu Erhaltung der Pforten, Thürme und Mauern und anderer Nothwendigkeiten der Stadt Montabaur den Bierschank allein gnädigst vergünstigt, was von denselben in der Folge gegen diejenigen, welche sich das Bierzapfen zu ihrem Privato anmaßen wollten — so von Erzbischof Jakob de dato Mont., 30. Okt. 1578 an Bürgermeister und Rath, dann von Johann VII. de dato Trier, 26. Jan. 1597 an den wohledelgebornen und gestrengen Herrn Melchior, Herrn zu Elz, vom Amtmann am 18. März 1659, sodann von Ew. Churf. Gnaden selbst de dato Cärlich, 30. August 1659, festiglich gesetzt und gehandhabt worden ist. Und dennoch hat sich einer erkühnt, den Rechten entgegen zu handeln und selbst Bier zu brauen. Da nun der augenscheinliche Ruin der Stadt bevorstehen würde und auf diesem Punkt des Bierschanks, wie wohl er geringes auswirft, fast allein der Stadt Wohlfahrt beruht, und da die Gemeinde zu Grunde gehen und Pforten, Thürme, Mauern, Brücken, Weg und Steg verfallen würden, so gelangt an Ew. Churf. Gnaden die Bitte, das Privilegium des alleinigen Bierschanks zu schützen und zu erhalten.“ Die Bitte des Stadtrathes wurde vom Churfürst gewährt.

Das städtische Brauhaus befand sich bei der Fröschpforte, wovon noch heute das sogenannte Biergäßchen den Namen hat. Die Brauerei daselbst wurde vom Rathe einem des Bierbrauens Kundigen jedesmal auf 3 Jahre durch öffentliche Versteigerung übertragen. Welche Verpflichtungen ein solcher „Brauhaus-Admodiator“ hatte, ersehen wir aus einer Bestimmung des Raths vom Jahre 1735:

„1) Soll das Brauhaus nur auf drei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom ersten März 1736 an gerechnet, verpachtet werden;

2) hat ein Admodiator an hiesige Churfl. Kellnerei von jeder verzapfter Ohm Bier die Accise mit 6 albus, sodann gleichfalls 6 alb. an hiesige Stadtbaumeisterei alle Vierteljahre richtig abzutragen;

3) hat der Admodiator von denjenigen Bürgern, welche für ihre Haushaltung Bier brauen wollen, das also nicht zum Verzapfen kommt, als seinen Brauerlohn zu ziehen 2 rthlr. Dafür hat derjenige Bürger, der für sich brauen lassen will, das nöthige Gehölz und anderen Bedarf zu liefern, der Brauer aber das Malz zu machen;

4) hat der Admodiator sich alle nöthigen Fässer, Säcke und sonst zum Bierbrauen nöthiges Geräth selbst anzuschaffen;

5) sollen diejenigen Materialien, welche anjetzt noch im Brauhaus vorräthig sind, dem Admodiator überlassen und dargeschätzt werden. Der Admodiator soll dieselben nach vollendeter Admodiation in dem dargeschätzten Preis der Stadt zurückliefern,

6) den accordirten Zins einem zeitlichen Baumeister alle Vierteljahre bei Verlust der Admodiation einliefern und

7) wegen der Admodiation sowohl, als wegen etwa im Brauhaus durch seine Fahrlässigkeit entstehenden Schadens oder Unglücks genugsame Kaution leisten;

8) hat der Admodiator die Stadt jederzeit mit gutem Bier zu versehen, damit dieselbe außer Klage gestellt werde, wobei sich der Magistrat die Taxation des Biers vorbehält;

9) hat der Admodiator sich alles Brandholz selbst anzuschaffen;

10) soll das Bier den Bürgern, welche dasselbe in ihre Haushaltung aus dem Brauhaus nehmen, 12 albus wohlfeiler überlassen werden wegen der Accise, da es nicht zum Zapfen kommt;

11) soll der Magistrat befugt sein, wenn die Klagen wegen schlechten Biers zu groß werden, das Bier zu taxiren und den Admodiator abzusetzen.

Nachdem obige Bedingungen den Bürgern, die pachten wollten, deutlich vorgelesen waren, ist letzt bietender gewesen Peter Tristan mit 116 Thlr. So geschehen Montabaur den ersten Dezember 1735.“

§. 9.

Handel und Verkehr.

Der blühende Handel der großen Städte des Mittelalters, wie Augsburg, Nürnberg, Mainz, Köln, blieb auch nicht ohne Einfluß auf den der kleineren; so sehen wir, daß sich im 14. Jahrhundert zu Montabaur ein reger Handel entwickelt hatte, der selbst von den deutschen Kaisern und Königen beschützt wurde. Die Bürgerschaft erhielt das Privilegium des zollfreien Handels zwischen Wetzlar, Freiburg, Frankfurt, Mainz und Köln von den Königen Adolph v. Nassau (1292—1298), Albrecht v. Oesterreich (1298—1308) und Karl IV. (1347—1378). In jener Zeit befand sich zu Montabaur wie Hofrath Linz sagt[1]), eine

1) Linz, Beschr. der Aemter Montab. und Meudt 1787.

Niederlage für den ganzen Westerwald. Die Waaren wurden auf Karren und Wagen gewöhnlich mit 6 Pferden ausgeführt. Ein Haupthandelsartikel war der Wein und später das Tuch der hiesigen Wollweberzunft, das besonders nach Churpfalz und alljährlich zweimal nach der Frankfurter Messe gebracht wurde. Für die Benutzung eines Verkaufhauses in Frankfurt hatte die Wollweberzunft einen jährlichen Zins zu entrichten. Zur Bestreitung desselben mußte nach einer Wollweber-Ordnung vom Jahre 1515 Jeder, der in die Zunft aufgenommen wurde, 2 Goldgulden, nach der späteren von 1588 aber 4 Goldgulden erlegen. Es war auch bestimmt, daß Jeder, er sei Meister oder Knecht, sich im Handwerkshause zu Frankfurt mit Worten und Werken anständig betragen solle; wer fluche oder schelte, solle von den Meistern bestraft werden, wofern es nicht solche Worte seien, deren Bestrafung der Obrigkeit zustehe. Außer den Wollwebern zogen auch die Kaufleute hiesiger Stadt, welche ihre Waaren meist aus Holland bezogen, auf fremde Jahrmärkte, um dort ihre Handelsartikel abzusetzen. Die Gerber dagegen durften ihr Leder nicht ausführen, sondern konnten es nur in der Stadt verkaufen. Wenn fremde Hausirer mit ihrer Waare außer Jahrmärkten zu Montabaur handeln wollten, so mußten sie dieselben auf das Rathhaus bringen und sie dort, nachdem sie einer Prüfung der Zunftmeister unterzogen waren, im Ganzen verkaufen, bei Strafe von 12 albus (1588).

Für den Verkehr im Innern waren vom Landesherrn **Wochenmärkte** und **Jahrmärkte** bewilligt worden. Von uralten Zeiten her waren zu Montabaur wöchentlich 2 Wochenmärkte, Dienstags und Freitags, worauf der Landmann, besonders aus dem Bann Montabaur „Hühner, Hahnen, Butter, Käß Ayer und andere Notturft zu täglicher Haußhaltung dienlich“ zum Verkaufe brachte. Nach einer Verordnung des Erzbischofs Johann VII. von Schönberg vom 2. Mai 1586 durfte Niemand Butter, Käs, Eier, Hühner u. s. w. aus dem Bann Montabaur ausführen und verkaufen, sondern mußte Alles auf die beiden Wochenmärkte nach Montabaur bringen. Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Rath sollten an den genannten Tagen ein Fähnlein am Rathhaus aufstecken lassen, und zwar um 10 Uhr Morgens, und vor dieser Zeit sollte Keinem erlaubt sein, zu verkaufen, bei Verlust der Waare. Damit nun hierbei kein Betrug unterlaufe und der „Accinß“ bezahlt werde, verordneten und vereidigten Schultheiß, Schöffen, Bürgermeister und Rath zwei Marktmeister, welche fleißig darauf zu achten hatten, daß es allenthalben recht und aufrichtig zuging. Am 14. Juli 1600 macht Erzbischof Lothar v. Metternich zu Montabaur die Verordnung, daß Niemand bei Strafe der Confiscation Butter ausführe, weil hierdurch solche Theuerung

entstanden sei, daß man hin und wieder keine Butter bekommen könne. Da während des 30jähr. Kriegs die Wochenmärkte in Abgang gerathen waren, so erhielt die Stadt auf Bitten des Stadtraths am 18. Sept. 1685 von Erzbischof Joh. August eine neue Ordnung.

Die 6 **Jahrmärkte**, welche in der Stadt während des Jahres abgehalten wurden, lagen ursprünglich alle auf hohen Festtagen, so der erste auf St. Michaelstag (29. Sept.), der 2. auf St. Martinstag (11. Nov.), der 3. auf St. Katharinentag (25. Nov.), der 4. auf St. Andreastag (30. Nov.), der 5. auf St. Stephanstag (26. Dez.), der 6. auf St. Thomastag (29. Dez.) Da nun hierdurch „christliche Ordnung und Gottesdienst gestört worden“, so bestimmte Erzbischof Joh. VII. bei seinem hiesigen Aufenthalt auf Ansuchen des Raths am 24. April 1586, daß sämmtliche Jahrmärkte an den zunächst auf die Festtage folgenden Werktagen gehalten werden sollten. Später waren die Jahrmärkte wieder verlegt, denn im 17. Jahrhundert fanden sie an folgenden Tagen statt: 1) der Fastnachtsmarkt am 2. Montag nach Fastnacht, 2) der Ostermarkt 14 Tage nach Ostern, 3) der Pfingstmarkt auf Mittwoch nach Pfingsten, 4) der Kirmesmarkt am ersten Montag nach Petri Kettenfeier, 5) der Michaelsmarkt am ersten Tage nach Michaelis, 6) der Christmarkt auf unschuld. Kindertag. Da während des 30jähr. Kriegs zwei Jahrmärkte, nämlich der 2. und 4. in Abgang gerathen waren, so wurden dieselben auf Bitten des Stadtraths von Erzbischof Karl von Lothringen im Jahre 1714 wieder erneuert.

Auf den Jahrmärkten legten sowohl auswärtige Händler, als auch die hiesigen Kaufleute und Zünfte ihre Waaren aus, und waren ihnen dafür bestimmte Plätze angewiesen. Durch eine Marktordnung vom 27. Sept. 1603 wurden dieselben folgendermaßen festgesetzt: „Und sollen die Leinentuchkrämer nächst unter den Salzkarren oben in der Kirchgasse anstehn, darnach die Pfennwerkskrämer [1]) und andere. Auf dem Markt halten feil die Wollenweber, einheimische und ausländische, wie von Alters. Die Keßler halten feil vor Wilhelm Steinebachs Hauß; vor ihnen her die simschen [2]) Lederbereiter. Die Loer [3]) bleiben auf ihrem Stand. Die Weißgerber haben ihren Stand, wo die Straß aus dem Saurenthal heraus kommt. Die Euler [4]) und Krügkrämer vor Johann Pietzen Haus hinab. Die Schmid und Schlosser stehen auf dem Markt bei den Wollenwebern, die Eisenschmid von Siegen stehen bei Johannes Sturms Haus über der Bach an die Kirchgaß hinauf, darnach oben zu die Koblenzer Nagelschmid. Die Messerschmid stehn vor dem Born auf dem Markt. Die Wetzstein-

1) Tuchkrämer. 2) „sämischen“. 3) Rothgerber. 4. Kannenbäcker.

Krämer bei Hans Sturms Haus auf der Bach, die Schuhmacher nächst bei den Loern."

Auf allen Jahrmärkten durften fremde Lederhändler und Schuhmacher Schuhe feil halten, dagegen war es fremden Schuhmachern verboten, außer auf St. Stephanstag Schuhe feil zu halten (1578). An allen Markttagen wurde das Standgeld vom Bürgermeister, den beiden Baumeistern und dem Stadtschreiber erhoben, während der Accismeister Zoll, Pfortengeld und Accise einsammelte. Von jedem Stand bekam die Stadt 6 Heller, das übrige Standgeld (ungefähr 4 albus) wurde zwischen der Stadt und der churfl. Kellnerei getheilt, ebenso der Viehzoll. Für die Mühe des Aufhebens erhielt der Bürgermeister, beide Baumeister und der Stadtschreiber 18 alb., die 3 Stadtknechte 12 alb.

Die Viehmärkte wurden in frühester Zeit von Michaelis (29. Sept.) an bis auf Purificationis B. Mariae (2. Febr.) an den auf jeden Feiertag folgenden Werktagen gehalten. Jeder Einwohner in den Aemtern Montabaur und Molsberg durfte sein Vieh an keinen andern Ort, als nach Montabaur treiben, damit die Stadt nicht um Zoll und Accise gebracht werde, die Bürger Nahrung hätten und die Stadt in gutem Bau erhalten bleibe. Im Jahre 1596 beklagt sich der Stadtrath beim Churfürsten, daß fremde Kaufleute und Händler von Frankfurt, Mainz, aus Welschland und anderen Herrschaften kämen und alles Rindvieh, Schweine, Geflügel u. s. w., sowie Butter, Käse und Eier aufkauften, um es auszuführen. Daher gibt der Erzbischof bei seinem Aufenthalt in Montabaur eine neue Ordnung, betreffend die Erhaltung der alten Rechte der Stadt Montabaur (am 28. Sept. 1596.)

Im Jahre 1697, den 2ten Montag nach Aschermittwoch wurde der Pferdemarkt, der wahrscheinlich auch im 30jähr. Krieg abhanden gekommen war, wieder angefangen; es waren aber nicht viele Pferde auf diesem Markte vorhanden. 1779 beginnt wieder nach langer Unterbrechung der Pferdemarkt auf dem früheren Amtsplatz hinter der Pfarrkirche, wofür die Stadt jährlich 10 rthlr. an die Kellnerei zu zahlen hat. Der Rindviehmarkt befand sich in frühester Zeit auf dem Marktplatz, von 1732 an auf dem Steinweg.

Ueber die früheren Preise der Lebensmittel.

Wie in hiesiger Stadt der Preis der Lebensmittel gestiegen, und zugleich der Werth des Geldes gesunken ist, ergibt sich aus Folgendem:

1. Fleischpreise.

Im Jahre 1411 kostete zu Montabaur:

Ein Ochs 8 fl., ein Rind unter 8 fl., ein Schwein 2 fl.

Ferner kostete das Pfd. Ochsenfleisch 6 Heller.
„ „ Rindfleisch 5 „
„ „ Schweinefl. 6 „
„ „ Schweinebraten 8 „
„ „ Schweinefüße 5 „
„ „ Kalbfleisch 5 „
„ „ Hammelfleisch 5 „

1469 galt ein Hammel 14 albus (7 Sgr.)
„ Huhn 1½ „ (3 Kreuzer).
1530 galt eine Kuh 11 fl.
1539 „ ein Lamm 7 albus.

1687 kostete das Pfund Rindfleisch 2 albus.
„ „ Schweinefl. 2 „ 6 Heller.[1])
„ „ Hammelfl. 2 „ 2 „
„ „ Kalbfleisch 1 „ 6 „

1692 kostete das Pfund Ochsenfl. 2 „ 6 „
„ „ Rindfl. 2 „ 4 „
„ „ Kalbfl. 2 „ — „
„ „ Hammelfl. 2 „ 6 „
„ „ Schweinefl. 3 „ — „

1699 kostete „ „ Ochsenfl. 3 „ — „
„ „ Rindfl. 2 „ 6 „
„ „ Schweinefl. 3 „ 4 „
„ „ Kalbfl. 2 „ — „

1712 kostete „ „ Ochsenfl. 3 „ — „
„ „ Schweinefl. 4 „ — „
„ „ Kalbfl. 2 „ 2 „

1785 kostete „ „ Schweinefl. 6 „ — „
„ „ Hammelfl. 3 „ 4 „
„ „ Schaffl. 3 „ — „
„ „ Kalbfl. 5 „ 4 „

2. Getreidepreise.

1498 galt ein Malter Korn 1 fl. 5 Hlr.
1515 „ „ „ „ 1 fl. — „
1534 u. 1560 „ „ „ „ 2 fl. — „
1650 galt ein Simmer Hafer 6 alb.
1717 „ „ „ „ 8 „

---

1) 1 albus hatte 12 Heller.

3. Wein- und Bierpreise.

1498	galt ein Fuder Wein	14 fl.	
1499	„ die Maß	„	4 alb.
1597	„ „ „	„	6 „
1601	„ „ „	„	5 „
1650	„ „ „	„	4 „
1700	„ „ „	„	8-6-4 „
1679	„ „ Quart Bier	12 Hlr.	
1708	„ „ Maß	„	1½ alb.
1714	„ „ „	„	2 „

Zu erwähnen ist noch der geringe Werth, den das Holz in früheren Zeiten hatte. Im 16. Jahrhundert galten 2 Wagen Fuhrholz 16 alb., während 1695 sechs Klafter Holz einen Reichsthaler kosteten. Ein solches Klafter war 4 Schuh hoch, 4 Schuh breit und 12 Schuh lang.

Nach dem Preise der Lebensmittel richtete sich auch der Arbeitslohn der Handwerker und Taglöhner. Nach einer Rathsverordnung vom Jahre 1502 bekam zu täglichen Lohn:

Ein Zimmermann 2 alb. mit Kost, oder 4 alb. ohne Kost;
ein Schieferdecker und ein Maurermeister ebensoviel;
ein Wandbeschläger 1—2 alb. mit Kost;
ein Säger und ein Faßbinder 2 alb;
ein Mäher 2 alb. mit Kost, oder 4 alb. ohne Kost;
ein Mann für Heu zu machen und Hafer zu binden 1 alb. mit Kost, eine Frau oder Magd für Heu zu machen 8 Heller mit Kost, ein Drescher 1 alb.;
ein Schuhmacher bekam für ein Paar Schuhe 9 Heller Macherlohn.

§. 10.

Märkerei.

Als die alten Marken verschwunden waren, blieb der Name derselben noch lange an gemeinschaftlichen Waldungen kleben. In dem sogenannten Märkerwald, den die Stadt mit den Bännen Holler und Wirges gemeinschaftlich besaß, hatte dieselbe das Ober-Märkerrecht. Der Stadtrath setzte fest, wann Bäume gesetzt werden sollten und wie viele jeder Märker zu stellen hatte. Als im Jahre 1558 zwischen Montabaur und der übrigen Märkerschaft „Irrung und Zwiespalt“ wegen des Waldes entstanden war, machten die Räthe des Churfürsten einen Vergleich, worin bestimmt wurde, daß der Wald mit Weide, „Eckern“, Brand- und Bauholz wie bisher Allen gemeinschaftlich sein solle. Wer mit Holzhauen oder sonst gegen

die alte Ordnung handle, solle gestraft werden. Beide Parteien sollten jährlich zu angemessener Zeit an zwei Tagen junge Eichen setzen und Acht haben daß sie nicht beschädigt würden.

Die Verwaltung des Märkereiwesens hatten zwei Holzmeister zu besorgen, die aus den Schöffen gewählt wurden. Jährlich wurden sie vom Bürgermeister zweimal berufen, um Rechnung über ihre Verwaltung abzulegen, wobei sie jedesmal die Kost beim Bürgermeister hatten und nach der Mahlzeit je eine Kanne Wein und 16 alb. erhielten.

Die Beaufsichtigung, Pflege und Erhaltung des Waldes lag den Förstern ob, die, wie die Holzmeister, von Bürgermeister und Rath eingesetzt wurden. Die Förster hatten das Brennholz zu hauen und aufzutragen, wofür ihnen von jedem Fuder Holz 2 alb. zukamen. Als jährlichen Lohn erhielt Jeder 6 fl. und 3 Vierling weißwollenes Tuch zu Strümpfen (1606). In dem Eid, welchen ein Förster dem Bürgermeister zu schwören hatte, verpflichtet dieser sich, mit höchstem Fleiß den Wald hüten und besorgen, hegen, pflanzen und bessern, ferner recht strafen und darin nichts verhehlen zu wollen, und dem Bürgermeister und Rath in allen andern Dingen willig und gehorsam zu sein. Das nöthige Bauholz wurde den Bürgern der Stadt und den Märkern frei geliefert. Eine Holzordnung vom 8. März 1603 setzt die zu liefernden Bäume auf folgende Anzahl fest: „Wer in der Stadt oder im Bann [die in dem Wald Mitmärker sind] ein Wohnhaus bauen will, dem soll man darzu 10 Bäume geben, wie von Alters, 6 grüne und 4 dürre. Doch da einer im Bauen steht und bei einem gesammten Rath um mehr Hölzer anhält, dem soll nach Gestalt des Baues mehr Gehölz gegeben werden.

Zu einer Scheuer soll man mehr nicht, als 6 Bäume, 4 grüne und 2 dürre, geben, doch Alles wie vorgemeldet nach der Sachen Gelegenheit.

Welcher einen Stall bauen will, dem sollen mehr nicht, als 4 Bäume gegeben werden, 2 grüne und 2 dürre, doch soll man des Platzes Größe, Gelegenheit und bewegliche Ursach n jederzeit erwägen und darnach auch die Verabfolgung des Gehölzes richten.

Im Falle auch ein alter Bau Besserung Noth hat, so soll zu Erhaltung des Baus nach Nothdurft Gehölz gegeben werden.

Es soll auch kein Förster oder sonst Jemand Holz hauen oder hinweggeben ohne die Holzmeister, und wenn ein Holzmeister einem einen Baum angewiesen und gegeben hat, und der dem Andern nicht gefällt, so soll ihm kein anderer gegeben werden. So ist auch von Alters bräuchlich gewesen, daß man kein Holz aus dem Wald zu Kendeln oder Dillen gegeben hat, das soll auch noch also gehalten werden.“

Von allen Geldstrafen, welche die Förster wegen Waldfrevels an Eichen erhoben, bekamen sie die Hälfte, die andere Hälfte fiel der Stadt zu; Strafen von Buchenbeschädigung bekam allein der Rath. Das Abhauen eines Baumes wurde im 16. Jahrhundert mit 4—6 Gulden bestraft.

Die ausgebreiteten Waldungen und Wüsteneien boten vortreffliche Weideplätze für Rindvieh, Schafe und Schweine dar. Schon frühe war die Schweinezucht im Aufschwung. Alle Jahre zu bestimmter Zeit, der sogenannten „Eckernzeit", trieben sämmtliche Märker ihre Schweine in den Wald, damit sie sich an den Buchenkern und Eichen mästeten. Es durfte aber Keiner mehr als 24 Schweine im Walde haben. Für jedes überzählige Schwein wurden 25 albus Strafgeld gezahlt. Oft wurden auch die überzähligen Schweine weggenommen, geschlachtet, und das Fleisch unter die Armen vertheilt. Während der „Eckernzeit" ging alle Tage einer vom Rath und einer von den Schöffen in den Wald, um die Schweine zu zählen und die Strafen einzuziehen, deren eine Hälfte dem Bürgermeister zukam. Die Anzahl der Schweine belief sich in den Jahren 1519 und 1521 bis an 4000.

Frühe wurde auch Schafzucht getrieben; schon 1557 züchtete man hier Schafe und Hämmel und verkaufte sie nach dem Rheine. Im Jahre 1585 bestimmt der Rath, daß kein Bürger den Winter über mehr als 50, im Sommer mehr als 25 Schafe halten dürfe, auch möge die Trift, wie sie von Alters her gewesen, das Sauerthal hinaus gehalten werden. Alle Jahre bei der Schafschur sollten die Schafe vom Bürgermeister gezählt werden, und wer mehr als die obengenannte Anzahl hätte, solle dieselben verwirkt haben oder sonst nach Erkenntniß des Raths gestraft werden.

Im 17. Jahrhundert hielten die hiesigen Metzger große Schafheerden und trieben dieselben gemeinsam auf die Weide. Die Stadtschäfereien befanden sich in Allmannshausen. Die Schafweide war in späterer Zeit auf einer Halde im Norden der Stadt gegen Staudt zu, die im Jahre 1784 angerodet und in Ackerland verwandelt wurde.

Stadtschützen.

Zur Ueberwachung der Wiesen, Gärten und Aecker, zur Reinigung der Bäche, Brunnen u. s. w. wurden jährlich am Tage nach der Bürgermeisterwahl mehrere „Stadtschützen" vom Rathe eingesetzt und vereidigt.

Die Anzahl der Schützen belief sich früher auf 2—4, später auf 6—7. In dem Eid, den jeder neue Feldschütz zu schwören hatte ist die Bestimmung enthalten, daß derselbe „das Feld und alles darin, Frucht, Obst, Bäume, Gehege, Zäune, die Stadtgebücke und dergl. auf's fleißigste behüten, alle Strafen dem Bürgermeister anbringen, die Stadtbäche und den Stadtgraben offen halten, auch den Altendorfer Born und die Wasserröhren gebührend beaufsichtigen und dem Bürgermeister und Rath in allen wichtigen Dingen Gehorsam zu leisten willig sein solle."

Dazu wurde später folgender Zusatz gemacht: „Auch so sie zu Stein- und Mal-Setzen erfordert werden, dieselben nach ihrem besten Verstand und Vermögen nach setzen und was dasselbige auf sich hat, wohl erwägen, im Feld bei Tag und Nacht fleißig umgehen und aufmerken, dabei gedenken, daß sie das Jahr über ihrem Amt treulich und fleißig nachkommen." Nach einer Rathsverordnung von 1603 erhielten die damaligen 4 Stadtschützen jährlich vom Baumeister 12 fl., die beiden Bach- und Brunnenschützen 6 fl. nebst den „Schützengarben", welche sie bei allen Nichtbürgern erhoben.

§. 11.

Das heilige Geist-Hospital.[1])

Der Anfang und der Name des ersten Stifters des Hospitals zu Montabaur ist in Dunkel gehüllt. Vielleicht mag ein frommer Mann, durch die Noth der Armen veranlaßt, einen kleinen Anfang dazu gemacht und deshalb auch keine Stiftungsurkunde hinterlassen haben. Nach der Sage wurde das Hospital für 12 alte, gebrechliche Personen männlichen und für ebensoviele weiblichen Geschlechts gestiftet. Daß dasselbe aber schon frühe bestanden hat, ersehen wir daraus, daß im Jahre 1353 auf St. Georgs Abend Richwin Wigand, Leynemers Sohn, zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen, für das Seelenheil des Peter Nicholfus in der Hospitalskirche ein ewiges Licht stiftet, mit der Bedingung daß selbiges, wenn das Hospital ausgehe, in der Pfarrkirche gebrannt werde. Zur Bestreitung der Kosten vermacht der Stifter dem Hospital verschiedene Ländereien mit Häusern, die jährlich zusammen 48 Schillinge Zinsen tragen.[2])

1) Ein gewisser Guido, der 1179 und 1197 in Urkunden erwähnt wird, hatte zu Ende des zwölften Jahrh. in Montpellier ein Hospital für arme Kranke zu Ehren des hl. Geistes gestiftet, dessen dienenden Brüdern er die Regel des heil. Augustin vorschrieb. Diese sogenannten hl. Geist-Hospitäler breiteten sich besonders in Deutschland aus. (Janssen, Böhmers Briefe II, 442).

2) Ein Schilling = 12 Pfennige.

Außer der Pflege armer Kranken gehörte auch noch zur Aufgabe des Hospitals die Aufnahme kinderloser Leute, mit denen man Contracte auf lebenslängliche Unterhaltung gegen Ueberlassung ihres Vermögens schloß. So bezahlten im Jahre 1608 zwei Männer nebst ihren Frauen für die Aufnahme in's Hospital 1900 fl. Für Essen und Trinken wurde gesorgt, dagegen hatten sie ihre Kleidung selbst zu stellen, außer einem Paar Sonntagsschuhe, die sie jährlich geliefert bekamen.

Im Jahre 1787 wurden 7 Männer und 8 Frauen im Hospital verpflegt. Bis zum Jahre 1780 war Ackerbau und Haushaltung von der Hospitalverwaltung selbst geführt worden, aber wegen wiederholter Klagen gegen die Kost wurde die eigene Haushaltung aufgegeben, Pflug und Vieh versteigert, das Ackerland in Pacht gegeben und jedem Hospitäler anstatt der Kost monatlich 1 Thlr. 27 alb., 2½ Simmer Korn und ½ Simmer Gerste verabreicht. Die Gefälle des Hospitals waren im Jahre 1490 folgende: Von einem Hof zu Ruppach 3 Malter 1 Achtel Korn und ebensoviel an Hafer, zu Potenhain[1]) dritthalb Achtel Korn und 3 Malter 2 Achtel Hafer, ferner von „Klais Kuden Sohns Erben Haus", auf dem Markt gelegen, 1 fl. und von einer Wiese zu Staudt 30 albus.

Damals besaß das Hospital: 1) ein neues Haus in der Spitalsgasse hinter Werner Leif und Gutzs Haus, 2) an baarem Gut 200 Gulden, 3) an Hausrath 4 Betten, 6 Halbviertels Kannen, 8 Quartkannen, 8 Biermaßkannen, 12 Fleischschüsseln, 12 Musschüsseln, 12 Saucenschüsseln, 12 zinnerne Teller, 6 Salzkannen, 2 kupferne Eimer, ferner Stuhlkissen, Polster, Decken, Schränke, Kisten, Tafeln, Bänke u. s. w.

Ueber die Gefälle des Hospitals im Jahre 1787 sagt Hofrath Linz: „Die dermaligen Gefälle sollen dem Vernehmen nach ausschließlich des, wie jetzt folgt, nun damit vereinbarten sogenannten Almosenhof bestehen in 343 Thlr. 5 Alb. 7 Hlr. Interesse, 12 Thlr. 2 Alb. 4 Hlr. Grundzinsen, 251 Thlr. 51 Alb. Wiesen-Pacht, 27 Malter 6 Simmer Korn, 31 Malter 8 Simmer 1 Sester Hafer groß Maß ständig, ferner 15 Malter Korn und 15 Malter Gerste Güter-Pacht."

Die Verwaltung des Hospitals hatte der zur Einnahme und Ausgabe verordnete Hospitalsmeister zu besorgen. Seine Ernennung geschah durch eine „Commissio ad pias causas", die aus dem Stadtrath, dem Kellner und dem Stadtpfarrer bestand. Bei der Einsetzung mußte der Hospitalsmeister mit Eid und Handgelöbniß versprechen, „daß er jede fahrende und liegende Habe und Besitzung des Hospitals, auch die Armen, so ihm anbefohlen werden, getreulich warten und versorgen, keinen neuen

1) ausgegangenes Dorf bei Langwiesen.

Bau, noch einigerlei neue und ungewöhnliche Ausgabe, noch einige Veränderung ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters anstellen wolle. Daß er gemeinlich das handeln, thun und lassen wolle, was einem frommen und ehrbaren in diesem Amt gebührt und von einem ehrsamen Rath befohlen wird, auch das Hospital und der Armen Nothdurft, Nutzen und Frommen erfordert. Daß er darin nichts unterlasse um Freundschaft, Feindschaft, Liebe, Leid, Neid, Haß, Gabe oder Geschenk, Alles getreulich und ungefährlich."

Nach einer Bestimmung vom Jahre 1490 mußte der Hospitalsmeister alle Jahre auf St. Johannis Baptistä über die Güter, Nutznießung, Zinsen, Gefälle des Hospitals und über seine Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen vor zweien aus den Schöffen und zweien aus dem Rath, die dann „mit ganzem Fleiß und Ernst ein Aufsehen darin thun und haben sollten", daß die Güter des Hospitals unverringert blieben und die armen Siechen nach Nothdurft versorgt würden.

§. 12.

Der Almosenhof.

Der Almosenhof lag vor dem Petersthor in der Nähe des jetzigen „Lohmüller-Weihers". Er wurde der Sage nach schon zur Zeit der Kreuzzüge (1096—1270) erbaut und soll damals zur Beherbergung und Verpflegung der durchziehenden Kreuzfahrer verpflichtet gewesen sein.[1]) Seine Aufgabe bestand in späteren Zeiten darin, Bettler und Kranke aufzunehmen, zu beherbergen und zu verpflegen und diejenigen, die dort starben, auf seine Kosten zu begraben. Aus dem Almosenhof bekamen die Schullehrer jährlich nicht allein eine bestimmte Summe Geldes (50 Thlr.), sondern auch bestimmte Naturallieferungen an Hafer und Korn. Der Almosenhof hatte vor seiner Aufhebung einen jährlichen Ertrag von 14 Thlr. 16 Alb. 1 Hlr. Interesse, 44 Alb. 6 Hlr. Grundzinsen, 48 Thlr. 37 Alb. Wiesenzins, 3 Thlr. 6 Alb. Gartenzins, 12 Malter 9 Simmer 1 Sester Korn ständig, 3 Malter 11 Simmer Korn, 3 Malter 11 Simmer Hafer Güter-Pacht. Die Verwaltung der Güter und Gefälle des Hofes war einem vom Stadtrath jährlich acht Tage vor Martini aus den 14 Rathsherrn gewählten Almosenmeister übertragen. Derselbe wurde bei seiner Einsetzung ermahnt, alle Güter, Renten, Zinsen des Almosenhofs getreulich zu verwalten und die Armen, die ihm anbefohlen würden, fleißig zu versorgen und zu verpflegen. Auch sollte er von seiner Verwaltung acht Tage vor

1) Hofr. Linz, Beschr. der Aemter Mont. und Meudt.

Martini vor einem ehrsamen Rath ordentliche Rechenschaft ablegen, und zum Beschluß alles das handeln, thun und lassen, was ihm in diesem Amt gebühre und vom Rath befohlen würde, was des Almosenhofs und der Armen Nothdurft, Nutzen und Frommen erforderte u. s. w.

Trotz der Einwendungen des Stadtraths wurde der Almosenhof im Jahre 1782 auf Abbruch versteigert und sein Fond mit dem des Hospitals vereinigt.

§. 13.

Die Pfarrkirche.

Die alte Kirche von Humbach, die sogenannte Peterskirche, die Mutterkirche von Wirges, Heiligenroth, Oberelbert, Kirchähr, Arzbach u. s. w., war ein wichtiger Ausgangspunkt für den kirchlichen Anbau in den diesseitigen Lahngegenden. Zu ihr gehörten ohne Ausnahme die Ortschaften der früheren Banne Holler und Wirges. Es bestand an der Kirche ein sogenanntes Halbstift, an welchem nebst dem Pfarrer 18 Altaristen fungirten; sie sangen nach Weise der Collegiatkirchen feierlich den Chor und hielten das hohe Amt. Gegen Anfang dieses Jahrhunderts aber war die Anzahl der Altaristen auf 4 zusammengeschmolzen und der Chor wurde an Sonn- und Feiertagen vom Pfarrer, den 4 Altaristen oder Vikaren mit Beihülfe der Studentenschullehrer und der Studenten gesungen. Daß schon im 17. Jahrhundert die Anzahl der Vikarien, für welche eigne kleine Altäre erbaut waren, sich verringert hatte, erhellt daraus, daß im Jahre 1696 einige Altäre in der Kirche abgebrochen und die Steine als Grabsteine verwendet wurden.

Von den früheren Vikarien werden außer den 4 zuletzt noch bestehenden nur folgende drei genannt: Die Vikarie zu den 3 Königen, 1382 von Erzbischof Cuno gestiftet und fundirt, die Vikarie zum hl. Sebastian und die Vikarie zur hl. Barbara (1497), letztere in der Hospitalskirche. Die um 1787 noch bestehenden 4 Vikarien waren folgende: 1) Vicaria ad Sanctum Martinum. 2) Vicaria ad B. V. Mariam. 3) Vicaria ad S. Nicolaum, deren Besetzung durch das Florinstift in Koblenz geschah. 4) Vicaria ad S. Annam, die von dem Stadtrath mit einem Geistlichen, der aber erst vom Erzbischof bestätigt sein mußte, besetzt wurde. Diese letztere Vikarie wurde im Jahre 1439 von einer hiesigen Bürgerswittwe Namens „Reitze" zu Ehren der Jungfrau Maria, der hl. Anna, des hl. Mathias, Fabianus und Sebastianus, Ludwig und vieler Martyrer, des hl. Wendelin, der hl. Barbara und Clara, der hl. Dorothea und Undula und vieler Jungfrauen gestiftet und mit einer reichen Dotation begabt; 1458 gab der Churfürst dazu die Bestätigung.

Jeder der 4 Vikare hatte sein besonderes Register, nämlich ein Verzeichniß der zu seiner Vikarie gehörigen Capitalien und Fruchtgefälle, deren Nutzung er selbst einzog. Eine solche Vikarie trug mehr als 200 Thlr. ein.

Die ursprüngliche Fundation und Dotation der Pfarrkirche ist unbekannt, das Meiste bestand wahrscheinlich in nach und nach gestifteten Universarien.[1]) Im Jahre 1787 betrugen die Gefälle — Korn, Hafer und Wachs zu Geld angeschlagen — 205 rthlr. 40 alb.

Dem Stift zu St. Florin in Koblenz stand nicht allein die Besetzung der hiesigen Pfarrkirche, sondern auch aller in deren Sprengel liegenden Kirchen zu. Alle 7—8 Jahre hielt ein Abgesandter des Stiftes in der Pfarrkirche zu Montabaur einen sogenannten „Obersend" ab, wobei unter Vorliegen eines Strohkranzes, einer großen Gartenscheere und eines großen Kammes ein altes Weisthum heruntergelesen und Nachfrage gestellt wurde über den Lebenswandel und die Amtsverwaltung des Pfarrers, sodann über das sittliche und religiöse Verhalten der Pfarrkinder, wobei große Vergehen mit öffentlicher Kirchenbuße, kleinere mit Geldstrafen belegt wurden. Der letzte „Obersend" wurde im Jahre 1778 abgehalten.

Wie die Einsetzung und Installation eines Pfarrers durch Abgesandte des Florinstifts geschah, und wie die Stadt dabei gewisse Rechte wahrte, zeigt folgender in den Rathsprotokollen aufgezeichneter Vorgang: „Am 21. Oktober 1698. Weilen heuthe frühe umb zwey Uhren hiesiger Herr Pastor Martinus Pelner nach lang ausgestandener Krankheit, das Zeitliche gesegnet, als ist von Bürgermeister und Rath vor rathsamb befunden worden, Dechant und Capitel des Stifts S. Florini in Koblenz als Collatoren[1]) hiesiger Pfarre solchen tödtlichen Hintritt zu notificiren und umb ein geistreiches Subjektum zu sollicitiren,[2]) welches dann, weiln durch langwierigte Krankheit des Herrn Pastors der Kirchendienst in ziemliche Unordnung gerathen wegen Uneinigkeit der Herrn Vikare, dahier sogleich einstehen möge."

„Den 4. Novembris 1698. Nachdem zu Voraus von wegen Burgermeister und Rath an das Stift zu S. Florin bei Coblenz, als Collatores hiesiger Pfarre, zufolge am 21. Oktober bei Rath ergangener Resolution, geschrieben und um ein geistreiches Subjectum zu Besetzung hiesiger Pfarre sollicitirt worden, hat heut dato obbesagtes Stift durch dero Canonicos Capitulares, des Stifts Kellner und einige Stifts-Secretariuse, den Wohl

---

1) Hofrath Linz, Beschr. der Aemter Montab. und Meudt.
1) Besetzern. 2) nachzusuchen.

Ehrwürdigen Herren Bartholomes Trepus, zu Trier gebürtig, zu einem zeitlichen Pastoren in hiesiger Pfarr Kirche vorgestellt, selbigem darinnen die possession [1]) an Kirchthurm, Glocken, Altar, Sacrario, Stallo [2]) und Sacristia, wie auch Taufstein und Predigstuhl überreicht in Gegenwart Herrn Peter Stahlhofens und Conrad Wahls, beider Sendschöffen, als hierzu requirirte Zeugen. Weilen nun, umb diesem Actu [3]) beyzuwohnen und das interesse der Pfarrkinder zu beobachten, absonderlich aber, im Fall das Stift S. Florini durch dero oberwähnte Deputatos für sich selbst possessionem apprehendiren [4]) und dann dem jetzigen neuen Pastoren sothane Pfarre als Seelsorger übertragen würde, gegen solchen actum zu protestiren und der Pfarre interesse, wie solches von undenklichen Zeiten gewesen und also verbleiben möge, zu observiren [5]), so ist durch einen Magistrat, welcher heut dato zu dem End versamblet gewesen, Burgermeister und Baumeister, sodann Stadtschreiber deputirt worden, welche dann auch sich in puncto [6]) in die Pfarrkirche begeben und die Herrn Deputatos vom Stift sammt dem neuen Pastoren in wirklichem Akt des Besitzergreifens befunden haben. Und als dieselben durch den Stadtschreiber Namens des Herrn Burger- und Baumeisters bewillkommt worden, hat der Stadtschreiber den neu Pastoren gefragt, ob ihm hiesige Pfarre durch das Stift vielleicht gleich einem Seelsorger sey conferirt [7]) worden, hat wohlgemeldeter Herr Pastor geantwortet, Nein, er trete die Pastorey an und sey selbigem conferirt worden, wie solche die vorigen Pastores angetreten und besessen hätten. Weiter befragte der Stadtschreiber die Herrn Deputatos vom Stift, wie daß Burgermeister und Rath Namens der Pfarrkinder insgesammt der Zuversicht gelebten, daß durch das Stift bei dieser neuen Uebertragung der Pfarre keine Neuerung werde vorgenommen, sondern die Pfarre diesem neuen Pastoren gleich vorigem werde conferirt seyn, widrigens sie hiermit dagegen protestiret und der Pfarr Kinder Recht und Gerechtigkeit zu Unterhaltung eines Pastors bei seynem vorigen emolumentum [8]) und jure [9]) vorgebracht haben wollten. Herr Canonicus Senheimb auf des Stadtschreibers Anfrag eventual protestation antwortete, daß dem neuen Pastoren die hiesige Pfarre sey dergestalten conferirt worden, gleich vorigen Pastoribus, und daß sie darin keine innovation [10]) tentiret [11]) hätten, worauf allerseits geantwortet worden, daß es gut sey."

„Diesem nach thäte der Herr Pastor das Ambt der heilig Meß,

1) den Besitz. 2) die Ehrenplätze zu beiden Seiten des Chors. 3) dieser Handlung. 4) das Besitzthum in Anspruch nehmen. 5) zu wahren. 6) auf der Stelle. 7) übertragen. 8) Nutznießung. 9) Recht. 10) Neuerung. 11) versucht.

und nach dessen Vollendung gingen die Herrn Deputati mit dem neuen Pastoren, wie auch Burgermeister, Baumeister und Stadtschreiber, sodann beide Herrn Sendschöffen, sodann Herr Moritz Heinrich Pistor in's Pfarrhaus, und übergaben die Herrn Deputati dem Herrn Pastoren daselbst die possession [1]) Burgermeister, Baumeister und Stadtschreiber aber nahmen solches als bekannt an und überlieferten dem neuen Pastoren das Pfarrhaus, die Scheuer, Stallungen und Garten, so alle in gutem Bau waren. Der neue Pastor hat das Pfarrhaus und die Gebäulichkeiten auch also acceptirt [2]). Solches alle geschehen, nämlich die protestation und Ueberlieferung in Gegenwart Konrad Wahls und Mauritz Henrich Pistors, beider Sendschöffen, hierzu requirirt von Seiten des Magistrats.

Die Verwaltung der Capitalien und Güter, der Zinsen und Gefälle der Kirche hatte ein vom Rathe eingesetzter Kirchenmeister zu besorgen. In einem alten Rathsbuch [3]) heißt es: „Einen Kirchenmeister soll der Rath wählen und kiesen aus den 14 Schöffen ungefähr 8 Tage vor Martini. Der soll bei seinem Eid ermahnt werden, daß er alle Kirchenrenten, Zinsen und anderes Gut einnehme und ausgebe, darin keine Veränderung, Nachlaß, Frist, oder einigerlei Neuerung oder neuen Bau thue oder vornehme ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters und Raths, und von alledem am Ende seines Jahrs ungefähr 8 Tage vor Martini vor einem ehrsamen Rath vollkommene Rechnung thue.

Item daß er die Kirchenschlüssel, Baarschaft, Kleinodien und allen andern Vorrath mit Fleiß bewahre, nichts verwechsele, verschlage und versäume und auf den Kirchenknecht und Glöckner sammt ihrem Thun ein Aufsehen habe, damit die Kirchengüter versorgt und unschadhaft gehalten werden mögen."

Glöckner und Kirchenknecht wurden ebenfalls vom Stadtrath ernannt. Das Amt eines Glöckners war dasselbe wie das eines jetzigen. Der Kirchenknecht hatte Acht zu haben auf das Läuten, wozu er Leute anstellte, damit die Glocken nicht überzogen würden. Auch sollte er die Kinder von den Glockenseilen abhalten.

Begräbnißstätten.

Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die hiesigen Stadtpfarrer im Chor, die Beamten, Gerichtspersonen und sonstige Honorationen der Stadt, im Hauptschiff der Pfarrkirche begraben. Diese Verfahrungsweise mußte nicht nur durch das fortwährende Aufreißen der Bodenplät-

1) den Besitz. 2) angenommen.
3) Aus dem 16. Jahrhundert.

tung und die dadurch entstehenden Unebenheiten im Boden störend und unangenehm werden, sondern sie war auch in gesundheitspolizeilicher Hinsicht ein großer Uebelstand, da die hierdurch in dem Gotteshaus entstehenden bösen Ausdünstungen der menschlichen Gesundheit außerordentlich nachtheilig waren. Als daher der Churfürst Clemens Wenzeslaus am 30. März 1778 das Beerdigen in Gotteshäusern verbot, begrub man die Honoratioren vor der Kirche. Als am 7. März 1785 der Pfarrer Hofmann starb, wurde derselbe vor der Kirchenthür am Haupteingang begraben. Der Churfürst hatte von seinem Verbot nur diejenigen Familien ausgenommen, welche ordentlich gewölbte eigene Grabstätten oder Grüfte besitzlich hergebracht hätten. Eine solche erbliche Begräbnißstätte in der Kirche (links neben dem Chor) hatte die freiherrliche Familie vom Hof Langwiesen. Der gewöhnliche Begräbnißplatz für die hiesigen Bürger befand sich neben und hinter der Pfarrkirche und wurde auch von den Einwohnern von Elgendorf, Eschelbach und Boden benutzt. Daß Verbrecher nicht auf dem Kirchhof begraben werden durften, dafür zeugt folgende Stelle, die sich in einem Rathsbuche findet (1600): „Ist dies Bedenkniß gewesen, ob solcher Missethätiger solle an Ort und End begraben werden, da andere gottesforchtige Menschen und unsere Voreltern begraben seindt, auch wir nachmals vielleicht an das Ort möchten begraben werden."

Nebenkirchen.

1) Die Hospitalskirche. Sie war im Jahre 1614 an der Stelle einer ehemaligen Johanneskapelle erbaut worden, kam später an die Franziskaner und wurde 1824 niedergerissen.

2) Bei der Pfarrkirche rechts die kleine Kapelle „Ad Matrem dolorosam [1])", früher ossatorium (Todtengruft) genannt, worin auch Messe gelessen wurde. Sie war nicht besonders dotirt, sondern wurde im Bau mit den Präsenzgebäulichkeiten unterhalten und mit Wein, Hostien, Wachs u. s. w. aus der Pfarrkirche versehen. In dieser Kapelle liegen Geistliche begraben; so wurde dort im Jahre 1776 der von hier gebürtige Canonicus Kneupper, und im Jahre 1780 der Vikar Nick von hier beigesetzt.

3) Die Kreuzkapelle vor dem Petersthore. Sie wurde 1755 von einem hiesigen Bürger und Wollweber Namens Joh. Hermann Monsieur erbaut, aber nicht dotirt. Es mußte daher Wachs, Wein, Hostien u. s. w. aus der Pfarrkirche mitgebracht werden. Vor der Erbauung der Kapelle

1) Linz, Beschreibung der Aemter Montabaur und Meudt. Diese Kapelle befindet sich jetzt in dem Schepping'schen Hause.

hatte dort schon lange Zeit das „heilige Kreuz" gestanden (schon im Jahre 1503 wird dasselte erwähnt), wovon erstere denn auch ihren Namen erhalten hat.

§. 14.

Das Franziskaner-Kloster. [1])

Im Jahre 1627 kamen zuerst Franziskaner von Limburg nach Montabaur, um die Seelsorge auszuüben, weil der Gottesdienst nachlässig verrichtet wurde und die Kinderlehre lange Zeit unterblieben war. Damals hatten sie hier bei ihrem geistlichen Vater Jakob Hachenburg schon eine Bibliothek angelegt. Im Jahre 1641, als der Churfürst Philipp Christoph von Sötern in Gefangenschaft saß, wurde den Franziskanern die Niederlassung zu Montabaur durch Otto, Weihbischof und Bischof von Azot, bestätigt, und ihnen vom Domkapitel zu Trier die Hospitalkirche zum Gottesdienst und das Hospital selbst zur Wohnung angewiesen, worin sich nun der Provincial P. Lambertus niederließ. Da aber das Hospital für die Hospitäler und die Franziskaner-Patres zusammen zu eng war, so faßte man den Plan, für die letzteren ein eigenes Gebäude zu errichten, konnte aber nicht recht einig werden in Bezug auf den Bauplatz. Nach einem Vergleich zwischen den Brüdern und dem Magistrat vom Jahre 1659 sollten die Franziskaner das der Hospitalskirche gegenüberliegende alte Stadtbrauhaus zum Hospital einrichten und ein anderes Bierhaus nahe an der Stadtmauer bauen lassen. Ob nun das Stadtbrauhaus den Franziskanern nicht genügte oder ob ein anderer Grund vorwaltete, kurz, man schritt zum Baue eines neuen Klostergebäudes, zu welchem der Churfürst Carl Caspar einen Raum neben der Hospitalskirche schenkte. Erst am ersten April 1668 konnte der Provincial Friedr. Stummel den ersten Stein zu dem neuen Bau legen, welcher Anfangs noch schlecht voranschritt, bis der Churfürst Joh. Hugo von Orsbeck denselben persönlich in Augenschein nahm und eine dabeiliegende öde Straße zum Bauplatz überließ. Diese Straße ging vom Steinweg aus durch die beiden Thore in dem jetzigen Garten hinter dem Amthaus. Die Bürger hatten sich nämlich diese beiden Thore ausbedungen, um sich derselben bei einem eventuellen Brande bedienen zu können. Nachdem man lange mit großen Schwierigkeiten gekämpft hatte, wurde der Klosterbau endlich im Jahre 1678 zum

1) Der Stifter des Franziskaner-Ordens war der hl. Franziscus von Assisi der Sohn eines Kaufmanns. Der Orden verpflichtete seine Mitglieder außer zu Gehorsam und Keuschheit insbesondere zu absoluter Eigenthumslosigkeit. Die Vorsteher hießen zum Ausdruck der Demuth Diener, **ministri provinciales**, während die Brüder sich **fratres minores** nannten.

Abschlusse gebracht. Den 12. September 1731 fand die Einweihung der größeren Glocke der Franziskanerkirche statt; die Pathenstelle versahen der Amtmann von Reiffenberg und seine Gemahlin, welche auch die Kosten (30 rthlr.) bezahlten und ein Festessen gaben. Im Jahre 1735 erhielt die Kirche einen neuen Altar und 1777 eine neue Orgel.

Die Thätigkeit der hiesigen Franziskaner erstreckte sich auf alle geistlichen Verrichtungen. Schon im Jahre 1642 am 10. August führten sie eine Menge Leute nach Bornhofen. Der Gebrauch, in der Klosterkirche christliche Lehre zu halten, wurde im Jahre 1684 vom Erzbischof Johann Hugo untersagt, weil die Kirche zu eng sei. Ferner war es Sitte, daß die Kinder zu Ostern und Weihnachten in's Kloster zur Beicht gingen, bis der Pastor Trebus im Jahre 1696 die Anordnungen machte, daß die Franziskaner nur in der Kirche Beicht hören sollten. Obwohl das Klostergebäude ursprünglich nur für 8 Personen bestimmt war, so hielt man sich dennoch nicht an eine bestimmte Regel, sondern nahm immer neue Mitglieder auf, so daß im Jahre 1787 die Anzahl der Klosterbewohner aus 24 geistlichen und 6 Laien-Brüdern bestand. Von den ersteren gingen an Sonn- und Feiertagen gewöhnlich 18—19 auf die umliegenden Pfarreien, um die dortigen Pfarrer im Gottesdienst zu unterstützen.

Die Franziskaner übernahmen im Jahre 1744 drei Klassen der Studentenschule, nämlich die Syntaxis, die Poetica und die Rhetorica und ertheilten später auch Unterricht an dem damals errichteten Gymnasium.

Im Jahre 1813 unter dem letzten Provincial Wolfgang Pleyel wurde das Kloster aufgehoben, die Mönche ausgewiesen und das Gebäude zum Amthaus bestimmt, während die Klosterkirche 1824 niedergerissen wurde.

§. 15.

Die Schule.

In Montabaur bestand seit vielen Jahren eine Lateinschule, deren Ursprung und Gründung nicht mehr genau nachweisbar ist. Da jene Schule aber eine specifisch städtische war, über die der Stadtrath den Patronat, das sog. Präsentations- oder Ernennungsrecht der Lehrer besaß, so wird die Gründung derselben wohl in jene Zeit fallen, wo die Stadt eine eigene Obrigkeit in Bürgermeister und Rath erhielt, nämlich in das 15. Jahrhundert. Vielleicht war vor der Gründung der Lateinschule keine andere Schule vorhanden, oder die vorhandene entsprach nicht dem Bedürfniß nach allgemeiner, für den wohlhabenderen Bürger, Kaufmann u. s. w. wünschenswerther Bildung, weil die Zahl der Schulkinder durch starken Anwachs der Bevölkerung zu groß geworden, oder die Schule

durch ungünstige Verhältnisse zurückgegangen war, weshalb sich der Magistrat im Verein mit strebsamen Bürgern bemühen mochte, dem empfundenen Bedürfniß nach höherer Bildung durch Errichtung einer Lateinschule in Verbindung mit der geistlichen Behörde, dem Pfarrer, Abhülfe zu verschaffen.

Unterrichtsgegenstände an dieser Schule, welche auch die Elementarklassen mit sich vereinigte, waren zunächst Lesen, Schreiben und Rechnen; den Religionsunterricht ertheilte der Pfarrer oder einer der vielen Altaristen. Der Lehrer übte den lateinischen Kirchengesang, besonders aber die lateinische Sprache ein, der als Sprache des Rechts, der Wissenschaft und der Kirche eine hervorragende Bedeutung zuerkannt wurde, wonach man auch die Wahl des Schulmeisters — meist ein Geistlicher — traf. Die Einsetzung der Lehrer stand dem Stadtrath in Verbindung mit dem Pfarrer zu; denn während der Pfarrer die sich zum Schuldienst meldenden Leute zu prüfen hatte, kam dem Stadtrath das Recht zu, dieselben zu vereiden und definitiv zu bestätigen.

Eine Schulordnung vom Ende des 15. Jahrhunderts (vor 1498) belehrt uns über den damaligen Stand der Schulverhältnisse, die Stunden- und Klasseneintheilung, den Gehalt des Lehrers u. s. w. Der Wortlaut derselben ist folgender: „Dytt (dieses) herna geschreben Sall eyn schoelemeyster zu monthabuir myt syne schoelern by yme (ihm) befoelen (anbefohlen) werdent vnd anders halden. Denselben schoelemeyster wanne des noet (Noth) vnd gebrech (Mangel) hait eyn Burgermeyster vnd der Raedt zu Monthabuir zu setzen vndentsetzen vnd nyemantz anders.

Item zum ersten Sall eyn schoelemeyster dem dy schoele von Eyme (einem) Burgermeyster scheffen vnd Raede jn vorgeschr. maassen befoelen wyrdt, jm wynter vnd jm Soemer zu yglicher zyt des morgens Primam partem leßen vnd die jongen eyne vre (eine Stunde) tempteren (prüfen), darna dy jongen examinern, jr scripturas (schriftl. Aufgaben) vbersehen (nachsehen) vnd sy dan jr panes (Brod) laissen presenteren. Synget man misse (Messe), sall er eynen schoeler jn der schoelen laissen der dy jongen dy wyle vbersehe (beaufsichtige) das sy yre letzen (Lectionen) vberleßen vnd nyt verlaissen sint, Synget man nyt misse sall er syne regulas gramaticales practiceren (vornehmen) vnd obe ez dy jongen vermuichten (vermöchten) parvulum loyce resumeren (ein wenig Logik vornehmen). Item na myttag (Nachmittags) byß zu eyn vren, laborern jn secunda parte (in der 2ten Klasse), myttwochs vnd frytags yren partem (Theil) Donatum examineren, darna dy jongen yre letzen vberhoeren, darna dan jr panes laissen presentern.

Item zu dryen (3) vren declinacionem geben vnd zu vyer vren dy dan examinern vnd darna dy jongen alle examinern, jr Latyn geben vnd zu funff vren sy lassen heym gaen (gehen) vnd yn (ihnen) befelen jr latyn da heyme zu sagen, jr scriptura zu schryben vnd dy custodes currentes laissen vff zeychen vnd vor allen dyngen jn der schoelen vnd vßen der schoelen woe sy by eynander sint latyn reden vnd Asinum wenden(?). Item alle samstages des morgens yre puerilia vnd was noedt ist resumeren vnd darna na myttage jr officium zu vbersyngen vn jn der kirchen eyme Pfarern vnd Altaristen jn zemelichen (ziemlichen) Dyngen gehoyrsam sin wye von alders herkomen ist vff das sy yme wyllig sin presentzie myede (Lohn) zu geben vnd dy jongen sontages vnder der predigate (Predigt) jn der schoelen halden yren Cantum resumeren vnd vbersyngen. Item eyn knabe der jn dy schoele geet Sall dem schoelemeyster eyn jair geben 24 albus vnd weer dy gybbet (gibt) Sall yme keyne justitialia me geben vnd sollent alle jm wynter hultze (Holz) glich geben eyner als der ander vnd der magister sall jn der schoelen verlyben (verbleiben) vnd der jongen warthen.

Item dy jongen die partem Allexander lerent, dy sollent geben 13 albus vn yre justitialia.

Item dy yre temporalia lerent sollent geben 12 albus.

Item dy yre casualia vnd Donatum leßent 10 albus.

Item dy jr Benedicite lerent 8 albus.

Item dy jr pater noster lerent 6 albus.

Vnd dy selben alle dy vnder den 24 albus jairs gebent sollent auch yre justitialia geben. Auch sall eyn schoelemeyster vmb hoeheronge (Erhöhung) des loens wyllen, keynen jongen vß keyme Actu nemen vnd yn jn eynen hoehern setzen Er sy (sei) dan des vordem gruntlich (gründlich) vnd wysselich (verständig) vnderrichte vnd sall ez dan vorter (fortan) erlich halden als von alders gewonlich ist.

Item Sall der schoelemeyster sych keyner ander sachen me annimen (sich befassen) dardurch dy jongen myede (wodurch) versumet (vernachlässigt) werden vnd woe myde (womit) er suyste (sonst) sych myt Eren erneren mach vnd doch zuuor ane dy schoele vn jongen versorget, ist yme (ihm) vnverboeden. Vnd wanne eyme schoelemeyster dyß wie hervorgeschr. steet nyt geliebet zu halden Sall er eyme Burgermeister vnd dem Raede eyn vyertell Jaires zuvor vffsagen. Vnd obe eyn scholemeyster dyß auch wye hervorgeschr. steet nyt enhyelde (hielte) so sall vnd mach (mag) eyn Burgermeyster vnd Raedt auch suyste wanne yn geliebet eynen andern schoelemeyster setzen vnd darstellen sonder (ohne) eynichen jnnetrach des schoelemeysters oder ymantz anders." Hiernach hatte die Lateinschule 5

Klassen, in welchen verschiedenes Schulgeld bezahlt wurde. Zur untersten Klasse gehörten die Elementarschüler, welche Lesen, Schreiben und das Paternoster, zur zweiten diejenigen, welche das Benedicite[1]) lernten, zur dritten Klasse (casualia) die Donatisten[2]), welche niedere Grammatik trieben, zur vierten (secunda) die, welche die Temporalien (höhere Grammatik) lernten und zur fünften (prima) die, bei denen der Alexander[3]) gelernt wurde.

Das Schulgeld betrug von der ersten bis zur 5. Klasse jährlich 6, 8, 10, 12 und 13 Albus. Außerdem hatten die Schüler dem Lehrer alles Brennholz zu liefern. Der Stundenplan war folgender: Sowohl im Winter, wie im Sommer hatte der Lehrer Morgens in der obersten Klasse (prima) Grammatik, und wenn es die Schüler vermochten, etwas Logik vorzunehmen; im Falle aber Singmesse war, sollte er in die Kirche gehen und einen Schüler beauftragen, während seiner Abwesenheit in der Schule die Aufsicht zu führen. Nachmittags fand Unterricht in der 2. Klasse (secunda) statt, und zwar wurde Mittwochs und Freitags von 1—2 Uhr Donatus vorgenommen, von 2—3 Abhören einer Aufgabe, um 3 Uhr folgte eine Pause, nach dieser die Verfertigung einer Aufgabe, die um 4 Uhr abgehört wurde, darauf wurde eine häusliche Aufgabe gegeben und die Schüler um 5 Uhr entlassen, mit der Ermahnung, in und außer der Schule, wo sie zusammenkämen, lateinisch zu sprechen. Am Samstag Morgen wurden die Puerilia, wahrscheinlich Lebensregeln in Versen, vorgenommen und am Nachmittag das Officium gesungen.

Als Lehrer der Lateinschule im 15. Jahrhundert werden folgende genannt:

1439 Conrad von Dentzenrode (Denzerhaid), der in einer öffentlichen Urkunde unter den Zeugen als **campanator** vorkommt (campanator, Glöckner, war früher gleichbedeutend mit Lehrer).

1497 Arnold Erlebach, zugleich Vikar des Barbara-Altars in der Hospitalkirche.

1498 Philipp Frankens Sohn, der in dem genannten Jahre auf Montag nach S. Kilian (8. Juli) von Bürgermeister Richwin eingesetzt und vereidigt wurde (Anmerkung unter der ältesten Schulordnung).

---

1) Der Chorgesang der 3 Knaben. 2) Donatus, eine lateinische Grammatik von dem Römer Donatus, der im 4. Jahrhundert lebte, unter dem Titel: **„Ars de literis syllabisque, pedibus et tonis"** und **„de octo partibus orationis"**, welche beide im Mittelalter viel im Gebrauch waren. 3) Eine besonders seit 1240 vielgebrauchte Grammatik, das **Doctrinale puerorum** in leoninischen Versen, von dem Franziskaner Alexander de villa dei (**Villedieu**), welche im 15. Jahrh. allein 50 Auflagen erlebte. (Hautz, Neckarschule in Heidelberg S. 17).

Nach einer Schulordnung aus dem Anfang des 16. Jahrh.[1]) hatte die Lateinschule damals nur mehr 3 Klassen, nämlich 1) grammatica, in welchen den Anfängern Lesen und Schreiben beigebracht wurde (die Schüler hießen Abcedarii), 2) temporalia, in welcher dekliniren, compariren und conjugiren vorgenommen wurde, 3) syntaxis, in welcher das Construiren und die Stellung der Worte gelernt, und irgend ein Dichter oder Redner gelesen wurde. Das jährliche Schulgeld betrug in der ersten Klasse 6 alb., in der zweiten 12 alb. und in der dritten 16 alb. Außerdem erhielt der Lehrer von der Stadt aus dem Hospital 11 fl. und 3 Malter Korn, aus der Präsenz 10 fl, vom Salve 1 fl., vom Tenebre 6 alb. Der Unterricht dauerte von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

---

1) Scholmeisters eid." „Der soil geloben, vnd darnach zw Got vnd den heiligenn Euangelien sweren, vnserm g. H. von Trier, siner gnade vorwesernn, sonderlich einem burgermeister vnd Raid, sampt vnd besonder trew, holt, gewertig vnd gehorsam zw sein, sei (sic) altzeit eheren, jren fromen, jre ehere, vnd nutz fordern, schaden warnen, jre gebot, verbot, ordenong, gesatz vnd gescheft halten, eheren, vnd vollbringen, der Staidt schaden, wo ich den vernimen, oder vermirken moicht, vorbringen, vnd darjn nichtz verhalten. Den jongen vnd schoelern so im bevolhen werdent, mit lere vnd leben woil vorstehen, vnd mit gebuirlichem fleis onderwisen, niemants ober gewonlichen vnd gesatzten loen beswer en vnd oberheben.

Anfencklich **gramaticam** leren, das ist, zum irsten recht schriben vnd lesen.

Darnach das ander teil **gramaticae, casus** vnd **tempora** discerniren, das ist, declineren, comparirn vnd conjugeren.

Zum dritten Syntaxin, das ist, die wort recht setzen, vnd congrue (richtig) ordinirn.

Item morgens zw **VI** vren, bis Mittags zw **XII** vren jm anfang **invocirn**, vnd jedermails jm abscheid jr latin, oder sonst kurtz **oratiunculas** vorgeben vnd abschreiben lasen, den eltern daheim auf zw sagen.

Item anhalten das sei daheim schriben, vnd dasselb jn der scholen anzeigen.

Item jn maisen vnd nach gelegenheit von der strasen halten.

Item mit allem fleis, wo die jongen bei einander sein, latin zw reden anhalten.

Item Einem pharhern vnd den altaristen jn zimlichen Dingen gehorsam sein, das sej jm sine besoldong vnd loen auß der presentz voilliger vnd williger geben.

Item Es sail sich ein schoelmeister keiner ander ding mehe annimen, dardurch die jongen geseumpt werden, jedoch was er sonst mit eheren vnd fuighe triben moigt, soil jm onverbotten sein.

Auch sail ein schoilmeister nichts naues oder fremds, sonder wissen vnd willen des Raitz jn der scholen anfangen.

Item von allen vorgenannten punkten, sail sein loen sein,
von der Staid auß dem spetal **XI** fl. vnd **III** malter korns.
Item auß der presentz 10 fl.
Item von dem Salve 1 fl., vom Tenebre **VI alb.**
Item von den jongen abecedarii, ein jar **VI alb.** vnd jre **justitialia.**

Im Jahre 1558 bestimmte der Churfürst Joh. VI von der Leyen die Gefälle eines Altars in der Hospitalkirche zur Unterhaltung eines Schullehrers, indem er dieselben zum Theil dem Hospital, zum Theil dem Almosenhof einverleibte.

Als Lehrer der Lateinschule im 17. und 18. Jahrhundert werden folgende genannt:

1562 — ? Jörg Luyß. Im Jahre 1617 bittet er für seinen Sohn um die erledigte Stelle der Vikarie des Anna-Altars. Seit 55 Jahren habe er den lateinischen Schuldienst und die Unterweisung der Jugend in Lehre und Gottesdienst und Erhaltung vieler alter löblicher Kirchengesänge und Gebräuche („ohne Ruhm zu sagen") bis anhero gepflogen.

Während des 30 jähr. Kriegs war das Schulwesen wahrscheinlich in Unordnung gerathen: vielleicht war die Lateinschule ganz eingegangen, denn aus dieser ganzen Periode und noch später wird uns kein Lehrer genannt.

1675 Hans Conrad Leonhard. Auf unterthäniges Anhalten wurde ihm am 22. Oktober 1675 der vacirende Schuldienst übertragen, dargestellt, daß er der Jugend sowohl in Lehren und Gottesdienst vorstehen, als auch den Herrn Pastor in der Kirche fleißig abwarten sollte.

1682 — 1683 Wilhelm Hachenburg. Nachdem derselbe seine Stelle ein Jahr lang versehen hatte, dankte er am 14. November 1683 ab. An seine Stelle wird provisorisch Caspar Vogt (senior), früherer „deutscher" Schulmeister, angenommen und ihm als Gehalt außer dem Schulgeld zugesprochen: aus dem Almosenhof 3 fl., aus der Baumeisterei 3 fl., aus dem Hospital 10 fl., aus der Präsenz 10 fl., aus dem Hospital 2 Malter Korn, aus dem Almosenhof 2 Malter Korn; außerdem hatte er ein Gärtchen und freie Fahrt nach Coblenz in Aussicht.

Im folgenden Jahre meldeten sich zur Prüfung Kaspar Vogt, Christian Hermes und Peter Wahl.

Als Bürgerkind wurde Peter Wahl angenommen.

Darnach die deklinirn vnd conjugeren lern **XII alb.** vnd jre **justitialia.**
Die dritte so da construeren, vnd darneben einen poeten oder oratorem hoeren, jnterpretirn **XVI alb.** vnd jre **justitialia.**

Item wanne einem Raid gefelt, mag ein virtel jars zwvor einem scholmaister absagen, vnd dargegen mag ein schuilmeister dem Raid auch ein virtel jars zwvor den Dienst auffsagen; vnd in suma alles das thon, das einem fromen vnd getreuen lerer zwsthet, von ampts vnd rechts wegen, dar in nichts ansehen, reichthumb, noch armuit, fruntschaft noch feintschaft, weder gab noch geschenck, Alles treulich vnd ongeferlich. Daruf sail er dem burgermeister hant geloib thon vnd sweren, mit obg. worten."

1683 — 1689 Peter Wahl. Im Jahre 1687 läßt der Stadtrath das Domkapitel durch den Provincial der Franziskaner um Bewilligung einer zweiten „Studentenschule" ersuchen, worauf der Churfürst dasselbe im folgenden Jahre bewilligt. „Am 14. Okt. 1688. Es seind auf unterthäniges Ansuchen des Bürgermeisters und Raths von Ihrer Churfl. Gnaden die Studentenschulen gnädigst plaudirt und zu deren Unterhaltung 100 rthlr., nemlich 50 aus dem Almosenhof und 50 aus dem Hospital erlaubt worden, anbei ist dem Caspar Vogt (senior), vorherigem Schulmeister dahier, die Leitung als Rektor derselben übertragen und obige Schulen zu dociren und in der Musik zu instruiren gnädigst vergünstiget." Dafür bekam der Lehrer die Wohnung des ehemaligen „deutschen" Schulmeisters im Thurm bei der Pfarrkirche und einen Garten auf Pfaffenacker.

Die zwei Studentenschulen infima und secunda hatten von nun an zwei Lehrer, von denen der eine das Rektorat über beide besaß.

1689 — 1694 Caspar Vogt (junior, Vetter des vorigen). Da Peter Wahl sein Amt 1694 niederlegte, so wurde der Schul- und Orgeldienst am 29. Mai dem Kaspar Vogt junior dergestalt vom Rath nach gegebenem Eid und geleisteter Caution übertragen, daß derselbe „hiesige Jugend nicht allein in guter Lehr und Gottesdienst, sondern auch in der Musik und Cantu (Gesang) instruiren, sich dem vorgeschriebenen regulament gemeß verhalten, die Orgel auch in statu quo halten, daran nichts verwahrlosen" sollte. Nach geschehener Installation wurden alle Mobilien in der Schule aufgenommen wie folgt: „Erstlich in dem kleinen Stübchen war eine Tischplatte und ein zerbrochenes Tischkreuz, sodann 2 Bänke. Item in der großen Stube 1 Tisch, 5 Bänke und 1 Stuhl. Item wurde die Orgel in der Pfarrkirche visitirt, nemlich es befand sich die Orgel in gutem Stand, außer daß die Flaid und Gambshorn falsch und das a in der Coppel verstopfet waren, und wan alle Register geschlossen waren, und demnach auf das Clavier gedrücket wurde, so lauteten selbige. Item es war der mittelste hohe Balg zerbrochen."

Da Caspar Vogt junior 1694 abdankte, so wurde Andreas Scherer als Rektor an die Schule berufen. Da aber Caspar Vogt senior sein bisheriges Rektoramt nicht niederlegen wollte, so erklärte der Rath er solle entwender das Rektorat niederlegen oder den ganzen Schuldienst quittiren. Vogt entschloß sich zum ersteren und übernahm die unterste Schule. Er versah aber seine Stelle nur bis 1698, da er vom Rath, der mit seinem schlechten Unterricht nicht zufrieden war, abgesetzt wurde.

1698 — 1700 Hans Adam Stahlhofen. Peter Stahlhofen stellte beim Rath den Antrag, daß die „Trivial-Schule" seinem Sohne, der die „Studia Theologica" absolvirt habe, zu besserer Instruction der Jugend übertragen werde, was auch vom Rath bewilligt wurde. Da dieser Lehrer aber am 26. März 1700 freiwillig sein Amt niederlegte, so meldeten sich 3 Candidaten: Peter Flügel, Peter Wagner und Johannes Schönwetter; noch einer Prüfung wurde der letztere angestellt.

1700 — 1706 Johannes Schönwetter.

Nachdem derselbe im Jahre 1706 in den Dom zu Speier als Vicarius berufen worden war, meldete sich Arnoldus Hartenfels, Theologiä Candidatus, Sohn des Nicolaus Hartenfels dahier, zum vacirenden Schuldienst. In Anbetracht seines guten Wandels und Studiums wurde ihm die Schule dergestalt übertragen, daß er zuvor dem Pastor vorgestellt werde und dessen Bewilligung erhalte.

1719 — 1727 Jakob Wingender.

1738 — 1740 Conrad Kurtzgen.

Als im Jahre 1740 Lehrer Kurtzgen gestorben war, hatten sich folgende Candidaten gemeldet: Karl Kaspar Mieß aus Ehrenbreitstein, Franz Wilhelm Jüngling aus Hadamar, Theologe, Andreas Schnuff, Theologe aus Montabaur und Johannes Ruß aus Heiligenroth, Philosophus. Dieselben wurden im Pfarrhof im „Componiren, Choral Singen, Schreiben und griechisch lehren" geprüft.

Kaspar Mieß wurde angestellt, jedoch mit der Bedingung, daß er sich jedes Jahr beim Stadtrath melde und um „Behalten des Schuldienstes" bitte. Die Schule war damals noch in schlechtem Zustande, die Bänke waren z. B. so niedrig, daß die Studenten beim Schreiben fast auf der Erde liegen mußten, wodurch natürlich „die Jugendt in Unsauberkeit gerathen thäte."

Im Jahre 1744 beschloß der Stadtrath, neben den zwei schon bestehenden Studentenschulen Infima und Secunda drei weitere aufzustellen, nämlich Syntaxis, Poetica und Rhetorica. Im folgenden Jahre bestätigt der Churfürst die Errichtung der drei Schulen und gestattet, daß die Leitung derselben den Franziskanern übertragen werde. Mit den letzteren kommt der Stadtrath im Jahre 1746 überein, daß der Magister der Syntaxis 50 rthlr., und der der Poetica und Rhetorica ebensoviel erhalten solle. Um einen Fundus von 2240 rthlr. aufzubringen, verpfändeten mehrere Bürger, Rathsherren und Geistlichen ihre liegenden Güter. Obgleich aber nur 1210 Thlr. zusammengelegt wurden, ging man mit der Erweiterung der Anstalt vor, noch ehe die Mittel vorhanden waren, um die Lehrer zu besolden. Der Stadtrath hatte im folgenden Jahre

bereits die Absicht, sämmtliche fünf Schulen den Franziskanern zu übergeben, als man beschloß, zur Erhöhung des Gehaltes der Professoren aus dem Hospital und dem Almosenhof 100 rthlr., und aus der Stadtkasse 30 rthlr. jährlich zuzusetzen.

Als im Jahre 1776 alle Nebenschulen im Erzstift aufgehoben werden sollten, traf dieses Schicksal auch Montabaur. Nur durch viele Gegenbemühungen erreichte man, daß die beiden unteren Studentenschulen bestehen blieben. Zur Unterstützung der Lehrkräfte mußte nun noch ein Weltgeistlicher hinzugenommen werden. Nachdem noch ein anderer Vikar gegen 30 rthlr. das Lehramt übernommen hatte, richteten die Lehrer „mit wahrer Ueberspannung ihrer Kräfte“ die früheren 5 Schulen wieder ein. So hatte Montabaur im Jahre 1784 wieder die 5 Studentenschulen mit 3 Professoren und ungefähr 50 Studenten.

Im Herbste 1786 erschien eine Churfürstliche Deputation von 3 Mitgliedern in der Stadt, um den Zustand des Schulwesens zu untersuchen; das nächste Resultat ihrer Revision war, daß aus dem trierischen Schulfundus 100 Thaler jährlich für einen Lehrer des Tyrocinii zu Montabaur ausgeworfen wurden.[1])

Die Studentenschulen kommen zuerst im Jahre 1746 unter dem Namen „Gymnasium“ vor, den die Anstalt von jetzt ab beibehält. Im Jahre 1789 wurde das der Pfarrkirche gegenüberliegende Haus des Egid. Jos. Grandry (die ehemalige Realschule) für 1815 Thlr. zur Benutzung als Gymnasialgebäude angekauft. Da die weitere Geschichte dieser Anstalt von wesentlichem Einfluß auf die Geschichte der Stadt selbst ist, so folgt dieselbe im zweiten Theile.

Außer den Studentenschulen bestanden zu Montabaur noch zwei Pfarrschulen, nämlich die Knaben- und die Mädchenschule.

Die Knabenschule war im 15. und 16. Jahrhundert noch mit der damaligen Lateinschule vereinigt. Später wurde sie davon getrennt und erhielt einen eigenen Lehrer. Als solche werden genannt:

1611 Arnold Flandrus. Er hatte außer einer Behausung jährlich 100 rthlr. und 6 Fuder Holz.

1643 Arndt Velten Lorsbach.

1650 Johannes Arnoldus.

Da in Folge der langen Kriegsunruhen das Schulwesen in Verfall gerathen war und die Bürger ihre Kinder „zum großen Nachtheil der Jugend, guter Polizei und Tugend“ nicht zum Schulbesuch anhielten, so wurde am 7. Jan. 1666 verordnet, daß man alle Kinder, die über

1) Hofrath Linz, Beschreib. der Aemter Mont. und Meudt.

6 und unter 12 Jahre alt seien, aufzeichnen solle, mit Anbefehlen, daß die Eltern ihre Kinder bei Strafe zum Schulbesuch anhalten sollten.

1668 Johanes Robt.

1669 Adam Hartenfels.

1673 Caspar Vogt, früherer Schulmeister zu Hachenburg.

1684—1699 Peter Urbani, früher Schulmeister zu Coblenz.

1689 Johannes Schönwetter und Johannes Hartmann.

1705 Conrad Wahl.

1707 Johann Flügel.

Die Mädchenschule kommt zuerst im Jahre 1687 vor und wurde damals von einem Lehrer geleitet. Im Jahre 1704 berief der Stadtrath eine Lehrerin und später 3 Schuljungfern an dieselbe, welche freie Wohnung und Bürgerrecht erhielten; 1739 bezogen sie außer dem Schulgeld jährlich 80 Thlr. Gehalt. Der Unterricht, welcher in dem Hause neben der früheren Realschule gehalten wurde, bestand in Katechismus, Lesen, Schreiben u. dgl., während Stricken, Nähen u. s. w. in besonderen Stunden, „Silentium“ genannt, gegen 8 Albus monatlich, gelehrt wurde.

Im Jahre 1739 vermachte der Pastor Trebus 6055 Thlr. zu verschiedenen Zwecken, darunter 1300 Thlr. zur Errichtung einer Mädchenschule.

Im Jahre 1784 betrug die Anzahl sämmtlicher Schulkinder 323, von denen jedes monatlich 1 Albus Schulgeld bezahlte.

Anhang.

1.

1384. (Zu Seite 39)

Privilegia Ertzbischoffs Cunen vber die 3 virthel weins der Stadt selligh vom 17. September 1384.

„Wir Cune von gotz gnaden Ertzbisschoff zu Triere, des heiligen roemschen rychs durch welschlant Ertzcanceler, dun kunt vnd erkennen mit disem brieue daz wir vmb vnser vnd vnsers Stiftes vnd vnser Stad von monthabur nutz vnd beste, vnd vmb daz dieselbe vnß Stad an porten, thurnen, muren, vnd graben, deste baß gebuwet, vnd gefestent werde sulich zyse von wyne vnd von anderer kauffmanschafft[1]) die wir bizher daselbes zu monthabur gehabt han, dauon vns von yglichem fuder wyns, daz daselbes bizher verkaufft, vnd getzeppet wart dru vierteil vnd dru quarten zu zyse sint worden, vnd von anderer kauffmanschaft die zyse pleget zu geben na martzäl,[2]) dieselbe zyse gehoet vnd gemacht han zween vierteil vnd eyne quarte also daz nu vurbaß[3]) eyn fuder wyns daz zu monthabur vertzeppet vnd verußert wirt geben vnd gelden sal seeß[4]) vierteil, der[5]) vns vnsern nakomen vnd Stiffte werden vnd vallen sullen dru vierteil vnd von anderer kauffmanschafft, die zyse pleget zu geben nach martzäl vnd gebure, vnd han wir vur vns vnser Nakomen vnd Stifft die andern dru vierteil, vnd waz anders von dem halbteyle der zyse[6]) geuellet vnd erschinet ewigliche gegeben vnd gelazen, geben vnd lazen vrkunde diz brieffs vnsern Burgern vnd Stad zu monthabur, vff daz sie damit dieselbe vnser Stad buwen vnd befestenen, vnd vurbaß zu ewigen zyden in guden buwe destebaß gehalden mugen, vnd sulle vurbaß vnß kelner zu zyden zu monthabur, vnd vnser Burgermeister daselbes die vurgeß. zyse alle jare sementlich verpachten vff daz hoeste oder selber vffheben zu vnser vnd vnser vurgeß. Stad nutz vnd beste vnd waz dauon wirdet vnd geuellet das

1) Waare. 2) Marktzoll. 3) hinfort. 4) sechs. 5) deren, von denen. 6) fällt.

sal vnser kelner zu zyden vnd wem wir, oder vnser nakomen daz beuelen halb von vnsern wegen ynnemen, vnd daz ander halbteyl sullen vnser Burger vnd Stad von monthabur zu dem buwe daselbes uff heben vnd innemen in der mazen als vur ist begriffen. vnd des zu vrkunde vnd ewiger stedicheit han wir vnß Ingesigel an disen brieff dun henken, der gegeben ist zu Erembretstein do man zalte na xpus[1]) geburte Drutzenhundert vier vnd Echtzig Jare uff den siebentzenten dag des maendes[2]) genant September zu Latine."

2.

1439. (Zu Seite 39)

„Wir Jakob von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Trier, deß heilligen roemischen Reichs durch welschen Landen Ertz Cantzler. Thun kundt vnd bekennen vffentlich an dießem Brieue. alß vnsere vnd vnsers Stiffts Stadt Monthabuyr mitt großen tresflichen schulden beladen ist, das wir nit vnbilligh versorgende sein, wo nit in Zyt darzu gedacht vnd die schuldt erlichtert wurde, das dan dieselbe vnsere Stadt binnen kurtzem zomahl vergencklich werden muste. Vndt wandt wir dem gerne begenen vnd vorkommen wulden. So han wir vnsern Lieben getrewen Burgermeistern, Scheffene vnd Burgern derselben vnser Stadt vß rechter wiß vnd nach zydigem vurraidt erleubet vnd gegunnet erleuben vnd gunnen vor vns vnd vnsere nachkommene vnd Styfft von Trier an dießem Brieue biß zu vnserm oder vnser nachkommene wiederruffen, das nu hinuortter nach Datum dieß Brieues von iglichem gekaufften Fuder Wynes das in unser Stadt Monthabur bracht wirdt an ganzem Stucke zu zappen oder sunst verkaufft oder verzappt wirdt einen rinischen gulden vnd von kleinnen oder mehrern stucken Wynes mynner oder me nach gebore heben, boren vnd in bezahlunge der vorgenanter schulde wenden vnd keren sullendt vnd moegendt vngeferlich. Deß zu vhrkunde hain wir vnser Insiegel an dießen Brieff thun hencken. Der geben ist zu Stoltzenfelß nach Christi vnsers herren geburte Tausendt vier houdert dreißigh vnd nun[3]) jaire vff Sent Mauritiustagh."

3.

(15. Jahrhundert, 1471—1497; zu Seite 14).

„**Wye das nyemant zu Monthabuir buwen sall.**

Item nyemant sall Buwen zu Monthabuir Er endue ez dan vor myt gueden wyssen vnd wyllen des fursten vß gescheiden Eigentum. Item alle straessen vnd platzen zu monthabuir inne vnd in der stede begryffe

1) Christus. 2) Monats. 3) neun.

by in sunderheit sunderlich personen eygenthum nyt sint oder auch von gnaden des fursten gemeyne nyt sint steent allyne mynem gnedigen Hern zu.

Item Sall nyemant zu Monthabuir verbuwen oder vberbuwen oder myste platzen machen da er nyt richte besessen on hait anne straessen platzen oder Aelen sonder erleubnysse vnsers gnedigen Hern, vnd so des wylle were eynes Burger, Sall er das byдden ane eyme kellner zu erleuben. Nimpt der kellner zu sich zu syme gesellen den Scholtheyssen vnd etzeliche scheffen des Burgers gesynne zu besehen vnd alßdan von vnsers gnedigen Hern wegen. So endet der keller in der sachen als vnserm gnedigen Hern Nutze vnd bylche ist."

4.

Dytt sint fryheyde vnd gewanheyde der Stede Monthabuir.

(15. Jahrhundert, 1471—1497; vergl. die ähnl. Ordnung Seite 25 aus dem Anfang des 16. Jahrhundert.)

„Zu dem ersten So ensall eyn Here des styffts oder syne Amptlude oder nyemantz anders von synen wegen keynen burger ane greyffen oder tasten Er ensy dan myt gerichte erhoilt vnd erwonnen Als zo monthabuir richte ist wyder nit brengen.

Item so sall eyn Here des styffites eyme yglichen burger scheffen vrteyll vnd gerichte gedyen laissen Er vnd syne Amptlude oder ymantz Anders von synent wegen Ensollent darjnne nyt legen oder vorder brengen.

Item koemet eynich man oder frauwe jn dy stadt vn gesynnet sy Burgerschafft ane eyme Burgermeyster der dan zu zyden ist vnd doent sy dem selben Burgermeyster gehoirsamicheit vnd blybent vnd waenent eyne naichte[1]) jn der stadt vn hant dae fuyr vnd rauch So sall man sy des andern tages vor burger verantworten Glicherwyße als hetten sy jaire vnd tag jn der stadt gewaenet. Auch were ez sache das eynich burger Er were man oder frauwe dy jn der Stadt sitzent vß der selben stadt zehen wulde So ensall yn oder sy nyemantz dar ane hyndern engen noch drengen weder ane lybe noch ane guede Er enwere dan myt gerichte erhoylt oder erwonnen Sonder man sall yme beholffen vnd vorderlichen sin Als ferne sy nyt schuldig weren das sy myt gerichte behoeret wurden.

Item So sall eyn Here des styffles Eynen Burgermeister zo monthabuir laissen by synen heymell Geboeden gesetzen vber waldt felt vnd allen andern alden geboeden gesetzen broechen Buyssen freyheyden gewoen-

1) Nacht.

heyden vnd herkomen dy hy nyt beschreben sint laissen vnd yn dar by vn vber schuyren[1]) vnd schyrmen vnd yme dar jnne nyt legen myt keynigen sachen Er oder sine Amptlude oder yemantz anders von yrent wegen.

Item es ensaill nemantz eyme Burger ader den Burgern semenclichen gebeden dan eyne burgermeister von vnsers gnedigsten Hern vnd der stede wegen.

Item auch saill eyne Here des styffts keyn nuwe geboet jn dy statt machen ader gebeden Es engehe dan auch durch eynen Burgermeister scheffen vnd raet."

5.

(Zu Seite 50).

Hospitals Meisters bestallungh vel potius verlehnung der Guetter (1490).

„In Gottes Namen Amen. Kundt sey allermenniglichen das wir Petter Sohn zu Eltz Amptmann, Johannes Kitzingh Kelner, Wernerus Hundt pferner zu Monthabuir von wegen vnd an stadt, vnsers gnedigsten lieben Herrn von Trier, Vnd wir Burgermaister, Schoeffen vnd Rath gemainlichen zu Monthabuir, sammentlichen vnd aindrechtiglichen vertragen vnd Raths worden sein, Einen Spitals Maister, des Heilligen Gaists Spital zu Monthabuir zu setzen. Als wir dan auch gemacht vnd gesatzt han, Mitt Nammen den Ersamen Hennen von Mieln Schoeffen, Guntten sein Eheliche Hausfrau vnd den das vorgenandt Spital, mitt allen seinen Guedern vnd seinen Zugehoeren So wie vnd in wes Gerechten die gelegen vnd felligh seindt, vff jr bescheidenhaitt befellen, Gott zu Ehren, dem Spital zu notze, vnd die Armen Sichen Getrewlichen vnd mildenlichen zuuerseen, zu wartten, vnd zuuersorgen nach aller Notturfft. Demnach so sollent vnd mögendt die genandte Eheleuth, mitt denselben Spitals guden thun vnd laßen, brechen vnd bueßen, vnd auch die bauen vnd bessern, zu des Spitals vnd der Siechen notze, nach jrem vermögen vnd Besten sinnen, die auch nicht versetzen, verkauffen, verpfenden Noch verandern, baussen[2]) vnser Obgeschrieben oder hernachmals, an vnser Stadt gesatzt worden, Wißen, willen vnd gehencknuß[3]) jn keine weiß, des haudt die obgenantten Hen vnd Guntt Eheleuth sammentlichen, vndt vnderscheidenlichen mitt gesondem Leib vnd freyem willen, vnd als sie des zu thun gantz mechtigh gewest seindt, Gott zu ehren vmb jrer Seelen vnd aller jhrer Aldern Seelen Heyl dem Spital vnd den Armen Sichen da-

1) schützen.
2) ohne. 3) Zustimmung.

rine Erblichen gegeben, vnd mitt Halm vnd mitt mundt, vffgedragen vor vns obgenanten allen sammentlichen Mitt Namen[1]) diß nachgeschrieben Erbe vnd guetter Guildt, pacht vnd Zinß, Geraidt[2]) vnd vngeraidt. Item zu Roppach vff einem Hob, drey Malder Ein achtel Korns vnd drey malder ein achtel Habern, nach ausweißungh Brieff vnd Siegell. Item zu Potenhoin[3]) bridthalb achtel Korns vnd drey malder zwey achtel Habern. Item vff Klaiß Kuden Soens Erben Hauß uff dem Mardt gelegen Einen Gulden Erblichs Zinß. Item vff einer wießen gelegen zu Staudt dreissigh Weißpfennigh[4]) die seindt abzuloeßen mit XXX fl. Item das New Hauß gelegen in der Spitalsgassen, allernechts hinden an Werner Leif vnd Gutzs Hauß. Item an geraider Hab zwey hundert gulden. Item an Hauß Rath vier Beth wie die stehnt. Item Sechs halb viertels kannen, Acht quardt kannen, Echt viermaßkannen, zwoelff Fleiß Schosseln[5]), zwoelff Moißschosseln, zwoelff Salßen Schosseln[6]), zwoelff zinnen Teller, Sechs Saltzkannen, zwei koeppern[7]) Eimer. Item Stulkuißen, Poele[8]), Deckelagen[9]), Leyladen[10]), kisten, Taffeln, Benk, alles halff vnd mitt dem vbern zugh, jrer geraider vnd vngeraider Narungh, handt sie jne[11]), außbehaltten, nach jrer baider willen jr Testament vnd letzten Willen zu Setzen, zu Geben vnd zu machen, nach all jrem willen, sonder jemants jndrach, das jne dan also nachgelaßen vnd vergondt ist, jn Crafft vnd macht dießes Brieffs Es soellent auch die vorgenant Eheleuth, alle jahr zu St. Johanns Tag Baptistae jm Sommer gelegen, viertzehen Tagh vor oder nach vngeuerlichen von jtztundt genannten gegebenen vnd des Spitals aigenen Guettern, notzungh, renthen, gesellen, innamen, ausgaben, vngefährlich Rechenschafft thun, vor Eime oder zwen, auß den Schoessen, vnd zwen auß dem Rath, mehr oder min vngefärlich darzu gegebent werdent, die dan mitt gantzem fleiß vnd Ernst ein vffsene darin thun vnd haben soellent, das die Guetter des Spitals vnuerluistigh gehaltten, vnd die Siechen nach Notturfft versorgt pleiben vnd werden, vnd jne vff jre gepuirlichen Rechenschafft alle Jahrs Einen zemlichen Receß vnd bekentnus jrer Rechenschafft geben soellen. Vnd ist geredt, geschege es, das der vorgenantten Eheleuth Jrer Eins oder sie Baide von Doths wegen abgiengen, oder das Sie also Aldt oder Kranck worden, das vns oder vnser Nachkommen bedeugt, das sie das Spital nicht gehandthaben, oder den Siechen nicht gethoin mochten, als sie gern theden, Nach laudt dießer Verschreibungh schuldigh seindt vnd

1) nämlich. 2) baar. 3) Ausgeg. Dorf bei Langwiesen. 4) Albus. 5) Fleischschüsseln. 6) Saucenschüsseln. 7) kupferne. 8) Polster. 9) Decken. 10) Schränke. 11) sich.

noet[1]) wehr, Soll man Jnen Baiden sammentlichen oder jrer einem, das noch im Leben wehr, vergonnen eines Knechts, Schreibers oder Kelners der Jhnen oder Jme helff das Spital vnd die Armen Siechen versehen, die Rechenschafft zu setzen vnd zu thun in vorgeschriebenen maßen, zu allen zeiden So dich des noth gebuirth, vnd soll die Vffnemmungh des gemeltten Knechts oder Kelners, alle wegh gescheen, mitt Rath, wißen vnd willen, vnserer obgeschrieben jtzundt oder nachmals, an vnser Stadt gesatzt werdent vngeuerlich darmitt soll man auch versorgen, das die obgenante Eheleuth Baide oder Jrer ains, das am Leben verbleibt jn jrem Aldter oder Kranckhaitt, wie sich das begeben wurde, zu allen zeiden nach aller notturfft versorget sein, vnd wartthungh haben, dan sie baide mitt dem Jren das also dem Spital obgeschriebener maßen zusteht vnd dan jn beßerungh erwerben koendt oder mochte Ewich vnabhendigh gemacht, jm Spital sie verpleiben soellent vnd soll. Es soellent auch die genante Eheleuth mitt hoelff eines von wegen vnsers gnedigsten Herrn vnd eines von wegen des Raths jtzundt oder hernachmals darzu geordtnet werden, alle Register, vber des Spitals Gutt, Renth vnd Guildt[2]) von Stundt ahn ernewern, vnd die Brieff daruber sprechent registerern vnd die Haubt Brieff vnd Register jn gewair jn eine Kist gelacht werden, mitt drey Schluisseln der Spiteller Einen vnd jeclicher vberseer[3]) einen haben soll, ob[4]) man der noth hette, mitt wißen derselben vnd vnser Obengeschrieben drey die Brief zu noeden gebrauchen vnd wieder in zu legen. Es sollent die genantte Eheleuth dieselbige oberseher jtzundt oder hernachmals geordtnet werden jn noedigen sachen des Spitals gutt, Renth, gesell alle schuldt jn zu fordern, jn annemmungh vnd Regerungh der Krancken gepranchen, ihn jne Radts weisse versolgen, darin sie jn auch von wegen vnsers gnedigsten Herrn vnd der Stadt getrewlichen Rath huilff vnd beistandt doen[5]) sollent. Ob sich auch begeben wurde jtzundt oder vff allen Rechenschafften sich befunden das Spital vnd die armen einigh geraide Barschafft hetten krigen oder erobertten vber die Notturfft oder den Siechen vmb Gotteswillrn gegeben wurde, die soll man von stnndt ahn mitt Rath vnser obgeschriebenen oder vnser Nachkommenden an sicher vnd gewiße Renthen vnd guelde legen vnd die jahrlichs mitt den andern verrechnen. Es sollent auch von Stundt ahn, die vorgenante Eheleuth das Spital jrer zugebener erffguilde, guilde, vnd zinß beßer machen, wie ahn allen andern vnd Gerechten, wo sich das aigent, vnd von Gerechts wegen gebuirt mitt kuindtlicher vberlieberungh der geraidter

1) nöthig. 2) Die jährlichen Gefälle von Grundstücken. 3) Aufseher. 4) wenn. 5) thun, leisten.

obengeschriebenen scholdt vnd barschafft, vnd das von den vnd andern geraiden guettern, des Spitals eine kundtlich jnuentarium machen laudt zweyer außgeschniedenen zetteln, der[1]) sie einen behaltten, vnd der ander bey andern Brieff vnd Registern des Spitals gelacht, vnd zu aller Rechenschafft die Barschafft besichtiget soll werden, laudt der Zedeln die Beßerungh angetzeichent, vnd die Zettel ernewert soellen werden. Heruff seindt die genante Eheleuth vffgenommen alle punct und articul in dießem Brieff vor und geschrieben stehet, gelobet vnd in trewen geredt mitt Petter Sohn zu Eltz Amtmann vnd von wegen vnsers gnedigsten Hern vnd den Burgermaister zur Zeitt, mitt Handt gegebener trewen, vestenglich verheißen vnd versprochen zu haltten, vnd dem vffrichtigh vnd ehrlich ohn weigerungh oder indragh nachzukommen, das jch Henn vorgenant dan also mitt vffgereckten fingern leifflich zu Gott vnd den heiligen geschworren han, Vnd jch Guntt sein eheliche Hauffraw vorgenant vff mein frawliche trew vnd ehr, an stadt vnd in crafft eines vffrichtigen leifflichen zu den heyligen geschwornen Eidts als ob jch den an allen Eyden vnd vor allen Richtern, wo sich das zu thun, von rechts vnd von noth wegen gebuirth zu thun, vnd geschworen hette, verheißen vnd versprochen vnd diß alles vnd jglichs, jnbesonderer soil vns nicht helffen noch vorstandt[2]) prengen[3]) einigh privilegia gunst oder Freyhaitt die wir jtzundt han, oder nachmals kriegen oder erlangen mochten von Bapsten, Kaisern, Koenningen, Ertzbischoffen, Fuersten vnd andern. Sonder wir geloben vnd verzeigen vns der vnd aller Freyhaitt in der bester form vnd weiß, wie wir vns darin allen Rechten vnd ahn allen Enden aller festelich von recht vnd von gewoinhaitt wegen allen stunden koennen oder moegen begeben[4]). Hervnder nuimer zu thun noch schaffen gethoin werde, durch vns oder jemants anders von vnsert wegen, heimlich oder offenbahr jn keine weiß, Alle Argelist vnd Geuerdt, hiemit abgescheiden. Zu vrkundt der Wairhaitt, seindt dießer verschreibungh zwo, eine hinder den genanten Eheleuthen, die ander bey gemainen Brieffen vnd vrgifftern[5]) des Hospitals lygen vnd verbleiben sall. Die dan versiegelt sein mitt mein Petters Amptmans vorgenant von wegen vnsers gnedigsten Hern, anhangenden aignen Siegel vnd mitt der Stadt gemaine Siegel, vnd noch zu mehrer sicherhaitt han jch Hen vorgenant mein aigen Siegel mitt gudem wißen vnd willen, auch ahn dießen Brieff gehangen, vnd wante[6]) jch Guntt des jtztgenanten Hennen eheliche Hauffraw eigen siegels nicht enhan, So han jch mitt fleiß gebeden, den Würdigen vnd ehrsamen Hern Gerlach wirdt, feldbechan zu Engers vnd Pastor zu Dierdorff meinen lieben

1) Wovon. 2) Schutz. 3) bringen. 4) darauf verzichten. 5) Einkünfte. 6) da, weil.

Bruder, das er sein Jngesiegel, vor mich an dießen Brieff bey meines lieven Haußwirdts siegel hencken woelle vns aller obengeschrieben sachen zu besagen. Das jch Gerlach Decan etc. jtzgenant mich alß gebetten waire erkenne[1]), vmb fleißig bitt willen meiner lieben Suestern[2]) gern gethoin han. Datum quarta Feria post Luce Evangeliste Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo[3])."

6.

Juramentum Scabinorum in Monthabur.

Schöffeneid aus dem 15. Jahrhundert, 1471—1489; zu Seite 21.

„Item wanne das eyner zu eyme scheffen gekoeren vnd vffgennomen wyrt der sall ane geloeben vnserm gnedigen Heren von Trier getruwe vnd holt zu sin, den styffte von Trier vor syne schaeden zu warnen, den scheffen stoele[4]) by aldem herkomen fryheyt vnd gewanheyt zu hanthaben vnd zu halden, den scheffen gemeynlichen vnd yglichen besonder getruwe vn holt zu sin vndt vor yren schaeden zu warnen, der scheffen Raedt zu helen vnd nyt zu melden, richte vrteyll zu wyßen na alle synen besten synnen, richte warhefftige vrkunde zu entphaen vnd zu druen, wair by das er geroffen wyrt, der meysten menyge[5]) zu folgen, vnd das alles nyt zu laissen vmb lieff noch vmb leydt, vmb mageschafft[6]), vmb freuntschafft, noch vmb fygenschaft[7]), vmb myede[8]) noch vmb gunste, vmb golt noch vmb sylber noch vmb keynerley sache wyllen."

7.

Rathseid aus dem 15. Jahrhundert

(1471—1489; zu Seite 21).

„Item wanne das jm Raede zu Monthabuir gebrech ist der vyerzehen sin sollent vß den gemeynen burgern zu den vyerzehen scheffen, also obe eyner, zwene, drye oder me vngeuerlich doetz[9]) halber abe gegangen vnd verfaren[10]) weren dan sollent Burgermeister scheffene vnd Raedt dy noch am leben weren na aldem herkomen vn gewanheyt der stadt monthabuir by eyn ander komen vnd sich des eynmudeclichen vertragen vß den gemeynen burgern zu keßen[11]) weer vnserm gnedigen Hern von Trier, der stadt vnd der gemeyne nutze beqweme vnd dogelich dar zu sy, vnd ween sy also eynmudeclichen keßent der sall ane Eyme Burgermeister von vnsers gnedigen Heren vnd der steden wegen geloeben vnd darna

1) mich als Bürgen stelle. 2) Schwester. 3) Gegeben am 4. Feiertage nach dem Feste des Evangelisten Lucas im Jahre des Herrn 1490. 4) Schöffenstuhl. 5) Meinung. 6) Verwandtschaft. 7) Feindschaft. 8) Lohn. 9) Todes. 10) gestorben. 11) wählen. 12) Gott.

myt vffgereckten fyngern zu goede[1]) vn den heyligen schweren vnserm gnedigen Heren von Trier vnd der stadt getruwe vn hult zu sin, den styffte von Trier vor syne schaeden zu warnen, na alle synen Besten synnen Eynen gemeynen notze vnd beste zu raeden[2]), den Raedt zu helen syne myede eydt gesellen[3]) vor schaeden zu warnen, vnd wanne Eyn Burgermeyster dem Racde by eyn ander verboct Gehoyrsam zu sin vnd das Alles nyt zu laissen vmb lieff noch vmb leydt. So yme gott helffe vnd die heyligen."

8.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts lautete der Rathseid:

„Ich gelob vnd swer vnserm gnedigsten Hern von Trier, gemeiner Staidt monthabuir, getrew, holt, gewertig, darzo getreuer vnd fleisiger vorgeer zw sein. jrer fromen, wuird, eren vnd gemeinen nuitz altzeit zw fordern[4]), betrachten, rathen, vnd mit wissen nimmer verligen[5]) lasenn, Schaden warnen vnd wenden, nach meinem besten, getreuem, vnd flisigem verstand.

Wenn vnd wie oft ich von Einem Burgermeister von wegen Eins Erbarn Raidts erfordert vnd verbott[6]) werden, gehorsamlich zw erscheinen vnd on (ohne) erlaubniss nit aufbleiben.

Was im Raid gehandelt vnd geratschlagt wirt, dasselb, on geheis, niemantz öfnen, sonder mein lebtag des Raidts geheim[7]) haelen vnd verswigen halten, nit darvor warnen, noch darwidder rathen, nit widderstreiten, heimlich noch offentlich, sonder dasselb altzeit loben, frid helfen machen, voiltzehen[8]), vnd hanthaben. Dar jn niemants verschoenen, noch ansehen, reichthom noch armuit, keinerlei fruntschaft noch feientschaft, weder gab noch geschenck dar von nimen noch gonst zw erlangen.

Auch meine eidgeseln vor schaden warnen insonderheit, Und alles anders thon vnd lasen das einem getreuen vnd fromen Raitgebern von gewonheit vnd richtswegen gebuirt zw handeln vnd halten. Alles nach Erbarn, redelichen, leidelichen gewohnheiten, gesatzen, freiheiten, vnd ordenongen Eines Erzstifts vonn Trier vnd gemeinem nuitz der Staidt monthabur alles getreulich vnd ongeferlich[9]).

Und damit dem burgermeister die hant geben vnd also mit handgeben treuen angeloben, vnd nachreden wie folgt: Was ich in guitten vnd waren treuen, mit hantgebong (Handgebung) gelobt, versprochen vnd verheisen hab, vnd mit vorgeenden worten vnderscheiden bin, das wil ich

1) Gott. 2) rathen. 3) Miteidgesellen. 4) fördern. 5) verlügen, anschwärzen. 6) entboten. 7) Geheimnisse. 8) vollziehen. 9) gewissenhaft.

allso sted, vest vnd in allen puncten vnverbroichlich halten. Also helf mir Got vnd die heiligen Evangelia."

9.

(Zu Seite 22.)

„**Disse nabenanten ampter halt Burgermeister vnd Raidt** zw setzen vnd abzwsetzen, als muitter (Fruchtmesser), waltfurster, schuitzen, roitmeister, wechter, portner, klockner, kirchenknecht, sinodschepfen, botten.

Und soil jeder vereidt werden, vt sup. (wie oben).

Und darnach jederm dise nafolgen general vnd gemein eid oder gelnibniß vorgehalten werden.

Zum ander soil jederm ampt sine besonder geloibniß, wie duhernach bei jederm ampt verzeichnet findest, inserert[1]) vnd vorgehalten werden.

Zum dritten disse ondengeschreben beschliesliche geloibe.

Vorgeende gemein geloib.

Soil geloben vnd bej guitten treuen versprechen, daruach bej Got vnd den heiligen Euangelien sweren, vnserm g. H. von Trier, siner gnaden vorwesern, vnd sonderlich burgermeister vnd Raid disser Staidt getrew, holt, gewertig vnd gehorsam sein. Sei[2]) sampt vnd besonder, auch jre gebot, verbot, Raidtssachen, ordenong, gesatz, vnd gescheft halten, eheren, nit vernichten, sonder voilziehen, hanthaben, vnd voilbringen. Jren fromen, jre ehere, vnd nutz fordern, schaden warnen. Alle bevelh, botschaft vnd verkoendigong, so mir bevolhen vnd von ampts wegen gebuiren moichte, eigentlich[3]), getreulich, vnd mit besonderm fleis aufrichten, verkoendigen vnd werben. vnd dasselb wederumb warlich ansagen; die ongehorsamen, mishandelongen vnd verbrechen gruntlich ersuichen, auch des Raitz vnd der Stait schaden wo ich den vernimen oder vermirken moicht, vorbringen, vnd jn dem allem nichts verhalten. Die geheim, so mir bevolhen, oder ich sonst vernimen oder an mich gelangen moichten, niemants offen[4]), darvor warnen noch darwidder rathen, heimlich oder offenbar, niemants ober gewonlichen lon besweren. Item kein heimliche teding, furgeding, eigennuitz, neid, haß, geferd oder auder finantz gebrauchen, vnd mich selbs erlich, wahrhaftig vnd bestendig halten.

* * *

Hie salt du jeders ampts besonder geloibniß inserirn, stellen vnd vorlesen, wie du hernach bej jederm ampt sonderlich verzeichnet vnd beschreben findest.

Darnach vnd zu letsten sailt du mit dissem beschluiß, wie folgt, die geloib enden.

1) eingefügt. 2) Sie. 3) genau. 4) öffnen.

Und gemeinlich in summa alles das handeln, thon vnd lasenn, das mir nach gestalt mines ampts gebuirt vnd bevolhen wirt, dar in niemants verschoenen, noch ichtz[1]) ansehen, richtom noch armuit, fruntschaft, noch sientschafft, neid noch haß, gab noch geschenck, in keinen weg noch weiß, Alles treulich vnd ongeferlich.

Und daruf dem burgermeister die hant geben, vnd mit hantgebenden treuen solichs zw halten angeloben, vnd alsbald mit aufgereckten fingern, wie folgt nareden[2]).

Was ich mit guitten vnd waren hantgebenden treuen gelobt vnd versprochen hab, vnd mit vorgelesen worten, onderscheiden ist, das wil ich, sted vnd fest halten, also helf mir Got, vnd die heiligen Euangelia."

Die besonderen Eide siehe oben bei den einzelnen Ämtern.

10.
Aelteste Ordnung des Wollweberhandwerks
(1515; zu Seite 83).

„Wir Reichardt von Gottes guaden Ertzbischof zu Trier des heiligen römischen Reichs inn Gallien Ertzkantzler vndt Churfürst. Thun kundt vnd bekhennen uffendtlich ahn diesem Brieffe, das auß gegründen Vrsachen vns bewegende vnnd sonderlichen zu wolfardt vnd handthabunge gemeines nutzes vnd deß wullenweber handtwercks gemeinlichen vnser Statt Monthabur vmb derselben burger vnd auch der frembden besten willen. vff das niemandts mit thuch so alhie zu Monthabur geweben oder gemacht wirdet vnd zimblicher weise beschweret oder beschediget werde. vnd damit auch daß wullenweber handtwerck jn seinem wesen, die weber bey nahrunge vnd einem ehrlichen zimlichen hinkommen vnd gegen den außwendigen bey jrem langherprachten guiten gerücht gleiben, gehalten vnd geacht werden mögen. Vnd das auch die wüllenthücher so alhie erarbeit vnd gehn Franckfurth oder anders whohin gefuirth zu marck pracht vnd verkaufft von guiter wolle vnd gezuighe sonder betruigh vnd vermischunge einiger böser materien bereidt vnd gemacht werden. Wir als der Landt Furst vnd rechter Herr vnd der darin pilligh ein vffsehens haben soll. demselben wullenweber handtwerckh vor sich vnd jre Nachkommen diese nachfolgende ordnunge gegeben. Vnd wollen dieselbige nuhn hinforther von deme kommenden Neuwen jhars tagh anzuheben vnverpruichlich gehaltten haben, bey penen vnd straaffen hernach geschrieben.

Zum ersten, nach deme daß wullenweber handtwerckh bißhero durch

1) irgend etwas. 2) nachsprechen.

etliche Kertzen Meister vnd hohemeister verwesen worden, vnd dan wir clehrlich befunden haben daß daßelbe handtwerckh in abnehmen vnd zu schulde kommen ist. So setzen, ordnen vnd wollen wir, daß vff zukommen Circumcisionis Domini,[1]) Daß ist vff den Neuwen jhars tage, auß dem gantzen wullenweber handtwerck, durch die Meister deßelben, an statt der hoemeister alten vnd neuwen, auch der Kirchenmeister, welche nhamen nit mehr gepraucht vnd hiemit gantz abgestalt sein, erkohren werden sollen, sonder allen vncosten des handtwercks oder der gekoren, viere redtliche, verstendige, Erbare vnd tapfere personen, zu deßelben handtwercks Meisteren. Dieselben sollen daß nechste jhar langh darnach also Meister pleiben, vnd das jene, wie hernach stehet, verwesen, handthaben vnd außrichten, getreuwlich vnd sonder alles gefehrde, vnd wan daß erste jhare auß vnd vmb ist, sollen die Viere gekoren Meistere abstehen, vnnd durch das gemeine weber handtwerck auß den Viere alten Meisteren zwehne vnd auß deme handtwerckh zwehne zu Meisteren von neuwem erkohren werden, also daß das zweite jhare vnd also forthane vier Meister nemblich zwehne alten vnd zwehn neuwe sein vnd pleiben.

Vnd forther nach deme daß strychen an vielen ortten in Teutschen Landen gemeinlich vffkommen ist, vnd daßelbigh dieweilen die thuecher dadurch reiner, subtiler vnd geschmeidiger gearbeit vnd vnd gemacht werden vor nutze vnd guit angesehen vnd geachtet wirdet. So orden wir daß hinforther vnser Burger vnd weber zu Monthabuir alle guite vnd tuiglich wolle strychen mögen, sie seie geferbt oder vngeferbt, grauwe oder weiß, vnd who doruber einer oder mehr die da boeß guit oder wolle, die hernach verbotten wirdet, dorunder streichen oder gestrichen hetten, der soll deme gemeinen handtwerck zwehn gulden zu buiß geben.

Item wir ordnen vnd wollen auch, daß hinfuhr keiner von deme wullen handtwerckh geschmeltzt garne oder wolle ohne wißen eines oder zweier der obg. Meister käuffen solle, vnd welche daruber prüchigh funden wurden von den Meistern, der solle deme handtwerckh zu boeß zwehne gulden geben.

Item wir wollen auch, wannehe die Meister die gemeine vff des handtwercks huise oder den Mühlengraben zu sehen bescheident, soll jederman der jnheimisch vnd gesundt ist, gehorsam sein, vnd ohne vrlaub nit außpleiben, vnd welcher in der stucke eine daruber vngehorsam funden wurde, der soll deme handtwerck zu bueßen zwehne weißpfenningh geben.

Item wir ordenen auch, daß hinforther kein augst wolle, flocken,

1) Beschneidung des Herrn.

schuitzlingh noch drumme zu thüchern verarbeit soll werden, und welcher darin brüchigh funden wurde, der soll zu boeßen deme handtwerckh geben zwehne gulden. Doch nehmen wir davon alleine auß die jenigen die von solchen Dingen thuecher zu jren Kindern und gesinde jn jren huiseren zu kleiden machen wollten. Dieselbigen sollen des macht haben und ungestrafft pleiben, und sollen doch dieselben wannehe einer oder mehe der thücher also machen wollen, daßelbigh mit wißen der Meister thun, den er solches ansagen soll, bey bueßen der zweier gulden, wie vorgemelt.

Item wir setzen und wollen auch, daß niemandts einigh thuch ferben oder ferben laßen soll, er habe dan daß thuch vorhin die Meister laßen besehen, ob es zu ferben tuighlich seie oder nicht, und welcher das ubersahren wurde, soll deme handtwerckh zu boeßen zwölff albus geben.

Item wir ordnen auch, daß hinfuhr kein thuech schmahler sein soll, dan zwehn und funfftzigh strenge, und mit zwölff feden geworffen seie, und in der Clae nach alter gewohnheit stehen möge, und wehre darin prüchigh funden wurde, der soll dem handtwerck zu bueßen geben einen gulden.

Item wir wollen auch, daß ein jeglich thuech nit kuirtzer dan sieben recken langh geworffen werden soll, und ob dorahne jemandts prüchigh funden wurde der soll dem handtwerckh zu bueßen geben acht albus; doch ob eine thuch einer elen alleine kuirtzer funden wurde, wes daßelbigh wehre, davon soll keine bueß gegeben werden.

Wir wollen auch daß khein thuch lenger dan sieben recken geworfen, und wehre dorane prüchigh funden wurde, soll deme handtwerck geben zu bueßen acht albus. Doch laßen wir zu daß die Schwartzen thuecher so man gehn Franckfurth in die Meße fuirth einer elen oder anderthalben lenger geworffen werden mögen, sonst an thüchern die nit gehn Franckfurth gefuirth werden, magh ein jeghlicher werffen darnach er garn hatt und es seine gelegenheit gibt.

Item wir ordenen auch, ob einigh thuche zu dünne geweben funden wurde, da soll der des das thuch ist dem handtwerckh zu bueßen vier albus geben.

Item ob es sich begebe mit deme garne von den jenigen die da stuckwerckh machen den Burgern oder Dorffleuthen, daß derselbigh uffiegen und werffen muist ungefehrlichen achthalben reckh, dieselbigen solches thetten sollen nicht gebuist werden, who aber jemandts mehe uffiegen und werffen wurde, dan achthalben recke, soll deme handtwerckh vier albus geben.

Item wir ordnen auch, Ob jemands ein grauw thuch weber stryfflich gemacht hette, der soll daßelbigh thuech mit wißen der Meister verkäufen, und ob jemandts ein warff stryfflich thuch gemacht hette, daß nit von

einer litschen zu der anderen gienge, derselbigh soll deme handtwerck zu bueßen geben vier albus, doch sollen drey oder vier webelstryffen die nit zu kentlich wehren nit jrren.

Item wir wollen auch daß hinfuhr kein schneidt thuech das man mit der ehlen verkäufft, angeschlagen werde, es seie dan zuuor genatzt und geschoren.

Item ob jemandts thuche das an dreien oder vier theilen ungleich gewalcken wehre, gemacht hette, do sollen die Meister solch thuich mit schnidden zeichnen, wie das von allters herpracht ist.

Item wir wollen auch ob einigh thuech von gemächts oder gezeuche so boeß und untuighlich funden wurde daß es reißes werth wehre, so sollen die Meister daßelbigh in drey stuck reisen, und ein stuck umb Gottes willen, das ander deme handtwerckh, und das dritte deme des das thuech gewest, gegeben werden, es wehre dan das der des das thuech wehre, darwieder reden und meinen woltte, das solch thuech nit rißes werth wehre, so soll die sache an die Meister pracht werden, und was dieselbigen daruber erkennen dem soll man nachkommen, oder das derselbigh solch thuech in seinem huiß under seinem gesinde zuuerbruichen mit wißen der Meister gemacht hette.

Item wannehe jemandts ein eigen thuech bereidt hatt, daß soll er die Meister uff der rahmen, oder so er das thuech wetters halben in seinem hauß getrucknet hette, in seinem hauß besehen laßen, und so die Meister daßelbigh nit woll bereidt funden, soll er das thuech daß bereiden, und die alte bueß, nemblich ein albus, so offt und mannichmahle daß geschicht deme handtwerck geben.

Item ob jemandts ein bereidt thuech wetters halben vor seinem hause oder darin sonder rahme truigen[1]) will, der soll es zweyfeltigh uber zwho stangen oder balcken hencken, und wer darin seumigh funden wirdet, soll deme handtwerckh zu bueßen vier albus geben, und ob jemandts ein bereidt thuech zu truigen uff der rahmen daß eppigh[2]) herausgewant hette, von deme soll keine bueße gehoben werden.

Item es soll ein jeghlicher von deme weber handtwerckh, wan er ein bereidt thuech uff der rahmen hatt, die schluißel zu der rahmen uff die thuere hencken, oder die thuere unbeschloßen laßen stahn, und wer das nit thun wurdt, soll geben zwehn albus deme handtwerckh, und wan daß also geschehen ist, so sollen die Meister daß thuech zu besehen umbgahn und daraffter[3]) keinen straafen, es wehre dan daß jemandts sein thuech ungewitters halb abthun muist, derselbigh soll zu der Meister einem gahn

1) trocknen. 2) verkehrt, links. 3) darwider. dagegen.

zu begehren daß thuech zu besehen, Vnd soll sonst niemandts einigh thüche von der rahmen vnbesehen abthun, vnd welcher daß thun wurde, soll deme handtwerck vor die bueße vier albus geben.

Item wer gehn Franckfurth in die Meße gesiegelt thuecher fuhren will vnd deß huises daselbst da die thuecher in verkaufft werden nit theilhafftigh ist, der soll vor sein vffnehmen zum huise zwehne goldtgulden geben vnd soll alß dan wie die anderen gehn Franckfurth in das obg. huiß sich des zugepprauchen vnd zu genießen, gelaßen werden. Wehre es aber daß sich jemandts zu der heyligen ehe bestattet hette oder bestatten wurde ahn ein Dochter eines der deß huiß zu Franckfurth theilhafftigh wehre, derselbigh soll solcher zweier gulden zu geben erlaßen, vnd doch in gemeltem huiße sich des, wie obstehet zu geprauchen vnd zu genießen gelaßen, vnd sollen die obg. zwehne gulden den jhenen, so zu der Meßen gehn Franckfurth fahren zu steure jres vngeltts vnd anders nirgens hin kommen oder gewant werden.

Eß magh auch ein jeghlicher geschrembt thuecher gehn Franckfurth fuehren, vnd daselbst [:doch so ferne das in deme gemeinen handtwercks wercksħuiße nit geschicht:] verkeufen vnd vereußern.

Item wir ordnen vnd wollen auch, daß ein jeder er seie Meister oder Knecht, sich vff deme gemeinen handtwercks huiße mit wortten vnd wercken, züchtigh halten sollen, vnd ob jemandts also vnuernunfftigh wehre, daß er mit flüchen, scheltwortten oder wercken sich vngebuirlich mercken ließe, der soll zu straff stahn der Meister. Doch so ferne die wortt oder wercke nit der Oberkeit halb durch vnß oder vnsere Amptleuthe zu straaffen stunden, welches wir vns hiemit vorbehaltten haben wollen.

Item wir wollen auch daß hinfuhro niemandts der deß wullen handtwercks nit ist von gebuirth oder Kauff zu arbeiten jn deme handtwerckh mit der weber gezauwen zugelaßen werden soll, vnd wer doruber einem solchen die gezauwe zu arbeiten leihen wurde, der soll dem handtwerckh acht albus geben zu bueßen.

Item wir ordnen, setzen vnd wollen daß kein weber des wullen handtwercks einichem knecht jn dem handtwerck zu arbeiten geben soll, derselbigh Knecht habe dan zuuor, einem oder zweien von den Meisteren gelobdt jn Aidts statt, wes er mit deme handtwerck seinen Meister oder einichem Burger zu Monthabur in gemeine oder insonderheit zu schaffen hette oder gewünne, daß er daßelbigh mit keinem außlendigem Gericht, es seie welches herren es wolle, suchen noch furnehmen, sonder des bey erkendtnuis der Meister, oder vnser Schultheis vnd Schöffen vnsers Gerichts zu Monthabur entlichen pleiben soll.

Item wir wollen auch, ob jemandts sich zu Monthabur wolte niederschlam, vnd daß wullen handtwerckh pruichen, vnd von seinen Eltern zu demselbigen handtwerckh nit gebohren wehre, der soll geben zu vnser Lieben Frauwen geluicht jn St. peters Kirchen vier pfundt wachs, vnß oder vnseren Nachkommen einen gulden, vnd dem handtwerck zu deme bauwe viere gulden, who aber jemandts der des handtwercks von gebuirth nit ist, wie vorg. steth, er seie Knecht oder magt, vnd bestadet sich zu der heyligen Ehe an der Meister oder ander gemeiner Burger des wullen handtwercks Söhne oder Döchter derselbigh soll des wachs und geltts obgnant zu geben nit schuldigh sein, sonder des erlaßen werden.

Desgleichen ob jemandts von Manß oder Frauwen personen der Eltern daß weber handtwerckh zu Monthabuir gehabt hetten, wehren, die jetzo zur zeit daßelbigh handtwerckh nicht betrieben, do ordnen wir daß nuhn hinforther dieselben das weber Ampt, sonder gebunge einichs wachs oder geltts who sie wollen annehmen vnd das geprauchen mögen jn maßen wie vorgeschrieben stehet.

Item die Knecht des gedachten handtwercks sollen khein gebolt vnder sich naher dan vier wochen machen.

Item wir wollen auch daß ein kamp pfundt recht vnd nicht größer dan es sein soll, den spenderschen [1]) zu spinnen gegeben werde, vnd wehre das vberfahren wirdet, der soll deme handtwerck zur boeßen zwehne albus geben.

Item wir wollen auch das wanneħe Karten [2]) gehn Monthabuir feile gepracht werden, die Meister jhren Knecht von huiße zu huise vmbsenden vnd den kauff ansagen lassen sollen, vnd wer dan vor ein ortte, einen halben gulden oder mehr nehmen will, der soll solches den Knecht vffzeichnen laßen, vnd wolte der dan dornach die Karten nit nehmen, daß soll er zu thun nit macht haben, sonder soll schuldigh sein, die Karten der vffzeichnuis nach zu nehmen, vnd darzu deme handtwerck zwehn albus zur bueßen geben.

Item alle vorgemelte straaffen, wie die gesetzt seindt oder andere straaffen die hie jn dieser vnserer Ordnunge nit bedacht seindt worden vnd durch die Meister vor buesfelligh oder sträflich geacht vnd erkandt, die sollen williglichen sonder weigerunge gegeben werden, who aber jemandts sich darwieder legen vnd die bueßen nit willighklich noch gehorsamlich geben, sonder die verhaltten wolte, So befehlen wir hiemit diesem vnserem Brieffe vnsern lieben getreuwen vnserem Schultheis vnd Burger-

---

1) Spinnern. 2) Kardendistel, **Dipsacus fullonum**, dient zum Auffratzen der Wollenzeuge.

meister zur zeit zu Monthabur, das sie es jetzo ahn also bestellen vnd hinforther allezeit also bestalt haben, daß vnsers Gerichts Botten gehorsame, willigh vnd bereidt sein, vff ansuchen der Meister zu gahn in der wiederspennigen vnd vngehorsamen heuser von demselben vor die bueße pfende zu gesinnen, vnd who dan der buesfehlliger die pfende auch nicht geben wolte, so mögen die Meister demselben die Mühle verpiethen.

Item desgleichen wollen wir wannehe jemandts von den Meisteren jn obgnanten stucken einem oder mehr prüchigh funden wurde, daß derselbigh soll nach erkendtnuis des wullenweber handtwercks gebueßet werden.

Vnd durch diß vnser Ordnunge wollen wir deme weber handtwerck obg. an seiner alten vnd guiten gewhonheit an enden vnd ortten do dieselbe gewhonheit dieser vnser Ordnunge nit zuwieder ist, nichts benohmmen, sonder demselben handtwerck die auch vns vnd vnsern Nachkommen vnser Oberkeit, hocheit vnd gerechtigkeit allezeit vorbehaltten haben.

Darzu so behalten wir vns vnd vnsern Nachkommen auß, das wir dieser vnser Ordnungen zu thun, die minderen vnd änderen, oder ob sich derhalber ein vngleicher verstandt oder jrrunge begeben wurde, das wir oder dieselben vnser Nachkommen daruber erclehren mögen, vnd geben damit auch zu den obgemelten Meisteren, who deme handtwerck von nötten vnd nutze oder guite wurde sein, weither Artickel vnd puncten dan in dieser vnser Ordnunge begriffen sein, anzustellen oder furzunehmen, daß dieselben Meister daßelbigh [: doch mit vnserer oder vnser Nachkhommen verwilligunge vnd wißen:] zu thun macht haben sollen.

Wir wollen auch das die obg. Meister von allem dem jenen so vorg. maßen deme handtwerck zu bueßen wirdet gefallen alle jharlichs des anderen taghs nach deme neuwen jhars tage vor den Siegelmeisteren vnd vieren des gemeinen handtwercks, so von deme handtwerck dorzu verordnet werden, vff jrem huise eine gebuirliche, zimbliche vnd erbare rechnunge thun, vnd wes sie also bare darlegen, daßelbigh solle nach Rathe der altten vnd Neuwen Meister, auch der Siegel Meister vnd der jhenen, so vom handtwerck darzu verordent, zu nutze des gemeinen handtwercks angelacht werden, vnd das gemeine handtwerck soll einem jeghlichen vor seine arbeit vnd mühe ein zimbliche ergetzung thun.

Vnd aller vorgemelten Sachen zu einer steden vnd wharen vhrkunde haben wir vnser Siegel an diesen Brieff thun hencken. Der geben ist Monthabur vff St. Marien vnd Magdalenen tage. Jn den jharen vnsers herren, Tausendt Funffhundert vnd Funffzehen."

II. Geschichtlicher Theil.

1. Vom 10. bis zum 17. Jahrhundert.

Die Geschichte des Ursprungs älterer Städte ist bekanntlich meistens, wenn nicht ganz sagenhaft, so doch mit Sage vermischt. Das Volk ist nämlich geneigt, den Ursprung seines Heimathsortes möglichst weit in die Vergangenheit zurückzuversetzen, die Entstehung desselben einer ganz besonderen Ursache zuzuschreiben. Auch über den Ursprung der Stadt Montabaur ist eine solche Sage erhalten, welcher freilich alle geschichtliche Grundlage fehlt. Hofrath Linz erzählt nämlich in seiner Beschreibung der Aemter Montabaur und Meudt:

„Die Stadt Montabaur oder vielmehr das Schloß daselbst hieß ursprünglich Taborein, und ist von dem siebenden König der Schamberen Bastan genannt im 33. Jahr dessen Regierung und im 3705. des Welt Alters mithin 244 Jahren vor Christi Geburt durch folgende Veranlaßung gebauet worden. Nachdem Marcomius der König der Cimmerier aus dem trojanischen Antenors Geblüte im Jahr der Welt 3519 sich in Teuschland gewendet, und seine generation in das 5. Glied fortgeflanzet, wurde auf Ableben des sechsten König Heleni deßen Bruder Bastan zum siebenden König ausgerufen. Dieser setzte im 33. Jahr seiner Regierung mit einem großen Heer über den Rhein, erhielte in der Gegend Montabaur über den dasigen König Taborein und deßen Heer einen vollkommenen Sieg, erbaute sofort auf dem dermaligen Schloßberg eine Burg nach damaliger Art, und gabe derselben zur Gedächtnis des erfochtenen Sieges den Nahmen des überwundenen Taborein, wie zu leßen in des Friderici Lucas Beschreibung des Reichs Fürsten Saal."

Diese von Lucas aufgebrachte, von Anderen, wie Abt Johann von Sponheim aufgenommene Erzählung verdient gar keinen Glauben, da ihr alle geschichtlichen Beweise fehlen; vielmehr hatte die Stadt ursprünglich den Namen Humbach. Dieser Name hat sich freilich im Volksmunde

nicht erhalten, was jedoch auch bei manchen anderen Ortsnamen der Fall ist[1]). Zuerst wird unser Humbach[2]), wie bereits oben Seite 1 erwähnt ist, in einer im Jahre 959 ausgestellten Urkunde erwähnt. Wohl manches Jahr war damals vorübergegangen, seitdem an dieser Stelle, als noch dichter Wald das ganze Land bedeckte, die erste Axt erklang und der erste Ansiedler sich einen Platz anrodete, um eine Hütte zu bauen und den Boden für die Saat empfänglich zu machen.

Bis in's zehnte Jahrhundert gehörte Humbach dem Grafen Hermann vom Engersgau, der auch seit dem Jahre 926 als Herzog von Alemannien vorkommt, und bildete den Mittelpunkt der weiten Besitzungen, die jener im Engersgau besaß. Der Gaugraf hatte die höchste Gerichtsbarkeit in seinem Gau und den Vorsitz bei der jährlich dreimal wiederkehrenden Volksversammlung auf der Gerichts- oder Malstätte, welche im Engersgau wahrscheinlich auf dem sogenannten Malberg bei Moschheim abgehalten wurde, wie wenigstens der Name anzudeuten scheint. Hier trat der Gaugraf im Namen des Oberhauptes des ganzen Volkes auf, der Königs- und Blutbann war seinen Händen anvertraut, und zur Zeit eines Krieges stand er an der Spitze aller Bewaffneten seines Gaues.[3])

Der Herzog Hermann legte eine große Verehrung gegen den hl. Florinus an den Tag, und als er von dem deutschen König (Heinrich I 919—936) den Leib dieses Heiligen zum Geschenk erhalten hatte, schenkte er denselben dem Marienstift zu Koblenz und ließ ihn in der dortigen Marienkirche, die unter seinen Patronat gestellt wurde, beisetzen, wovon das Kloster den Namen „ad Sanctum Florinum" erhielt. Dieses Stift war auch nachher noch ein Gegenstand seiner frommen Sorge und Mildthätigkeit; er wies demselben die bedeutendsten Besitzungen zu und schenkte ihm zur Zeit des Erzbischofs Ruotbert von Trier (930—956) die Kirche zu Humbach, die er von Holz am Fuße der ihm gehörigen Burg hatte erbauen lassen, nebst deren ganzem Sprengel (930).[4])

Einige Zeit darauf, noch unter Erzbischof Ruotbert, führte Williman, der Vorsteher des Florinstifts in Koblenz, die demselben geschenkte hölzerne Kirche zu Humbach neu von Stein auf, und es ward unter dem

1) Kehrein, Beitrag z. Gesch. d. Stadt u. Burg Montabaur.

2) Ueber den Ursprung dieses Namens kann man keinen bestimmten Nachweis geben. Derselbe wird entweder von einem, freilich bis jetzt noch nicht nachgewiesenen Bache **Hun** oder von dem Personennamen **Huno, Hunno** abgeleitet. (Kehrein, Volkssprache u. Volkssitte, 12. Lieferung, 217.)

3) Vogel, Beschreib. d. Herzogth. Nassau S. 177.

4) Schliephake, Geschichte von Nassau I, 99.

Erzbischof Heinrich (956—964) über die Begabung dieser, mit einem sehr ausgedehnten Sprengel ausgestatteten, dem Apostel Petrus und dem hl. Georg geweihten Kirche und ihre Schenkung an das Florinstift eine Urkunde aufgesetzt, worin deren Bezirk genau verzeichnet ist.[1]) Diese Urkunde, obwohl ohne Jahreszahl, da am Schlusse nur gesagt wird, daß die Einweihung der Kirche am 13. Februar zu Ehren des hl. Petrus vom Erzbischof Heinrich vollzogen sei, wird in das Jahr 959 gesetzt, wegen des in diesem Jahre auf den 13. Februar fallenden Sonntags. „Das Siegel von weißem Wachs war auf die Rückseite der Urkunde geprägt und ist bis auf ein Stück des Randes verloren; zu sehen sind noch die Buchstaben . . . . VSXPI."[2]) (XPI = Christi).

Die Uebersetzung der in lateinischer Sprache abgefaßten Schrift lautet[3]):

„Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit. Heinrich, durch Gottes Barmherzigkeit hochwürdiger Bischof von Trier. Kund sei allen Gläubigen der heiligen Kirche Gottes, sowohl gegenwärtigen, als zukünftigen, daß eine am Fuße des Schlosses Humbach (in **Humbacensis** castelli suburbio) gelegene, aus Holz erbaute Kirche unser Vorgänger Rotbert auf Bitten des Herzogs Hermann eingeweiht und ihr den ganzen umliegenden, Hermanns Gebiet untergebenen Zehnten übertragen, und so für dessen Seelenheil dem Marienkloster in Coblenz nach dem zustimmenden Zeugniß vieler Christgläubigen geschenkt hat; daß nicht lange nachher Willimann, der Vorsteher jenes Klosters, die genannte Kirche aus Stein neu hat erbauen und durch uns auf demüthiges Bitten des ganzen Convents zu Ehren des Apostelfürsten

1) Schliephake, Geschichte von Nassau S. 97 sagt darüber: „Die Auslegung dieser Urkunde hat Vogel in seinem Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte I, S. 57—75 gegeben, und den Nachweis geliefert, daß unter Burg und Ort Humbach (**Humbacensis castelli surburbium**) die später, seit 1235, unter dem Namen **Mons Tabor** vorkommende Burg nebst Stadt Montabaur zu verstehen sei. Er fand dies nachher durch eine Anmerkung aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts: **villa de Himbach, quae nunc Munthabur appellatur**, bestätigt. S. Nass. Annal. I, Heft 1, S. 190 f. In dem genannten Archiv der Nass. K.- u. Gel.-Gesch. (S. 73 ff.) ist auch das durch seine zahlreichen Ortsangaben merkwürdige Document, nach einer Abschrift zweier damals noch bei dem Coblenzer St. Florinsstifte befindlichen Originalien, abgedruckt. Berichtigungen zu diesem Abdruck, besonders in der Schreibweise einiger Eigennamen, hat Friedemann gegeben im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde **VI**, S. 441."

2) Beyer, Urkundenbuch 1,621 und Schliephake 1,98.

3) Kehrein, Beitrag z. Gesch. d. Stadt u. Burg Montabaur.

Petrus und des hl. Martyrers Georg einweihen lassen; daß ihre frühere Umgränzung nicht eingeschränkt, vielmehr mit dem unten folgenden Zeugniß in Gegenwart aller Parochianen verlesen worden ist, damit nicht irgend ein Gegner dieser Umgränzung unser Schreiben, das von uns und von gläubigen Geistlichen und Laien unterschrieben und besiegelt ist, verletzen könne.

Diese Umgränzung geht (gegen Osten) von der Anar[1]), wo die Besitzung des Herzogs Hermann beginnt, von da aufwärts bis zur Anarquelle, durch die kleine Anar[2]) abwärts, wie die Besitzungen des genannten Herzogs und des Grafen Konrad[3]) sich trennen; umfaßt dann das, was derselbe Herzog oder seine Vasallen um Brencede[4]) bis in den Clingenbach zu besitzen scheinen; dann den Clingenbach aufwärts bis zu seinem Ursprung, von dem Clingenbach bis in den Tiefbach[5]), wie sich die Besitzung des Herzogs Hermann theilt[6]), und von da bis in die Anar; die Anar aufwärts bis zur Besitzung des Abello und deren Besitzer und zwischen diesen und den an Astine[7]) liegenden Besitzungen hindurch zu der Quelle des Tiefbaches und von da bis an die Lahn; dann (im Süden) die Lahn abwärts bis zum Zusammenfluß derselben und der Anar[8]); die Anar aufwärts bis zur Thieza[9]) und aufwärts bis zu deren Ursprung, und von da durch Bernhardesroth[10]) über den Ruzenbach und von da auf der Madalbergerstraße[11]) nach Cunesbach[12]); von da abwärts bis zur Ouvunza[13]) und von da abwärts, wo sich die Gränzgebiete des Omincus (Besitzer von Ems, dem er wahrscheinlich den Namen gab) und Hermann scheiden, bis zum Fachbach[14]); von da abwärts bis zu seinem Ursprung; dann (im Westen) von da aufwärts bis zur Malandra[15]), von da abwärts bis zur heil. Eiche[16]); von

---

1) Gelbach. 2) Wahrscheinlich die Eisbach. 2) Konrad von Kurzbold im Niederlahngau, gest. 10. Juli 948. 4) Vielleicht verkürzt ven Brenscede; dann wäre wol Brandscheid im Amt Walmerod gemeint, wo noch heute der Klingelbach fließt und das nicht weit von dem in der Urkunde erwähnten Hahn liegt. Vogel denkt lieber an Steinefrenz, das in einer Urkunde von 1235 **Urencede** und 1329 **Vrensde** heißt. 5) Von dem Niedertiefenbach im Amt Nassau den Namen hat. 6) Bei Isselbach im Amte Diez. 7) Ester, Esterau um Holzappel. 8) Bei Langenau. 9) Die Dies, entspringt bei Arzbach. 10) Ausgegangen. 11) Mahlbergerstraße. 12) Cunzbach bei Arzbach. 13) Die auf der Montabaurer Höhe nördlich von Arzbach entspringende Emsbach. 14) Der zwischen den Höhen Hundsloch und Denzerhaid entspringt. 15) Mallendar, entspringt bei Neuhäusel. 16) Nicht mehr bekannt.

da bis zur Quelle des Verrebachs[1]) und von da bis zur Brachysa[2]); von da abwärts bis Detenesbuira[3]); von da aufwärts bis an die Selterser Straße; von da bis in die (südliche) Sain; dann (nördlich) die Sain aufwärts bis an die Besitzung Helperichs[4]) und die obengenannte Anar, und was der Herzog Hermann in Hahn[5]) besitzt. Wenn jemand, was ferne sein möge, etwas von dem Genannten durch Widerspruch sich aneignen will, so sei er im Bann. Am 15. Februar ist diese Kirche zu Ehren des hl. Apostelfürsten Petrus von dem ehrwürdigen Erzbischof Heinrich von Trier eingeweiht worden."

Folgen folgende 31 Zeugen:

Drvdvinvus. Hernbertvs. comes palatinus[6]). Waldbertus. Hernustus. Guntramnus. Adelbertus. salego. giso. Werinherus. Arnulfus. Huozo. Engilricus. Anno. Fulbertus. gerricus. Folcnandus. godebertus. Liubertus. Hegizo. Vodo. Albericus. Roingus. Nizo. Hezzo. Gibertus. Ruodbertus. Reginbaldus. Adalgaudus. Liudericus. Ratboldus. Werinherus.

(Abgedruckt im Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrhein. Territorien von H. Beyer 1860. I, 264).

„Vergleichen wir hiermit den Umfang des Kirchspiels Montabaur, wie es früher bestand, so ergibt sich daraus, daß derselbe mit diesem Weisthum der Kirche zu Humbach ganz genau übereinstimmt. Denn außer den jetzigen Filialen umfaßte das Kirchspiel Montabaur in früheren Zeiten auch noch die Kirchdörfer Wirges, Heiligenroth, Kirchähr und Oberelbert mit allen dahin eingepfarrten Dörfern"[7]).

Nach dem Tode des Herzogs Hermann, der am 10. Dezember 949 ohne männliche Nachkommen mit Hinterlassung dreier Töchter gestorben war, war Humbach wahrscheinlich an das Reich zurückgefallen. Denn zehn Jahre darauf, in demselben Jahre, wo obige Urkunde ausgestellt wurde, erscheint König Otto I. (936—973) im Besitz des Bezirks von Humbach, worin er den Ort Wirges (Widergis) an Reginlind, die muthmaßliche Tochter Hermanns, zurückgab. Es ist wahrscheinlich, daß um diese Zeit die Erzbischöfe von Trier durch Otto's Freigebigkeit in den Besitz sowohl des nutzbaren Eigenthums, als auch der Landeshoheit über

---

1) Zwischen Grenzhausen und Höhr. 2) Wahrscheinlich der durch Ransbach, Hundsdorf und Grenzhausen fließende Bach. 3) Waldwiese bei Dernbach, jetzt Däsber. 4) Helferskirchen; Helperich baute auf seinem Gute eine Kirche, die 1200 **Helperskirchen** heißt. 5) Im Amt Walmerod. 6) Pfalzgraf. 7) Vogel, Archiv I,68,

diesen Theil des Engersgaues, der den nachherigen Bann Montabaur bildete, und womit der königliche Kammerforst Spurginberg (Spurckenberg) verbunden war, gekommen sei. Dieses läßt sich nicht nur aus der oben angeführten alten Nachricht folgern, sondern die Wahrscheinlichkeit wird auch noch durch andere Umstände verstärkt. Da das Stift des hl. Florinus in Koblenz bereits alle Zehnten der Gegend inne hatte, die späteren Könige nirgends mehr, Trier aber urkundlich schon im zwölften Jahrhundert im vollen Besitze dieses Landstriches vorkommt, so hat man allen Grund, anzunehmen, daß sich dieses Verhältniß unter einem Könige gebildet habe, dessen Regierungsprincip es war, die Bischöfe auch zu weltlichen Fürsten zu erheben[1]).

Lange Zeit schweigen nun die Nachrichten über Humbach; nur in einzelnen fremden Urkunden wird es erwähnt; so 1017—1047 als Hunbach und Hunbahc. Aus dem Jahre 1220 aber ist ein Schriftstück vorhanden (Liber annalium jurium archiepiscopi et ecclesie Treuirensis, abgedruckt im Urkundenbuch von Beyer und Eltester S. 423), in welchem folgender Abschnitt für Montabaur und die Umgegend manches Bemerkenswerthe enthält[2]):

„Dieses sind die Rechte des Erzbischofs im Bann des Ortes Himbach (uille de Himbach).

Zum Frohnhofe[3]) in Himbach (Humbach) gehören 65 Mansen; von diesen werden 38 Scharhuben[4]) genannt, von welchen ein jeder jährlich 6 Solidi[5]) leichten Münzfußes 6mal im Jahre bezahlt, nämlich auf das Fest des hl. Martin (11. Nov.), auf das Geburtsfest des Herrn, auf das Reinigungsfest (2. Februar), in der Mitte Quadragesimä, im Anfang des Mai, auf das Fest des hl. Petrus. Außerdem entrichtet ein jeder von diesen zwischen dem Fest des hl. Remigius (1. Oktbr.) und dem des hl. Martin 4 Scheffel Hafer, 3 ausgenommen, von denen jeder nur 2 entrichtet. Ferner soll ein jeder von diesen an 5 Tagen im Jahre dem Erzbischof Holz fällen und dasselbe am 6ten Tag nach Ehrenbreitstein oder nach Koblenz fahren; ferner soll jeder von diesen 3 Hennen liefern und

1) Vogel, Beschr. d. Herzogth. Nassau 175. 2) Das Original ist in lateiuischer Sprache abgefaßt. 3) Der Bezirk von Humbach war als Besitz der Erzbischöfe in Hofgüter (Huben) getheilt, unter denen Humbach selbst der Haupt- oder Frohnhof war. Die übrigen Huben bestanden aus je 30 Morgen Ackerland, wozu noch Wildland zu Weideplätzen und Waldbenutzung gehörte. Die Huben hießen anch Mansen. Die Leibeigenen und Hörigen, welche diese Höfe bebauten, mußten an ihren Herrn gewisse Lieferungen machen und an dem Frohnhof gewisse Frohndienste leisten. 4) Sie wurden von Hörigen bewohnt. 5) Schillinge.

einen Boten (Reiter) bereit halten, um ihn dem Erzbischof zu stellen, wenn derselbe zu den Fürstenhöfen reist; so lange der Erzbischof jenen behält, soll von dem Mansus nichts bezahlt werden, und wenn das Pferd zu Grunde geht, soll der Erzbischof den Werth desselben dem, der es gestellt hat, zurückerstatten. Ferner sollen dieselben Mansen dem Erzbischof das Heu auf den 2 Wiesen, welche er dort (zu Humbach) besitzt, aufhäufen und einfahren.

Von den andern 27 Mansen[1]) soll ein jeder jährlich 5 Solidi nach dem vorgenannten Münzfuß zahlen an denselben Terminen und 4 Scheffel Hafer und 3 (4) Hennen liefern. Außerdem sollen sie Zäune um die Wiesen machen und das Heu in die Scheunen sammeln; die Leute sind gehalten, dem Erzbischof jegliche Dienste zu leisten, wenn es nöthig ist, dagegen soll der Erzbischof sie unterhalten.

Vom Frohnhofe in Berscheid[2]) (berenscheid) werden 30 Scheffel Hafer, vom Frohnhofe in Eschelbach (eschilbach) 25, vom Frohnhof in Aldendorf 6, in Himbach 7½, in Heiligenroth (hildigerode) 4, in Dernbach (derinbach) 2, in Siershahn (sigarshagen) 1½, in Stockin[3]) 2, in Wirges (vidingis, Widrigis) 3, in Debinsburg[4]) 1, von der Mühle in Eschelbach (eschimbach) 10 und von der Mühle in Boden (bodine) 10 Scheffel Hafer geliefert. Ferner hat dort der Erzbischof 6 Kammerforste, von denen 2 gefällt sind. Von dem einen auf Obdune[5]) werden 10 Malter, von dem andern 40 Scheffel Hafer geliefert.

Ferner liefert der Mansus in Elgendorf (elchindorf) 600 Schüsseln, der halbe Mansus in Horressen (orusin) 300 Schüsseln, der halbe in Bamberscheid (berinscheid) ebenfalls 300 Schüsseln.[6])

Ferner hat der Erzbischof folgende Wildhuben: in Liepredingen[7]) 1, in Elbert (elewarthin) 2, in Ems (omize, Oimze) 1, in Simmern (sibinbrunnin) 1; diese fünf müssen dem Erzbischof jagen, wenn derselbe will.

1) Welche von Leibeigenen bewohnt wurden. 2) Bamberscheid. 3) Ausgegangenes Dorf bei Dernbach. 4) Ausgegangenes Dorf bei Dernbach; jetzt noch in der Waldwiese Däsber. 5) Auf der Höhe. 6) Hieraus geht hervor, daß schon damals in unserer Gegend die Krugbäckerei in vollem Flor stand. „Im Mittelalter mußten die an den Thonlagern gelegeuen Gehöfte (wie Elgendorf, Horressen und Bamberscheid) ihre Abgaben nicht in Geld, sondern in Schüsseln an den Kurfürsten von Trier zahlen. Ein ganzer Hof zahlte 600 Schüsseln und ein halber 300. Liefen die Abgaben dem Kurfürsten richtig ein, dann konnte er alljährlich einen ganz anständigen Schüsselmarkt in Trier abhalten. Aber trotz dem vielhundertjährigen Stammbaum dieses Industriezweiges ließ man ihn verkümmern bis auf die neueste Zeit." (Riel, Land und Leute 1860.) 7) Vermuthlich bei Welschneudorf in der Nähe des Lippertsberges.

„Außerdem werden in demselben Banne (Humbach) auf Forderung 200 Scheffel Hafer geliefert.

Die Summe des Geldes beträgt 18 Pfund und 3 Solidi, die Summe des Hafers ist 611 Scheffel, die der Hennen 200 weniger 5. Ferner werden von den 2 Forsten, die frisch gefällt sind, dem Erzbischof 55 Scheffel größeren Maßes geliefert."

In einer Urkunde aus den Jahren 1319—1323 kommt Humbach unter folgendem Namen vor: **Iimbach** quae nunc **Monthabur** appellatur (Himbach, welches jetzt Montabaur genannt wird); der Ort hatte also damals schon seinen Namen verändert[1]), und die Veranlassung dazu war folgende:

Die Söhne des Grafen Walram von Nassau, Heinrich den Reichen und Robert, sehen wir seit ihrem ersten Auftreten immer in Gesellschaft des Erzbischofs Johann I. von Trier (1190—1212); doch plötzlich wird das Verhältniß zwischen den beiden Ländern ein anderes. Denn in dem Kampfe der beiden Gegenkaiser Friedrich II. und Otto IV. hatte der Erzbischof von Trier, Theodorich II. aus dem Hause Wied (1212—1242), Friedrichs Partei ergriffen, während Graf Heinrich sich auf Otto's Seite stellte. Im Kampfe treffen beide Gegner aufeinander; vergebens wirft sich, um Friede zu stiften, Ritter Albert von Coblenz zwischen sie, denn er fällt vom Schwerte Heinrichs, der den Erzbischof gefangen nimmt und in den Kerker wirft (1212).

Nachdem Theodorich 1214 durch Kaiser Friedrich aus seiner Gefangenschaft befreit worden war, setzte er, um sich gegen fernere Angriffe der Grafen von Nassau sicher zu stellen, das der Nassauischen Grenze nahegelegene Castell zu Humbach in Vertheidigungszustand. Aus der darüber erhaltenen Nachricht ersehen wir, daß der Erzbischof einen Neubau der Veste vornahm, indem er den alten Thurm mit einer hohen Mauer umgeben und den Hof mit Wohngebäuden versehen ließ[2]).

„Erfüllt von dem Gedanken an das heilige Land, wie Geistliche und Weltliche damals waren, nannte der Erzbischof die neue Veste, — die mit dem hochragenden Thurm von dem Berg, worauf sie stand, die Gegend weit beherrschte, — nach dem Berg, worauf Christus seinen Jüngern verklärt erschien, mit lateinischer Benennung mons Tabor (Berg Tabor; dieses geschah im Jahre 1217). Er wollte, schon durch den Namen, seine Burg unter noch besseren Schutz stellen, als Tapferkeit und

1) Hennes, Gesch. d. Grafen v. Nassau, I, S. 164 Anmerk.: „Schon eine (ungedruckte) 1240 ausgestellte Urkunde ist **apud Montabor** datirt." 2) Schliephake, Geschichte von Nassau 1,387.

Rittersinn zu geben vermögen. Auch hören wir nicht, daß sie zum Schauplatz blutiger Fehden wurde; und der vorzüglich die Veranlassung zu ihrer Erbauung gewesen, Graf **Heinrich** von Nassau, sollte, mit dem Erzbischof versöhnt, der erste werden, der sich zu ihrer Vertheidigung verpflichtete." [1])

„Auch gewann der Erzbischof Heinrichs Sohn **Ruprecht** zum Burgmann und nahm eine große Anzahl von Edeln gegen Geld und Lehen für Montabaur in seine Dienste. Die Anordnung entsprach dem Nutzen beider Theile. Dem Grafen konnte aus einer Burg keine Gefahr mehr drohen, deren Hut er selbst in seiner Hand hatte. Welche Wichtigkeit Heinrich der mit dem Erzbischof wegen Montabaur geschlossenen Uebereinkunft beigemessen hat, ist daraus zu erkennen, daß er für Ruprecht, wahrscheinlich den ältesten unter seinen Söhnen, die Einsetzung als Burgmann genehmigte. In welchem Jahre dieses festgesetzt wurde, läßt sich nicht genau angeben, da das darüber berichtende Schriftstück der Zeitangabe ermangelt; man setzt dasselbe in das Jahr 1235.[2]) Wir werden darin ausführlich unterrichtet über die Maßnahmen des Erzbischofs zur Sicherstellung seines Schlosses. Er erstand für sechzig cölnische Mark, zu zwölf Solidi (Schillinge), von Ruprecht ein Allodium, bestehend in Rebenland, Aeckern, Wiesen, Wäldern, welches derselbe in Dietz und Oberlahnstein besaß (vielleicht beruhte dieser Besitz auch auf Pfandschaft), wogegen Ruprecht, indem er jene Güter wiederum von dem Erzbischof als ein Burglehen empfing, die Verpflichtung auf sich nahm, das ganze Jahr hindurch seinen Aufenthalt auf Montabaur zu nehmen und die Burg, seinem, dem Erzbischof und dessen Nachfolgern zu leistenden Eide gemäß, treulich zu behüten, unter dem Beding, daß jene Güter an den Erzbischof zurückfallen sollten, wenn Ruprecht die Veste wieder verlassen würde." [3])

Es wurde also dem jungen Grafen mit dem Wohnsitze der Oberbefehl über die Burg und Montabaur zugewiesen; er hatte für den Unterhalt der Besatzung, der Thurm- und Thorwächter zu sorgen, dem Landesherrn die Burg jederzeit zu öffnen und gegen Jedermann zu vertheidigen. Ruprecht verwaltete dieses Amt nicht lange, da er noch vor seinem Vater starb.

1) Hennes, Gesch. d. Grafen v. Nassau I. 163. **Hontheim, prodrom. histor. Trev. I. S. 796. Brower, Annal. Trev. II, S. 118. Vero quoque non alienum est, Theodoricum, ut terram sanctam postea fraterno exemplo lustravit, ita et contemplatione situs et sensu quodam religionis, montem et arcem hanc Thaborino nomine, ad peregrimationis suae memoriam consecrasse.**

2) Nach Hontheim, **hist. Trevir. I**, S. 716 ff.

3) Schliephake, Gesch. v. Nassau I, 388.

Die übrigen Burgmannen, die gegen eine bestimmte Geldsumme bestimmte Besitzungen von dem Erzbischof zu erblichem Burglehen nahmen, hatten die Verpflichtung, bei der Vertheidigung der Burg mitzuwirken, so oft sie von ihrem Herrn aufgefordert wurden, wobei sie sich allen Anordnungen desselben zu unterwerfen hatten, so lange ihr Aufenthalt in der Burg dauerte. Als damalige Burgmannen werden folgende genannt: Gerard von Derenbach, der für 4 Mansen und eine Mühle 50 kölnische Mark empfing; Hermann von Bedendorf (Bendorf), der 30 Mark für Haus, Hof und Weinberge erhielt; Anselm von Moilbach[1]), auf dessen Allodium in Moilbach (oder Hoilbach) der Erzbischof 40 kölnische Mark aussetzte; Konrad von Wibergis (Wirges); Diethard von Pfaffendorf; Hermann und Siegfried von Hadamar; Ludwig von Brencede (entweder Brandscheid oder Steinefrenz); Friedrich von Kerpen; Henrich von Lainstein (Lahnstein); Wilhelm von Helffenstein; Johann von Stuppach; Hugo und Heinrich von Stochheim (Stockheim). Im Ganzen waren es 27 Ritter und Edle. Diese Burgmannschaft blieb auch die folgenden Jahrhunderte hindurch bestehen.

Dietrichs Nachfolger, Arnold II. von Isenburg (1242--1259), besuchte die Burg öfters „zur Ergötzlichkeit" und starb daselbst am 13. November 1259. Seine Leiche wurde nach Trier gebracht und dort im Dome beigesetzt.[2]) Zu seinen Lebzeiten (1249) verweilte hier bei ihm der „Junker von Holland," der von den geistlichen Fürsten im Oktober 1247 gewählte Gegenkönig Friedrichs II. Als er von einem Zuge gegen die ihm feindlichen Städte zurückkehrte, empfing ihn Erzbischof Arnold im Erzstift auf's freudigste und geleitete ihn nach Koblenz und dann auch nach Montabaur.[3])

Die Regierung des folgenden Erzbischofs Heinrich II. von Vinstingen (1259—1286) fällt in „die kaiserlose die schreckliche Zeit", die durch wilde Unordnung, Roheit und Gewaltthätigkeit in der Geschichte Deutschlands bekannt ist. Es mußte daher dem Erzbischof am Herzen liegen, durch Errichtung und Befestigung zahlreicher Burgen sein Land gegen gewaltsame Uebergriffe fremder Fürsten zu sichern. Deshalb wurde unter vielen andern auch die Burg Montabaur im Jahre 1280 auf's neue befestigt, erweitert und verschönert, welches Unternehmen Heinrich's Nachfolger Boemund I. von Warsberg (1286—1299) fortsetzte.[4])

1) Nach Schliephake, Vogel aber hat Hoilbach (Großholbach).
2) Wyttenbach, **Gesta Trevir. I.**, 340.
3) Hennes, Gesch. der Grafen von Nassau I, 212.
4) **Gesta Trevir. p.** 120,344.

Unter der Regierung dieses Erzbischofs wurde Montabaur in den Städterang erhoben, d. h. die Einwohner von der früheren Hörigkeit und Leibeigenschaft befreit. Da Montabaur nämlich durch seine geschützte Lage am Fuße einer festen Burg und durch das Aufblühen von Handel und Gewerbe — wie Hofrath Linz erzählt, befand sich hier eine Niederlage für den ganzen Westerwald — etwas volkreich geworden war, so bewog der Erzbischof Balduin den Kaiser Rudolf von Habsburg, Montabaur im Jahre 1291 zur Freistadt zu erklären.[1]) Hierdurch erhielt der Ort die Erlaubniß, sich mit Mauern zu umgeben, und seine Bewohner wurden zu Freien erklärt. Brower erzählt, daß überhaupt im 13. Jahrhundert viele Ortschaften bevölkert und ansehnlich gewesen seien und daß ihnen deshalb Städterang ertheilt worden sei. Anfangs hätten die Reichsfürsten sich noch nicht getraut, solches allein zu thun und daher den Kaiser darum angegangen.

In der gefreiten Stadt war es fortan Gesetz, daß Niemand als Bürger aufgenommen werden sollte, der nicht von der Leibeigenschaft befreit war. Wie häufig die Befreiungen und Loskaufungen von der Leibeigenschaft auf dem Lande gewesen seien, läßt sich schon aus den vielen Familiennamen erkennen, die von der Uebersiedelung aus den Dörfern in die Stadt hergenommen sind. Eine Menge von Handwerkern und Gewerbsleuten zu Montabaur begegnen uns im 15., 16. und 17. Jahrhundert unter den Namen: von Horhausen (Horressen)[2]), Rentershäuser, Staudter, Holbach, Hundsdorfer, Eschweiler, Goldhausen, Hachenburg, Nassauer, Waldorf, Bilbach, Laurenburger, Dalheimer, Werodt, Winden, Westerburg, Herborn, Fischbach, Eschelbach, Schwalbach, Leuteröder, Leuterod, Ruppach, Marxein, Herschbach, Hartenfels, Aldenahr, Wengerodt, Sultzbächer, Yselbächer, Ittinghausen, (Wigand) von Hübingen, Hübinger, (Peter) von Bedendorf (Bendorf), (Hans) von Herborn u. s. w.

Die folgenden deutschen Könige Adolf von Nassau (1292—1298) und Albrecht von Habsburg (1298—1308) bestätigen die Freiheit der Stadt so, „daß ein sich ächt bescheinigter Bürger aus Montabaur zwischen Wetzlar, Freiburg, Frankfurt, Mainz und Köln mit Wein und Waaren frei sein solle."[3]) Unter Erzbischof Balduin (1307—1354) bestätigt

2) **Masen. p.** 492.
2) Nicht das jetzige Horrhausen in der Nähe von Holzappel. Daß es Horressen sei, geht aus verschiedenen Stellen hervor, wo dieser Name vorkommt.
3) Hofrath Linz, Beschr. der Aemter Montabaur u. Meudt.

Kaiser Ludwig IV. (1308—1347) die Freiheit der von Rudolf von Habsburg gefreiten Städte, worunter auch Montabaur genannt wird, so daß jeder Einwohner derselben, oder wer sich von anderen Orten dorthin begeben wolle, sich aller Ehre und löblichen Gewohnheit erfreuen solle, welche die übrigen Städte des Reiches besäßen.

Kaiser Karl IV. (1347—1378) hatte mehrmals Gelegenheit, das der Stadt von den früheren Königen verliehene Recht des zollfreien Handels zu beschützen. Der Graf Gerhard von Diez hatte nämlich von den Bürgern aus Montabaur, die mit Waaren durch sein Land zogen, zu Diez und Gamelberg Zoll erpreßt, weshalb der Kaiser ihm unter dem 27. Dez. 1354 den Befehl zustellt, bei Verlust der kaiserlichen Gnade die Privilegien der Bürger zu wahren.[1] Zwei Jahre darauf bestätigt Karl IV. das Recht der Stadt Montabaur in einer besonderen Urkunde, deren Wortlaut folgender ist (das Original ist auf dem Stadtarchiv):

„Wir karl von gotes gnaden Romischer keiser ze allen zeiden merer des Reichs und kunig ze Beheim Empieten allen den die diesen brief sehent oder horent lesen vnser keisirlich gnad vnd allez gut. wann (da) der Erwurdige Stifft der heiligen kirchen zu Triere von Romischn keiser vnd kunigen vnsern vorfarn vnd dem heiligen romischen Reiche vor langen zeiten gefreyet ist vnd wir dieselbe friheit mit recht erwizzen (erwiesen) vnd von besundern gnaden bestetiget haben daz ingesezzen Burger des vorigen Stifftes nymand in welchen wirden er sey von iren guten (Gütern), die sie zu vrbar (zum Vortheil, Gewinn) vnd ir notdurft, furen

1) „Wir karl von gots gnaden Romischer kunig (Karl war noch nicht zum Kaiser gekrönt, welches im Jahre 1356 zu Rom geschah) ze allen zyden merer des Reichs vnd kunig zu Behem (Böhmen). Embieten dem Edeln Gerharden Grauen (Grafen) zu Ditze vnserm vnd des heilgen reichs lieben getruwen vnser hult vnd alles gut wann (da) der erwurdige Baldewin Ertzebischoff zu Triere vnß lieber vetter vnd furst vnd sin Stift von Triere von vns vnd seliger Gedechtnuzze (Gedächtniß) romischen keysern vnd kunigen vnsern fürfaren an dem heiligen reiche gefrihet (gefreit) sein daz sie nymand zollen (Zoll fordern) sal von yrem gute daz sie im gezirke des Stifftes von Triere zu ner noit (Nothdurft) vnd vrbar (Vortheil, Gewinn) furent (fahren) vnd vns zu wizzen ist getan daz du vngehorliche (ungehörige) zolle zu Dytze vnd zu Gamelberg von vnsers vettern Stat vnd Burgern von Monthabur nemes (nimmst) vnd sie damyde zu vnrechte drenges (drängst), davon vnsers vettern vnd sines Stifftes von Triere frihait gekrenket werden. Dorumb gebieten wir dinen ehren mit ernst vnd bei vnsern hulden daz dn zu stunt nach angesichte diz brieues die obgen. zulle (Zölle) gegen dem vorgen. Stiffte von Triere seinen Steten, Burgen vnd untertanen abetus (abthuest) vnd nyderleges als liep (lieb) dir vnser vnd des heiligen reiches hulte sy zu behalten. Geben zu Mentze nach Kristus geburte Drutzenhundert vnd vier vnd funftzig jar, an der heiligen kindelin tage jn dem achten Jar vnser reiche."

in dem Stiffte uff wazzer und uff lande zolle oder geleite[1] (Geleitsgeld) sulle geben, des haben wir angesehen lewt stete trwe (Treue) vnd auch nutzlichen dienst der vns vnd dem heilgen Reiche von dem Stifft von Triere dicke (oft) ist geschien (geschehen). Darumb die stat vnd Burger von montebawr vnsir lieben getrwen (getreuen) in kriegen vnd vrlougen (Kämpfen) desselben Stifftes grozen schaden dicke gelieden (gelitten) vnd empfangen habn. Vnd haben derselbn Stat vnd Burgern von Montebawr ze andern zeiten friheit gegeben vnd besunder gnad getan die wir auch mit vollenkomenheit vnsir keisirlichen mechte (Macht) mit diesen brieven erneuen vnd vestelichn bestetigen daz sie mit allen yren gewanden vnd guten (Gewändern und Gütern) von Montebawr zu Mentze frankefort frideberg vnd wieder heim uff wazzer vnd uff lande faren mugen on (ohne) vnrechte zolle vnd geleite vnd die bei vnsern zeiten an dem Romischen Reich vnd von newens (neuem) ufgerichtet sein ymanne (Jemand) zu geben.

Vnd gebieten allen Fursten Grauen (Grafen) fryen herren Stetten gemeinden, Ritern, knechten, vnsern vnd des heilgen Romischen Reichs getrwen vndertanen, vnd sundirlichen (besonders) dem Edelen Gerharte grafen ze Dietz. wann (da) vnser meynung nicht ist daz er umb einiche gnad oder brieve, die er von uns behalden habe, sulle oder muge, die vorigen Stat vnd Burger von Montebawr, oder ire gute (Güter) zulle (Zoll) oder einiche geleite wider diese gegenwärtige brieve eischen (heischen) vnd nemen, daz sie die vorigen Stat vnd Burger von Montebawr, an der obgeschribnen friheit vnd gnaden in keineweis, nicht hindern (irren), noch besweren sulln. Sunder daz sei dieselben stat vnd Burger bei den obgen. friheiten vnd gnaden trwelichen (treulich) schirmen vnd behalden. vnd queme (käme) ez zu sulchen schulden, daz sie ymand vnderstund, mit der stat zu krenken (der Stadt zu schaden) ze hindern oder zu weren, der soll wizzen daz er in vnsir vnd des heiligen Romischen Reichs vngnad ist vervallen. Mit vrkund ditz briefs sigilt mit unserm keisirlichen Insigel. Der geben ist zu Nuremberg nach Crists geburt dreutzenhundirt jar vnd darnach in dem sechs vnd funfzigsten jare, des nechsten . . . . nach der obristentage vnserer Reiche in dem zehenden jare vnd des keisirtums in dem ersten."

Als der Graf von Diez trotzdem noch fortfuhr, die Bürger von Montabaur mit Zoll und Geleite zu bedrängen, schickte ihm der Kaiser im Jahre 1358, am Sonntag nach Pfingsten, von Frankfurt aus ein

1) Die Landesherren übten zum Schutze der Kaufleute das Geleitsrecht und nahmen dafür das Geleitsgeld.

Schreiben [1]), worin er ihm anbefiehlt, die Bürger von Montabaur „ungehindert und ungezollt mit ihrem Gut, Gewand und Kaufmannschaft (Waare)“ auf die Messen und wieder heim fahren zu lassen, mit der Drohung: „Und käme es zu solchen Schulden, daß du oder Jemand deinetwegen unser Gebot übertrete, so wisse, daß du und Alle, die darzu rathen oder helfen, schwer in unsere und des Reichs Ungnade sollet sein verfallen, und wollen wir zu unserm Theil, und die Bürger zu ihrem Theil solche Buße und Strafe, als in den ersten königlichen und unsern andern kaiserlichen Briefen geschrieben sind, von dir fordern und heischen.“

Im Jahre 1364 schließt der Graf Gerhard von Diez mit Erzbischof Cuno von Falkenstein (1362—1388) eine Uebereinkunft über die Zollfreiheit der Stadt Montabaur und stellt am 18. Januar eine Urkunde aus, worin der Handelsverkehr der Bürger von Montabaur im Diezischen folgendermaßen beschränkt wird: Zuerst mögen die Bürger von Montabaur mit ihren Waaren von Montabaur nach Frankfurt, Friedberg und Mainz, oder wann sie wollen, durch die Grafschaft Diez fahren; dafür sollen sie dem Grafen von jedem geladenen Wagen, der von Montabaur durch die Grafschaft fährt, 4 alte große Königs-Turnose [2]) und von jedem geladenen Karren 2 Königs-Turnose geben. Vor diese Wagen sollen sie nicht mehr als 6 Pferde spannen, außer wenn es naß ist und die Fahrt erschwert wird. Dagegen sollen die Grafen von Diez

---

1) Der Wortlaut ist folgender: „Wir karl von gots gnaden romischer keiser ze alln zeiten merer des reichs vnd kunig ze Beheim enbieten dem ediln Gerhart Grauen zu Dytz vnserm lieben getruwen vnser hult vnd allez gut wann wir mit rechter wizze (Weise) vnd volkomenheit keiserlicher macht vnsern lieben getruwen den Burgern von Monthabur iren erben vnd der Stat doselbes solich freiheit vnd gnad haben getan daz sie mit all iem gut, gewant, und koufmanschaft von Monthabur ze Mentz, frankenfurt, und frydeberg auff die Messen vnd wieder heim von dir mit namen, vnd von alirmenlich die geleit odir zoll da entwischen (zwischen) heben, vngehindirt, vnd vngezollet sullen, vnd mogen varen dovon entfelhen (befehlen) vnd gebieten wir dinen truwen mit vleizzigem ernst, vnd wulln, daz du dieselbn Burger von Monthabur vngehindirt vnd vngezollet mit irem gut, gewant vnd koufmanschafft auff die Messen, vnd wiedir heim laßes varen, vnd quem (käme) iz zu sulchen schulden daz du oder ymand von deinen wegen vnser gebot dar an krenktes, oder vberfures, So wiße, daz du vnd alle die darzu raten oder vnd helfen swerlich in vnser vnd des Reichs vngenad sullet sein verfallen, vnd wollen wir zu vnserm teil, vnd die Burger zu irem teil, solche Buzze (Buße) vnd penen (Strafen) als in den ersten kuniglichen vnd den andirn keiserlichen vnsern briefen geschriben vnd begriffeu sein, an deich vordern vnd heischen. Geben zu frankenfurt am nehesten Sontag nach dem pfingest dag vnser reiche in dem Eilften vnd keisirtums in dem dritten Jahr.“

2) **turnos (turnei)**, Münze von Tours = 3 Heller, deren 12 einen Schilling ausmachen.

und ihre Diener die Bürger von Montabaur mit ihrer Waare durch die Grafschaft treulich geleiten und ihnen günstig und förderlich sein. Von Waaren aber, welche die Bürger aus Montabaur von Frankfurt, Friedberg und Mainz oder sonst einer Stadt durch die Grafschaft nach Montabaur fahren, es sei Wein oder anderes Gut, davon sollen die Grafen weder Zoll noch Geleitgeld fordern. Alle diese Satzungen sollen die Grafen von Diez und ihre Nachkommen fest und stetig halten und die Stadt in diesen Sachen über die vorgeschriebenen Satzungen nimmer höher drängen.

Als dessen ungeachtet im Jahre 1491 beide damaligen Grafen von Diez der Bürgerschaft von Montabaur in ihrem Lande widerrechtlich den Zoll abnahmen, erhielten sie vom Kaiser Friedrich III., der sich damals in Frankfurt befand, ein „Mandatum sine clausula poenali unter 500 Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen aerario, halb den armen Bürgern verfallen“, worauf beide Grafen „mit ihren Ring-Petschaften auf Pergament“ nachgaben, mit der Bedingung, daß in Zukunft jeder Bürger bei Transport von Wein oder Waaren zur „Ablehnung aller Gefährde“ eine obrigkeitliche Bescheinigung seines Bürgerthums in Montabaur vorzuzeigen habe.

Nach der Theilung der Grafschaft Diez verlor die Stadt diese Freiheit zuerst im Diezischen, und 1757 wurde ihr dieselbe auch in den trierisch gewordenen Kirchspielen entzogen; 1787 bestand sie nur noch darin, daß ein Montabaurer im Thal Ehrenbreitstein und zu Koblenz für Wein und Waaren keinen Zoll zu bezahlen brauchte [1]).

Im Anfang des 15. Jahrhunderts war Montabaur mit großen Schulden belastet, wahrscheinlich durch den Bau und die Unterhaltung der Mauern und Thürme, welchen ersteren die Bürger, nachdem Montabaur zur Freistadt erklärt war (1291), beginnen durften. Daß dieser nur sehr langsam voran schritt und mit schweren Kosten verbunden war, läßt sich leicht denken. Schon 1384 gab der Erzbischof Cuno von Falkenstein der Stadt die Hälfte der Weinaccise, damit sie „an Porten, Thurnen, Muren vnd Graben“ immer mehr ausgebaut und befestigt und fortan „zu ewigen zyden in gudem buwe (Bau) gehalden werde.“ Im Jahre 1430 ist die Stadt genöthigt, bei dem Stift St. Castor zu Koblenz eine Anleihe von 500 rheinischen Gulden zu machen, wofür sie bis zur Wiederzahlung jährlich 20 fl. Zinsen liefern muß. Der Erzbischof Jacob I. von Sirk bestimmt im Jahre 1439, daß der Stadt von jedem dort verpachteten Stück Wein 1 rheinischer fl. zukomme, weil er besorgt, „wo nit

---

1) Hofr. Linz, Beschr. der Aemter Montabaur u. Meudt.

in Zyt darzu gedacht vndt die schuldt erlichtert würde, das dan dieselbe unsere Stadt binnen kurtzem zomahl vergencklich werden müßte.“ Im Jahre 1466 leiht die Stadt wieder 200 fl. von dem Grafen Dietrich von Diez zu 4 Prozent, welche am 20. Mai 1491 zurückbezahlt wurden.

Der Erzbischof Jacob von Sirk und der Domdechant Heinrich von Greiffenclau verpfänden im Jahre 1442 den dritten Theil der Stadt und des Schlosses Montabaur, sowie von Dörfern, Landen, Leuten und Allem, was dazu gehörte für 300 rheinische Gulden Jahrgeld auf Wiederlösung gegen 6000 rheinische Gulden am Zoll zu Engers. Der Erzbischof gebietet dem Bürgermeister, Schultheiß, Schöffen und Rath, dem Dietrich von Runkel und seinen Erben gehorsam und gewärtig zu sein nach ihrem Vermögen, ihm getreulich beizustehen und zu helfen und ihm zu huldigen und Treue zu geloben.

In demselben Jahre zählt auch Johann von Helfenstein die „Veste Monthabuyr“ unter seine trierischen Lehen. Wann die Wiedereinlösung der Stadt geschehen ist, ist nicht bekannt.

Nach dem Tode des Erzbischofs Jakob I. im Jahre 1456 trat die Stadt Montabaur einem Bunde bei, den der trierische Adel und die Städte des Erzstifts am 10. Mai dieses Jahres zur Wahrung ihrer Rechte schlossen, da sie befürchteten, es könne dem neuen Churfürsten durch das Domkapitel, dem die Wahl desselben zustand, eine Zumuthung gestellt werden, die zum Nachtheile der Rechte und Freiheiten der Stände ausfiele.[1]) Die Vereinigung lautete dahin, daß sie keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen und in die Städte und Schlösser des Stifts einlassen wollten, sie hätten denn zuvor Gewißheit erlangt, daß er mit Recht ihr Herr sei; ebenso müsse derselbe vorher allen Ständen eidlich versprochen haben, nach alter, löblicher Gewohnheit und nach Herkommen alle Stände bei ihren hergebrachten Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen und zu handhaben. Deshalb besetzten auch die hiesigen Bürger das Schloß und bewachten es gegen den Willen des damaligen Kellners Johann Scheeben Tag und Nacht.

Als sich der neu gewählte Erzbischof Johann II. von Baden der Ausführung des Planes der trierischen Stände widersetzte und sich an den Kaiser wandte, so erfolgte am 18. April 1457 ein kaiserliches Mandat an Bürgermeister, Räthe, Richter, Bürger und Gemeinden der Städte des Erzstiftes Trier, worin der Bund aufgefordert wird, sich bei Strafe von 2000 Mark löthigen Goldes binnen sechs Wochen und drei Tagen aufzulösen, worauf die meisten Städte, darunter auch Montabaur, dem neuen Herrn ihre Huldigung darbrachten.[1]) Dieser Churfürst (1456—1501) hielt sich öfters auf der Burg zu Montabaur auf, befestigte, erweiterte und verschönerte dieselbe seit dem Jahre 1482 und legte daselbst den tiefen Brunnen an.[2])

1) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier I, 294.

Im Jahre 1491 wurde die Stadt durch einen großen Brand heimgesucht, der in drei Stunden fast alle Häuser mit der Kirche und den Thürmen in der Stadtmauer einäscherte. Dieses geschah: „Dominica qua post Pascha alibi jubilate, hic plorate rectius concinnebant“ [3]). (Auf den Sonntag nach Ostern, wo man anderwärts: Jubelt! hier besser Weinet! sang). Vor diesem Brande war die Bevölkerung von Montabaur 1800 Bürger stark, worunter 500 Wollweber zählten.

Die Stadt mußte vollständig von Neuem aufgebaut, und zu dem Zwecke, da die Leute verarmt waren, verschiedene Anleihen gemacht werden. Unter den geliehenen Kapitalien waren folgende:

„Item die Stadt, die St. Peterskirche und das hl. Geist Spital zu Montabaur sind schuldig die hernachgeschriebene Schuld, deren sie das meiste Theil nach dem Brande geliehen haben und jährlich verzinsen müssen:

Item die Stadt Montabaur ist schuldig Wigand von Herings Erben zu Frankfurt 600 fl. an Gold.

Item den Herren zu St. Florin in Coblenz 200 fl.

Item Dietrichs von Diez Erben 200 fl. an Gold.

Item die St. Peterskirche zu Montabaur des vorgenannten Wigand von Herings Erben 300 fl. an Gold.

Item das hl. Geist Spital denselben 200 fl. an Gold.

Item die Stadt Montabaur Hennegen von Ewerßbach und seinen Erben 100 fl. an Gold.

Item die Stadt ist der Kirche schuldig 200 fl. an Gold.

Item die Stadt ist dem Spital schuldig 100 fl. an Gold.

Item die Stadt und die Tuchmeister (Duychmeister) sind den Herren zu St. Florin schuldig 100 fl.

Um der Stadt nach einem so großen Unglück Erleichterung zu verschaffen und den Wiederaufbau der Häuser und Stadtmauern zu befördern, erließ der Churfürst Johann II. im folgenden Jahre (1492) eine Urkunde worin er die Abgaben und Zinsen auf den Hofstätten zu Montabaur mildert und nachläßt. Darin heißt es, daß „in diesem nehstuergangen jare, vnser statt Monthabur. von versumeniß eygennen fuyresfast[4]) schedelich vnd by zu grunde nit alleyne an hoeffen vnd woenhusern

1) Marx, I, 295. 2) **Brower** 307. 3) **Masen.** 615. 4) sehr.

sunder auch stedemuyren erckern portten vnd glockenthornen. verbrant vnd verheret ist. Also das jn vermoegen vnser lieben getruwen Burgermeister scheffene vnd Burgern derselben vnser statt nit ist ader syn magh. solchen verderfflichen schaden. die Statt vnd husere widder jn buwe vnd wesen vffczurusten. jne geschehe dan darjnne durch vns sunderliche gnade vnd gunst. Das angesehen. vnd vff das vnser statt Monthabur zukunfftiglich widder vffbraicht[1]) moege werden. So haben wir jne diese hernachgeschrieben ordenunge gesatzt gegeben vnd bestetiget, u. s. w."

Im Jahre 1497 zogen die Bürger hiesiger Stadt, sowie die Amtseinwohner mit zur Belagerung der Stadt Boppard, welche im Vertrauen auf ihre vom Erzherzog Maximilian bestätigten Privilegien und durch einige Edeln aufgereizt, gegen den Erzbischof Joh. II. eine Empörung versucht hatte.[2]) Dabei leisteten die Landleute Handarbeiten, warfen Erde zu Verschanzungen auf, zogen Gräben und dienten außerdem als Bewaffnete unter der Fußmiliz. Hofrath Linz sagt hierüber: „Gelegentlich der im Jahre 1497 von Churfürst Johann dem Zweiten aus dem gräflichen Hauß Baden geschehener Belagerung der Stadt Boppard und der dazu zu stellenden Gräber kömmt das Wort der Bann zu Montabaur ausdrücklich vor (S. Honth.), ein klarer Beweiß, daß also damals das oppidum (Stadt) Montabaur Zubehörungen gehabt habe, und diese können keine anderen geweßen seyn, als die rundum angelegene und das oppidum Montabaur einschließende Ortschaften der dermaligen beiden Bännen Holler und Wirges."

Nach dem Tode Erzbischof Johanns II. (1501) wurde der im Jahre 1456 geschlossene Bund der trierischen Städte und des Adels am 4. März 1502 wieder erneuert. Als daher den Bürgern zu Montabaur der Tod des Churfürsten vom Markgrafen Jakob von Baden als Coadjutor verkündigt wurde, wollten sie wieder wie früher das Schloß besetzen. Dieses befand sich aber damals in den Händen der Leute des Amtmanns und Kellners, des Junkers Reinhard, Grafen zu Lyningen, Herrn zu Westerburg. Als der Antrag des Stadtraths, man wolle der Schloßbesatzung eine Anzahl Bürger zufügen, um in Gemeinschaft die Burg zu bewachen, abgeschlagen wurde, bewachten die Bürger alle Eingänge der Burg Tag und Nacht und ließen Niemand weder aus noch ein. Auch dem Amtmann verwehrten sie den Eintritt, weshalb dieser nach Ehrenbreitstein zu dem spätern Churfürsten Jakob von Baden ritt und am folgenden Tage bei seiner Zurückkunft mit den Bürgern die Uebereinkunft schloß, daß eine gleiche Anzahl von Bürgern und eine gleiche von seinen Leuten

1) emporgebracht. 2) Honth. II. 321.

die Burg bewachen solle. „So haben die Bürger die Burg Tag und Nacht gehütet so lange bis daß die Städte sämmtlich eins geworden, dem Markgrafen Jakob, unserm gnädigen Herrn zu huldigen und als unsern Herrn Erzbischof aufzunehmen." Als der neugewählte Churfürst am Sonntag Exaudi (Sonntag vor Pfingsten) 1503 zur Huldigung nach Montabaur kam, ließ er 4 oder 5 von Rath auf die Burg zu sich bescheiden und fragte sie, was bei der Huldigung zu Montabaur der Brauch sei. Man antwortete, daß die Gebräuche und Gewohnheiten der Stadt aufgeschrieben seien und jedem neuen Landesherrn vorgelesen würden; er antwortete aber, es sei nicht nöthig. Die Huldigung ging am Markte vor sich, wo man vor dem Rathhaus ein Bretternes Gerüst erbaute, mit Treppen versah und mit Tüchern, Maien, und Kränzen ausschmückte. Am folgenden Morgen (Montag) um 9 Uhr begab sich der Churfürst mit seinen Räthen vom Schloß herab und stieg auf die Tribüne, wo ihn sein Hofmeister der Bürgerschaft vorstellte und erklärte, der Herr sei gekommen, um die Huldigung zu empfangen; was demselben zu thun gebühre, sei er willig zu thun, wie seine Vorfahren gethan hätten. Hierauf antwortete der Bürgermeister, daß die Stadt zwar huldigen wolle, zuvor aber solle der Erzbischof ihm als dem Vertreter der ganzen Gemeinde geloben und mit der Hand auf dem Herzen versprechen, daß er Bürgermeister, Schöffen, Rath und ganze Gemeinde bei alter Gewohnheit lassen, schützen, schirmen und von Niemand seinetwegen bedrängen lassen wolle. Der Churfürst willigte ein, redete persönlich zu dem Volke und gelobte bei seinem Fürstenthum, solche alte Herkommen und Gewohnheiten der Stadt und der Bürger zu „bessern nit ergern." Hierauf gingen Bürgermeister, Schöffen und Rath einer nach dem andern auf das Gerüst, gelobten, indem sie die Hand des Churfürsten berührten, immerwährende Treue und stiegen auf der andern Seite wieder hinab. Der Hofmeister forderte darauf von den Bürgern den Eid der Treue, und Bürgermeister, Schöffen und Rath, sowie die ganze Bürgerschaft, erhoben die Hände zum Schwur und gelobten „dem Herrn zu dienen, wie von Alters gebräuchlich."

Nach geschehener Huldigung verehrte die Stadt dem Erzbischof ein Fuder Wein und erhielt als Gegengeschenk 2 Fuder, „womit Mann und Frau sollten sämmtlich fröhlich sein; und hat man den Wein in die Bürgerschaft ausgetheilt und ist fröhlich gewesen einen oder zwei Tage."

Die Landleute aus dem Bann Montabaur brachten ihre Huldigung bei dem „heiligen Kreuz" vor der Elberter Pforte dar.

Im folgenden Jahre nahm der Churfürst wieder für einige Zeit seinen Aufenthalt zu Montabaur, und der Stadtrath hatte Gelegenheit,

seine vom Amtmann angefochtenen alten Rechte und Freiheiten in Bezug auf Jagen und Fischen geltend zu machen.

Am Samstag den 18. Oktober des Jahres 1505 zog Kaiser Maximilian I. (1493—1519) mit 500 Rittern und Reisigen zu Pferd und in Begleitung des Erzbischofs, dessen Gefolge aus 40 Mann zu Pferde bestand, in Montabaur ein. Wahrscheinlich hatte der Kaiser den Churfürsten in seinem Lande besucht und wurde nun von demselben auf seinem Heimwege begleitet.

Die hohen Herrschaften ritten zusammen auf das Schloß, wo der Kaiser übernachtete, während der Erzbischof mit seinem Gefolge im Pfarrhause sein Nachtquartier nahm. Am folgenden Tage begab sich der Erzbischof wieder auf die Burg zu der dort veranstalteten Mahlzeit, zu welcher der Stadtrath dem Kaiser Maximilian ein Fuder und dem Erzbischof 2 Ohm Wein zum Geschenk machte. Von dieser Mahlzeit war des Kaisers Begleitung ausgeschlossen, und sämmtliche Grafen, Ritter und Edle nahmen die Kost, die ein jeder selbst bezahlte, bei den Bürgern in der Stadt.

Nach diesem Allem begab sich der Kaiser auf den Weg nach Limburg, und der Erzbischof gab ihm mit seinen Leuten ein Stück Weges das Geleite.

Im Jahre 1511 starb Erzbischof Jakob II., weshalb vier Mann aus den Bürgern die Burg wieder bewachten und hüteten bis zur Ankunft des neuen Churfürsten Richard von Greiffenclau (1511—1531); während dieser Zeit erhielten diese vier vom Kellner auf Befehl des Domkapitels die Kost und von der Bürgerschaft ihren Lohn.

Am 7. Mai wurde dem neuen Landesherrn auf dem wieder mit bunten Tüchern und grünen Maien geschmückten Markt gehuldigt, und Stadt und Churfürst beschenkten sich gegenseitig mit einem Fuder Wein. Während seines Aufenthaltes auf der Burg zu Montabaur im Jahre 1515 gab der Erzbischof am 22. Juli eine Ordnung für das Wollweberhandwerk.

Als Kaiser Karl V. im Jahre 1521 von den deutschen Fürsten eine allgemeine Reichssteuer forderte, berief der Churfürst von Trier einen Landtag nach Zell, wo die Stände ihm eine Summe von 14,000 fl. 26 albus, in zwei Terminen zahlbar, bewilligten. Davon kamen auf die Stadt Montabaur, die einen ihrer Rathsherren als Abgeordneten dorthin geschickt hatte, 243 fl., welche je nach Vermögen und Einnahme unter die Bürger vertheilt werden sollten. Der Stadtrath stellte bei dem Churfürsten den Antrag, daß auch die Geistlichen zu Montabaur von ihren Erbgütern, die sie aus weltlicher Hand empfingen, einen Beitrag

zahlen sollten; da der Churfürst dieses bewilligte, so zahlten die Geistlichen zu der städtischen Beisteuer 10 fl. aus der Präsenz.

Der Krieg mit Franz von Sickingen.

Im folgenden Jahre (1522) wurde das Erzstift Trier in einen Krieg mit Franz von Sickingen verwickelt. Als dieser mit Heeresmacht heranzog, begab sich der Erzbischof, der sich in Ehrenbreitstein befand, nach Trier, berief aus den verschiedenen Aemtern Kriegsmannschaft — das Amt Montabaur schickte 120, das Amt Limburg 70 Mann, — und setzte den Gerlach von Isenburg, Amtmann zu Saarburg, einen alten, kriegserfahrenen Ritter, zum obersten Hauptmann des ganzen Erzstifts ein. 1) In wie weit die Stadt Montabaur dabei betheiligt gewesen ist, ergibt sich aus folgender Beschreibung des Krieges, wie sie in einem der hiesigen Rathsbücher niedergelegt ist:

Es ist auch im Jahre 22 des Stifts von Trier Feind geworden Franz von Sickingen und mit Heereskraft in das Stift gezogen vor die Stadt St. Wendel und hat dieselbe Stadt von einer Seite beschossen, damit sie ihm die Stadt auf müßten geben. Es ist auch in der Stadt gewesen der Rottmeister Bernhard Roeben mit etlichen guten Edeln, daß sie haben verloren gegen 70 Pferde; und hat Franz die Stadt eingenommen und besetzt und ist fortgezogen mit 10000 Mann zu Pferde und zu Fuß und hat auf unserer lieben Frauen Geburtstag (8. Sept.) sich vor Trier gelagert und stark und sehr hineingeschossen und acht Tage darvor gelegen. Es ist aber Erzbischof Richart, unser gnädiger Herr, in der Stadt gewesen mit dem halben Stift und hat Franzen viel Schaden gethan. Es sind auch unsere gnäd. Herrn, der Pfalzgraf und der Landgraf (von Hessen), mit Macht dem Stift zu Hülfe gezogen, also daß Franz aufgebrochen und heim gen Ebersburg gezogen ist. Da hat unser gnäd. Herr sein Volk vor St. Wendel geschickt und die Stadt wieder erobert. Es hat auch die Stadt Montabaur ausgehabt 90 Mann, und haben mit sich gehabt 14 Wagen aus dem Bann; die Wagen mußten sich selbst verköstigen und versolden, wie von Alters Recht ist, und sind drei Wochen ausgewesen.

Aber die drei obengenannten Fürsten haben sich gerüstet gegen den Sommer auf Fußknechte, ihr eigenes Volk zu Hause gelassen und ein ziemliches Geld von einem jeden genommen, um die Knechte damit zu bezahlen. Es hat unser Herr im Stift Trier von einem jeden, der da zu

1) Marx, Gesch. des Erzstifts Trier I, 181.

Felde ziehen sollte, einen Monat lang einen Gulden 26 albus genommen und sie damit daheim gelassen. Es haben sich auch unserer Bürger zu Montabaur etliche darwider gesträubt und wollten selber ausziehen. Da hat unser gnädiger Herr seine Räthe müssen schicken und sie unterweisen lassen. Es haben auch die Räthe damals einen Bürger gefänglich mit gegen Ehrenbreitstein geführt, der „viele Worte wider gelt geben hatt mit namen genant peter knore", und „thelgen fysch" ist zu Montabaur in den Thurm gelegt worden, u. s. w.

Der Krieg hatte für Franz von Sickingen ein unglückliches Ende. In der Festung Landstuhl bei Kreuznach, worin er von den drei Fürsten belagert wurde, starb er an einer Verletzung durch einen Holzsplitter.

Etwas vom Hochgericht.

Ein eigenthümliches Licht wirft auf jene Zeit die Thatsache, daß in den Jahren 1520—1526 hier in Montabaur 5 Hinrichtungen auf dem Hochgericht bei Allmannshausen stattfanden, während man später niemals mehr von einer solchen hört.

Im Jahre 1520 wurde zunächst ein Räuber und achtfacher Mörder eingefangen und, da er seine Verbrechen offen bekannte, aus Gnade zuerst enthauptet und dann gerädert. Dann folgt in demselben Jahr die gleichzeitige Hinrichtung zweier Raubmörder. Der eine Namens Henz von Dreiß war auf Allerheiligen unter der Messe nach Stahlhofen (Staylgoben) gegangen und in das Haus eines gewissen „Hentzegen" eingebrochen. Der im Hause allein anwesenden Magd hatte er so viele Wunden beigebracht, daß sie wie todt liegen blieb. Während er aber mit Rauben beschäftigt war, erholte dieselbe sich wieder und rief um Hülfe; der Räuber entfloh in den Wald, wurde aber am selben Abend noch gefangen und nach Montabaur gebracht. Während der Nacht machte er einen Versuch aus dem Thurm zu brechen, da er aber durch seine Fußfesseln an der Flucht gehindert war, so wurde er am Morgen wieder eingebracht. Der andere, ein Keßler Namens Jörg, bekannte, daß er „drey erstochen vnd helffen morden und stelen." „Sint de selbigen zwene vff eynen morgen vff zwey redder (Räder) gesast (gesetzt) vnd armen vnd beyn mit eyner axe (Axt) zerslagen vnd darna ire Heuffter (Häupter) abegeslagen."

Als vierter wurde in demselben Jahre einer aus Arzbach gefangen, Namens Hamman Bubo; nachdem er seine Verbrechen bekannt hatte, wurde er auf dem Armsünderkarren, den Amtmann und Kellner zu Mogendorf bestellt hatten, zur Richtstätte gefahren und auf einem Scheiterhaufen verbrannt.

Als der Galgen im Jahre 1524 abgefallen war, trug der Amtmann Junker Dietrich von Elz dem Bürgermeister Heinz Westerburg auf, einen neuen Galgen machen zu lassen. Dieser ließ auf Beschluß des Raths sämmtliche Zimmerleute in den Wald bescheiden, um den neuen Galgen zu verfertigen, wie das auch früher schon öfters geschehen war. Für die Arbeit erhielten die Zimmerleute einen Gulden zu vertrinken und der „Rölber von Horressen", der den Galgen aus dem Walde zur Richtstatt gefahren hatte, ebenfalls einen Gulden. Beim Aufrichten des Galgens mußten sämmtliche Wächter der Stadt auf Befehl des Raths mit den Zimmerleuten Hand anlegen, wofür sie 8 albus Trinkgeld erhielten.

Im Jahre 1526 wurde einer Namens Feldrich gefangen und, nachdem er ein offenes Bekenntniß seiner Verbrechen abgelegt hatte, aus Gnade zuerst enthauptet und dann auf ein Rad gesetzt.

Im vorletzten Jahre der Regierung des Churfürsten Richard Greiffenclau trug sich zu Montabaur folgende Begebenheit zu [1]: „In dem nur handschriftlich in Trier vorhandenen „„Pagus Loganensis"" heißt es bei Montabaur: Ad arcem, qua via itur puteus est, cujus aqua aestate alget, ex qua cum Richardus Greiffenclaus archiepiscopus trevirensis anno 1530 bibisset, male habere coepit; ob id puteus superne concameratus est et obstructus. Anno 1607 cum aliquis ibi foderet, aliudque quaereret, puteum reperit. (An dem Burgwege ist ein Brunnen, dessen Wasser im Sommer sehr kalt ist. Als der Erzbischof Richard von Greiffenclau im Jahre 1530 daraus getrunken hatte, fühlte er sich unwohl; deshalb wurde der Brunnen zugemauert und bedeckt. Als aber im Jahre 1607 Jemand daselbst grub und etwas anderes suchte, fand er den Brunnen.)"

Im Jahre 1531 auf Montag nach Oculi starb der genannte Erzbischof zu Wittlich Abends um 9 Uhr. Auf die Nachricht hiervon ging der hiesige Bürgermeister Thelle von Melen am Samstag nach Oculi mit etlichen Schöffen und Rathspersonen auf die Burg, führte 4 Mann von der Gemeinde hinauf und ließ sie dort wachen so lange, bis ein neuer Churfürst gewählt war. Alle Abend um 5 Uhr ging einer von den Schöffen oder vom Rath auf die Burg und blieb daselbst bis zum andern Tag um 5 Uhr. Der Kellner gab den Wächtern die Kost und für jeden Tag 2 albus.

---

1) Kehrein, Beitrag zur Geschichte der Stadt und Burg Montabaur.

Der große Brand im Jahre 1534.

Im Jahre 1534 wurde Montabaur durch das gleiche Schicksal heimgesucht, wie im Jahre 1491. Am 23. Juli dieses Jahres brannte nämlich fast die ganze Stadt (400 Häuser), das Rathhaus, die Pfarrkirche mit beiden Thürmen und den Glocken sammt dem Hospital ab. In einem Rathsbuch auf dem hiesigen Stadtarchiv finden wir folgende Beschreibung vom Verlaufe des Brandes:

„Im gegenwärtigen Jahre auf St. Apollinaristag, den 23. Juli, welches auf einen Donnerstag war, als die Glocke 5 schlug, ist das Feuer ausgebrochen in Hengen Hentzens Werkhaus, hinter seinem Wohnhaus über dem Bach gelegen. Des vorgenannten Hengen Hentz Hausfrau hat an diesem Tag einen Wagen Kohlen gekauft und von Stund an eingetragen, und ist demnach das Feuer in den Kohlen ausgebrochen, so daß Abends um 9 Uhr die ganze Stadt sammt dem Sauerthal und die Kirche mit den Glocken ganz verbrannt und verheert war; es war nämlich gerade eine dürre Heuzeit und strenger Wind, das Volk war auf dem Felde in der Kornärndte. Auch war kein Wächter auf dem Thurm, da dieselben [durch Säumniß des Kellners] auf dem Zehent und in der Feldarbeit waren.

Am Freitag Morgen, als das Volk (vom Löschen) müde und abgespannt war, sind Bürger und Landleute in des Hengen Hentz Keller eingefallen und haben ungefähr 3 Fuder Wein getrunken. Etliche, welche dabei zu viel getrunken hatten, wurden davon so kühn, daß sie in die brennenden Häuser liefen, um den Bürgern damit einen Dienst zu erweisen. Die Güter haben sie auch zum Theil herausgebracht, aber zwei vom Lande erstickten dabei. Auch wurde des Morgens eine Frau auf der Armenhäuser Gasse todt gefunden; auch Jacob Winden ist todt in seiner Scheuer gefunden worden. Gleich nach dem Brand, als Hengen Hentz nach Vallendar entwichen war, haben Bürgermeister und Rath seine Güter allesammt gerichtlich eingezogen (gekumert).

Nachher ist durch unsern gnädigen Herrn (den Erzbischof) nach Inhalt des Vertragsbriefs, der auf der Briefkammer behalten wird, angeordnet worden, daß seine Hofstätte der Stadt, von seinem Gute aber die eine Hälfte der Kirche zum Bau, die andere seinen Erben zugestellt werde. Am Freitag Morgen haben die von Limburg Brod um Geld zum Markt gesandt. Darnach hat die Aebtissin von Dirstein Brod gebacken und etliche Malter uns zugesandt, welche unter die Bürger der Stadt ausgetheilt wurden. Desgleichen haben die ehrsamen Bürgermeister und Rath der Stadt Koblenz durch ihre Abgesandten uns getröstet, auch Brod und Speck um Gottes Willen zugebracht, welches unter die Gemeinde ausgetheilt wurde. Der Abt und Convent von Arnstein haben auch der Bürgerschaft Brod um Gottes Willen geschickt und durch den Rath austheilen lassen, wie vorher. Von solcher Gesinnung sind auch gewesen die Bürger von Mühlen im Thal (das jetzige Thal Ehrenbreitstein), welche uns mit etlichen Maltern Brod nachbarlich getröstet haben. Auch die Bürger und der Rath von Vallendar haben uns mit einem Fuder Wein reichlich beschenkt, welches auch unter die Gemeinde vertheilt wurde. Unser gnädiger Herr, Herr Johann von Metzenhausen, Erzbischof von Trier und Churfürst, hat seine Räthe und Gesandten mit vieler Tröstung zu uns geschickt, etliche Malter Korn unter die Gemeinde austheilen lassen und viele Unterhandlung gehabt, belangend den Zins auf den verbrannten Hofstätten, die Räumung der Plätze durch die Landleute und die Fuhr der Steine.

Und nach viel gehabter Arbeit und Unterhandlung hat hochgedachter Herr Johann den Zins auf den Hofstätten gemäßigt nach Inhalt des davon handelnden Briefs.

Zum andern hat der hochwürdigste Churfürst und Herr dieser Stadt die 200 Gulden, die die Stadt ihm jährlich zahlen muß, ein Jahr ganz nachgelassen.

Zum dritten hat hochgedachter Churfürst und Herr dieser Stadt 200 fl. an baarem Geld gegeben und dargezahlt, wovon der Rath einem jeden, der bauen wollte, Steine brechen, Kalk brennen und Ziegel backen lasse. Darauf hat der Rath diesen Winter zwei Steinbrecher gehalten und die Stadt räumen lassen; es wurden Heinrich Erlenbachs und Heinrich Ferkers Häuser und etliche Keller davon gebaut und gewölbt.

Zum vierten hat hochgedachter Churfürst und Herr angesehen, daß dieser Stadt nach dem Brand der Wochenmarkt mit abgegangen war, und dem Rath, um den zu erhalten, 200 Gulden an baarem Geld gegeben.

In diesem Jahr, gleich nach dem Brand, hat auch hochgedachter Churfürst und Herr dieser Stadt folgende Gabe und guten Rath mitgetheilt, nämlich daß aus dem Rath zwei verordnet worden sind, durch das ganze Erzbisthum Trier zu reisen und von allen Ständen, Flecken, Aemtern, Klöstern, Prälaten u. s. w. geistliche und weltliche Steuer zu fordern; hat deshalb aus der Canzlei einen allgemeinen Bittbrief, daneben auch einen besonderen an einen jeden Stand gegeben. Und zum ersten sind Heimann Ruer (Bürgermeister) und Johannes Dapprich zwei Wochen umhergeritten und haben die genannte Brandsteuer eingefordert.

Ebenso hat die Stadt Frankfurt diese Herbstmesse des Brands halber uns die 14 fl. Pension nachgelassen.

Item in diesem Winter hat der Rath an der Kirche gebaut und das Gebälk auf den Unterbau machen lassen; hierbei hat die Gemeinde

Arbeit gethan und diejenigen, welche Pferde hatten und zur Kirche gehörten, haben zum Theil das Holz gefahren; dabei sind auf genannten Bau gegangen 67 Gulden."

Die oben erwähnte Brandsteuer war folgendermaßen festgesetzt: Der Abt zu Gronau 1 Goldgulden, Welmich 14 fl., Wesel 12 fl., die 2 Stifte daselbst 6 fl., der Probst zu Hirzenau 10 albus, das Kloster zur Engelpforte 1 fl., der Abt zu Sprengkirsbach 1 Hornsgulden (13 albus), das Kloster zu Manderen 1 Goldgulden (32 albus), das Kloster zu Ebertsklausen 3 fl., das Stift zu Pfalz 6 fl, der churfürstl. Rentmeister Johann von Sirk 2 Goldgulden, der Abt zu St. Maximin 3 fl. 18 albus, der Abt zu St. Agnes in Trier 6 albus, der Land-Commendator 6 albus, die Karthäuser zu Trier 13 albus, der churfürstl. Kanzler 1 Krone = 1 fl. 16 albus, der Domdechant 1 Krone = 1 fl. 16 albus, das Stift zu St. Paulin 2 fl., der Segler zu Trier 2 Goldgulden, die Stadt Trier 25 trier. fl. = 21 fl., die Stadt Boppard 12 fl, die Stadt Münster (Maifeld) 9 fl., das Stift Carden 2 fl., Zell 12 fl., Eller 2 fl., das Domkapitel zu Trier 50 Joachimsthaler à 30 albus, die Stadt Berncastel 12 fl., Proigt (?) und Fankel 1 Ohm Wein, Senheim 2 fl., Bremm 1 Goldgulden, Dahlen 9 albus, zu St. Marien in Trier 2 fl., der Dekan zu Kylburg 1 Goldgulden, der Kellner zu Daun 1 fl. 16 albus, der Bürgermeister zu Hillesheim 3 fl., der Abt von Laach 4 Goldgulden, der Abt von Remersdorf 2 Malter Korn (macht 4 fl.), das Stift Münstermaifeld 8 fl., der Rektor zu Cues 1 Malter Korn (macht 2 fl.), der Abt zu St. Mattheis 11 Malter, der Abt von Echternach 6 Malter, der Commendator zu St. Johann 2 Malter, Peter Nittel 2 Malter, das Amt Saarburg und das Kloster Metlach 21 fl. — Summa 315 fl. 14 albus.

Die schon erwähnte Mäßigung des Zinses auf den verbrannten Höfen zu Montabaur war durch die Räthe des Churfürsten, Jörg von der Leyen, Ritter und Marschalk, Engelbrecht vom Steine, Amtmann zu Montabaur, und Michael Studen, Secretarius, mit den geistlichen und weltlichen Zinsherren auf folgende Weise angeordnet worden: Die Aebte von Mergenstadt und Arnstein, desgleichen vom Stift zu St. Florin in Koblenz, als Geistliche außerhalb der Stadt sollten von allen Zinsen und Abgaben, die ihnen von Häusern, die im Brande umgekommen seien, fielen, die Hälfte nachlassen.

Die Geistlichen innerhalb der Stadt sollten von den Zinsen, die ihnen von Häusern und Hofstätten zukämen, den dritten Theil nachlassen und fortan nur mehr zwei Drittel davon fordern. Im Falle sie aber neben den verbrannten Häusern noch andere Unterpfänder, als Gärten,

Wiesen, Aecker, für ihren Zins verschrieben hätten und dieses schriftlich nachweisen könnten, sollte der Zins auf diese Unterpfänder gelegt und von demjenigen, was auf die Häuser komme, der dritte Theil nachgelassen werden. Ebenso sollten die Bürger, die auf den verbrannten Hofstätten und Häusern Zins fallen hätten, solchen zum dritten Theil nachlassen. Wer aber mehr Unterpfänder als Haus und Hof hätte, dem sollte der ganze Zins, wie vor dem Brande gezahlt werden.

Und wenn sich Jemand dessen weigerte, so sollten die verschriebenen Unterpfänder den Zinsherren durch Schultheiß und Schöffen auf Ansuchen zugestellt werden. „Denn es wäre unbillig, daß ein solcher, der sich mit Häusern versorgt und darauf sein Geld einem andern in der Noth vorgestreckt und jetzt in diesem Brand Schaden gelitten hat, noch weitere Beschwerung tragen und um seine Gutthat höheren Schaden, als andere leiden sollte."

Es sollte auch die Nachlassung der Zinsen anders Niemand zu Gute kommen, als denen, die verbrannt wären und auf ihre Hofstätten selbst wieder bauen wollten.

Da aber nach dem Brande etliche Bürger ausgezogen seien und ihre verbrannten Hofstätten, die anderen Bürgern zinsbar seien, verlassen hätten und sie nicht mehr bebauen wollten, wodurch die Bürger den Zins verlören und die Stadt ungebaut bliebe, so werde denselben folgender Bescheid: „Dieweil unsers gnäd. Herrn und seiner Gnaden Erzstifts, auch der Bürger und des Landes Nothdurft erfordern, daß die Stadt nicht vergänglich sei, sondern in guten Bau, so viel möglich, gestellt werde, so sollen diejenigen, die Zins auf den verbrannten Hofstätten haben, die fortgezogenen Bürger gerichtlich erfordern und von ihnen begehren, daß sie die Hofstätten wieder bauen, mit der Zusage, daß ihnen wie den andern der dritte Theil des Zinses nachgelassen werde. Welche dann wieder bauen wollen, die sollen ungehindert dabei bleiben, wer aber nicht bauen will, dem sollen die Zinsherren mit Hülfe des Gerichts die Hofstatt abnehmen, diese selbst bauen oder sie andern gegen den genannten Zins überlassen, also daß die Hofstätten nicht ungebaut liegen bleiben."

Diesem churfürstl. Befehl wurde „auß mitleiden der Verbrandter" nachgelebt bis zum Jahre 1602, in welchem, wie der Junker Hans Philipp von Braunroth an den Churfürsten berichtete, die Stadt wieder „ad integrum recuperirt" (in gutem Zustand) war.

Da in dem Brand auch die Glocken zersprungen waren, so wurde im nächsten Jahre eine solche gegossen, der man den Namen „Petrus" beilegte, und die im Jahre 1807 zersprang, wo man von ihrem Metall

die jetzige „Zwölfuhrglocke“ goß. Die alte sogenannte „große Glocke“ wog 5712 Pfund und blieb unversehrt bis zum Brand im Jahre 1667.

Im darauf folgenden Jahre (1536) begann man den Wiederaufbau des Rathhauses, der im Jahre 1540 vollendet wurde. Die Baukosten mußten die Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens tragen. Im Jahre 1540 am Dienstag nach Viti (16. Juni) fing man mit dem Holzwerk an und arbeitete daran mit 10, 12 oder zuweilen 14 Knechten 22 Wochen lang. Ferner wurde eine Mauer längs des benachbarten Hauses für 21 fl. 1 albus gebaut. Das andere Mauerwerk kostete 172 fl. ohne Kalk und Kost. Dann besserte man im Gewölbe die Pfeiler und Mauern allenthalben aus, wobei 17 fl. 9 albus aufgingen ohne den Kalk. Das Holz- und Dachwerk wurde nach seiner Aufrichtung veranschlagt zu 1293 fl. 16 albus 10 Heller, der Fuhrlohn für etliche Hölzer betrug 11 fl. 18 albus. Baumeister war Peter Moilgen.

Im Jahre 1537 am 7. Mai gibt der Churfürst Johann III. von Metzenhausen bei seinem Aufenthalt in Montabaur der Stadt eine „Abrede, Satzung und Ordnung, jährliche Belegung zweier hundert Gulden belangend: „Wir Johann u. s. w. thun kund, als unser statt Montabaur durch den Brand und andere Unfälle an jährlichem einkommen so gering und unvermöglich worden, das dasjenig so sie jedes jahrs uszugeben und zu entrichten verpflicht, auch die pensionen und anderes us den ordentlichen gefellen nicht zahlt, noch auch thoren und Maueren [: die vast abgengig und baufellig :] wieder uffgerust, und in wesen erhalten werden können oder mögen, demnach, und damit demselben nothdürftige Vorsehung beschehe, und als viel möglich gerathen werde“ u. s. w. „so setzen und ordnen wir, erstlich, das nun hinfurter jedes jahrs zu St. Martinstag, 200 Gulden uff gemeine Burgerschaft und die, so ihnen zugehörig, derselben gewerbe und alle güter, die im Montabaurer Bezirk gelegen, beleget und von denselben bezahlet werden,“ u. s. w., zum anderen, daß die Rottmeister sich um gemeiner Nutz willen so viel bemühen, und aus befehl eins Burgermeisters jedes jahrs solche belegung allein heben und einbringen, und eine solche samt einer Verzeichnung burgermeister und Rath furder überantworten und lieferen sollen,“ u. s. w.

Es wurden hiernach die 200 fl., welche die Stadt dem Churfürsten jährlich schuldig war, „auf aller burger gewerb vnd guitter (Güter) gesneden“ (vertheilt); ferner „von der winn ziß (Weinzins) so vill möglich die stadt gebauet vnd sonst mit andern aufgaben erstatten vnd erhalten.“

Auch in den folgenden Jahren 1538, 1539 und 1540 blieben die Zinsen abgestellt, während die 200 fl. auf Gewerbe und Güter gelegt,

und der Weinzins, Fruchtzins, Zoll u. s. w. zum Ausbau der Stadt verwendet wurde.

Zur Zeit des Erzbischofs Richard (1511—1531) hatten die Selterser, um den Stadt-Durchfuhrzoll zu vermeiden, eine neue Straße befahren, die von Elbert „obig Horhusen“ (Horressen) durch den Wald bis zu den „Schlägen“ ging. Als sich nun die Stadt dadurch in ihrem Handel beeinträchtigt sah und sich im Jahre 1540 darüber beschwerte, daß, da Güter und Waaren an der Stadt vorbei gefahren würden, der Handel in Montabaur abnehmen müsse, und daß die Waare, als „isen, khes, saltz, smaltz, speck“ u. s. w. nicht zum Kauf kommen könne, bestimmte der Churfürst, daß die Straße verboten und durch einen Graben unfahrbar gemacht werde, und daß alle von der Uebertretung des Verbotes fallenden Geldstrafen halb dem Churfürsten und halb der Stadt zukommen sollten.

Eine Huldigung (1540).

Die Begebenheiten in hiesiger Stadt nach dem Tode des Churfürsten Joh. III. werden in dem „rothen Buch“ in folgender Weise erzählt:

Anno domini tausend fünfhundert und vierzig Jahre ist der hochwürdigste Churfürst, unser gnädigster Herr, Johann von Metzenhausen, zu Hagenau auf dem Reichstag krank geworden, von da am Tag nach Margaretha (21. Juli) Nachts zwischen ein und zwei Uhr nach Thaenstein geritten und am nächsten Donnerstag darauf, nämlich auf St. Maria Magdalena-Tag (22. Juli) Morgens zwischen zwei und drei Uhr, zuvor mit den heiligen Sakramenten nothdürftig versehen, tödtlich abgegangen und im Herrn verstorben. Den Leichnam haben die verlassenen Räthe aufgethan, das Hirn und alle Eingeweide ohne das Herz, aufgenommen und zu Thaen im Dorfe in die Kirche vor den Hochaltar begraben, den Leichnam, wie sich gebührt, einbalsamirt, in einen bleiernen Kasten, mit einer hölzernen Lade überzogen, auf einen verdeckten Wagen lassen laden und sind mit zwei Rollwagen und ungefähr 20 Pferden auf den nächsten Freitag (23. Juli) nach Blieskastel gekommen, am Samstag nach Tholei in das Kloster und am Sonntag des Abends um 9 Uhr nach Pfalzel, haben am Montag Morgen um 8 Uhr auf demselben Wagen den Leichnam nach Trier gefahren und im Dom auf's Herrlichste, wie es in der Eile geschehen konnte, an Stund begraben.

Auf Montag Sankt Annentag (26. Juli) des Abends um 8 Uhr ist dem Rath solches brieflich vom Kapitel verkündigt worden, und am selben Abend ist der Bürgermeister Thoingen Henckes mit etlichen vom Rath auf das Schloß gegangen und hat es dem Kellner, Johann Reinhard, nach altem Herkommen angezeigt und damit das Schloß eingenommen,

und zwei vom Rath sind die Nacht bis auf den andern Abend um 4 Uhr mit ihrer Wehr droben geblieben, und haben alle Tage fortan zwei mit zweien abgewechselt. Auch haben die Burgmänner wie von Alters die Pforten auf dem Schloß gehütet und bewachen helfen. Und Nachts sind auch 4 vom Lande droben gewesen und haben außen die Mauern bewacht. Und allen obengenannten hat der Kellner Kost und Trank gegeben. Es ist auch Martin von Hartenfels mit einem Knecht als Statthalter eines Amtmanns [weil wir damals keinen Amtmann hatten] darauf gewesen, doch mit etlicher der Unsern Unwillen.

Darnach auf St. Laurentius Abend (10. August) [:welches der vierzehende Tag des Begräbnisses und der Wahltermin ist:] ist einträchtig erwählt worden Herr Johann Ludwig von Hagen.

Und nachdem der Churfürst das Mehrtheil des Stifts eingenommen, ist er eine Zeitlang auf Ehrenbreitstein geblieben und hat seine Ankunft zur Huldigung bei uns verzögert, wegen Irrthums und Zwiespalts der Grafschaft Diez und des Herrn von Königstein, und die Reisigen haben zum Theil bei uns, zum Theil in Kamberg und Weilnau gelegen. Deshalb hat die Hut und Wacht des Raths und der Andern 6 Wochen gedauert; und als das Stift nun in Frieden gestellt, und das Schloß von den Reisigen genugsam bewacht war, ist der Rath aus Verdruß und Unwillen daheim geblieben und hat nicht gewacht bis auf des neuen Herrn Ankunft.

Auf Freitag nach Michael (am 1. Okt.) des obenberührten Jahres ist Herr Hans Ludwig mit großem Gefolge — wegen gemeldeten Zwiespalts — nach Montabaur gekommen, um Huldigung zu empfangen, welches am Samstag Morgen (2. Okt.) wie vor Alters geschehen ist.

Auf den Freitag, als unser gnädigster Herr eingeritten ist, hat eine Anzahl tapferer und gerüsteter Bürger an den Pforten gestanden, und vor dem Abendessen sind Bürgermeister, Baumeister und Stadtschreiber auf's Schloß gegangen mit einem Fuder Wein zu Wagen, welches auf beiden Böden mit einem rothen Kreuz, dem Stadtwappen, versehen war, und ließen sich anmelden, und nachdem sie der Herr vor dem Essen zu sich kommen ließ, haben sie hochgedachten unsern gnädigen Herrn empfangen.

Der Stadtschreiber Guernerus Aldenfeld sprach:

„Hochwirdigster gnedigster Her, E. Gnaden entbeden Burgermeister vnd Rad disser Staidt von jr selbs vnd gantzer gemein wegen ir onderthenige, gehorsam vnd willige Dienst.“

Und da wir besonders [als am Ende und an der Grenze des Stifts gelegen und in kurz vergangenen Jahren durch den Brand in's Elend

gekommen] in Traurigkeit und „betruibnis“ gewesen, von wegen Absterbens des hochwürdigsten Churfürsten „seliger vnd loblicher gedechtnuiß“, so wird nun unsere Betrübniß geringer; wir haben vielmehr besondere Freude und Wohlgefallen, daß Ew. Gnaden durch liebliche und einträchtige Kur zum Erzbischof und Churfürsten von Trier erwählt und zur Regierung dieser Lande gekommen sind; thun dazu E. G. Glück wünschen, den allmächtigen Gott [in dessen Hand alle Obrigkeit besteht und von ihm eingesetzt wird] ernstlich und mit gutem Vertrauen bittend, E. G. in tugendreichem Leben, Weisheit, Gesundheit und Fortschritt zu erhalten, mit unterthänigem Erbieten, worin wir E. G. Dienst, Willen, Freude und Gefallen zu erweisen wüßten, wollten wir nach unsern Kräften unterworfen und gehorsam sein als unserm Richter und gnädigsten Herrn. Um dieses Alles nach unserm Vermögen, wenn auch nur wenig, zu beweisen und anzuzeigen, lassen wir E. G. empfangen, und verehren ein Fuder Wein, unterthänig bittend, E. G. wolle „soliche verehrong gnedicklich annimen, vnd nit das werdt (den Werth) sondern die gute meinong vnd willen ansehen.“ Thun uns hiermit E. G. befehlen, uns immer ein gnädiger Fürst und Herr zu sein.

Darauf hat uns seine Gnade durch den Secretarius, Herrn Michael Stuid, geantwortet, gedankt und uns zur Mahlzeit eingeladen. Nach dem Essen haben wir seiner Gnade mit kurzen Worten für die gnädige Aufnahme und Gunstbezeugung gedankt.

Am Samstag Morgen (2. Okt.) um 8 Uhr ist hochgedachter unser gnäd. Herr mit sammt den Räthen und Dienern auf den Markt und auf das Gerüst gegangen, und haben sämmtliche Bürger auf dem Markt gestanden, Bürgermeister und Rath am nächsten vor dem Gerüst.

Hat der Secretarius, Herr Michael Stuid, ungefähr also zu reden angefangen von wegen und im Namen unsers gnäd. Herrn, „das der hochw. her, her johan Lodowick von Hagen erwelter Erzbischof vnd Churfürst von Trier sei, als das auß brief vnd siegel vnd den gesandten vom Kapitel zw glauben. Derhalb erschein sein gnad huildong (Huldigung) zw entphangen.“

Und nachdem die Briefe verlesen waren, traten Bürgermeister und Stadtschreiber auf die Bühne und antworteten in folgender Weise: Hochwürdigster, gnädigster Herr, auch Ehrwürdigen, Strengen, Ernsten, Edlen und Hochgelehrten, nachdem E. G. bei uns erschienen ist und in Gnaden ansucht, von uns Huldigung zu empfangen, und wir aus den verlesenen versiegelten Briefen, auch von andern Städten des Stifts bis anhero „die liepliche vnd eindrechtige“ Kur erfahren haben, demnach wohl glauben und auch besondere Freude und Wohlgefallen empfangen haben, so

sind wir derselben also willig und bereit; mit unterthänigem Begehren, was die Stadt Montabaur von einem Erzstift von Trier, von E. G. Vorfahren und von guten Gewohnheiten gehabt, und womit sie begnadigt und gefreit war, sie dabei zu lassen, zu schützen und zu schirmen und dasselbe dem Bürgermeister [wie der Brauch] anzugeloben; und wollen wir hiermit die namhaftesten verlesen.

Alsbald hat der Stadtschreiber neben dem Bürgermeister dieselben Freiheiten verlesen; darnach hat der neugewählte Herr dem Bürgermeister die Hand gegeben und gelobt mit auf die Brust gelegter Hand, die Stadt bei solchen und andern Freiheiten zu lassen, zu schützen und zu schirmen, dieselben als ein gnäd. Herr zu bessern und nicht schlechter zu machen. Und darnach sind Bürgermeister, Schöffen und Rath einer nach dem andern vor dem Herrn auf das Gerüst getreten und haben, des Herren Hand berührend, Treue gelobt und sich dann wieder vor das Gerüst gestellt. Alsdann hat der Secretarius den Bürgern den Eid gestellt, mit erhobenen Fingern zu schwören, und darauf im Namen unsers gnädigsten Herrn dem Bürgermeister, Rath und der ganzen Bürgerschaft gedankt und ein Fuder Wein geschenkt.

Darauf haben wir also geantwortet und gedankt: „Hoichwirdigster gnebigster Her. Die gnadreiche troistong vnd schenkong des weins, nimpt Burgermeister vnd Raidt auch ein ganz gemein burgerschaft mit onderthienigem gehorsam vnd danckfagong an, will dasselb gegen E. G. vnd ein gantz Ertzstift von Trier zu verthienen gantz fleisig vnd willig geneigt sin."

Darauf hat der Secretarius geschlossen und für den Glückwunsch und alle Unterthänigkeit gedankt und versichert, daß seine Gnade nicht mit Ungnade von uns Huldigung empfangen habe, sondern uns ein gnädiger Herr sein und unseres Jammers wegen des Brandes in hohen Gnaden gedenken wolle. Und hat zuletzt den Bürgermeister und etliche vom Rath auf's Gerüst gerufen und den ganzen Rath zur Mittagsmahlzeit eingeladen.

Nach derselben Mahlzeit pflegt man unserm gnädigem Herrn mit kurzen Worten zu danken und wenn der Rath anliegende Sachen hat, dieselben anzugeben und zu begehren, zur Erledigung derselben „ein gelegen vnd bequem stund oder tag zu ernennen."

Der Erzbischof berief während seiner kurzen Regierung (1540—1547) zweimal einen Landtag zur Festsetzung der Türkensteuer. Auf dem ersten Landtag zu Cochem im Jahre 1542 waren die Vertreter der Stadt Thomas Schwalbach, Schöffe, und Emmerich Königstein aus dem Rath. Auf den zweiten zu Cochem am 14. Juli 1544 schickte die Stadt als

ihre Vertreter Joh. Dapprich, Schöffen, Emmerich Königstein aus dem Rath.

Im Jahre 1547 starb der Erzbischof Joh. Ludwig zu Coblenz, und am Mittwoch den 27. April wurde Johann von Isenburg und Grenzau zu seinem Nachfolger erwählt. Derselbe empfing auf Montag nach Cantate Nachmittags um 12 Uhr zu Montabaur die Huldigung. Vormittags um 10 Uhr ist der Churfürst mit Grafen und Rittern eingezogen und auf die Burg geritten, wohin sich sogleich Bürgermeister, Baumeister und Stadtschreiber mit einem Stück Wein, das Hans Müsser auf einen Wagen lud, begaben und „jren Churfl. Gn. Glück heile vnd wolfart erpotten vnd das fuder winß geschenckt haben." Hierauf ließ ihnen der Churfürst durch Michael Stuid danken und ebenfalls ein Stück Wein schenken. Die Dorfleute brachten ihre Huldigung auf dem Schloßplatze dar.

Auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1551 hatte der Kaiser von den Fürsten gegen die Türken, welche in Ungarn eingefallen waren, Hülfe verlangt. Deshalb berief der Churfürst am 26. Mai desselben Jahres einen Landtag nach Zell, wohin die Stadt Emmerich von Königstein schickte. Der Churfürst verlangte von den Städten und Landschaften ein Bürgergeld und den gemeinen Pfennig, welcher letztere nicht bewilligt wurde. Von den 20000 fl., welche die Stände bewilligten, sollte ein Drittheil zum Voraus bezahlt werden. Davon kamen auf die Stadt Montabaur 94 fl., den fl. zu 15 Batzen, die sie in 2 Terminen zu entrichten hatte, nämlich 47 zu Michaeli und ebensoviel zu Weihnachten.

Vom Jahre 1553 findet man folgende kurze Notiz: „1553 was (war) ein sterben der pestilentz jn der Stat, war Thomas Schwalbach Burgermeister."

Im Jahre 1556 auf Dienstag nach Estomihi am 18. Februar Nachts um 1 Uhr starb auf der Burg zu Montabaur der Erzbischof Johann V. von Isenburg nach schweren Leiden an einer Gliederlähmung. Seine Leiche wurde nach Koblenz gebracht und im Chore des Florinstifts begraben. In demselben Jahre auf Dienstag nach Judica am 30. März empfing der neuerwählte Churfürst Johann VI. von den Leyen zu Montabaur die Huldigung.

Auf Bitten der Stadt stellte dieser am 1. Juni 1558 eine Urkunde aus, worin er eine Collecte zum Ausbau der Kirche und des Hospitals zu Montabaur erlaubt. In diesem Bittbrief heißt es, daß „verschiener jar ein vast geschwinder Brandt jnn vnsere Stat Monthapaur gefallenn,

darjnn das mehr vnnd der beste theill derselbigen Stat, biß jnn vier hundert heußlicher Sitz vnnd wonung, one scheuren, vnnd Stelle, mit haab und guettern, so darjnn gewesenn, dergleichenn auch die ansehenlich schone, vnnd wollerbauwete Pfarkirch mit beiden Turnen, vnnd den Glocken, sampt dem Hospitall daselbst erbarmlich außgebrendt, verdorbenn, vnnd vmbkommen seindt, welches denn armen Burgernn, vnnd innwonern daselbst ein solicher, hoher, vnnd beschwerlicher schad, vnnd nachtheill gewesenn ist, das sie denselbigen noch jnn langenn, vnnd vielen jaren nicht werden erholenn, noch wiederpringen konnen, Destoweniger nit spueren vnnd befinden wir, das die gedachtenn vonn Monthapaur, als arme verbrante leuth ganz begirig, vnnd geneigt sein, dem Almechtigenn Gott, zu lob wieder auffzurichten, dergleichenn die zwen daran gebawte Turn, vnnd auch die verbrante glocken, sampt dem Hospitall, den armen zu trost, wieder jn jren vorigen standt zu pringen. Welches sie doch, auß jrem selbst vnuermögenn nit erschwingenn können, sonder muessen sich darzu anderer gutherziger Christen hilff, vnnd steur gepranchen. Derweill wir dann solichen notwendigen Kirchen vnd Hospitals baw, jnn vnserer selbst personn besichtiget, vnnd die gelegenheit desselbigenn, also wie gehoert, befunden, habenn wir nit vmbgehen können, jne als vnsernn vnderthanen, diese vnsere Bitschrifft, mitzutheilen, dero sie verhoffenn fruchtbarlich zugemessen. Vnd pitten demnach ein jegklichen, jr wollet euch dieser armenn verbrandten leuth erbarmen" u. s. w., „damit sie bemelte jre Pfarkirch, die gantz arm, vnnd mit zinsen, gulten, oder renthen nach notturfft nit versehenn ist, sampt dem Hospitall wieder aufrichten, vnnd vnder tach pringenn, auch glocken, vnd geleuth dartzu stellen" u. s. w.

Der Kirchenbau, den man im folgenden Jahr begann, wird mit „schwundlichen und schweren" Unkosten fortgeführt bis zum Jahre 1590. Auf den Antrag des Raths ließ der Churfürst den Werkmeister Henrich von Köblenz hierherkommen (1559), um die Kirche zu besichtigen und den Weiterbau zu leiten. Der Stadtrath nahm auch den Zimmermeister Hamman von Arzbach hinzu. Die zu dem Bau veranschlagten 230 Tannenhölzer sollten ungefähr 70 fl. kosten, wobei der Fuhrzoll nicht mitgerechnet wurde, da der Churfürst das Holz zollfrei kommen ließ. Dieser bewilligte auch 200 fl. aus dem Hospital, 5 fl. jährliche Pension aus dem Almosenhof und die Zinsen des Hofes Grätz „in der Pellenz".

Im Jahre 1568 zogen die Bürger von Montabaur dem Churfürsten zu Hülfe gegen den Olevianischen Aufstand nach Trier. Im Jahre 1559 war nämlich ein geborner Trierer, Kaspar Olevian mit dem Versuche aufgetreten, in Trier den Protestantismus einzuführen. Da er großen Anhang gewann, so entstand ein Streit zwischen der Bürgerschaft

von Trier und dem Churfürsten, der zwar beigelegt wurde, aber im Jahre 1568 wieder ausbrach, indem die olevianisch gesinnte Stadt den Churfürsten zum Feind erklärte, ihm die Thore schloß und sich zum Kriege rüstete. Aber auch der Churfürst rüstete sich; unter seinen Truppen, die sein Verwandter, Anton von Elz befehligte, waren auch Leute aus dem Amt und der Stadt Montabaur vertreten. Während der zweimonatlichen Belagerung Triers lagen die Landleute von Montabaur im Amphitheater, um die Straße aus der Olevig zu sperren. Die Entscheidung des Kaisers Maximilian II. beendigte diesen sogenannten Bohnenkrieg [1]).

Montabaur war im 16. Jahrhundert, besonders gegen Ende desselben, eine beliebte Residenz der Erzbischöfe von Trier, denn allein in den Jahren 1574—1596 werden von denselben bei ihrem hiesigen Aufenthalt 10 verschiedene Ordnungen für die Stadt gegeben. So gibt Churfürst Jakob III. von Elz (1567—1581) im Jahre 1574 eine Ordnung für die Bäckerzunft mit Datum Montabaur 1. Okt., 1578 eine Verordnung gegen das widerrechtliche Bierbrauen mit Datum Montabaur den 30. Okt.; Churfürst Johann VII. von Schönberg (1581—1599) gibt im Jahre 1586 am 24. April eine Ordnung über Jahr- und Wochenmärkte und das Bürgerrecht, am 2. Mai eine Ordnung über den Wochenmarkt und am 12. Juni eine Ordnung für die Schuhmacher, sämmtlich zu Montabaur; von demselben wurden im Jahre 1588 zu Montabaur folgende 3 Ordnungen gegeben: Am 8. Nov. für die Krämerzunft, am 10. Nov. für das Wollweberhandwerk und am 22. Nov. wegen Abschaffung der Strohdächer; ferner gibt derselbe Churfürst am 30. Dez. 1593 eine Ordnung für die Metzgerzunft und am 28. Sept. 1596 eine neue Verordnung über den Wochenmarkt, beide zu Montabaur.

Der Erzbischof Lothar von Metternich (1599—1623) empfing im Jahre 1600 seine Huldigung zu Montabaur. Dieselbe wird im „rothen Buch" von dem damaligen Stadtschreiber Heinrich Munsch auf folgende Weise beschrieben:

Im Jahre Eintausend Sechshundert am 6. Juli ist der Hochwürdigste in Gott Vater, Herr Lotharius vom Stamm Metternich, unser gnädigster Herr, von Koblenz durch den Wald auf Elbert und durch Holler nach Limburg und dahinüber gezogen, um die Huldigung zu empfangen. Der „Gestreng, Edel und Ehrenfest," Oberster, Marschalck, Melchior, Herr zu Elz, unser gebietender Amtmann, hat eine Anzahl wohlgerüsteter Schützen aus dem Bann und den 4 Kirchspielen Ihrer Churfl. Gnaden entgegenführen und dieselbe empfangen lassen.

---

1) Marx, Gesch. des Erzstifts Trier I, 392.

Den 12. Juli darnach sind ihre Churfürstlichen Gnaden von Limburg aus allhie eingezogen; hat man allhie auf den Mauern nächst dem Sauerthal auf vierzig „Doppelhaken und Kammern“ zugelegt und tapfer geschossen; der ganze Rath hat bei der äußersten Pforte im Sauerthal zu beiden Seiten gestanden und Ihre Churfl. Gnaden mit „entdecktem“ Haupt und Neigung empfangen, hierauf standen zu beiden Seiten wohlgerüstete Schützen bis zur Brücke und ließen Ihre Gnaden mitten durchziehen; bei der Pforte am Berg standen auch 6 Schützen. Darnach von der obersten Pforte an bis zum Schloß den Rebenstock hinauf hat zu beiden Seiten eine Anzahl tapferer Bürger in ihrer Wehr mit Fahnen und „Trommen“ gestanden und, als ihre Gnaden in der Kutsche durchfuhren, losgeschossen und dieselben freudig empfangen; vom Schloß wurde gleichfalls wohl geschossen.

Am 14. Juli sind der „Ehrenhaft“ Arnold Offem, Bürgermeister, Peter Horreß, Schöffe, und Gerlach Widtlich, Rath, beide Baumeister und der Stadtschreiber mit 12 Kannen weißen Weins auf's Schloß gegangen und haben Ihrer Churfl. Gnaden in der Ritterstube den Wein präsentirt und die Kannen vor Ihre Gnaden zur Erde gestellt; der Stadtschreiber nahm das Wort wie folgt:

„Hochwürdigster in Gott Vater, gnädigster Churfürst und Herr. Ew. Churfl. Gnaden unterthänigste, willigste und gehorsamste Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde dieser Stadt thun sich ganz hoch erfreuen, daß Ew. Churfl. Gn. durch liebliche einträchtige Wahl zum Erzbischof und Churfürsten und Herrn erwählt und allhie glücklich angekommen sind. Derowegen sie dann auch Ew. Churfl. Gn. vorgestrigen Tags, so viel an ihnen gewesen, ganz fleißig und mit Freuden empfangen haben. Und wünschen Ew. Churfl. Gn. einen glückseligen Eingang ihrer Churfl. Regierung, Gott den Allmächtigen flehendlich bittend, daß er Ew. Churfl. Gn. in langwieriger, glückseliger Gesundheit und Regierung, auch was darzu nützlich und dienlich sein möchte, fristen und erhalten wolle. Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft thun auch darneben ganz unterthänig erscheinen und zu Ew. Churfl. Gn. glückseliger und „willkömmlicher“ Ankunft diese gegenwärtigen 12 Kannen weißen Weins unterthänigst verehren, demüthiglich bittend, Ew. Churfl. Gn. wollen solche also in Gnaden annehmen und empfangen und als ein gnädiger Churfürst und Herr angekommen sein und bleiben.“

Darauf hat der Kanzler Doktor Senheim auf Befehl Ihrer Churfl. Gn. geantwortet, es thuen sich Ihre Gnaden für die geschehene Gratulation und Beglückwünschung, auch für den präsentirten Wein gnädigst bedanken, wolle auch unser gnädigster Churfürst sein und bleiben; hat

uns darneben zur Mahlzeit berufen sammt den Dienern, die den Wein hinaufgetragen hatten. Dabei haben Bürgermeister und Baumeister an Ihrer Gnaden Tisch und der Stadtschreiber am Junkertisch gesessen.

Des andern Tags, am 15. Juli, um 7 Uhr Morgens, sind Ihre Churfl. Gn. in einer Kutsche zur Kirche gefahren, und haben alle Bürger in ihrer Wehr wohlgerüstet vom Markt an zu beiden Seiten gestanden und Ihre Gn. mitten durch ziehen lassen. Nach verrichtetem und gehörtem Amt der heiligen Messe haben sich Ihre Gn. wieder in die Kutsche gesetzt und sind gleicherweise mitten durch gezogen bis zum Markt, wo ein Gerüst auf Bauhölzer zur Linken des Rathhauses gegen den Rebenstock gebaut war. Ihre Gn. sind auf das Gerüst gegangen und haben die Huldigung in nachfolgender Weise empfangen:

Zuerst hat der Kanzler angefangen und Ihre Churfl. Gn. wegen eines hochwürdigen Domkapitels, welches beiden hochwürdigen Herrn, dem Domdechant und dem Churbischof, solches zu thun befohlen hat, präsentirt und von uns begehrt, denselben für unsern Churfürst und Herrn anzuerkennen und zu halten und Huldigung zu thun. Ist der Secretarius hervorgetreten und hat das vom Domkapitel ausgegangene Edict verlesen. Darauf hat der Kanzler wegen Ihrer Churfl. Gn. von einem jeden den Eid begehrt.

Hat der Stadtschreiber darauf geantwortet auf folgende Weise:

„Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr; nachdem Ew. Churfl. Gn. bei uns erscheinen und in Gnaden begehren Huldigung von uns zu empfangen, welches wir Ew. Churfl. Gn. unterthänigst nicht abzuschlagen wissen, mit unterthänigster hochfleißigster Bitte und Begehr, was diese Ew. Churfl. Gn. Stadt an wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten, alten Gewohnheiten und Gebräuchen gehabt hat und womit sie begnadigt und gefreit gewesen, gnädigst dabei zu halten, zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, worin wir Ew. Churfl. Gn. unterthänigst, hochvertröstlich und mit ungezweifelter Hoffnung vertrauen. Darentgegen sollen und wollen wir Ew. Churfl. Gn. als unterthänigst fleiß- und bereitwilligste Unterthanen mit handgegebener Treue angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, Ew. Churfl. Gn. getreu und hold zu sein, derselben besten Nutz und Frommen zu erstreben, auch wenn es nöthig sein sollte, Leib und Leben für Ew. Churfl. Gn. einzusetzen und dieselbe alleweg für unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn anzuerkennen und zu halten.“

Alsbald ist auf des Kanzlers Erfordern Bürgermeister und Rath einer nach dem andern auf das Gerüst getreten, hat dem Churfürsten die Hand gegeben und ist wiederum zur andern Seite vom Gerüst hinab

vor das Geländer gegangen. Hat der Kanzler der Bürgerschaft den Eid gestellt, und der Churfürst hat verheißen, die Stadt bei ihren Privilegien zu halten. Und zum Zeichen, daß man einen gnädigen Herrn an Ihrer Gnaden haben würde, hat unser gnädigster Herr der Stadt und den Bürgern ein Fuder weißen Weins geschenkt, doch hat der Kanzler das Wort allezeit für Ihre Churfl. Gn. gethan. Hierauf hat der Stadtschreiber wegen des Raths und gemeiner Stadt für die gnädigste Zusage und geschenkten Wein Ihrer Churfl. Gn. gedankt und wegen der Stadt Ihrer Gn. ein Fuder weißen Weins geschenkt, welches auf einem Wagen nächst dem Schloß gestanden und auf jedem Boden auf Papier ein rothes Kreuz in einem Schild angeschlagen gehabt hat. Geschah solches in nachfolgender Weise:

„Hochwürdigster Churfürst, gnäd. Herr, es bedanken sich Ew. Churfl. Gn. unterthänigste, willigste und gehorsamste Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft dieser Stadt für alle gnädigst anerbotene Gnaden und Schenkung des Weins aufs unterthänigste, tragen auch an derselben ganz keinen Zweifel, sollen und wollen auch nicht allein in diesem Ew. Churfl. Gn. gehorsam sein, sondern offeriren auch nachmals derselben ihre gehorsamen Dienste, und wo sie derselben bei Tag und Nacht gehorsam zu sein und zu willfahren wüßten, wollen sie jederzeit ganz fleiß- und bereitwilligst erfunden werden. Und zum Zeichen solcher „gehorsamkeit" haben sie Ew. Churfl. Gn. unterthänigst gehuldigt. Erscheinen auch ferner vor derselben Ew. Churfl. Gn. Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft und thun zu einem glückseligen Eingang Ew. Gn. glückseliger Churfl. Regierung in unterthänigster Demuth, nach der Stadt geringem Vermögen, ein Fuder weißen Rheinweins verehren, demüthiglich mit höchstem Fleiß bittend, Ew. Churfl. Gn. wollen solches von deroselben unterthänigsten, gehorsamsten Bürgermeister, Rath und ganzer Bürgerschaft annehmen und empfangen und ihnen, wie mehr gebeten, ein gnädigster Churfürst und Herr sein und bleiben, sie auch gnädigst schützen und schirmen. Solches wollen sie jederzeit um Ew. Churfl. Gn. zu verdienen ganz fleißund bereitwilligst erfunden werden."

Für solches hat sich der Herr Kanzler wegen unsers gnädigsten Herrn bedankt. Darauf sind Ihre Gn. vom Gerüst unter den Löwen (Rathhaus) getreten, haben die Schöffen zu sich erfordert und Jacob Ebentheuren zum Schultheiß eingesetzt und ihn mit dem Eid beladen. Als darauf Ihre Gn. zum Schloß gefahren sind, haben die Bürgerschützen angefangen zu schießen. Nachmals sind der Stadt Beschwernisse und Freiheiten Ihrer Churfl. Gn. schriftlich übergeben worden.

Noch an demselben Tage gab der Churfürst eine Ordnung über den Wochenmarkt und den Butterverkauf.

---

2. Geschichte vom 17. bis zum 19. Jahrhundert.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts geschahen häufig räuberische Streifereien fremder Söldner und holländischer Flußdiebe im trierischen Lande, die auf dem Lande und am Rhein ganze Dörfer wie Einzelne plünderten und schädigten. So wurde im Jahre 1603 nach Ostern dem Bürgermeister auf Befehl des Obristen vom Kellner angezeigt, es sei auf der andern Seite des Rheins ein Kriegshaufe erschienen, der übersetzen wolle; wo dies aber geschehen werde, sei noch nicht bekannt; deshalb solle man die Stadt wohl verwahren und alle Vorsichtsmaßregeln gegen einen etwaigen Ueberfall treffen. Alsbald wurden die Bürger zusammengerufen und auf dem Markte gemustert.

Am 8. Nov. kam ein Lieutenant des Kaisers Rudolph II. hierher, um Fußknechte anzuwerben und sie dem Erzherzog Albrecht in den Niederlanden zuzuführen. Obgleich er ein offenes Patent vorzeigte, wurde er vom Rath an den Kellner, damaligen Amtsverwalter, gewiesen.

In demselben Jahre war auch die alte „Ave Mariaglocke" zersprungen, und man sah sich deshalb zum Zwecke eines neuen Gusses nach einem Glockengießer um. Zwar meldete sich bald ein solcher, aber da derselbe nicht seßhaft war, sondern herumziehend sich Arbeit suchte, traute ihm der Stadtrath keine gediegene Arbeit zu und wies ihn ab. Am 16. Januar 1604 meldete sich ein Glockengießer aus Mainz Namens M. Paulus Zimmermann, dessen „Nachfahr" das Glöckchen auf dem Rathhaus gegossen hatte, und legte Urkunde und Zeugniß seiner Zunftgenossenschaft vor, daß er schon mehrere Glocken gegossen habe. Nach vielfacher Unterredung kam der Rath mit ihm in folgender Weise überein:

„Kund und offenbar sei Jedermenniglich, denen dieser offene Brief wird vorkommen, denselben sehend oder hörend lesen. Daß off heut dato den Sechzehenden Tag Monats Januar 1603 More Trev. (1604) der ehrsam und wohlerfahrene Meister M. Paulus Zimmermann, Glockengießer zu Mainz wohnhaft, vor uns in unserer Rathsversammlung erschienen ist, anzeigend, wie daß er in Erfahrung gekommen, daß uns eine Glocke kürzlicher Zeit zersprungen und man dieselbe wiederum zu erneuern Willens sei. Wenn solche Arbeit ihm möchte vergönnt werden, wolle er uns und die gemeine Bürgerschaft vermittels göttlicher Gnade versorgen, daß das Werk den Meister preisen sollt. Als ist Burgermeister, Schoeffen und Rath der Stadt Montabaur mit gedachtem Meister Paulus nach-

folgender Gestalt geworden und das Gedingniß übereingekommen. Daß nämlich er gleich nach dem Osterfest wann die warme Zeit herbeikommt, allhie zu Montabaur ankommen, den Gießofen und was dazu gehörig, zurüsten und zu verfertigen anweisen soll. Dessen soll die Stadt ihm Alles Gezeug, was dazu vonnöthen sein wird, darstellen und Alles in und auf ihre Kosten fertigen lassen, also daß der Meister an Glockenspeise noch sonst nichts hierher zu schaffen hat noch soll, hingegen auch nichts ohne Wissen und Willen eines Ehrbaren Raths an solcher Materie und Gezeug von hinnen hinwegnehmen. Auch soll die Stadt das Gehölz, Abgang und Zugang selbst verschaffen und alle Nothdurft forderlich darstellen. Es hat auch M. Paulus versprochen und zugesagt, die Glocke auf seine Angst und Gefahr zu gießen, dieselbe mit gutem Gezeung, wie dasselbe dargestellt wird, wohllautend, hell von Schall und Klang zu liefern. Und da dieselbe in Jahr- und Tagesfrist keinen Mangel bekommen würde und überkäme [dessen Gott gebeten sei], alsdann soll dem Meister die vollkommene Belohnung ganz und gar ausbezahlt werden. Dessen soll er von jedem Centner, was die neue Glocke wiegen wird, vier Gulden, jeden zu 24 albus gezählt, zu Lohn bekommen. Derselben soll er, wann die Glock verfertigt ist und zum ersten mal geläutet wird, 70 Gulden dieser Währung bekommen, das Uebrige soll ihm nach geendeter Wehrschaft völlig erlegt werden. Im Fall auch die Glocke, das Gott verhüte, mißriethe oder zerspränge, so soll der Meister auf seine Kosten die Glocke in vorigem Gewicht wiederum gießen. Auch ist vorbehalten, da der Meister binnen Zeit der Wehrschaft Tods abginge, so sollen Bürgermeister, Schoeffen und Rath sich zu Mainz an seiner Hab und Gütern zu erholen Macht haben. Zu dem Letzten ist versprochen worden, so lang die Arbeit an der Glocke währt, solle dem Meister, was vor Personen ihm dazu vonnöthen, auf der Stadt Kosten und Lohn zugegeben und dargestellt werden. Alle Arglist und Gefährde hierin gänzlich ausgeschieden."

Da der Glockengießer um Ostern nicht erschien, so schlug der Marschall (Amtmann) den Gießer auf der Festung Ehrenbreitstein vor; weil der Mainzer sich aber nachträglich damit entschuldigte, daß er seinem Herrn 2 Glocken habe gießen müssen, und um Pfingsten sich einzustellen versprach, so beschloß der Rath, noch so lange zu warten. Am 14. Juni kam der Marschall um 7 Uhr Vormittags mit dem Meister Johann von Aachen, Büchsengießer auf Ehrenbreitstein, hier an. Die Rathsherren Johann Sturm, Konrad Böhm und der Stadtschreiber begaben sich zu ihm auf's Schloß, wo derselbe mit ihnen über den Glockenguß verhandelte. Da der Mainzer, sagte der Amtmann, nun seine Zeit schon zum zweitenmal nicht ein-

gehalten habe, so könne der Rath dem Churfl. Büchsengießer diese Arbeit vergönnen; derselbe wolle Bürgschaft leisten, wie der andere, sei auch Ihrer Churfl. Gn. für einen guten Meister präsentirt worden. Er selbst habe vom Churfürsten gehört, daß derselbe, als der Churf. von Mainz bei ihm auf Besuch gewesen sei, diesen um seinen Büchsengießer angesprochen habe. Darauf habe der Herr von Mainz geantwortet: „Ich rathe Euer Liebden nit darahn, sein Vorfahr war der gute Meister, dieser hatt die Hausfrau und hatt einen Knecht dem sei besser zu vertrauen." Der Rath solle sich erklären, ob er diesen Meister annehmen wolle. Darauf antwortete Konrad Hachenburg, das Gericht sei jetzt beieinander und könne mit dem Meister verhandeln. Mit dem letzteren kam der Rath überein, daß er in des Mainzers Gedingniß eintreten und demselben nachleben solle. Zur Bezahlung der Glocke sollte der Kirchenmeister 30 fl. und der Hospitalsmeister 20 fl. geben.

Am 25. September wurde die Glocke gegossen. Zwar war sie von schöner Form und gutem Klang, aber die Ohren und das Gehenke waren unvollkommen, weil der Meister zu wenig Materie genommen hatte. Als man die Glocke in Gegenwart der ganzen Bürgerschaft aufzog und ihren Klang probirte, gefiel derselbe allen Anwesenden so gut, daß Bürger, Bürgerinnen und Fremde, viele auch mit Thränen im Auge, baten, der Rath möge die Glocke wieder demselben Meister anvertrauen und sie nicht geringer gießen lassen. Nachdem auch der Marschalk und der Junker Anton von Stein, Capitain auf der Festung Ehrenbreitstein, die Glocke besehen und ihren Klang gehört hatten, waren sie derselben Meinung. Deshalb wurde alsbald der Rath und die ganze Bürgerschaft auf das Rathhaus beschieden. Die Bürger versprachen dem Glockengießer, weil sie seine Kunst gesehen hätten, sämmtliche Kosten eines neuen Gusses zu bezahlen; auch wollten sie nicht allein Geld, sondern auch kupferne Kropfen, Kessel und Zinn zur Glockenspeise liefern. Am 7. Oktober wurde der Guß von Neuem versucht, mißlang aber vollständig. Der Meister versprach zwar, er wolle die Glocke noch vor Martini fertig liefern; da dieses aber nicht geschah, so wurde ihm der Dienst aufgesagt. Am 22. Mai 1605 erschien auf des Marschalks Intercession an seinen Bruder, den Junker Kaspar von Mainz, der Glockengießer Paulus Zimmermann wieder und willigte in sein früheres Gedingnis ein. Am Samstag den 9. Juli 1605 wurde die Glocke gegossen, und der Rath schickte eine Deputation an den Churfürsten um Sendung einer geistlichen Person zur Benediction der Glocke, welche am 10. August durch den Sendbechant Jacob vollzogen wurde. Morgens um 8 Uhr hielt derselbe ein Hochamt mit einer Predigt, worin er zeigte, was und wie nothwendig das Ein-

weihen der Glocken sei, worauf er letztere nach dem Hochamt an der „Ave-Marienglocke“ und dem kleinen Glöckchen auf dem Rathhaus vollzog, und die Umstehenden belehrte, daß dieses nicht für eine Taufe zu halten sei. Nach der Weihe wurde die Glocke mit einem Windzeug, wozu man ein langes Seil von Ehrenbreitstein benutzte, aufgezogen. Dem Sendbechant Jacob wurde für die Benediction ein Goldgulden verehrt, der Glockenmeister bekam 80 fl.; die noch übrigen 64 fl. sollte er nach beendigter Wehrschaft (Garantiezeit) empfangen; sein Knecht erhielt einen rthlr. Trinkgeld. Das Gewicht der Glocke betrug 36 Centner.

Am 9. Nov. 1604 war zu Montabaur ein „Tag gehalten worden“ zwischen Graf Heinrich von Sain und dem Grafen von Idstein. Neben diesen beiden erschienen dabei noch der Graf von Nassau, Graf Johann der Junge, Graf Salutein von Eisenburg, Graf Con. von Winnenburg und ein anderer Graf von Idstein. So lange die Versammlung dauerte, standen an jeder der 13 Pforten der Stadt 4 gerüstete Bürger mit ihrer Wehr und jede Nacht mußte neben den 4 Scharwächtern eine ganze Abtheilung von Bürgern Wache halten. Die Vorstädte bewachten ihre Thore, wie von Alters her gebräuchlich war, selbst.

„Auf Ostermontag den 27. März dießes Jahrs (1606) ist ein sehr großer Windsturm geweßen, der Bäu, Dächer, Planken und Bäume zerrissen, auch beinahe ganze Wälder oder ganze Oerter hinweggeschlagen, auch so merklichen großen Schaden im Montabaurer Waldt mit Eichen und Buchen gethan, das es unzahlbar, derwegen dan ein ganz Erbar Rath den gantzen Waldt durchgangen, sich hin und wieder vertheilt und alle Bauhölzer, so man finden können, verzeichnet und aufgeschrieben hat, auf daß nach diesem Unglück des Walds mit Hauen geschont werde.“

Wahrscheinlich war hierbei auch der Galgen bei Allmannshausen umgestürzt, denn im Jahre 1608 wurde ein neuer aufgerichtet: „An. 1608 den 8. Aprilis hatt der Woledel Gestreng vndt Vester Herr Melchior Herr zu Eltz vnd Langenaw, Churfuerstlicher Trierischer Marschalk vnd Rath, Oberster, Amptman zu Monthabaur vndt Molßberg ein dryfaltigs Hochgericht ahn das ortt vor Armenhaußen, da das aldte vmbgefallen geweßen, durch Conrad Serern Landt Knecht als anordner, nach inhaldt Keyser Carls des Fuenfften peinlicher Halßgerichts Ordtnungh, vffrichten laßen, vnd hatt der Stadt Heller oder pfennigh nicht geschadt, sonder allein vff der Oberrichter vncosten geschehn; hatt die Stadt mit solchem Gericht nichts zu thun.“

„Die Zeiten des 30jährigen Krieges (1618—1648) sind auch für Montabaur und Umgegend verhängnißvoll gewesen. Dafür zeugen die ausgegangenen Dörfer Bernhardesroth und Cunesbach; ferner Aldendorf

zwischen Holler und Bladernheim, Winegoldishagen (Wunigeshain, Winwegeshain), zwischen Montabaur und Boden, da wo der Vicinalweg von der Chaussee ab nach Heiligenroth geht. Vor einigen Jahren wurden daselbst noch Mauerreste ausgegraben.“ 1)

Die eigentlichen kriegerischen Feindseligkeiten fingen jedoch in dieser Gegend erst an, als im November 1631 die Schweden hier anlangten. Am 1. Dezember, zur Zeit, als das Winterlager Gustav Adolphs sich in Mainz befand, wurden die beiden damaligen Dörfer Wingenfrenz und Roth zwischen Steinefrenz, Girod und Holbach von den Schweden eingeäschert.

In demselben Jahre begab sich der Churfürst von Trier, Philipp Christoph von Sötern in den Schutz Frankreichs (21. Dez.) und trat an dasselbe die Festung Ehrenbreitstein ab, welche im Jahre 1632 Ende Mai von den Franzosen besetzt wurde. Die Stadt Koblenz, welche bis dahin von den Spaniern besetzt war, wurde am 21. Juni von den Schweden erobert. Ebenso mußten die Spanier jetzt auch Montabaur verlassen.

Später finden wir eine Abtheilung kaiserlicher Truppen in Montabaur und der Umgegend, welche sich, als die Schweden unter dem Pfalzgraf Christian und dem General Baudissin im Jahre 1633 bei Vallendar und Bendorf auf sie stießen, auf das Schloß zurückzogen. Daß die Stadt schon damals viel ausgestanden hat, ergibt sich aus einem Bericht des Stadtraths an den Amtmann im Februar 1633 wegen des Bierbrauens: „Wan nun gestrenger, gebietender Herr Amtmann die Stadt Montabaur unterschiedtliche Brändt und Elendt außgestanden, und noch tägliches immerzu ausstehen müssen, also das sie über 14 oder 15000 fl. schuldig, auch solchen täglichen Schuldenmachens noch kein End, Gott erbarme es, ist, Thürn, Mauren und Pforten verfallen.“

Am 19. März wurde die Stadt den Schweden durch Accord geöffnet, die Besatzung des Schlosses aber vertheidigte sich tapfer, und die Bürger hatten trotz des Vertrags viel von den Schweden zu leiden. Da die von denselben verlangte große Geldsumme von der Bürgerschaft nicht aufgebracht werden kann, so plündern sie die Kirche und führen sieben Bürger nach Frankfurt in die Gefangenschaft ab; die Stadt schickt zu ihrer Befreiung eine Deputation ab, die 365 fl. kostet. Nach vielen vergeblichen Versuchen, das Schloß einzunehmen, zogen die Schweden im April wieder fort, nachdem sie zuvor noch die Vorstadt Pfaffenacker und die halbe Stadt in Brand gesteckt hatten. Als Montabaur später von

1) Kehrein, Beitrag zur Gesch. der Stadt u. Burg Montab.

einer größeren Abtheilung Schweden und Franzosen eingenommen und besetzt worden war, rückte wahrscheinlich nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) eine Abtheilung kaiserlicher Truppen (Spanier) heran und belagerte das Schloß, welches im Jahre 1635 von dem auf schwedischer Seite stehenden Grafen von Nassau-Dillenburg nachdem er das Schloß Hohen-Solms besetzt hatte, entsetzt wurde.[1]) Während dieser Zeit hatte die Stadt wieder viel zu leiden. Von 1633—34 halte sie durch die fortwährenden Brandschatzungen wenigstens 1000 fl. Schulden gemacht; konnte sie die ihr auferlegten Contributionen nicht bezahlen, so wurden mehrere Bürger als Geißeln abgeführt. Der Stadtrath schreibt in dieser Zeit an das Domkapitel: „Durch die Ihrer fürstlichen Gnaden Hertzog Christian von Birckenfeld (den Wallenstein zum General seiner Cavallerie gemacht hatte) erlachter großer Rantzion (4000 rthlr.) und bei unterscheidlichen Belagerungen alhiesiges Schloß, wie auch bei den vielfaltigen schweren Inquartirungen und Durchzügen und kontinuirlichen Kriegswesen haben wir uns in große Schulden vertiefft, wegen solcher wir schier allenthalben mit Arrest angehalten worden." Die Zahlungen wurden auf sämmtliche Bürger nach Verhältniß, hauptsächlich auf Kaufleute und Handwerker, vertheilt.

Vom 28. Dez. 1635 bis 4. März 1636 lag hier eine französische Abtheilung im Winterquartier, während welcher Zeit die Stadt dem Oberst wöchentlich 13½ fl. zahlen mußte. Da die Bewohner im Jahre 1636 das verlangte Geld nicht aufbringen konnten, so nahm der französische Capitain Roschebrun vom Rathhaus „24 silberne Raths- und Schöffenbecher mit vergoldeten Rändern mit. Selbst von den Soldaten des eigenen Landesherrn wurde die Stadt nicht geschont. Es heißt nämlich im rothen Buch: „1636 hat Ihrer Gnaden Obrister Wilhelm von Meternich so mit einem Regiment Dragoner alhie inquartirt geweßen, und an Bezahlungh etwas gemangelt, die Kirch visitiren lassen, mit vorgeben, alle victualien und Eßenspeiß auffzuzeichnen. Bey solcher visitation (wurden) die noch übrigen bey handt geweßene Better, durch die darzu verordneten Offiziere hinweggenohmen."

Im folgenden Jahre waren bairische Truppen in der Gegend; der bairische General Johann von Werth eroberte die von den Franzosen besetzte Festung Ehrenbreitstein, nachdem die Besatzung aus Hunger alles Lederzeug und die Sättel gekocht und verspeist hatte. Deshalb war während dieser Zeit eine bairische Truppenabtheilung in Montabaur.

So heißt es vom 3. Februar: „Nachdem man alhie durch vielfältige

---

1) Merian, Beschreibung der drei geistlichen Churfürstenthümer S. 54.

Kriegsbeschwernuß, Belästigung und andere unglückliche Zustände, und sonderlich durch die große Inquartirung H. Obristen Wachtmeisters Magnus von Scharffensehll also in Armut geraden, daß mahn ihme sine Contribution nit entrichten können, deßwegen er die Kirche zu visitiren betrawet, und soviel daraus zu nehmen, biß er völlig bezahlt, derwegen man Rath und Bürgerschaft zusammenkommen lassen, die sich endlich dahin eintrechtiglich verglichen und übereinkommen, damit die Kirch ungeplündert bleibe, daß Geld in aller Eil aufzubringen, und hernach auß allen Kisten in der Kirch soviel heraußzunehmen und zu verkaufen, damit das gelehnte Geld wieder gut gemacht und bezahlt möge werden, und soll man von einer Kiste geben 8 albus, von einem Gebeck 6 albus, von einem Bett 6 albus." Vom Februar 1637 bis Ende Mai 1638 hatte die Stadt 720 rthlr. an die trierische Besatzung zu zahlen. Die letztere behandelte die Einwohner der Stadt als Landsleute nicht besonders freundschaftlich, denn im Februar 1638 beklagt sich die Wittwe Jakob Nassau's daß ihr das Haus in der oberen Kirchgasse sammt den dazu gehörigen Stallungen durch die Soldaten fast „ruinirt und in Abgang gerathen" sei.

Als Merkwürdigkeit wird vom Jahre 1638 berichtet, daß es mitten im Winter, nämlich am 10. Dezember Abends zwischen 5 und 6 Uhr gedonnert und geblitzt habe. Im folgenden Jahre im August, auf St. Laurentiustag, schlug der Blitz in den linken Kirchthurm.

Auf die Festung Ehrenbreitstein wurden an die drei Graf Götzischen Compagnien 720 rthlr. und an den Oberst Wachtmeister Herbe 102 rthlr. geliefert.

Im Jahre 1640 war ein Piccolominisches Corps 9 Wochen lang in Montabaur einquartirt. Davon befanden sich auf dem Schlosse 12 Mann, welche 4 Gefangene einbrachten und 2 davon hinrichteten. Die Kosten für Verpflegung derselben betrugen 12 fl. 4 albus und für die Hinrichtung 9 fl. 12½ albus. Die ganze Einquartirung brachte der Stadt 2268 rthlr. Unkosten. Die Einquartierung des Hauptmanns Nagel kostete während 24 Wochen 6087 fl. Am 12. September desselben Jahres gelangt an den Stadtrath ein Bericht des Amtmanns, daß der hiesige Einwohner Niclas Luiß, der bei der schwedischen Einquartirung durch den Fürsten von Birkenfeld gefänglich mitgenommen war, weil man ihn für den Verräther des Schlosses erklärt hatte, zu seiner Befreiung 20 rthlr. begehre. Derselbe hoffe, daß die Bürger oder vielmehr diejenigen, die ihn also verklagt und ihm solchen Schaden verursacht hätten, dieselben zusammenbringen und die Unkosten, die er zu Frankfurt gehabt habe, erstatten würden.

Im folgenden Jahre klagt der Stadtrath, daß die Stadt seit 1633 durch „erlegte Ranzionen und andere getragene Kriegsbeschwerlichkeiten und Unkosten“ in überaus große Schulden gerathen sei, die sie wegen Ueberhäufung nicht tragen könne. Deshalb ergeht vom Domkapitel zu Trier am 12. September 1641 und später von Coblenz am 19. Sept. 1643 der Befehl, daß die Schulden, da etliche seit 1633 an ihrem Vermögen sehr geschwächt, andere hingegen „prosperirt“ seien, nach Proportion unter die Bürger vertheilt werden sollten.

Im Jahre 1643 klagt der Stadtrath dem Domkapitel, der Stadt sei bei allen Contributionen und Auflagen ein Drittel, den Kirchspielen zwei Drittel auferlegt worden; da aber die Dorfschaften die Stadt an Köpfen, Vieh, Früchten u. s. w. weit überträfen, so sei es billig, daß sie drei Theile, die Stadt aber nur einen Theil abtrage. Ferner habe sie schwere Einquartirung getragen und sei in große Schulden vertieft, sei halb abgebrannt und stehe fast offen an Mauern und Pforten; um vor endlichem Untergang bewahrt zu bleiben, müsse sie nothwendig reparirt werden. Der Rath habe auf Befehl denjenigen, welche bei der Einquartirung verschont geblieben seien, ihre Güter abgeschätzt, da aber dieselben sich beklagt hätten, so sei die Austheilung unterblieben und die Bürgerschaft deshalb fast allenthalben mit Arrest belegt worden. Da die Amtsunterthanen ihre Schuldigkeit mit Holzfuhren auf Ehrnbreitstein nicht wie vorher geleistet hätten, so habe der vorige Gouverneur die in die Stadt gehörigen Pferde mit Gewalt herausgenommen und die Leute gezwungen, Holzfuhren zu thun, was auch jetzt noch prätentirt werde. Ferner seien zur Verwahrung des Schlosses und der Stadt 26 Mann wegen vorübergehenden Volkes her commandirt worden, für deren Vorsorge man danke. Da aber die Amtsunterthanen mit Weib und Kind in der Stadt seien, so sollten sie auch zu den Verpflegungskosten der Besatzung beitragen. Die Besatzung möge jetzt zurückkommandirt werden, um besser die für die Festung Ehrenbreitstein geforderten Gelder zusammenbringen zu können.

Der Amtmann schickte bei seiner Ankunft in demselben Jahre die Soldaten zurück und bestimmte, daß auch die Landleute etwas zur Contribution beitragen sollten; ferner vereinbarte er mit Bürgermeister und Rath, daß auf jede verzapfte Maß Wein 4 Pfennig zugeschlagen würden, um „zu der Stadt hoher Nothdurft die verfallenen Mauern und Pforten soviel möglich in etwas zu repariren.“

Am 1. Sept. 1644 gelangt ein Schreiben des Domkapitels an den Amtsverwalter, es sei billig, daß bei diesen beschwerlichen Zeiten die sonst freistehenden Juden zur Bestreitung der Abgaben etwas beitragen sollten,

da solches auch an allen andern Orten im Erzstift observirt werde. Deshalb wurde am 1. Dezember mit den damaligen vier Juden Jonas, David, Jacob und Musche dahin accordirt, daß Jeder monatlich, vom 1. September anzurechnen, 4 rthlr. 2 albus geben solle. Als das vereinigte schwedisch-französische Heer im Jahre 1646 einen Zug an den Main und die Lahn machte, schrieb der schwedische General-Proviantmeister an den Amtmann, daß die Bürgerschaft eine „ersleckliche Commis“ nach Limburg liefern solle.

In den Jahren 1647 und 48 werden noch Lieferungen an die Franzosen gemacht und, nachdem der Friede schon verkündigt war, im Jahre 1649 an zwei schwedische Regimenter unter Obrist Letmatz 400 rthlr. und 100 Malter Hafer geliefert, welche aber nachher zurückerstattet werden. Im Dezember 1635 übersendet der Stadtrath dem Churfürsten folgende Klageschrift: „Zu klagen bringt uns die unumgängliche Nothdurft, daß das Amt Montabaur auf die Vestung Ehrenbreitstein jährlich eine Quantität Holz zu fahren schuldig ist, wozu dieser nunmehr ganz ruinirte Ort nicht verpflichtet gewesen, und dessen ungeachtet nach Abzug der Franzosen durch die Herrn Gubernatores (auf der Festung) in damaligen motibus bellicis [da die Ortschaften fast ohne Fuhrwerk] auch einige Fuhren zu leisten gezwungen worden ist. Ferner a. 1652 im Juni bei Ew. Churfl. Gn., weil den alten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten zuwider, wir um Erlassung dieses unterthänigst angesucht, welche sich auf des wolgeb. H. Lotharius Freiherrn und Obersten von Metternich geschehenen unterthänigen Bericht dahin gnädigst erklärt, daß die Stadt Montabaur hinfüro verschont werden solle, über welches sie aber ferner Fuhren zu leisten angestrengt worden. Als gelangt an Ew. Churfl. Gn. unsere unterthänigste Bitte, denen, welche diese Fuhren zu leisten schuldig gewesen, diese zu verrichten anzubefehlen, damit die Stadt die fast allenthalben niederfallenden Mauern, Thürme und Pforten vor fernerem Niederfall erhalten und repariren könne.“ Obwohl nun der Churfürst den Befehl gibt, die Stadt Montabaur bei ihren alten Rechten zu lassen, sieht der Stadtrath sich im November 1655 wieder genöthigt, eine Beschwerde einzureichen. Er beklagt sich, die Kirchspielsschultheißen hätten, da unlängst das Amt Montabaur 25 Wagen Heu habe stellen müssen, eine Repartition gemacht und auch die Stadt Montabaur hineingezogen. Die Stadt sei aber wegen nothwendiger Reparation an Pforten, Thürmen, Mauern, Brücken und Wegen dergestalt verarmt, daß ohne Churfürstliche Hülfe sie zu erhalten unmöglich sei, da sie noch mit vielen andern Beschwerden, als Einquartirung, Hergebung der Servitiengelder, Nachtwachen, Abtragung von aufgenommenen und der ganzen Landschaft

vorgeschossenen Capitalien, hinderständigen schweren Pensionen u. s. w. behaftet sei. Die Bitte, die Stadt möge verschont bleiben, wird auch diesmal gewährt.

Im Jahre 1665, gegen Beginn der kalten Jahreszeit, brach in der Umgegend eine ansteckende Krankheit aus, weshalb der Stadtrath Bedenken hegte, den Christmarkt innerhalb der Stadtmauern abzuhalten. Auf die Anfrage des Bürgermeisters entschieden die Rathsherren, daß es zwar nützlich sei, zur „Verhütung und Abwendung pestilenzischer Seuch" den Markt außerhalb der Stadt zu halten, da es aber „wegen Unbequemlichkeit und unerträglicher und unleidlicher Kält" fast unmöglich sei, so solle der Markt dennoch in der Stadt gehalten werden, doch so, daß die Pforten wohlbewacht und die von Orten Kommenden, wo die Krankheit herrsche, abgewiesen würden.

Im folgenden Jahre wüthete die Krankheit noch stärker. Niemand wurde ohne Paß in eine Stadt oder einen Ort eingelassen, und diejenigen, die aus solchen Ortenk amen, wo die Seuche herrschte, und kein authentisches Zeugniß ihrer Gesundheit vorzeigen konnten, wurden von allen andern Städten, Orten und Dorfschaften ausgeschlossen, wodurch der Verkehr gehemmt wurde und der Handel stockte. Es entstand eine solche Hungersnoth, daß die armen Leute, „die sich zu einigem Vorrath an Früchten, Korn, Salz, Mehl und anderen Nothwendigkeiten nicht vorgesehen hatten," vor Mangel an Nahrungsmitteln starben und vor Hunger und Mattigkeit oft auf der Straße umfielen. Glücklicherweise blieb unsere Stadt von der Krankheit gänzlich verschont, aber aus Vorsicht beschloß der Rath am 23. Juli (1666), einen Vorrath von Lebensmitteln zusammenzubringen, um dieselben den armen Leuten, falls solche von der Krankheit befallen werden sollten, vorstrecken zu können. Da aber die Stadt jetzt mittellos sei, so sollten Baumeister und Stadtschreiber einige Gelder, zum Wenigsten 100 rthlr. leihen und für den Almosenhof aufsprechen. Als die Seuche im Anfang des Jahres 1668 auch in Ransbach ausbrach, beschloß der Stadtrath, daß Keiner aus Ransbach eingelassen und zur besseren Vorsicht die Schöffenpforte zugehalten werde.

1667 „Den 14. Dezember ist eine gefährliche und erschreckliche Feuersbrunst des Abends zwischen 5 und 6 Uhr in Christian Rentershäusers Haus entstanden, und sind 16 Häuser, Scheuern, Ställe und der unterste Kirchenthurm verbrannt und die große Glocke zersprungen; der Schaden ist auf viele tausend Gulden geschätzt." Am 31. Dezember kam der Meister Jörg Schelchhorn, Stück- und Glockengießer auf der Festung Ehrenbreitstein, mit einem Schreiben des Obristen und Gouverneurs daselbst vor die Rathsversammlung und erklärte, er habe in Erfahrung

gebracht, daß bei jüngst entstandener Feuersbrunst die große Glocke zersprungen und man Willens sei, dieselbe umzugießen; er bitte, man möge ihm die Arbeit übertragen, er wolle die Glock auf seine „Angst, Sorg und Gefahr, mit Einsätzung guter Bürgschafft und Caution," umgießen. Am 15. April 1668 schloß der Rath mit ihm folgende Uebereinkunft: Anfang Mai sollte der Meister nach Montabaur kommen um den Gießofen und alles Zubehör herzustellen, wozu ihm die Stadt alles Material, als Lehm, Steine, Gehölz u. s. w. stellen und herbeischaffen solle. Der Meister habe 400 Pfd. Glockenspeise aus seinen Mitteln dazu zu thun, welche ihm, wenn der Guß gerathen sei, von der Stadt an Geld oder von der übrigen Glockenspeise zurückerstattet würden. Die Glocke solle von guter Materie, wohllautend, hell von Schall und Klang, in Proportion an Gestalt, Höhe und Weite dargestellt sein. Als Lohn solle der Meister von jedem Centner, den die neue Glocke wiegen würde (außer 2 Malter Korn, 2 Ohm Bier, freiem Losement, 3 rthlr. Leutegeld und einer „ehrlichen erkendtnuß vndt billiger verehrung") 2 rthlr. erhalten. Mißrathe die Glocke oder zerspringe sie in einem Jahre, so solle der Meister sie auf seine Kosten in ihrem vorigen Gewicht wiederherstellen.

Der Glockenguß wurde noch bis zum August hinausgeschoben. Am 22. dieses Monats wog man die Trümmer der alten Glocke und fand daß sie 5712 Pfd. schwer gewesen war. Am 25. wurde die Glocke gegossen, war aber mißlungen, worauf der Guß am 29. September Morgens um 9 Uhr wiederholt wurde und gelang. Doch war die neue Glocke einen guten Daumen enger, als die alte.

Kaum hatte sich das trierische Land von den tiefen Wunden erholt, die ihm der 30jährige Krieg geschlagen hatte, als plötzlich der zweite Raubkrieg des Königs Ludwig XIV. von Frankreich ausbrach (1672—1678) und Schrecken, Verwüstung und Elend in den linksrheinischen Theilen verbreitete. Schon im Jahre 1671 hatte der Kaiser ein Beobachtungsheer unter Graf Montecuculi auf der rechten Rheinseite aufgestellt, das 1672 noch durch den Churfürsten von Brandenburg verstärkt wurde. Da die Franzosen aber in das neutrale trierische Gebiet einfielen, es schrecklich verwüsteten und sich auf der linken Rheinseite aufstellten, so rief der Churfürst von Trier, Carl Caspar v. d. Leyen (1652—1676) den Kaiser zu Hülfe und ließ selbst in seinen rechtsrheinischen Besitzungen Soldaten anwerben. Deshalb wirbt im Jahre 1673 der Obrist Hilchen auch in Montabaur Leute für den Churfürsten. Im Sommer 1675 sammelten sich die Verbündeten des Kaisers und mehrerer Reichsfürsten und gingen an zwei Stellen über den Rhein, um die Franzosen zu vertreiben. Damals lagen in Montabaur Lauenburgische und Münsterische

Völker. Die Franzosen wurden bei der Conzerbrücke geschlagen und viele zu Gefangenen gemacht. Am 20. August treffen unter dem Land-Compagnielieutenant Hermann Hirsch ungefähr 190 dieser Gefangenen hier ein; 80 davon werden hier gelassen und die übrigen nach Limburg abgeführt. Am 2. September werden die Gefangenen in dem Pfelner- und Wolfsthurm und bei der Schöffenpforte untergebracht und an jede Pforte eine Wache gestellt.

Im folgenden Jahre wurde dem Bürgermeister und Baumeister aufgetragen, bei diesen gefährlichen Kriegszeiten und der bei den Bürgern eingerissenen Sorglosigkeit und Nachlässigkeit in der Wacht sich nach einem Wachtmeister umzusehen und demselben Freiheit, Wacht- und Soldatengehalt und für Oeffnung und Schließung der Thore 10 fl. und ein Paar Schuhe zu geben.

In den Jahren 1687 und 1688 stellte der Erzbischof Johann Hugo, der am 23. Juni 1681 der Stadt eine neue Ordnung gegeben hatte, das Schloß zu Montabaur, weil es einzustürzen drohte, wieder her und baute es, wahrscheinlich mit Ausnahme des großen Thurmes und des sogenannten Zwingers, von Neuem aus.

Als der dritte Raubkrieg Ludwigs XIV. begann (1688—1697), erhielt die Stadt den Befehl (am 3. Okt.), in dieser gefährlichen Zeit gute Wacht zu halten, die Pforten bis auf die nöthigsten zu verschließen und, wo nothwendig, mit Pallisaden so gut als immer möglich zu befestigen und im Falle etwas vorfalle, es sogleich dem Churfürsten zu berichten. Deshalb werden die Vorwerke an der Peters- und Saurenthaler Pforte in Stand gesetzt. Den Zimmerleuten werden folgende Reparaturen veraccordirt: An der Peterspforte einen neuen Flügel, an der äußersten Pforte eine neue Schwelle und einen anderen Flügel, längs des Weihers neue Schwellen mit Pallisaden, ebenso in den Wiesen auf der andern Seite; ferner an der Schöffenpforte eine neue Schwelle und neue Zapfen; am Schoßthor ein neues Fallgatter, an der Armenhäuser Pforte einen Schlagbaum, ein neues Thürchen und eine neue Oberschwelle; an der Saurenthaler Pforte ein neues Thor, rundherum mit Pallisaden besetzt, Alles für 12 rthlr. zu machen. Am 9. Oktober erschien der Landhauptmann Klein und präsentirte Churfl. Befehl, daß er in hiesiger Stadt mit seiner Land-Compagnie gute Wacht und Aufsicht haben und die Pforten, wo nothwendig machen lassen solle. Was solches Alles koste, werde der Churfürst bezahlen. Er begehrte für die Soldaten die nöthige Beköstigung mit der Hauptmannskost von den Bürgern, sowie daß ihm die Stadtschlüssel überreicht würden, damit er immer davon in Kenntniß gesetzt werde, wenn Jemand herein oder hinaus wolle; ferner sollten ihm

einige Corporale aus der Bürgerschaft beigegeben werden, so daß bei jeder Pforte ein Corporal sei. Auf dieses Anfordern antwortete der Stadtrath: 1) die Pforten seien schon verdungen, 2) die Beköstigung der Soldaten werde abgeschlagen, bis auf Churfl. Befehl, 3) die Schlüssel gebe der Bürgermeister nicht heraus, denn sie seien ihm vom Churfürsten oder an dessen Statt vom Amtmann anvertraut. Auch im vorigen französischen Krieg, als Hauptmann Ehrentraut mit Garnison in der Stadt gelegen habe, seien ihm die Schlüssel auf Befehl des Churfürsten abgeschlagen worden. Wolle Jemand in die Stadt, so solle es dem Hauptmann und dem Bürgermeister angezeigt werden; alsdann solle der Wachtmeister die Schlüssel bei dem Bürgermeister abholen, um zu öffnen, und sie nachher wieder zurückliefern.

Vom 28. Okt. bis 14. Nov. 1689 wurde Coblenz von den Franzosen, welche das ganze trierische Land auf der linken Rheinseite erobert hatten, belagert und beschossen. Bei der Nachricht von dem Einfall der Franzosen in Trier vereinigten sich mehrere deutsche Fürsten zur gemeinsamen Abwehr derselben, zogen aber nur langsam gegen den Rhein und gingen, als sie kaum dort angelangt waren, in die Winterquartiere. Auch zu Montabaur lag eine Abtheilung dieser Truppen. Während des ganzen Krieges hatte die Stadt starke Einquartierungen zu leiden, so im Jahre 1689 Hannoveranische Auxiliar-Völker, unter Maior Simon, und Zellische Truppen. Im folgenden Jahre war die Einquartierung schon so lästig geworden, daß man beschloß, „wegen hiesiger starker Einquartierung und wegen der Offizier aufgehenden großen Kosten“ bei dem Churfürst um eine Linderung anzuhalten. 1692 lassen sich 3 Reiter auf der Landstraße sehen, welche plündern wollen; da man Mordbrennerei befürchtet, so dürfen die Bürger keine Fremden beherbergen und müssen stets Wasser in Bütten vor den Häusern bereit halten. Im nächsten Jahre ergeht derselbe Befehl. Daß solche Befürchtungen nicht unbegründet waren, zumal da in jener Zeit ganz Deutschland von Diebsbanden durchzogen wurde, zeigte sich im Jahre 1696, wo in der Nacht des 11. Januar bei einem heftigen Sturmwind in der Pfarrkirche hinter der „Halle“ beim Dreifaltigkeits-Altar durch's Fenster eingebrochen wurde. Die Diebe eröffneten das Sacrarium, nahmen die Monstranz, das Ciborium, das Chrisamgefäß und einen silbernen Kelch. Die in der Monstranz befindliche Hostie wurde am folgenden Morgen, in zwei Stück zerbrochen, vor dem Fenster wo der Einbruch geschehen war, gefunden. Die Hostie im Ciborium wurde trotz allen Nachforschens nicht gefunden, und auch die Diebe blieben verschwunden.

Kaum hatten die Franzosen in Folge des Ryswicker Friedens (1697)

das Land verlassen, als der spanische Erbfolgekrieg entbrannte (1701—1714), in welchem abermals Ludwig XIV. gegen den deutschen Kaiser Leopold I. stand. Der Churfürst Joh. Hugo schloß am 8. Mai 1702 mit England und Holland ein Bündniß zum Schutze des trierischen Landes. Als die Franzosen im Jahre 1702 wieder in Trier einfielen, wurde die Bürgerschaft von Montabaur am 20. August zusammengerufen und ernstlich erinnert und ermahnt, ihrem geleisteten bürgerlichen Eid und ihren Pflichten getreu nachzuleben und bei diesen gefährlichen Streifereien der feindlichen Partei ihre Wacht wohl zu versehen. Dabei wurde befohlen, daß die Offiziere selbst die Wacht versehen und patrouilliren, und die in den Vorstädten wohnenden ihre Sturmleitern in Bereitschaft setzen sollten, um dem etwa bevorstehenden Unheil desto besser begegnen zu können. Auch solle jeder Bürger sich innerhalb 8 Tagen bei Strafe des Thurms mit gutem Unter- und Obergewehr, einem halben Pfund Pulver und Kugeln versehen. Ferner ist am 7. Oktober „wegen vor seyender Kriegsgefahr zur Vorsorge nöthig erachtet worden, daß biß auff ferner erhaltendte nachricht, die hiesige pfordten, nemblich die Fröschpfordten, völlig zu gelaßen, die Schöffenpfordt aber des morgens biß nach Sieben Uhren zugehalten vnd demnechst wieder eröffnet, des Abends auch zeitlich wieder geschlossen, undt solches hiesigem H. Hauptman ahnzezeiget werdten solle."

Am 26. Nov. rücken zwei fürstl. Paderbornische Compagnien in die Stadt ein, welche dieselben nach Churfl. Befehl vom 16. Nov. mit Obdach, Feuer und Licht versorgen sollte. Der Obrist-Lieutenant mit den übrigen Offizieren, ferner der Bürgermeister und die Baumeister, werden in das Haus des Stadtschultheißen zu einer Mahlzeit eingeladen; ebenso wurden sämmtliche Offiziere am Stephanstag nochmals im Kloster „traktirt". Nach einem Aufenthalt von 5 Monaten, während welcher Zeit die Offiziere 180 rthlr. Servicengelder erhalten hatten, zogen die Truppen am 25 April 1703 wieder ab.

Am 30. Dezember 1704 sollte das Amt Montabaur 1100 Gebund Heu und ebensoviele Bausch Stroh an dänische Truppen liefern. Da aber das Amt durch frühere außerordentliche Lieferungen sehr gelitten hatte und durch Durchmärsche der Truppen sehr erschöpft war, so schießt die Stadt auf Erfordern des Amtmanns dem Amt 200 Gebund Heu vor.

Zwar waren die Franzosen durch den glänzenden Sieg Prinz Eugens und Marlboroughs bei Höchstädt am 13. August 1704 vertrieben worden, und die Kaiserlichen hatten Trier besetzt. Als aber Marlborough sich nach Belgien wandte und die Besatzung von Trier an sich zog, kehrten die Franzosen zurück, überschritten sogar den Rhein und kamen in unsere Gegend. Alle glänzenden Siege Eugens und Marlboroughs in den

Niederlanden bei Ramillies (1706), bei Oudenarde (1708) und bei Malplaquet (1709), veränderten an der gedrückten Lage des Landes nichts, das mit unerschwinglichen Lieferungen ausgesogen wurde. So wird Stadt und Amt Montabaur am 1. März und 15. August 1705 und im Februar und am 1. August 1706 zur französischen Contribution gezwungen.

Nachdem die Pfarrkirche im Jahre 1706 gründlich reparirt und dazu 300 rthlr. verwendet worden waren, wurde im Jahre 1708 ein Theil des Kirchendaches durch einen Sturm wieder hinweggerissen.

Den 10. Jan. 1711. „Nachdeme Ihro Churfürstl. Gnaden Vnser gnädigster Chur- vnd Landesfürst Johann Hugo, den 6ten dießes Monats nemlich auff dem fest der Heiligen drey Könige des nachts vmb ungefehr Elff Uhren zu größtem Leydtweßen gesambter Vndterthanen, das zeitliche gesegnet vndt dahero auß vnderthänigster Devotion Magistratus die Verahnstaltung dahier gemacht, daß mit Zuziehung hiesiger geistlichkeit nechstkünftigen Montag in hiesiger Phar Kirch die exequien zu Trost der seehlen gehalten vndt dabey gesambte Burgerschaft erscheinen sollen."

Gegen Ende des Jahres 1713 war wiederum eine Seuche in der Umgegend ausgebrochen. Deshalb wird auf Churfl. Schreiben vom 8. Oktober der Bürgerschaft anbefohlen, fleißige Wacht zu halten und Niemand passiren zu lassen, er habe denn zuvor einen Gesundheitsschein vorgezeigt.

Der Churfürst hatte ein Osnabrückisch-Beverisches Regiment in die Städte Montabaur und Limburg in's Winterquartier gelegt. Es beschwerte sich aber die Stadt Limburg beim Churfürsten, daß sämmtliche Kranke dieses Regiments außer etlichen, die sich zu Montabaur befänden, ihr allein zugewiesen und auch deren Verpflegung an Fleisch, Holz, Licht u. s. w. aufgebürdet würde, obgleich sie nicht mit Waldungen versehen sei und das Holz kümmerlich aus benachbarten Herrschaften hernehmen müsse, während Montabaur überflüssige Waldungen besitze. Der Streit dauert bis zum 4. Februar 1714, wo der Churfürst auf die Klage der Stadt Montabaur, daß hier der Regimentsstab nebst 4 Compagnien liege, entscheidet, daß Montabaur von weiteren Belästigungen verschont bleiben solle.

Nachdem durch den Frieden zu Baden (1714) endlich die Ruhe im trierischen Lande wieder hergestellt war, wurde zum Ausdruck der Freude auf den 5. Januar 1715 ein allgemeines Dankfest im trierischen Lande angeordnet. Am 2. Januar 1715 schreibt deshalb der Stadtschreiber folgendes Protokoll nieder: „Indeme wegen des gott seye Danck, jüngst erlangten Friedens ein Dank vnd bittfest gegen den nechst künfftige Sontag

ahm feyerlichsten zu celebriren durch den Herrn Pastoren bereiths den 1ten hujus publicirt wordten, dargegen die PP. Franciscani alß andere Hern geistlichen in hiesiger Pfarrkirche bey dem hohen Ampt erscheinen werdten, derweg zu vorderst deme Stattbawmeister auffgegeben wirdt, der Statt geschütz auffzuführen vndt hindtig die Pfarrkirch zu pflantzen, mithin daßelbe bey intonirung des Te Deum abfeuren zu lassen."

Eine weitere Gelegenheit, durch eine Dankesfeier seinem Vaterlandsgefühle Ausdruck zu verleihen, wurde dem Stadtrath von Montabaur im Jahre 1716 durch den glänzenden Sieg des Prinzen Eugen über die Uebermacht der Türken bei Peterwardein (sie verloren ihren Großvezier und mußten ihr Lager und alles Geschütz im Stich lassen) und durch die Geburt eines kaiserlichen Prinzen geboten: Am 17. November 1716. „Eodem ist resolvirt wordten den Herrn Pastoren von seithen des Magisdrats zu ersuchen vmb ein Dankfest anzustellen wegen glücklicher Gebuhrt des Kayßerl. Ertzhertzoglichen Printzen von Asturien, glücklich vnd Siegreich erfochtenen Schlacht bei Peter Wardein endtgegen dem Erbfeindt vndt Eroberung der importanten (bisher für uneinnehmbar gehaltenen) Türckischen Vestung Temesvar, wobey dan absonderlich bey absingung des Hymni Te Deum hiesige Stück abgelößet werdten solten."

Am 10. Februar 1719 Abends 1/2 7 Uhr kam der Churfürst Franz Ludwig von Neuburg vor Montabaur an. Da es sehr dunkel war, so bemerkte man seine Ankunft nicht sogleich, und es verging eine geraume Zeit, bis man zur Oeffnung den Wachtmeister, der doch billig hätte auf der Wacht sein sollen, herbeirief. Zur Strafe seiner Unachtsamkeit und Nachlässigkeit wurde er seines Amtes entsetzt. Die beiden Stadtkorporale, Niclas Schub und Johannes Kuch, sodann die Wächter Jacob Schöffler, Adam Schlemmer, Jost Schnabel, Caspar Hannappel und Johannes Stahlbach wurden zur bürgerlichen Strafe verwiesen, nämlich zu 12 Stunden „in's Schiffgen" verurtheilt.

Im Jahre 1730 empfing der Churfürst Franz Georg von Schönborn (1729—1756) zu Montabaur die Huldigung. Von derselben erfahren wir aber weiter nichts, als die Vorbereitungen, die sie erforderte. Das Protokoll hierüber lautet: „12. July 1730. Zur Bestreitung der zukünfftiger Churfürstl. Huldigung erforderndte Vnköften ist durch hiesiges Gericht erlaubt wordten, das Depositum bey der hiesigen Wittib Maria Anna Karol Ein hundert rthlr. gegen Quittung ahn hiesigen Stattbawmeister Hastenteuffel aussolgen zu lassen. Zweydens werdten Her Burgermeister Wehner vndt Neurodt comittirt bey Hern . . . zu langwiesen vmb lehnung deß metallen stucklein anzusprechen.

3tio Hette Bawmeister 2 biß 3 Centner pulver zu bestellen vndt in Verwahr vorräthig zu legen.

4to Einen Constabler vmb die besorgliche gefahr eines vnglücks zu verhüthen, zum schiesen bestellen.

5to Den schreinermeister Mitzer zu Coblentz anzusprechen ein oder zwey garniere deß Laubwerks aufm theater vndt denen Arcaden, mithin von denselben die Churfürstl. wappen an sich zu erhandeln oder zu lehnen.

6to Etwas rauschgolt zu den Cascaten zu erkauffen.

7timo Einen beutel von Drap Dor mit etwas silberner Kanth zierlichst zu bestellen.

8vo Den tappezierer vmb die tappeten ahnzusprechen.

9no Denen beydten stattdienern wie auch dem tampor solle newe Montur von grawem tuch zu rock, camisol mit weiß vndt violetten Knöpf aufgemacht sambt Huth vnd strümpf gegeben werdten.

10mo zu obiger beförderung werden beydten Her Kneupper vndt Hastenteuffel comittirt."

Noch hatte die Stadt sich nicht von den seit 1673 bis 1714 fast ununterbrochenen Kriegsdrangsalen ganz erholt, als im Jahre 1733 wegen der polnischen Königswahl zwischen Deutschland und Frankreich Krieg ausbrach. Deshalb wurde am 3. Oktober dieses Jahres vom Stadtrath beschlossen, „daß wegen jetziger gefährlicher Kriegsläufften kein Bürger von der wacht befreyet pleiben solle, biß dahier die Zeithen etwaß besser erscheinen mögten, alsdan ihnen die freyheit wieder gedeyhen solle, dan solle die fröschport wohlverwährlich zugeschlossen vndt versehen, die schöffen- vnd allmanshäuser pfort aber zu nachtszeithen niemahlen geöffnet, daß nöthige licht aber auff die wacht verschafft werden."

Im Jahre 1734 fiel der Graf Bellisle, Gouverneur von Metz, mit 15000 Mann in das Erzstift Trier ein und forderte nach bisheriger Weise französischer Truppen ungeheure Brandschatzungen.

Am 3. Oktober kommt ein Direktorial-Schreiben, daß das Amt Montabaur am 10. 57752 Rationen nach Trier liefern solle. Am 14. soll das Amt gegen Quittung weitere 28876 Rationen, jede zu 20 albus, also zusammen 10694 rthlr. 44 albus nach Trier liefern, wovon auf die Stadt Montabaur 1150 rthlr. kommen.

Im folgenden Jahre muß das Amt dem Grafen Bellisle 60976 Rationen liefern.

Auch während des ganzen österreichischen Erbfolgekrieges (1740—1748) finden fortwährend Durchmärsche französcher Truppen statt und im ersten Jahre muß die Stadt an dieselben 230 rthlr. zahlen.

Auf diese wilden, kriegsbewegten Zeiten folgt wieder ein friedliches Ereigniß; am 1. Juni 1756 empfing der Erzbischof Johann Philipp von Walderdorf (1756—1768) die Huldigung der Stadt Montabaur. Der Hergang war, wie Hofrath Linz erzählt, folgender:

„Die letzte Huldigung dahier geschahe bei dem Kur Antritt seiner Cuhrfürstlichen Gnaden Johann Philipp höchstseeligen Andenckens und zwar folgendermaaßen.

Bei dem Herzug als dem 1ten Junius 1756 wurden seine Kuhrfürstlichen Gnaden diesseits des Spies Weyer durch 6 aus der jungen Mannschaft der Amts-Dorfschaften aufgestellte Kompanien mit fliehenden Fahnen und klingendem Spiel empfangen; diese junge Mannschaft ware einförmig mit blauen Kamisölern rothen Aufschlägen und Klappen und weißen Kamaschen versehen, und die Gewehr hat man gegen revers aus dem Zeughauß erhalten und mit Ersatz des Schadens dorthin rückgeliefert. Vor dem Stadt Thor das Peter Thor genant, stunde der Stadtrath und überreichte unter einer anrede die Stadt Schlüßeln, so mit kurzer Beantwortung rückerstattet wurden.

In der Stadt schloße die Stadt jungesellen Kompanie an, bei dem Kirchhofe thaten die Studenten in spanischer Kleidung auf einer gezierten Bühne lateinische Sprüche, so dan die Tironen in ihrer gewöhnlichen Tracht auf einer andern Bühne, und endlich die Schulmädgen in Schäfer-Tracht auf der 3ten Bühne deutsche Sprüche. Nach deshalb nöthigem Aufenthalt gieng der Zug durch die paradirende Bürger Kompanien fort; auf dem Mark waren zwei Ehren Pforten angebracht, und so kame endlich der Zug auf hiesigem Schloß an.

Am 3ten Junius wurde auf dem Mark eine große Bühne mit einem Thron aufgeschlagen; unter dem Thron befande sich ein Seßel, und auf jeder Seite darneben ein Stuhl. Bei der Ankunft vom Schloß liesen seine Kurfürstlichen Gnaden sich auf den Seßel und beide mit gegenwärtige Domkapitularen nahmen auf den Stühlen Platz. Der übrige Hofstaat aber bliebe stehend, und nach auferlegter Stille eröffnete sofort damaliger Hof Kanzler von Münch eine Anrede, die Stadt und Gerichtschreiber beantwortete; darauf stiegen Beamten, Bürgermeister, Stadtrath und Kirchspiel Schultheisen zur einen Seite der Bühne hinauf, übergaben eine Namentliche Verzeichnis sämmtlicher zur Huldigung pflichtiger Unterthanen, kamen zum Handkuß und stiegen zur andern Seite der Bühne wieder hinunter, und damit war der Huldigungs Ackt für das ganze Amt vollbracht.

Solchem allem nach begaben sich seine Kurfürstliche Gnaden mit dero Hofstaat anwiederum auf das Schloß; Beamte, Bürgermeister, Bau-

meister und Stadtschreiber folgten nach, hatten wiederum eine besondere Audienz, und übergaben zum gewöhnlichen, aber im Ertrag nicht bestimten Huldigungs Geschenk einen silbernen Teller sammt einem dazu in Stae Barbarae Kloster zu Koblenz besonders kostbar verfertigten und mit 100 Dukaten angefüllten Beutel, wurden zur Tafel behalten, sowie zeitlicher Pastor und übrige Raths Verwandten ebenwohl dazu beigeladen, und speiseten alle diese zusammen und unter sich allein. Am nämlichen Abend erleichtete man die Ehren-Pforten und Bühne und gabe auf dem Rathhaus in der sogenanten Bürgerstube ein Abendeßen, und demnach einen Bal, seine Kurfürstliche Gnaden wohnten ein und andern in höchst eigener Person bei; hingegen erhielten die gemeinen Bürgerschaft und Amts Unterthanen 3 Fuder Wein auf Kurfürstliche Kosten. Während dem ganzen hiesigen Aufenthalt hat die Stadtjungesellen Kompagnie auf dem Schloße die Wache gehalten. Sämtliche Kosten, nur die Reise, den Aufenthalt aufm Schloß und die von der Bürgerschaft und Amts Unterthanen genoßenen 3 Fuder Wein ausgeschieden, hat Stadt und Amt bestritten, und belaufen sich dieselbe auf 2743 fl 43 alb. 4 ₰. Der Formalien des Huldigungs Eid will sich niemand zu erinern wißen; dieselbe können aber nicht anders als ganz unumschränkt gelautet haben, weil die hiesige Amts Unterthanen ganz unumschränkt ihrem Landesherrn und niemand anders unterworfen sind."

Während des 7jährigen Krieges (1756—1763) überließ Friedrich der Große den Kampf gegen die Franzosen dem Herzog von Cumberland. Dieser Kampf wurde meistens unentschieden am Rheine geführt, und fast immer lagen französische Abtheilungen in unserer Gegend. Im Jahre 1759 befand sich der tüchtigste Feldherr der Franzosen, Broglio, in der Nähe, und Montabaur mußte an seine Truppen ungeheure Lieferungen an Fourage machen. Im Februar dieses Jahres schreibt der Amtmann an den Stadtrath: Zu den vermöge gnäd. Befehls am 23. Jan. nach Limburg zu liefern befohlenen 10000 Cavallerie Rationen an Heu, Hafer und Stroh hat die Stadt Montabaur 575 Rationen Hafer und ebensoviel Rationen Stroh, dann 677 Rationen Heu auf Samstag den 10. Februar bei Vermeidung „sonst entstehenden schwersten unheyls" nach Limburg an den Magazin Inspektor Engel gegen Quittung zu liefern. Da neulich allerhand Unrath in's Heu gesteckt wurde, so sollen Geschworne das Binden und Stürzen des Heus überwachen, damit kein Unrath hineingesteckt werde.

Im folgenden Monat liefert die Stadt wieder 4404 Rationen Heu, Hafer und Stroh in's französische Quartier nach Limburg. Am 25. April schreibt der Stadtrath an den Amtsverwalter, daß die Stadt Montabaur

eine erstaunliche Menge Fourage zum nicht geringen Belast der Bürgerschaft nach Limburg und außerdem für die beständig hier durchmarschierenden französischen Truppen habe liefern müssen, weshalb bekanntlich Jedermann an Fourage dergestalt entblößt sei, daß dermal von dem Vorhandenen nichts zu entbehren sei, zumal man in nicht unbilligen Sorgen stehe, wie für die täglich noch hier durch gegen Frankfurt passirenden königl. französ. Offiziere und Bagagepferde die unentbehrliche Subsistence aufzubringen, Mittel erfunden werden möchten.

Trotzdem müssen in demselben und im folgenden Monat noch bedeutende Mengen Fourage an französische und sächsische Truppen geliefert werden.

Als die Franzosen am 1. August durch Herzog Ferdinand von Braunschweig bei Minden geschlagen waren, zogen sie sich durch Hessen nach dem Main zurück, und die sogenannte „Observationsarmee“ (aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern u. s. w. gebildet) rückte nach. Am 25. und 26. September befinden sich Abtheilungen dieser Armee in Montabaur. Sie verlangen Essen, Trinken, Wein, Branntwein, und an Fourage 3329 Rationen Hafer, 1341 Rationen Heu und 522 Rationen Stroh in's Husarenlager vor der Stadt. Die Kosten betrugen 1536 rthlr.

In das Lager der Hannoveraner bei Croffdorf mußte die Stadt im Oktober und November weitere Lieferungen thun. Die im folgenden Jahre an 1200 französische Reiter gelieferte Fourage betrug in Geld 1475 rthlr. 22 alb.; um diese aufzubringen, mußte in der Stadt eine Collekte veranstaltet werden. Ferner wurden die hiesigen Backöfen und Scheunen von französischen „Munitioneurs“ in Beschlag genommen, um darin Brod zur Verproviantirung der Armee zu backen. Die Fuhrleute wurden gezwungen, das hierzu nöthige Mehl herbeizuschaffen. Bis zum Jahre 1762 waren sämmtliche Backhäuser durch den Muthwillen der Franzosen zerstört.

Im Jahre 1762 befand sich hier ein Lazareth zur Verpflegung französischer Truppen, an welche außer dreimaligen schweren Fouragelieferungen noch 200 rthlr. gezahlt werden mußten.

Daß Montabaur auch in diesem Jahre viel zu leiden hatte, ergibt sich aus einem Briefe des Stadtraths an den Churfürsten vom 7. Oktober 1762, worin derselbe klagt, daß „die Stadt Montabaur bekanntlich als die höchst beschwehrliche inquartirungs-Station für die dasige gegend in der menge stätshin passirender Französischer Truppen angelegt“ sei und daß sie „nebst diesem eine Menge Mehlsäcke transportiren müsse, daß kaum hierzu die nöthige fuhren aufgebracht werden können.“

Am 4. Februar 1763, im letzten Jahre des Krieges, fiel plötzlich

und unvermuthet der preußische Major von Schön mit einem Detachement Husaren von 200 Mann in die Stadt ein und befahl 4000 Rationen nach Dillenburg zu liefern; statt dessen lieferte die Stadt 1594 rthlr.

In demselben Jahre entstand ein Zwiespalt zwischen der Bürgerschaft und dem Rath zu Montabaur; der Notarius Wehner reizte nämlich die Bürgerschaft wegen der seit 1761 noch rückständigen Fouragengelder auf und griff den Stadtrath nicht allein an „Ehr und Reputation“ auf's Heftigste an, sondern bediente sich auch des Schreiners Bohn und des Leinenwebers Keßeler als Helfershelfer, welche von einem Hause zum andern, von einer Zunft zur andern herumliefen und „Lärmen bliesen“, ja den Bürgermeister persönlich in dessen Behausung beleidigten Der Stadtrath berichtet über diesen Vorfall verschiedentlich an den Churfürsten und zeigt an, „daß der böse Vorsatz, die Bürgerschaft rechtschaffen in Empörung zu bringen, mit dem Stadtrath verächtlich zu spielen und alle seine Anordnungen zu subvertiren, je länger, je mehr bewerkstelligt werde.“ Aber trotz aller Klagen und Anträge wurden die Aufrührer nicht bestraft, vielmehr betrieb der Schreiner Bohn noch 4 Jahre lang mit dem größten Eifer die Aufstachelung der unzufriedenen Gemüther, bis die Empörung im Jahre 1767 endlich wegen des Holzes im Stadtwalde ausbrach. Die Bürger rotteten sich zusammen, zogen vor die Stadt hinaus und setzten eine Schrift auf, in welcher sie ihre ungebührlichen Forderungen dem Stadtrath darlegten, und ließen dieselbe von sämmtlichen Bürgern unterzeichnen. Waren auch einige darunter, die ihnen nicht beistimmten, so unterzeichneten sie doch aus Furcht, von den Tumultuanten verspottet, verachtet und verfolgt zu werden. Alle Arbeit wurde eingestellt und die Fuhrleute brachten kein Material herbei. Auf den Bericht des Stadtraths erscheint eine Churfl. Commission, welche den Streit beilegen und die städtischen Angelegenheiten wieder in Ordnung bringen sollte. Da aber wiederum keine Strafe verhängt wurde, so hatte die Commission keine Erfolge, so daß der Stadtrath im folgenden Jahre wieder zu klagen genöthigt war. Am 5. Mai berichtet er dem Churfürsten, daß der Schreiner Hans Adam Bohn seit 6 Jahren nichts als Unruhen und Empörungen gestiftet und die Schreinerzunft von der Zahlung der Kriegsgelder abgehalten habe. Bei den geringsten Vorfällen versammelten sich sogleich alle Zünfte sogar zu nächtlicher Weile, und in diesen Versammlungen herrsche ein Empörungsgeist gegen die der Bürgerschaft vorgesetzte Obrigkeit, den Stadtrath, selbst wenn derselbe zum gemeinen Besten einige heilsame Vorkehrungen zu treffen suche. Da aber solches „nach einem öffentlichen Tumult schmeckende“ Verfahren zum Untergang der Bürgerschaft gereiche, so möge der Churfürst diesem Uebelstande endlich abhelfen.

Auf diese Bitte hin verbietet der Churfürst allen Zünften oder Zunftmeistern, sich ohne Erlaubniß des Bürgermeisters zu versammeln, widrigenfalls sie auf ein Viertel Jahr zur Schanzarbeit auf der Festung Ehrenbreitstein gesandt, im Wiederholungsfall aber des Bürgerrechts beraubt und aus der Stadt ausgewiesen würden. Kaum waren die inneren Unruhen, während welchen die Stadt sich nur wenig von den durch die früheren Kriege verursachten Schäden erholen konnte, glücklich gedämpft, als plötzlich die Stürme der französischen Revolution ausbrachen (1789). Beim Beginne des ersten Coalitionskrieges gegen Frankreich (1792) sammelten sich die Truppen der Verbündeten, des Kaisers Franz II. von Oesterreich und König Friedrich Wilhelms II. von Preußen, um Koblenz, und während dieser Zeit herrschte in unserer Gegend durch die nach dem Sammelplatze ziehenden Soldaten ein vielbewegtes Leben. Deshalb befiehlt der Churfürst von Trier im Monat Juli dem Stadtrath, zur Verpflegung der durchziehenden preußischen Truppen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Der Stadtrath solle die Industrie der Stadtuntergebenen wecken und Alles aufbieten, daß eine hinlängliche Menge von Verkäufern da sei. Der Churfürst habe selbst bereits Maßregeln getroffen, daß die Preußen die trierischen Unterthanen mit Freundschaft und Gefälligkeit behandelten, er gewärtige daher von Seiten der Unterthanen ein gleiches Benehmen. Außer den Preußen treffen auch Oesterreicher ein, von denen eine Abtheilung zu Montabaur Quartier nimmt. Die Kosten der Einquartierung betrugen 206 rthlr. 39 albus.

Am 27. Juli brach die preußische Armee unter dem Oberbefehl des Herzogs Ferdinand von Braunschweig von Koblenz auf und rückte sehr langsam an dem linken Moselufer hinauf nach der Champagne. Allein bald wurde sie durch Krankheiten und Mangel sowie durch heftige Regengüsse so geschwächt und erschöpft, daß sie genöthigt war, im November nach Koblenz zurückzukehren und sich zu erholen. Am 2. November wird deshalb zu Montabaur, wie auch an anderen Orten verkündet, daß die Einwohner sich mit Vorräthen von Salz, Fleisch, Speck, Taback, Bier, Branntwein und anderen Lebensmitteln versehen und dieselben gegen billige Preise den Soldaten verkaufen sollten.

Bald treffen auch preußische Truppen in Montabaur ein, und die Stadt wird fast während des ganzen Winters von starken Einquartierungen belästigt. Vom 26. bis 29. November war die Zahl der Soldaten bis auf 3000 gestiegen, mehr als man Einwohner zählte, wodurch natürlich nicht allein der Bürger, sondern auch der Soldat selbst in eine bedrängte Lage kam. Die Bürger wurden am Betrieb ihres Gewerbes

verhindert und geriethen wegen Abgang des täglichen Verdienstes in die größte Armuth.

Als der Stadtrath sich im Dezember beim Major von Berg über die außerordentliche Menge von Soldaten, womit die Stadt seit 2 Monaten „zum großen Verderben der Bürgerschaft" belegt war, beklagte, antworte dieser, daß er keine Schuld daran trage, sondern daß die Einquartierung von der Landesregierung bestimmt werde. Deshalb wandte sich der Stadtrath an den Churfürsten mit der Bitte, die Stadt ferner mit Einquartierung zu verschonen und die Soldaten auf die von Einquartierung freien Ortschaften Heiligenroth, Groß- und Kleinholbach und Girod zu verlegen.

Im Mai des Jahres 1794 treffen 7800 französische Kriegsgefangene, die schon in den Niederlanden einen Aufstand versucht hatten, unter einer Eskorte von 1200 Mann Infanterie und einiger Cavallerie in Coblenz u. Montabaur ein.

Als die Franzosen im August die Heere der Verbündeten zurücktrieben und in trierisches Gebiet einrückten, erging an die Bürger von Montabaur und die Amtseinwohner der Aufruf, nach dem Beispiel der Stadt Koblenz, der Aemter Vallendar und Ehrenbreitstein sich unter die Fahnen zu stellen und zur Vertreibung der Franzosen die Waffen zu ergreifen. Die Löhnung für einen Jeden betrug 2 Pfd. Brod und 12 albus, später 2 fl. Die Stadt erbot sich außerdem, jedem hiesigen Bürger, der sich melden würde, noch 6 albus zuzulegen. Wer Flinte und Säbel hatte, erhielt Pulver und Blei; die Uebrigen bewaffneten sich mit Dreschflegeln, Heugabeln, Sensen u. s. w. Doch hat der Landsturm nichts gegen die von Freiheitsideen erfüllten und von Begeisterung glühenden Franzosen ausgerichtet. Am 9. August besetzen dieselben Trier und rücken unter General Marceau nach kurzem Kampfe in Koblenz ein (23. Oktober).

Nun folgt für Stadt und Amt Montabaur eine schreckliche Zeit voll Brandschatzungen, Einquartierungen und Plünderungen, die schrecklichste des ganzen Krieges. Als man die von den Franzosen geforderte ungeheure Contribution nicht gleich bezahlen konnte, wurde sogar der Stadtbürgermeister Löhr als Geißel abgeführt. Die Stadt und die Angehörigen des Bürgermeisters gaben sich alle Mühe, denselben wieder zu befreien. In einem Briefe, welchen ein gewisser Arnoldi im Thal Ehrenbreitstein im Namen der Familie Löhr zu Montabaur am 26. Oktober 1795 an den Hofrath Lassaulx schreibt, um die Befreiung des Bürgermeisters zu erwirken, werden die Schrecken des ganzen Kriegs mit mit grellen Farben ausgemalt. Der Brief lautet:

„1) Von der Brandschatzung, welche auf die Kurtrierischen Lande diesseits des Rheines durch die französischen Kommissäre gelegt wurde, fielen bei der hernach gemachten und von erwähnten Kommissären genehmigten Repartition auf Stadt und Amt Montabaur 29744 Thaler zum Antheil. Hiervon wurden gleich im Anfange 7444 Thaler abgetragen, so daß noch 22300 übrig blieben, welche in angemessenen Terminen nachgezahlt werden sollten."

„2) Stadt und Amt Montabaur, welche nun seit drei Jahren (seit 1792) bei den beständigen Durchzügen der deutschen und fränkischen Armeen und bei den anhaltenden Winterquartieren und Cantonirungen der ersteren mit den übrigen Kurtrierischen Aemtern alle Lasten und Uebel des gegenwärtigen Krieges im äußerst empfindlichen Grade getragen haben, wurden schon beim ersten Durchzuge der fränkischen Truppen (Okt. 1794) durch Requisitionen an Früchten, Heu, Stroh, Pferden, Ochsen, Kühen und anderem Vieh, durch Gelderpressungen und Plünderungen aller Art so hart mitgenommen, daß der dadurch verursachte Schaden schon in den ersten drei Tagen nach eingegangenen Verzeichnissen auf 150000 Thaler berechnet wurde, ohne die Lebensmittel, wie Brod, Fleisch und Gemüse zu rechnen, welche jeder Ort an die Truppen zur gewöhnlichen Verpflegung abzureichen gezwungen war. Obschon nun beim weiteren Vorrücken die gewaltsamen Plünderungen in etwas nachließen, so währten doch die Requisitionen fort, welche um so häufiger und drückender wurden, als man aus den Landen jenseits der Demarkationslinie nichts beziehen konnte, und die diesseits der Demarkationslinie gelegenen, meistentheils bergigen, waldigen und unfruchtbaren Districte viel zu klein, viel zu arm sind, als daß sie ohne die letzte Anstrengung alles dasjenige liefern konnten, was zur Unterhaltung einer so zahlreichen Armee erforderlich war."

„3) Unterdessen strengte man die letzten Kräfte an und lieferte mit solcher Hingebung, daß selbst die fränkischen Kommissäre und Generäle ihre Bewunderung und ihr Mitleid um so weniger verbergen konnten, als sie sahen, daß ein großer Theil der Einwohner den letzten Bissen Brod sich selbst und seinen Kindern entziehen und den fränkischen Truppen verabreichen mußte."

„5) Aber nun erfolgte der Rückzug (Oktober 1795), ein Rückzug, an welchen unsere Einwohner nie anders als mit Grausen und Zittern denken werden. Alles was bis hierhin verschont geblieben war, wurde nun geplündert, verheert, zertrümmert. Eine allgemeine Plünderung raubte in den Häusern alle Möbel und Effekten, so daß noch sehr wenige Einwohner übrig sind, welche sich bedecken können. Alle Pferde, Ochsen

und übriges Vieh wurde fortgeschleppt, so daß nicht einmal die Saat zum künftigen Lebensunterhalt bestellt werden kann; die vorräthigen, noch nicht ausgedroschenen Früchte wurden unter das Vieh anstatt Stroh hingestreut und in die Lager zum nämlichen Endzweck abgeführt — überall Zerstörung, Verwüstung, allgemeines Elend. Nichts blieb übrig, als die Augen zum Weinen, worunter mancher Frank seine Thränen mischte, wenn er über diese Verwüstung marschirte."

„5) Bei diesen über alle Beschreibung traurigen Umständen war es daher eine absolute Unmöglichkeit, jene 22300 Thaler zusammenzubringen, welche Stadt und Amt noch nachzuzahlen hatten; zumal da der Termin von Abends 8 Uhr nur bis Morgens 4 Uhr ausgedehnt war. Alles war vor Schrecken todt, und Niemand konnte an Mittel denken, eine Brandschatzung zu berichtigen, welche man durch die allgemeine Plünderung für aufgehoben ansehen mußte. Man glaubte, daß die fränkischen Kommissäre von verwüsteten Stadt und Ortschaften nichts mehr fordern würden."

„6) Allein hierin betrog man sich, und man sah mit Mitleiden und Erstaunen, daß der Bürgermeister Löhr als Geißel für erwähnten Rest, worauf man laut Quittung noch 2950 französische Kronen in der Geschwindigkeit zahlte, abgeführt wurde (16. Oktober). Da man nun denselben nicht länger in den Händen der fränkischen Kommissäre lassen kann, so bittet man Herrn Hofrath de Lassaulx, welcher sich durch seine Rechtschaffenheit, durch sein freundschaftliches Herz und sein Wohlwollen das allgemeine Zutrauen erworben hat, sich dessen Befreiung anzunehmen. Zu diesem Ende überschickt man demselben eine Vollmacht, die nöthigen Gelder zu erheben, und die Quittung vom Kommissär Michelet; man überläßt übrigens Alles dessen Einsicht und bittet, uns so oft als möglich Nachricht, sowohl von dem Aufenthalt des Bürgermeisters Löhr, als auch vom Fortgange des Geschäftes zu geben.

Thal, am 26ten 8bris H. Arnoldi.

Namens der Familie Löhr
zu Montabaur."

„Nachtrag."

„1) Das französische Lazareth, welches in Montabaur errichtet war, kostet die Stadt zum wenigsten 6000 rthlr., weil sowohl Möbel, als auch Medicamente und Verpflegung für die Kranken gereicht werden mußte.

Die fränkischen Kommissäre versicherten schriftlich, daß diese Kosten baar zurückgezahlt oder doch von der Brandschatzung abgezogen werden

sollten. Diese schriftliche Versicherung habe ich selbst gesehen, weiß aber nicht, wer sie jetzt in Händen hat."

„2) Aus dem Amt Montabaur wurden zur Abführung der Artillerie, Bagage und anderer Sachen zum wenigsten 150 Pferde und 300 Ochsen mit Geschirr und Wagen über den Rhein geführt und zum Dienste der Republick zurückgehalten. Schlägt man das Pferd mit Geschirr, eins in's andere nur zu 80 rthlr., den Ochsen zu 50 rthlr. an, so entsteht eine Summe

für Pferde 12000 rthlr.,
für Ochsen 15000 rthlr.

Die übrigen Ochsen, die Kühe, Hämmel und Schafe sind in ganzen Heerden abgeführt worden.

Durch die Plünderung ist alles Geld genommen und alle Möbel theils genommen, theils zertrümmert worden.

Von Heu und Haber ist nur wenig zurückgeblieben, alle Kirchen sind rein ausgeplündert, und die Personen, besonders das andere Geschlecht, schändlich mißhandelt worden.

Alles ist Elend, allgemeines überschwengliches Elend.

Noch ärger sieht es in dem Amt Limburg aus, wo überhaupt nichts mehr anzutreffen ist."

So weit geht der Bericht an den Hofrath Lassaulx. Einen anderen Bericht schickt der Stadtrath an den französischen Kommissär, General Blamhart zu Bonn, worin er um einstweilige Absendung des Bürgermeisters Löhr und um vorläufigen Nachlaß der Contribution in Rücksicht auf die geschehenen Lieferungen und Plünderungen bittet. Diesen gemeinsamen Bemühungen gelang es, die Freiheit des Stadtbürgermeisters zu erwirken. Als dieser von Bonn aus unter vielen Unannehmlichkeiten in Koblenz angelangt war, wurden ihm zwei Bürger dorthin entgegen geschickt. Im Thal stand eine Chaise bereit, welche ihn nach Montabaur führen sollte. Auf dem „rothen Hahnen" wurde er von mehreren Bürgern empfangen und bis zur Stadt heimbegleitet (7. Nov.).

Die Oesterreicher folgten den fliehenden Franzosen auf dem Fuße nach, rückten in Mainz ein (28. Okt.) und versetzten den Kriesschauplatz auf die linke Seite des Rheins, während Prinz Ferdinand von Würtemberg das rechte Rheinufer bis Ehrenbreitstein mit 15000 Mann besetzt hielt. Zur besseren Vertheidigung seiner Stellung veranstaltete er eine allgemeine Bewaffnung der rechtsrheinischen Bewohner (November) und zwar so, daß die Landleute Schluchten, Gebüsche und sonstige coupirte Gegenden besetzen sollten, wodurch die Operation der Armee in den Flanken und im Rücken gesichert, und solche nicht gezwungen werde, durch weit-

läufige Besetzung der Defilés das Hauptcorps zu schwächen. Die Offiziere sollten mit kaiserlichen Truppen und mit den bewaffneten Landleuten die Päße besetzen und das Commando über dieselben führen. Die Art der Bewaffnung sollte, wenn nicht hinreichende Feuergewehre vorhanden wären, in Sensen und Lanzen bestehen, wobei von jedem Amt wenigstens 30 Mann mit Axten zu versehen wären, um sich ihrer nöthigenfalls bei Herstellung von Verhauen bedienen zu können. Zur Aufsicht sollte jede Gemeinde einen Vorsteher und jedes Amt sich selbst einen Beamten wählen. Die Vorsteher der Gemeinden sollten unter den Beamten stehen und letztere ihre Weisung von den Offizieren erhalten. Bei jeder Versammlung sollten die Leute sich auf vier Tage mit Lebensmitteln und von jedem Amte mit zwei Karren versehen, um die allenfalls erkrankenden Leute nach Hause zu bringen. Damit die Versammlungen möglichst schnell angezeigt würden, sollten auf den höchsten Punkten der Aemter, und zwar für das Amt Montabaur und Vallendar auf dem Bendorfer Berg, Windhofen, Grenzhausener Berg, Berg Biebrich, Malmerich (Malberg), Forst und Moelsberg große, von Stroh, Holz, Laub und Sträuchern zusammengesetzte Scheiterhaufen errichtet und auf das bei dem Kirschbäumchen nächst Dierdorf, dann auf dem Bendorfer Berg gegebene Signal von drei Kanonenschüssen angezündet werden. Bei Wahrnehmung dieser Zeichen habe man die Sturmglocke zu läuten und zu den bestimmten Plätzen zu eilen.

Das Amt Montabaur übernahm die Vertheidigung der Gegend von Pfaffendorf bis Niederlahnstein unter Direktion des Hauptmanns Schultz vom trierischen Miliz-Bataillon und versammelte eine Reserve zu Neuhäusel und zu Grenzhausen.

Im Februar des Jahres 1796 war die Stadt Montabaur aufgefordert worden, fünfzig mit Schaufeln versehene Männer zur Schanzenarbeit nach Hattesdorf bei Neuwied zu stellen und sie alle vier Tage durch frische fünfzig ablösen zu lassen. Die Stadt aber weigerte sich dessen und entgegnete (12. Februar), daß sie gleich allen übrigen Municipalstädten des Erzstifts Trier sowohl zu Kriegs- als auch zu Friedenszeiten herkömmlich von aller Festungsarbeit frei zu bleiben berechtigt gewesen sei und daher glaube, auch diesmal von solcher Arbeit frei zu sein, besonders da die Bürgerschaft dermal über 550 Mann kais. kön. Truppen im Quartier habe und die durchmarschirenden Soldaten und Offiziere verpflegen müsse. Durch die Einquartierungslast werde die Stadt so hart mitgenommen, daß sie bei dermaliger Theurung der Lebensmittel, besonders weil sie bei der 32 Tage dauernden französischen Einquartierung sehr viel gelitten habe und in „gräuliche Schulden" gerathen, dem

gänzlichen Verderben ausgesetzt sei, indem sie allein zur Bestreitung der Unschlittkerzen für die Offiziere und Kanzleien, sowie des Oels für die vielen Wachen alle Monat 36 rthlr. ohne das viele Brandholz zu zahlen habe. Ferner seien die Städter in solcher Arbeit nicht bewandert, und auswärtige Leute anzustellen, würde einen Aufwand von 100 fl. täglich erfordern und bei langem Andauern eine Schuldenlast von mehreren Tausend Gulden verursachen.

Auf diesen Bericht hin wird die Stadt von der Schanzarbeit befreit.

Am 1. Juni dringen die Franzosen unter General Kleber über den Rhein und zwingen den Prinzen von Würtemberg nach verzweifeltem Kampfe zum Rückzug. Am 15. Juni aber werden die Franzosen bei Wetzlar geschlagen und müssen am 17. desselben Monats wieder über den Rhein zurück. Doch bald dringt die ganze französische Macht am Rheine wieder mit Gewalt vor. Vom 3. Juli an hat Montabaur eine französische Einquartierung unter den Generalen Bernadotte und Dauriez, welche unmäßige Forderungen für ihre Tafel machen. Um sie etwas milder zu stimmen und sie zur Mäßigung ihrer Küchenforderungen zu bewegen, beschloß man am 10. Juli, ihnen ein „Trinkgeld" zu geben. Vom August bis September mußte die Stadt zur Bezahlung der großen französischen Kontribution eine allgemeine Collecte veranstalten. Am 10. September wird die Stadt gezwungen, wegen zweier geraubter Pferde 144 rthlr. zu bezahlen; am 13. Sept. wird auf Befehl des Generals Dauriez der Hofrath Linz und der Rathsherr Grandry ebenfalls wegen zweier verkommener Pferde in Gefangenschaft abgeführt. Nachdem der Stadtrath zur Befreiung derselben schnell 74 rthlr. 36 albus aufgebracht hatte, wurden schon am 16. wiederum der Hofrath Linz und der Bürgermeister Saurborn arretirt, und mußte die Stadt noch Befreiung des letzteren 39 rthlr. weiter aufbringen.

Nach den blutigen Schlachten bei Amberg und Würzburg (3. Sept.) mußte sich der französische General Jourdan mit seinem in völliger Auflösung fliehenden Heer auf das linke Rheinufer zurückziehen, und die Oesterreicher rückten ihnen bis zum Rheine nach. Im folgenden Jahre (1797) zog der französische General Hoche seine ganze Macht zwischen Cöln und Coblenz zusammen, und dasselbe thun die Oesterreicher in der Gegend von Neuwied um den Franzosen den Uebergang über den Rhein streitig zu machen. Der trier. Hofrath Simon erhielt den Auftrag, zur Completirung des Churfl. Regiments und des leichten Füsilir-Bataillons in den rechtsrheinisch-trierischen Ländern eine allgemeine Rekrutenaushebung auszuschreiben. Da nun die Stadt Montabaur befürchtete, mit ihr werde dabei keine Ausnahme gemacht werden, so schrieb

sie der der trierischen Ober-Landes-Commission, daß sie als Municipalstadt von der Recrutenaushebung befreit gewesen, und daß dieses Vorrecht während des siebenjährigen und des letzten Kriegs anerkannt worden sei. Bei der im Anfang des Jahres 1794 vollzogenen Aushebung eines „Vertheidigungs-Ausschusses" von 6000 Mann habe man ihr die gnädige Versicherung ertheilt, daß dieses kein Rekrutenauszug sondern ein Aufgebot zur Landesvertheidigung sei; ferner sei erklärt worden, die Bürgerschaft möge nur in dem jetzigen Falle dem Wunsche seiner Churfl. Gnaden sich folgsam zeigen und versichert sein, daß die Mannschaft im Lande bleibe und nur bei eintretender Gefahr zur Landesvertheidigung benutzt werde. Deshalb bitte man die Churfl. Ober-Landes Commission „unterthänigst gehorsamst", die Rechte der Stadt zu erhalten. Hierauf erhielt der Stadtrath am 5. April die Antwort, daß von einer Verletzung der Rechte der Stadt keine Rede sei, nur solle man alle jene Bursche, welche entbehrlich seien und sich nicht ernähren könnten, und somit der Bürgerschaft nur zur Last fielen, im Geheimen angeben, damit man sie durch das Militär ausheben lasse.

Als die Franzosen am 18. April trotz des heftigen Kanonenfeuers der Oesterreicher bei Neuwied 3500 Mann stark über den Rhein vordrangen und die Oesterreicher sich zurückzogen, brandschatzten die Franzosen das ganze Land. Stadt und Amt Montabaur mußten 2000 Livres zahlen, und der General Lefebre forderte noch am 19. April 300 Louisd'or von der Stadt. Die Nachricht von einem durch Napoleon eingegangenen Waffenstillstand setzte den Fortschritten der Franzosen ein Ziel.

Im Jahre 1798, als die Franzosen die Festung Ehrenbreitstein belagerten, zahlte Montabaur 5447 Livres an dieselben, und als der tapfere trierische Kommandant der Festung, Oberst Faber, dieselbe im folgenden Jahre, nachdem die Soldaten vor Hunger sämmtliche Pferde verzehrt hatten, auf Kapitulation hatte übergeben müssen, wurden die Bürger von Montabaur von den Franzosen gezwungen, an den Schanzarbeiten daselbst zu helfen.

Im Jahre 1800 wurde ein Amtsunterthan, welcher den Franzosen bis Andernach vorgespannt hatte, bei seiner Rückkehr zwischen Andernach und Weißenthurm von denselben bis zur Ohnmacht mißhandelt und ihm sein Pferd weggenommen.

Als im Frieden zu Lüneville zwischen Frankreich und Oesterreich im Jahre 1801 das linke Rheinufer Frankreich zugesprochen wurde, verlor auch der Churfürst von Trier den größten Theil seines Landes. Derselbe bestimmt daher, daß in dem noch übrigen rechtsrheinischen Theil, wozu das Amt Montabaur gehörte, die bisher bestandene landständige

Verfassung noch fortbestehen und daß für einen Theil seiner Truppen zu Montabaur eine Kaserne eingerichtet werden solle. Man benutzte dazu ein altes Gebäude mit einem Thurm, reparirte dasselbe und schickte bei der Vollendung der Kaserne am 9. Juni 1802 der Ober-Landeskommission die Rechnung der aufgegangenen Kosten zu, welche 858 rthlr. 13 alb. betrugen.

Da im Frieden zu Lüneville bestimmt worden war, daß die erblichen deutschen Reichsfürsten für ihre abgetretenen linksrheinischen Besitzungen mit rechtsrheinischem Gebiet entschädigt werden sollten, und das Amt Montabaur dem Fürsten von Nassau-Weilburg zufiel, so erschien am 2. November 1802 eine Nassau-Weilburgische Commission unter militärischer Bedeckung zu Montabaur, um für ihren Fürsten Friedrich Wilhelm provisorischen (militärischen) Besitz von Amt Montabaur zu ergreifen. Der auf dem Schlosse kommandirende Offizier stellte dort einen Ehrenposten auf, ließ durch das um 11 Uhr einrückende Militär das Schloß gleichmäßig besetzen und stellte Posten aus. Ferner wurde das fürstliche Patent der militärischen Besitzergreifung des Amts Montabaur, welches schon an demselben Tage Morgens um 8 Uhr unter Trommelschlag verkündigt worden war, öffentlich angeschlagen.

Nachdem der Churfürst von Trier Clemens Wenzeslaus durch eine Entlassungsurkunde vom 29. Nov. 1802, worin er allen Beamten für ihre bisherigen treuen Dienste dankt und dieselben von ihren Pflichten entbindet, seine Besitzungen, die er noch auf dem rechten Rheinufer hatte, an Nassau-Weilburg abgetreten hatte, erließ auch der Fürst Friedrich Wilhelm eine Urkunde am 18. Dez. 1802, worin er erklärte, daß er von den abgetretenen Landestheilen feierlich Besitz ergreife, daß er die Unterthanen bei ihren hergebrachten Gerechtsamen in geistlichen und weltlichen Dingen lassen, dieselben erhalten und schützen und überhaupt mit Milde und Sorgfalt regieren wolle. Die Civil-Besitznahme des Amts Montabaur erfolgt nun am Montag den 27. Dezember. Der Stadtrath ließ auf Befehl der Regierung Morgens um 8 Uhr das Churfl. Entlassungspatent mit Trommelschlag bekannt machen und an gehörigen Orten anschlagen. Um 11 Uhr erschien der Stadtrath und die Gerichtspersonen, nämlich die Schöffen und Gerichtsschöffen Schaaf sen., Wingens, Hartenfels, Sauerborn, Straßfeld, Grandry, Löhr, Isbert und Gerichtsschreiber Schaf auf dem Rathhaus. Nach Vorlesung der Churfl. Entlassungs Urkunde wurde das fürstliche Patent und dann der Dienereid vorgelesen, das gesammte Personal vom fürstlichen Kommissär vereidet und mittelst passender Anrede in seinem Dienste bestätigt.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bestätigte den Fürsten von Nassau-Weilburg in seinen neu erworbenen Gebietstheilen.

Die landständige Verfassung, welche seit der gänzlichen Auflösung des Churfürstenthums Trier noch in den Händen von Montabaur und Limburg gelegen hatte, wurde am 6. Februar 1804 von Fürst Friedrich Wilhelm aufgehoben.

In den beiden folgenden Jahren 1805 und 1806 ist unsere Gegend fortwährend von den Franzosen besetzt. Vom Februar bis April 1806 liegen in Montabaur französische und batavische (niederländische) Truppen. Die ersteren bekommen vom 15. Februar bis zum 30. März 543 rthlr. 6 albus anstatt Fourage, und der Kommandant der französischen Grenadiere macht die befremdliche Requisition von 600 Ellen Leinwand; am 11. April zahlt die Stadt wieder anstatt Fourage die Summe von 1590 rthlr. 30 albus.

Anfangs Mai forderte ein französischer Offizier vom Stadtrath ein Verzeichniß der Amtsdortschaften sowie sämmtlicher im Amt gelegenen Schlösser, um Offiziere höheren Ranges dahin einzuquartieren. Der Stadtrath, der wohl wußte, daß das Schloß als fürstliches Gebäude nicht mit Einquartierung belegt werden durfte, und daher schon bei der früheren Einquartierung der batavischen Truppen dagegen protestirt hatte, beschloß auch diesmal, diese Absicht zu verhindern. Deshalb wurde in dem verlangten Verzeichniß nebst der Stadt zwar auch des Schlosses Erwähnung gethan, doch mit dem Bemerken, daß dasselbe von starken Familien bewohnt und vom Wasser für die Pferde und von der Stadt zu weit entfernt sei, um dorthin die Bedienten einzulogiren Als nun am 8. Mai der Lieutenant Colonel Guiton nebst einer Compagnie Grenadiere, 12 Ordonnanzen von den umliegenden Ortschaften und 84 mit Krätze behafteten Soldaten zu der dahier einquartirten Compagnie Kanoniere einrückte, mußte der zur Bedienung der letzteren bestellte Chirurg nebst Frau und Kind in einem schon mit ständiger Einquartierung belasteten Haus untergebracht werden. Als anderen Tags die Anstellung desselben bei dem Hospital erfolgt war, erhielt der Stadtrath die Weisung vom Kommandanten, den Chirurg auf's Schloß einzuquartieren. Dorthin sollten auch die einstweilen zu großer Gefahr für die Stadt in's Rathhaus gelegten, mit Krätze und anderen gefährlichen Krankheiten behafteten Soldaten gebracht werden. Nur mit Mühe konnte das Schloß dadurch von denselben befreit werden, daß die Stadt das Thiergartengebäude nach Wunsch des Kommandanten zu einem Lazareth einrichtete.

Nachdem der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau-Weil-

burg am 12. Juli mit seinem Bruder Friedrich August von Nassau-Usingen und anderen deutschen Fürsten sich vom deutschen Reiche losgesagt hatte und dem Rheinbund beigetreten war, als dessen Protector Napoleon sich erklärte, vereinigte er seine Besitzungen mit denen seines Bruders zu einem von ihnen gemeinschaftlich regierten Herzogthum Nassau. Am 13. September wurde zur Feier dieses Ereignisses die Bürgerschaft durch Glockenläuten auf dem Rathhaus versammelt, und derselben nach gehaltener Anrede die Proclamation des Herzogs vom 30. August vorgelesen. Dann wurde sie zu fortwährendem Gehorsam und steter Treue und Anhänglichkeit an das herzogliche Haus ermahnt, und ihr die höchste landesväterliche Huld und Gnade zugesichert.

Als eine Stadt des Rheinbundes hatte Montabaur von den Franzosen wenig zu leiden. Als aber der Herzog am 13. Juli 1807 die junge Mannschaft von Montabaur unter die Fahnen ziehen wollte, erhob die Stadt in Vereinigung mit Limburg Einspruch dagegen. Die Städte des ehemaligen Erzstifts Trier waren nämlich seit undenklichen Zeiten von der Militär-Aushebung befreit gewesen, und diese Gerechtsame war jederzeit anerkannt und niemals gestört worden. Als nun die diesseits des Rheins gelegenen Reste des ehemaligen Churfürstenthums Trier an Nassau gekommen waren, hatte der Herzog gemäß der öffentlich angeschlagenen Patente versprochen, die Städte bei ihren hergebrachten Privilegien und Gerechtsamen zu belassen und zu schützen und hatte diese Zusicherung in besonderer Rücksicht auf die Conscriptionsfreiheit der Städte vermöge Rescripts vom 14. Okt. 1806 dahin bestätigt, daß die Städte nur die in denselben befindlichen entbehrlichen Leute von 18 bis 30 Jahren einschicken sollten. Mit Beziehung auf dieses Versprechen berichten daher die Stadträthe von Limburg und Montabaur, daß die Einwohner fast einzig aus Handwerkern beständen und daß eine allgemeine Conscription eine Störung der Handwerke und die Vernichtung alles bürgerlichen Erwerbs nothwendig herbeiführen müsse. Dieses scheine auch der Grund gewesen zu sein, daß schon zufolge älterer Verordnungen die Handwerker während der Lehr- und Wanderjahre vom Militärdienst freigewesen sein. Um so nothwendiger sei eine solche Vergünstigung in den dermaligen Zeiten, wo arbeitende Hände ohnehin fehlten. Welchen Erfolg dieser Bericht gehabt hat, ist nicht bekannt, da sich keine Beantwortung desselben vorfindet.

Als Napoleon im folgenden Jahre sich genöthigt sah, wegen des spanischen Krieges seine Truppen aus Polen, Preußen und Dänemark zurückzuziehen, wurde auch Montabaur (im September) von Durchmärschen der Franzosen betroffen. Dieselben verfuhren mit solcher Willkür, daß der Stadtrath sich mehrmals zu Klagen veranlaßt fühlte. Es war angeordnet, daß die Generale und Stabsoffiziere besonders, und die übrigen Offiziere, 24 bis 30 an der Zahl, wieder besonders in den Wirthshäusern gegen eine Entschädigung verpflegt werden sollten. Nicht zufrieden mit ihrem gewöhnlichen Quartier, verlangten nun auch die Musikanten und Sergeanten in gleicher Weise verpflegt zu werden. Die Generale und Stabsoffiziere forderten für ihre Tafel mehr, als man ihnen geben konnte, besonders Champagner, und begnügten sich nur ungern mit Burgunder zu 1 fl. 20 kr. die Flasche. Die Offiziere, die nur eine Entschädigung von 48 kr. auf den Mann gezahlt hatten, waren mit zweierlei Braten, einer Flasche Wein u. s. w. nicht zufrieden, sondern verlangten Kaffee mit „unmäßigem" Zucker, Franzbranntwein, resp. Arrak und Wein, und zwangen die Wirthe, Alles herbeizuschaffen, was sie nur im Hause hatten oder in der Kürze der Zeit aufbringen konnten. Bei einem der letzten Durchzüge wurde der Laden des Bäckermeisters Mehlbach vollständig ausgeplündert, so daß die Wirthe unmuthig erklärten, für das Doppelte künftig keine dergleichen Gäste mehr haben zu wollen. Von nun an wurde Montabaur bis zur Beendigung der Freiheitskriege im Jahre 1815 von fortwährender Einquartierung belästigt. Als nach der glorreichen Schlacht bei Leipzig (16.—18. Okt. 1813) die Franzosen mit Schimpf und Schande heimgeschickt wurden, und der Landesherr wieder auf die Seite Deutschlands trat, wurde unsere Gegend von fliehenden Franzosen überschwemmt, denen bald am 9. November die verfolgenden Kosacken und Russen in wildem Siegestaumel folgten und während des ganzen Novembers hier schrecklich hausten. Außerdem zogen sich hier preußische Truppen zusammen, welche sich zu dem denkwürdigen Rheinübergang in der Neujahrsnacht 1814 vorbereiteten.

Geschichte des alten Gymnasium Montaborinum,

entnommen aus dem ersten Programm des Progymnasium's vom Jahre 1870.

Als Montabaur im Jahre 1802 nach Auflösung des Churfürstenthum's Trier, wie bereits oben Seite 152 mitgetheilt wurde, an Nassau kam, fügten sich die Bewohner der Stadt, welche schon 8 Jahrhunderte lang unter der Regierung der Erzbischöfe von Trier gestanden und sich unter dem Krummstabe wohlbefunden hatten, nicht ohne Unmuth dem Scepter des neuen Herrschers. Allein die landesväterliche Fürsorge, welche Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg seinen Unterthanen widmete gewann ihm bald alle Herzen. Vorzüglich ließ er sich die Hebung des Schulwesens in seinem Lande angelegen sein.

Am 26. September 1803 sandte der Stadtrath von Montabaur an den Fürsten ein Gesuch, in welchem die Ueberzeugung ausgesprochen war, daß die „Sorgfalt hochfürstlicher Durchlaucht unter anderen auch für das wissenschaftliche Fach eine neue Einrichtung mit dazu erforderlichem Fond bestimmt habe und daß dazu dahier im Mittelpunkte des Landes der schickliche Orth zur Einrichtung der niederen und höheren Landes-Schulen sein möge?" Montabaur werde durch die bevorstehenden neuen Einrichtungen wie z. B. durch die beabsichtigte Theilung des Amtes so sehr geschädigt werden, daß es billig erscheine, „ein Staats-Etablissement hierher zu verlegen." Die Stadt sei erbötig, das Ihrige nach Kräften beizutragen, vor Allem zum Hauptgebäude „das bißherige Gymnasium einzuräumen und zu dessen Vergrößerung das daranstoßende sehr großen Umfang habende Gebäude der Mägdger-Schulen damit zu vereinbaren; wogegen für die Mägdger-Schule ein anderes Gebäude ausersehen werden solle. Auch könne der in 1600 Reichsthalern bestehende hiesige Schulenfond zum Gehalt eines Lehrers verbleiben." Das in dem Schriftstück erwähnte Gymnasial-Gebäude war die im Jahre 1715 erbaute und 1789 angekaufte spätere Realschule; die Mädchenschule befand sich in dem daranstoßenden Hause, welches jetzt Eigenthum der Herrn Linz und Hannappel ist.

Das Gesuch des Stadtraths fand beim Fürsten eine ziemlich günstige Aufnahme, indem es an die Regierung im Thal (Ehrenbreitstein) mit der Verfügung geschickt wurde, daß, „wenn von Errichtung von Schulen die Rede sein werde, die Wünsche der Stadt Montabaur thunlichst zu berücksichtigen seien."

Bei dieser ersten Vorstellung ließen es jedoch die Vertreter der Stadt nicht bewenden. Unter dem 18. August 1804 senden Bürgermeister Saurborn und Stadtschreiber Schaaf abermals eine Denkschrift an den Landesherrn, in welcher „die demüthigste und flehentlichste Bitte erneuert wird, das Versiegen aller Nahrungsquellen für die Stadt durch hierher Verlegung der höheren und niederen Landesschulen zu verhindern." Und in der That ging die fürstliche Regierung in Ehrenbreitstein auf das Gesuch des Stadtrathes ein und wählte, obwohl Limburg und Ehrenbreitstein um dieselbe Gunst baten, Montabaur zum Sitz des neu zu errichtenden Gymnasiums, was auch von Fürst Friedrich Wilhelm bestätigt wurde. Regierungsrath von Coll wird beauftragt, sich persönlich mit den Vätern der Stadt zu benehmen, um die Leistungen, deren die Stadt fähig sei, feststellen. In dem Protokoll der Sitzung des Stadtraths vom 27. März 1805 erklärt derselbe, daß er das bestehende Gymnasiums bis zum Herbst in brauchbaren Stand setzen, das daran-

stoßende „Mädchenschul Gebäude adquiriren," oder in der Nähe einen neuen Bau zur Lehrerwohnung aufstellen wolle; er erbietet sich, jeder Schule jährlich 2 Klafter und für jeden Lehrer 2, für den Direktor aber 4 Klafter Holz im Walde anzuweisen, jedoch sollten die Gebäude Eigenthum der Stadt bleiben, und werde nur der vollständige Gebrauch derselben bewilligt. Ferner wolle man zum bisherigen in 1610 Reichsthalern bestehenden „Studentenschulfond" noch 100 Thaler beischlagen und „auch mit allen Mitteln an die Hand gehen, daß die dahier bestehende nicht unbeträchtliche Beneficien zur Verbesserung des Gehaltes der Lehrer dienen können, und insbesondere dahin trachten, daß die wohl vereinbarliche städtische Frühmeß Vicarie, welche auf der linken Rheinseite den fundirten Hof und damit ihre größte Revenuen verloren, durch freiwillige Beiträge, oder Vermächtnisse nach und nach in ihre vorige Einträchtlichkeit hergestellt werde." Für die Normalschule ständen im Nothfalle Zimmer im Hospital bereit. Die Frage betreffend die Erbauung eines neuen Gymnasiums wurde in ernstliche nähere Erwägung gezogen, aber nach Verfertigung von mehreren Plänen und nach großen Ausgaben kam die Sache ins Stocken. Zu den Hindernissen, welche sich bei der Feststellung des Bauplanes zeigten, kam ohne Zweifel der Druck der Zeiten (es waren die trüben Jahre der Schlachten von Austerlitz und Jena), so daß der Stadtrath beschloß, das Project vorläufig aufzugeben. Die Regierung zu Ehrenbreitstein begnügte sich auch mit der Herstellung des bisherigen Gymnasiums, jedoch mit der Bedingung, daß in besseren Zeiten der Neubau beginnen müsse.

Und so trat denn die Anstalt am 30. Mai 1806 in's Leben, an welchem Tage die erwählten Professoren feierlich in ihr Amt eingeführt wurden. Der zum Direktor ernannte Dechant Joh. Jak. Bausch übernahm den pädagogischen Unterricht und bezog als Professor, wie die übrigen Lehrer 400 fl., als Direktor 150 fl., als Assessor der Schulkommision 150 fl., im Ganzen 700 fl. Gehalt; dazu hatte er im Gymnasium eine freie möblirte Dienstwohnung und jährlich 4 Klafter Brennholz. Andere Lehrer waren:

Jakob Wirz, Professor der Katechetik und Naturlehre.

Wilhelm Frorath, vorläufig Mathematiklehrer, später der Logik und Metaphysik.

Jakob Wörsdorf, Lehrer der Geschichte und Geographie.

Der Weltpriester Jakob Salter, Lehrer der Poetik und Rhetorik (Humaniora).

Priester Johann Georg Pingler, Professor der Syntaxis.

Vikar Hisgen Professor der Grammatik.

Das Recht der Ernennung sämmtlicher Lehrer war dem Fürsten vorbehalten. Das Gymnasium wurde mit den drei Klassen: Grammatika, Syntaxis und Humaniora eröffnet.

Das sogenannte Tirocinium war vor der Gründung des neuen Gymnasiums von den Franziskanern geleitet worden. Diese weigerten sich jetzt, die Anstalt weiter zu versehen, wenn ihnen nicht aus dem Doctionsfond eine beträchtliche Vergütung gewährt werde. Deshalb kam Ende Oktober 1806 zwischen der Schulkommission und dem Provinzial Alexander Bullmann eine Uebereinkunft zu Stande, nach welcher der Franziskaner-Convent sich verpflichtete, dem von der Schulkommission anzustellenden Pater die Erlaubniß zur Uebernahme eines Amtes zu ertheilen, wofern 1) die Stadt ein eigenes Lehrzimmer mit den nöthigen Geräthschaften stelle und den Lehrer mit den erforderlichen Hülfsbüchern versehe, 2) den Schulofen heize und für den Professor 2 Klafter Holz in's Kloster liefere und wenn 3) die Schüler monatlich 30 trier. Albus (ungef. 1 fl.) Schulgeld bezahlten. Der Pater Alois Mailinger wurde als Lehrer angenommen, legte aber schon im nächsten Jahre wegen Schwäche der Augen sein Amt nieder.

Kurz vorher hatte ein früherer Prämonstratenser Mönch, Hermann Jos. Rethig, zu Montabaur eine Winkelschule gegründet, die ungefähr 20 Schüler zählte. Es waren Knaben, denen die am Gymnasium herrschende strenge Schulordnung nicht gefiel und die es bei ihren schwachen Eltern durchzusetzen wußten, daß sie von der Anstalt weggenommen wurden, wenn ihnen eine ernste Strafe drohte. Um diesem Unfug zu steuern, verfügte die Schulkommission die augenblickliche Schließung der Winkelschule. Weil sich aber Rethig als ein tüchtiger Schulmann bewiesen hatte, so übertrug man ihm auf seine Bitte die vakant gewordene Professur des Tirociniums. Zum Schulzimmer des Tirociniums bestimmte der Stadtrath einen Raum im ehemaligen Hospitalgebäude, der bis dahin zur Spinnstube benutzt worden war. Ueber das enge und ungesunde Lokal hat sich Rethig wiederholt ohne Erfolg beschwert. Der im Jahre 1810 gefaßte Plan, dem Tirocianum ein eigenes Gebäude für 1600 bis 2000 fl. zu errichten, kam nicht zur Ausführung.

Im Jahre 1807 betrug die Schülerzahl des Gymnasiums bereits 68, welche in folgenden 5 Klassen unterrichtet wurden: I. Tirocinium (4 Abtheilungen), II. Grammatika, III. Syntaxis, IV. Humaniora, V. Philosophie. Eine Erweiterung erfuhr die Anstalt durch die Gründung der Normalschule zur Ausbildung von Lehrern, mit halbjährigen Kursen. Ein Theil der Zöglinge wurde im Sommer unterrichtet und beim Beginn des Winters in die Heimath entlassen, während

diejenigen jungen Leute, die sich erst auf das Lehrfach vorbereiteten, auch im Winter unterrichtet wurden. Um in die Anstalt aufgenommen zu werden, mußten sie wenigstens 15 Jahre alt und „nicht ungestaltet“ sein, sowie im Lesen, Schreiben und Rechnen einige Kenntnisse besitzen. Beim Beginn des Sommersemesters meldeten sich 49 Kandidaten zum Eintritt, von welchen 14 aufgenommen wurden.

Da am 14. September 1807 Direktor Bausch starb, so bewarben sich um seine Stelle die Professoren Wirz und Frorath. Die Direktion des Gymnasiums erhielt Professor Wirz mit dem Titel „Rektor“, während Frorath zum Bibliothekar ernannt wurde und dafür jährlich 50 fl. erhielt. Die Gründung der Gymnasialbibliothek war in der Weise bewerkstelligt worden, daß man zur Anschaffung der unentbehrlichsten Werke sofort eine Summe von 500 fl. und jährlich 200 fl. verausgabte und alle geistlichen und weltlichen Staatsdiener der Provinz durch eine Circular-Verfügung veranlaßte, der Bibliothek irgend ein nützliches Buch zum Geschenk zu machen.

Im Jahre 1808 war das Gymnasium von 98 Schülern besucht. Für die Zöglinge der Grammatika, Syntaxis, Poetika, Rhetorika richtete man ein Silentium in der Art ein, daß sämmtliche Schüler Abends von 5 bis 7 Uhr unter Aufsicht ihres Ordinarius die nöthigsten schriftlichen Arbeiten anfertigten.

Für die Schüler des Gymnasiums war anfänglich eine vollständige Uniform vorgeschrieben. Die Gymnasiasten sollten graue Mäntel mit orangefarbigen Halskragen, und die Schüler der 4 unteren Klassen runde, die der 2 oberen dreieckig aufgeschlagene schwarze Hüte tragen. Nachher erließ man den Schülern die Anschaffung der Mäntel und Hüte und beschränkte das Abzeichen auf einen stehenden Kragen, der mit soviel Streifen silberner Litze besetzt war, als der Schüler Klassen absolvirt hatte.

In den Jahren 1810, 1811 und 1812 erfreute sich das Gymnasium einer steigenden Frequenz. Es genoß die Zufriedenheit der Regierung und das Vertrauen der Stadt und des ganzen Herzogthums, ja über die Grenzen der heimathlichen Gaue hinaus. Unter den 114 Schülern im Jahre 1811 und unter den 125 im Jahre 1812 befinden sich manche Ausländer, selbst aus den Niederlanden und Frankreich. Diese verhältnißmäßig starke Frequenz ist um so mehr ein Beweis für die Blüthe der Anstalt, als in jenen sturmbewegten Zeiten die Lateinschulen aller Nachbarstädte nur eine geringe Schülerzahl hatten. Erst die Freiheitskriege wirkten auf den Besuch der Anstalt ungünstig ein. Der langgenährte Haß gegen Frankreich und die tiefe Erbitterung über die erduldete Schmach führte manchen Zögling des Gymnasiums nach dem Vorbilde

des Landesherrn unter die Fahnen. In Folge dessen sinkt im Jahre 1814 die Schülerzahl auf 74 und 1815 auf 72. Bei den Zurückgebliebenen äußerte sich die allgemeine Abneigung gegen alles Französische darin, daß sie ihrem Lehrer Barbieux den Gehorsam aufkündigten und sich weigerten, ferner eine Sprache zu erlernen, die vom Todfeinde Deutschlands geredet werde. Die Regierung zu Ehrenbreitstein gibt daher die Anweisung, das Ansehen des Prof. Barbieux wieder herzustellen und nöthigenfalls die allzudeutsch gesinnten Schüler vom Gymnasium zu entfernen.

Im Jahre 1813 war das seit 1641 bestehende Franziskanerkloster aufgehoben und das Gebäude zum Amthaus bestimmt worden.

Der letzte Provinzial Wolfgang Pleyel ertheilte 1815 am Gymnasium Unterricht in der Theologie, auch haben mehrere Kandidaten der Theologie in hiesiger Stadt ihre Studien vollendet, indem einige tüchtige Geistliche freiwillig und unentgeltlich in der Anstalt theologische Vorlesungen hielten.

Im Jahre 1813 sandte der Stadtrath eine Deputation nach Weilburg, um den Fürsten zu bitten, daß er das Gymnasium in Montabaur bestehen lasse. Aus welchem Grunde die Aufhebung beabsichtigt gewesen sei, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich lag der Grund in der Gleichgültigkeit des Stadtrathes gegen das Wohl der Anstalt, für das er doch in den ersten Jahren eine so große Theilnahme bewiesen hatte.

Am 17. November 1815 starb der Rektor Wirz durch einen unglücklichen Sturz aus dem Speicher seines Hauses. Die provisorische Leitung der Direktorialgeschäfte übertrug die Regierung gegen Gratification von 100 Gulden dem Professor Frorath.

Die Weigerung der Regierung, Frorath definitiv als Nachfolger des verstorbenen Rektors anzustellen, zeigt, daß man mit dem Plane, das Gymnasium aufzuheben, schon damals ernstlich umging. Zum Unglück für die Stadt verschied am 8. Januar 1816 der Fürst Friedrich Wilhelm zu Weilburg. Sein Sohn Wilhelm trat, nachdem am 24. März 1816 auch Friedrich August von Nassau-Usingen ohne Hinterlassung von Nachkommen das Zeitliche gesegnet hatte, die Regierung des vereinigten Herzogthums an.

Der neue Herrscher hatte den Plan, nur ein Landesgymnasium von 4 Klassen in Weilburg zu errichten und die bisherigen Gymnasien nur dort, wo ihr Fortbestehen räthlich erschien, in Pädagogien oder Progymnasien umzuwandeln. Als der Stadtrath zu Montabaur vernahm, daß nur Wiesbaden, Dillenburg, Idstein und Hadamar zu Sitzen von Pädagogien auserkoren seien, richtete er an den Herzog eine

Eingabe, in der um Erhaltung des Gymnasiums „in flehentlichster Weise, in tiefster Erniedrigung und Unterthänigkeit gebeten wird." Nachdem die Regierung durch eine Kommission im April 1816 den Zustand der Schule hatte untersuchen lassen, machte sie Belassung derselben von größeren Opfern abhängig; dazu war jedoch der Gemeinderath nicht zu bewegen, da die Stadt mit einer ungeheuren Kriegsschuld belastet war (160,000 Gulden, die um 1870 bis 30,000 fl. gedeckt waren), und so blieb die Aufhebung des Gymnasiums beschlossen.

Die Normalschule beendete ihren letzten Kursus im Herbste 1815; die im folgenden Jahre sich anmeldenden Kandidaten wies Frorath nach Idstein, wo Denzel von Eßlingen einen Lehrcursus hielt. Durch das Edikt vom 24. März 1817 wurde die Aufhebung des Gymnasiums verfügt und zu Ostern vollzogen. Einige Lehrer traten mit einem Quiescentengehalt von 456 Gulden in den Ruhestand; Frorath wurde Rektor des Pädagogiums in Hadamar und nahm bei seinem Hinzug die hiesige Gymnasialbibliothek ohne Weiteres mit dorthin.

Nach der Aufhebung des Gymnasiums entbehrte Montabaur lange Zeit jeglicher höheren Lehranstalt, und erst im Jahre 1840 gelang es den Anstrengungen einzelner Bürger, eine Realschule in hiesiger Stadt zu errichten, die durch das landesherrliche Rescript vom 30. März 1840 genehmigt und am 1. Mai desselben Jahres eröffnet wurde. Unter mannichfachen Kämpfen und erheblichen Schwankungen in der Frequenz hat sie sich siegreich behauptet und geblüht. Durch das herzogliche Edict vom 5. November 1861 wurde ihre Organisation gleich der aller nassauischen Realschulen definitiv festgesetzt.

Das Bedürfniß einer Schule, die zur Ausstellung gültiger Berechtigungsatteste befugt sei, rief bei dem Gemeinderath den Wunsch hervor, die Realschule in ein Progymnasium zu verwandeln, was auch im Jahre 1867 vom Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten genehmigt wurde. Die Schule sollte unter städtischem Patronat und Königlichen Kompatronat stehen, aus der Stadtkasse unterhalten und vom Staate durch einen Zuschuß unterstützt werden.

Am 4. Oktober 1868 wurde das Progymnasium feierlich eröffne und zu Ostern 1869 als definitiv organisirt. Bei der Eröffnung fanden sich 123 Schüler, 45 einheimische und 78 auswärtige, ein. Durch Erlaß vom 14. August 1871 wurde die Anstalt als vollständiges Gymnasium anerkannt, obwohl ihr noch die Oberprima fehlte, und erhielt durch allerhöchste Ordre vom 10. Oktober 1871 durch seine Majestät den Titel: Kaiser Wilhelms Gymnasium. Zu Ostern 1872 wurde die Oberprima eröffnet und das Gymnasium für vollständig anerkannt.

„Durch die Gründung des Progymnasiums hat die Stadt Montabaur im Herbst 1868 den Anfang gemacht, ein Gut wiederzuerringen, welches ihr höchstbeklagenswerther Weise im Jahre 1817 entzogen ward. Ein wie harter Schlag die Aufhebung des früheren Gymnasiums für die hiesige Stadt und Umgegend gewesen ist, ist von der Bevölkerung zu allen Zeiten schmerzlich empfunden worden. Um so erfreulicher ist es, daß dieses Gut nach langen Kämpfen endlich wierdergewonnen und der Grund zu einem neuen Aufblühen der Stadt gelegt ist.“

Druckfehler.

Seite 4, Zeile 15 v. u. lies Hanpforte st. Hauptpforte.
„ 10, „ 10 v. u. „ 1491 st. 1490.
„ 29, „ 1 v. u. „ Heere st. Herre.
„ 30, „ 9 v. u. P auszutilgen.
„ 35, „ 6 v. u. lies Losſprechen st. Aufdingen.
„ 43, „ 4 v. o. „ Joh. Hugo st. Joh. August.
„ 44, „ 4 v. o. „ Leder st. Schuhe.
„ 54, „ 5 v. u. zwischen Anfrag und eventual „vndt“ einzuschieben.
„ 95, „ 7 v. o. lies Boemund st. Balduin.
„ 103, „ 11 v. o. „ bretternes st. Bretternes.